

Dissertation im Fach Kunstgeschichte zur
Erlangung des philosophischen
Doktorgrades - vorgelegt der Philosophischen
Fakultät der Universität zu Köln

**Das Gefängnis als staatliche
Baufaufgabe dargestellt am
Beispiel der Kölner
Strafanstalt „Der Klingelpütz“
(1834-1838 und 1843-1845)**

von Susanne Braun

Köln, im Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	11
1 Strafe und Strafzweck	29
1.1 Der Einfluss der Aufklärung auf die strafjuristischen Reformansätze in Preußen	39
1.2 Zuchthaus- und Gefängniswesen	44
2 Das Gefängnis als Bauaufgabe nach 1800	63
2.1 Entwicklungen nach 1815	72
2.2 Theoretische Grundlagen	77
2.3 Bauliche und strukturelle Gestaltung der Gefängnisse - Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft	102
3 Gefängnisbauten in Köln	121
3.1 Das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus in Köln	123
3.2 Der Regierungsbaumeister Matthias Biercher - Architekt der Strafanstalt in Köln	132
3.3 Die Strafanstalt in Köln - Der Klingelpütz . . .	156
3.3.1 Planungsgeschichte Klingelpütz	157

3.3.2	Geschichte des Baugrundstücks Klingel- pütz 21	165
3.3.3	Die 1. Bauphase Baugeschichte und Baubeschreibung .	174
3.3.4	Die 2. Bauphase Baugeschichte und Baubeschreibung .	184
3.3.5	Material und Gestaltung	198
4	Vergleichsbauten	209
4.1	Die Strafanstalt in Sonnenburg	210
4.2	Die Strafanstalt in Insterburg	213
4.3	Die Strafanstalt in Bruchsal	230
4.4	Die Strafanstalt in Berlin-Moabit (Zellengefäng- nis)	242
5	Die Strafanstalt in Köln vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung	253
5.1	Die Entwicklung in England	254
5.1.1	Der strahlenförmige Grundriss in Eng- land	260
5.2	Die Entwicklungen in den USA	268
5.2.1	Der strahlenförmige Grundriss in den USA	269
5.3	Die Haftsysteme und Grundrissformen	279
5.4	Der Einfluss auf Preußen	288
6	Zusammenschau	309
7	Anlagen	335
7.1	Datenblatt - Haftanstaltsbauten	335
7.2	Tafeln	342

7.3 Quellenverzeichnis	343
Abbildungsverzeichnis	345
Literaturverzeichnis	351

Vorwort

Die Idee zur vorliegenden Arbeit entwickelte sich aus meiner Magisterarbeit zum preußischen Regierungsgebäude in Köln (1829-1832), mit dessen Planung und Ausführung der Kölner Regierungsbaumeister Matthias Biercher beauftragt worden war. Kurz nach Vollendung dieses Auftrags bekam der Architekt den Neubau der Kölner Strafanstalt übertragen - den ersten Gefängnisneubau in der preußischen Rheinprovinz überhaupt und damit auch im heutigen Nordrhein-Westfalen.

Die Strafanstalt in Köln, Teil eines staatlichen Neubauprogramms, wurde in zwei Bauphasen zwischen 1834-1838 und 1843-1845 errichtet und spiegelt die strafrechtlichen und vullzugstheoretischen Entwicklungen zur Zeit ihrer Entstehung wieder. Deutlich wird dies sowohl bei der Organisation des Haftalltages als auch auf der Ebene der architektonische Anlage, die Aspekte eines international geführten Reformdiskurses zum Gefängnisbauwesen aufnahm. So steht die erste Bauphase noch am Beginn eines langjährigen Prozesses zur Formulierung einer verbindlichen Gefängnisarchitektur, während die zweite Bauphase schon das Ergebnis dieses Prozesses in Form einer neuen „Standardlösung“ zeigt.

Darüber hinaus lässt sich anhand der Kölner Haftanstalt zeigen, wie die Bauaufgabe „Gefängnis“ eine öffentliche Bauaufgabe wird, die sich der preußische Staat zu Eigen machte

und auf die er gleichzeitig auch Einfluss ausübte, beispielsweise indem das verantwortliche Ministerium des Inneren die wesentlichen Planungsgrundlagen festlegte. Diese Arbeit versucht, diesen Prozess nachzuzeichnen und anhand geplanter und gebauter Architektur zu belegen. Ein Ergebnis wird sein, dass in Folge der strafvollzugstheoretischen Anforderungen und der ministeriellen Vorgaben für den Architekten nur wenig entwerferischer Spielraum blieb.

Meinem Doktorvater, Landeskonservator Prof. Dr. Udo Mainzer, danke ich für die stets wohlwollende Unterstützung und Begleitung dieses Promotionsvorhabens.

Für die Unterstützung, die mir bei der Bearbeitung des Themas zuteil geworden ist, danke ich den Leitern der Justizvollzugsanstalten in Aachen, Berlin-Moabit und Köln-Ossendorf, sowie den Mitarbeitern, die es mir ermöglicht haben, die Haftanstalten zu besuchen und dort aufbewahrte Unterlagen einzusehen.

Für die kritische Durchsicht des Typoskripts und die technische Unterstützung des Vorhabens bedanke ich mich herzlich bei Frank Barknecht.

Mein besonderer Dank gilt Claudia Euskirchen für zahllose anregende Gespräche und ihre konstruktive Kritik.

Schließlich gilt mein Dank Sabine Wolf.

Die Arbeit ist im Sommersemester 2003 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen worden. Hauptberichterstatter war mein Doktorvater Prof. Dr. Udo Mainzer, Korreferentin war PD Dr. Stefanie Lieb, der Tag der mündlichen Prüfung war der 15. Juli 2003.



Abbildung 0.1: Die Strafanstalt in Köln - „Der Klingelpütz“. Pressefoto. Ohne Ort und Jahr. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.

Einleitung

Das Gefängnis ist im Laufe seiner Entwicklungsgeschichte von vielfältigen Einflüssen geprägt worden: gesellschaftliche, politische, ökonomische und soziale Überlegungen haben die Anstalten als Orte der jeweils gültigen Rechtsordnung mitgestaltet. Darüber hinaus übte die sich wandelnde Auffassung von Strafe und Strafzweck einen entscheidenden Einfluss aus. Einen folgenreichen Einschnitt in dieses Verständnis bedeutete das Gedankengut der Aufklärung, das in Preußen 1794 mit dem Erlass des Allgemeinen Landrechts unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. erstmalig zu einer gesamtpreußischen Rechtskodifikation geführt hat. Insbesondere zählten die Abschaffung der Folter sowie die weitgehende Abschaffung der Todesstrafe, an deren Stelle die Freiheitsstrafe trat, zu den bedeutendsten Grundsätzen dieser Gesetzgebung. Doch obwohl sich hier eine entscheidende Wende sowohl in der Rechtsauffassung als auch in der Rechtsprechung abzeichnete, standen verbindliche Richtlinien für die architektonische Umsetzung des Freiheitsstrafvollzuges nach wie vor aus.

In diesem Kontext steht die hier gegebene Übersicht der Entstehung, Entwicklung und Funktion des Zuchthauswesens in Preußen. Denn die Unterbringung verurteilter Straftäter in Zuchthäusern ist Ausdruck dafür, dass es Ende des

18. Jahrhunderts nicht nur an geeigneten Baulichkeiten für den Freiheitsstrafvollzug fehlte, sondern auch an einer explizit definierten verwaltenden Instanz. Auf Grund der damaligen geopolitischen Verhältnisse standen sowohl das Gefängnis- als auch das Zuchthauswesen in der Verantwortung von Verwaltern, die von den jeweiligen Territorialherren eingesetzt wurden. Dabei waren weder persönliche Eignung noch professionelle Qualifikation ein vorrangiges Kriterium für die Übertragung dieser Verantwortung. Die Erfüllung dieser Aufgabe war dementsprechend von sehr unterschiedlicher Qualität.

Nachdem im Jahr 1815 die Territorien der neuen Provinzen im preußischen Staat aufgegangen waren, war die Regierungsgewalt zunächst noch in so hohem Maße durch wirtschaftliche, politische und militärische Verpflichtungen beansprucht, dass für soziale und kulturelle Aufgaben - darunter das Gefängnis(bau)wesen - wenig Raum blieb. Erst mit der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 wurde der Gefängnisbau zur öffentlichen Aufgabe und Verpflichtung des Staates, mit dem Ministerium des Inneren beziehungsweise dem Justizministerium als Bauherrn. Mit der Ausführung der Strafanstalt in Köln, dem ersten Gefängnisneubau in der preußischen Rheinprovinz, beauftragte folglich das Ministerium des Inneren den Regierungsbaumeister Matthias Biercher.

Die Strafanstalt in Köln, der so genannte Klingelpütz, wurde in zwei Bauphasen zwischen 1834-1838 und 1843-1845 errichtet und stellte während des gesamten 19. Jahrhunderts mit bis zu 800 Haftplätzen eine der größten Haftanstalten Preußens dar. In der Folgezeit wurden hier nach weiteren Ausbauten bis zu 1.000 und sogar 1.250 Häftlinge untergebracht.¹

¹Zur Entwicklung der Häftlingszahlen in der Kölner Strafanstalt siehe:

Das Gefängnis ist bis 1969 zweckentsprechend genutzt worden, bis die Haftanstalt verlegt wurde und die heutige Justizvollzugsanstalt einen Neubau in Köln-Ossendorf bezog.² Am 01.06.1969 übereignete das Land Nordrhein-Westfalen das freigewordene Gelände der Stadt Köln mit der Auflage, dort eine öffentliche Grünfläche anzulegen. Innerhalb eines Jahres wurden die Gebäude der Kölner Strafanstalt gesprengt und *„erstmals seit der zunehmenden Verdichtung Kölns im 19. Jahrhundert entstand in der nördlichen Altstadt wieder ein größerer grüner Freiraum“*.³

Der Blick auf die städtebauliche Situation Kölns nach 1815 macht deutlich, dass zum einen für die preußische Regierung die Notwendigkeit nach äußerer Repräsentation bestand, gleichzeitig aber auch die wirtschaftliche und soziale Situation Wohnbauten für die wachsende Bevölkerung erforderte. Unterscheidet man die damalige Bautätigkeit in Köln in „allgemeine“ und „besondere“ Aufgaben zeigt sich, dass die von Biercher realisierten Bauten überwiegend zu den „besonderen“ Aufgaben zu zählen sind: Hierzu gehören das Regierungsgebäude, das Theater sowie das Kasino - und auch der Bau der Strafanstalt. Gerade die Bauaufgaben des öffentlich-staatlichen Interesses waren es, die damals unter der Aufsicht der so genannten Oberbaudeputation (Staatsbaubehörde) standen, die 1830 in Berlin als übergeordnete Fachbehörde in baulichen

[Rhe81], S. 67.

²[Fuc91], S. 173. [BZ82], S. 256: Verlegung der Haftanstalt nach Köln-Ossendorf am 11.11.1969.

³[Rhe81], S. 67. [Zey93], 91: „Der alte Baumbestand des Gefängnishofes, [...] heute im Südwesten des Parks, [besteht] aus zwei [...] Pappelreihen.“ Er wurde bewusst erhalten und bildete gleichzeitig eine wesentliche Gestaltungsvorgabe.

Angelegenheiten gegründet worden war. Ihr Leiter war von 1830 bis zu seinem Tod im Jahr 1841 der Architekt Karl Friedrich Schinkel. Das von da an geltende Genehmigungsverfahren für staatliche Baumaßnahmen sah vor, dass die Planungen inklusive der Kostenanschläge der Behörde zur Prüfung eingereicht wurden, die sich Revisionen und Änderungsvorschläge vorbehielt. Abgesehen von der so erreichten Kostenkontrolle wurde das Erscheinungsbild der staatlichen Gebäude in Preußen durch eine von der Behörde in Form von so genannten Vorlageblättern reglementierten Architekturauffassung gelenkt. Hinzu kam, dass diese Bauvorhaben von Regierungsbaumeistern ausgeführt wurden, die seit der Generation, zu der auch Matthias Biercher gehörte, an der Bauakademie in Berlin ausgebildet worden waren. Eine individuelle, beziehungsweise orts- oder regionalgebundene Bautradition ließen die Vorgaben in diesen Zusammenhängen nur sehr eingeschränkt zu. Dementsprechend zeigten das bereits genannte Kölner Regierungsgebäude sowie auch das Theater und das Kasino jeweils repräsentative Architekturen, die sich an den Vorbildern des so genannten Berliner Klassizismus orientierten.

Die bauliche Anlage der Strafanstalt in Köln stand für die geltende Rechtsauffassung des preußischen Staates. Denn sie war ein Werkzeug, dass bei Missachtung der Gesetze zur Anwendung kam und war damit ein Werkzeug der Staatsgewalt. Doch im Gegensatz zu den genannten Repräsentationsbauten war die Architektursprache des Kölner Gefängnisses einfach und die Formulierung seines Zwecks erschöpfte sich in den Attributen fest, solide, dauerhaft und sicher, die das backsteinsichtige Mauerwerk der Gefängnismauern nahelegten. In diesem Kontext stellt die Untersuchung die Frage nach

den Intentionen, die der baulichen Anlage der Kölner Haftanstalt zu Grunde lagen, sowie nach der Rolle des Architekten beziehungsweise nach dessen entwerferischem Spielraum.

Am Beispiel des Kölner Gefängnisbaus zeigt sich, dass die spezifischen Nutzungsanforderungen an Haftgebäude unterschiedlicher strafjuristischer Zuordnung und entsprechender Ausstattung sowie der Bereitstellung von Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen vorrangig die bauliche Anlage determinierten; insbesondere also solche Parameter, die der Bauherr gegenüber dem ausführenden Architekten als Planungsgrundlagen formulierte. Biercher kommt diesen Anforderungen nach und tritt als Architekt gleichzeitig hinter die ministeriellen Vorgaben zurück.

Auf eine verbindliche Grundrisslösung, die zudem den zeitgenössischen strafvollzugstheoretischen Anforderungen an den Gefängnisbau entsprach, konnte man innerhalb Preußens nicht zurückgreifen. Die Kölner Haftanstalt übernahm daher als einer der ersten Gefängnisbauten die aus dem angelsächsischen Sprachraum stammende kreuzförmige Anlage der Haftgebäude. Die Vermittlung dieser architektonischen Lösung fand in erster Linie über eine international agierende Reformbewegung statt. An dieser beteiligten sich Vertreter der Regierungen und der Kirche sowie öffentliche Personen, die sich zur Aufgabe gemacht hatten, den Strafvollzug auf zeitgemäße und verbindliche Grundsätze zu stellen. Von Bedeutung war dabei auch, dass die architektonische Umsetzung den reformtheoretischen Anforderungen angepasst werden sollte. Charakteristisch für den Diskurs in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist, dass strafjuristische und vollzugstheoretische Grundsatzfragen die Diskussion dominierten, eine Beteiligung der Architektenschaft hingegen offenbar

kaum stattgefunden hat.

Im diesem Zusammenhang kommt der im Jahr 1826 von dem Architekten Karl Friedrich Schinkel unternommenen Reise nach England eine besondere Bedeutung zu. Ursprünglich diente die Reise der Besichtigung von Fabrikbauten, in Preußen ebenfalls eine neue Bauaufgabe. In der Stadt Leicester besichtigte Schinkel darüber hinaus das vermutlich noch im Bau befindliche „New County Gaol“ von William Parsons. Sechs Jahre später plante der Berliner Architekt den Haftanstaltsbau für die Stadt Insterburg in Schlesien. Während in Preußen der Gefängnisbau zu dieser Zeit überwiegend auf der Basis von straftheoretischen sowie medizin- und hygienefachlichen Fragen diskutiert wurde, scheint hier erstmals im Planungszusammenhang eines Gefängnisbaus die Beteiligung eines ausgewiesenen Architekten auf.

Weitgehend losgelöst also von Fragen architekturtheoretischer Prinzipien und Prämissen bildete sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine den zeitgenössischen Anforderungen an den Strafvollzug angepasste sowie den medizinhygienischen und technischen Erkenntnissen und Möglichkeiten entsprechende Struktur für den Gefängnisbau heraus. Beispielhaft findet diese Entwicklung ihren Niederschlag im Bau der Strafanstalt in Köln. Dabei zeigt die Kölner Haftanstalt bereits in ihrer ersten Bauphase Elemente, die in der Folge zu programmatischen Bestandteilen der Gefängnisarchitektur werden sollten; insbesondere im Hinblick auf die Grundrissdisposition und die funktionalen Anforderungen, die an den Bau gestellt wurden. Zum einen determinierte dabei die an juristische Grundsätze gebundene Unterbringung der Häftlinge die architektonische Gestalt, zum anderen ergab sich aus der Einbeziehung von Verwaltungs- und Versor-

gungsbauten sowie der Bereitstellung von Wohnraum für die Beamten ein bestimmtes Bauprogramm. Diese Merkmale, die in der organisatorischen und in der baulichen Konzeption der Anlage wirksam wurden, zeigt neben dem Kölner Vorbild Insterburg zunächst die zeitnah entstandene Strafanstalt in Sonnenburg. Beide dienen der Untersuchung als Vergleichsbauten dieser frühen Phase des staatlichen Gefängnisbauwesens in Preußen. Schließlich findet sich das gleiche Programm in seinen wesentlichen Teilen auch in späteren Haftanstaltsbauten wieder. Nach einer anhaltenden Auseinandersetzung mit strafvollzugstheoretischen Fragen und internationalen architektonischen Konzepten entstanden dann seit den 1840er Jahren in rascher Folge eine ganze Reihe von Strafanstaltsbauten, die sowohl in der Organisation des Haftalltages als auch in der architektonischen Ausformulierung das Ergebnis des Diskurses und aller Bemühungen um eine funktionale Gefängnisarchitektur darstellten. Die Strafanstalt im badischen Bruchsal stand beispielhaft für einen reformierten Strafvollzug, eine Differenzierung der Grundrissdisposition und eine entscheidende Weiterentwicklung in der innenräumlichen Konzeption der Haftgebäude; zum prototypischen Gefängnis wurde jedoch der Bau der Strafanstalt in Berlin-Moabit. Fünf Jahre nach Fertigstellung des Klingelpütz' trug die Kölner Haftanstalt diesen Entwicklungen mit dem Bau eines vierten Haftgebäudes Rechnung.

Modifikation in Grund- und Aufriss der Haftanstalten wurden entschieden beeinflusst durch den Strafanstaltsbau in Pentonville bei London und durch das in Pennsylvania, USA, eingeführte Haftsystem der Einzelhaft. Zur Darstellung dieser wichtigen Entwicklungen im europäischen und außereuropäischen Ausland werden sowohl Ausschnitte aus der in-

ternationalen theoretischen Diskussion um die architektonische Ausformulierung der Haftanstalten beleuchtet sowie Beispiele englischer und US-amerikanischer Haftanstalten herangezogen. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, welchen Einfluss diese internationalen Entwicklungen auf den Strafanstaltsbau in Preußen hatten.

Forschungsbericht⁴

Als einer gesellschaftlichen Kulturleistung haben dem Gefängnis(bau)wesen unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und Forschungsansätze Beachtung geschenkt. Überwiegend sind dies rechtshistorische und sozialwissenschaftliche Betrachtungen, die sich mit der Geschichte des Strafvollzugs auseinandersetzen und die die Vielschichtigkeit hinsichtlich seiner historischen, politischen und soziologischen Dimension in Einzelfragen auffächern. Dabei steht oftmals die Frage nach dem ersten Auftreten der Freiheitsstrafe, beziehungsweise des Freiheitsstrafvollzuges, im Mittelpunkt des Interesses. Schließlich markiert der Freiheitsstrafvollzug einen einschneidenden und weitreichenden Wendepunkt in der Geschichte der Strafjustiz. Das Gefängnis als Bauaufgabe des Staates ist dabei bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Zu entwicklungsgeschichtlichen Fragen und Problemen des Freiheitstrafvollzuges sowie seiner baulichen Umsetzung stehen dementsprechend Untersuchungen der strafrechtstheo-

⁴Der hier gegebene Forschungsbericht bezieht sich überwiegend auf die deutschsprachige sach- und themenbezogene Literatur.

retischen und strafrechtshistorischen Forschung zur Verfügung.⁵ Dabei wird deutlich, dass die Entwicklung der Bauaufgabe Gefängnis nicht nur mit dem Prinzip der Strafe und dem Strafzweck in Verbindung steht, sondern insbesondere auch mit der behördlichen Übernahme der Verantwortung für den Bau und die Unterhaltung der Haftanstalten. Gerade im Zusammenhang mit dem Zuchthauswesen wird in der Forschung über die funktionale Verbindung mit dem Gefängnis nicht nur das Fehlen einer eindeutigen Zweckbestimmung thematisiert sondern auch die Notwendigkeit verbindlich geregelter Verantwortlichkeiten.⁶

Die Übernahme des preußischen Gefängnisbauwesens durch das Ministerium des Inneren und das Justizministerium erfolgte 1817 und fällt damit in eine Zeit, zu deren charakteristischen Merkmalen die besonderen politischen und ökonomischen Herausforderungen zählen, die nach den napoleonischen Kriegen und der anschließenden Neuordnung des Staates an die Regierung gestellt wurden. Gleichzeitig war die Notwendigkeit von Reformen im Strafvollzug evident, die hauptsächlich in der Formulierung eindeutiger Grundlagen für die Umsetzung des Freiheitsstrafvollzugs bestanden. Untersuchungen zur Strafrechtsgeschichte machen deutlich, dass eine Strafvollzugsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts eines der wesentlichen Ziele des preußischen Königs darstell-

⁵Zur geschichtlichen Entwicklung der Freiheitsstrafe und zur Geschichte des Strafvollzuges siehe: [Hip98]. [Hip28]. [Pol10], S. 4-38. [Ebe35]. [For74]. [Kre78a]. [Kra99].

⁶Zum Zuchthauswesen insbesondere in dem in dieser Untersuchung behandelten Zeitraum des 18. Jahrhunderts siehe: [Bae12]. [Rad52]. [Sch61]. [Eic70].

te⁷, die Formulierung von Richtlinien indes ein kontrovers diskutiertes Thema war.⁸ Für die Darstellung dieser für die Untersuchung relevanten gesellschaftspolitischen Dimension ist im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Publikation von Thomas Krause *Geschichte des Strafvollzugs* aus dem Jahr 1999 zurückgegriffen worden.⁹

Die vorliegende Arbeit konnte sich insofern über Publikationen der rechtshistorischen Wissenschaften dem Thema Gefängnis(bau)wesen nähern.¹⁰ Obwohl hierbei (zunächst) architektur- und kunsthistorische Fragen offen geblieben sind, wurden über diesen Zugang wichtige Entwicklungszusammenhänge deutlich. Hilfreich bei der Erschließung der Literatur- und Forschungslage war die 1999 erschienene Publikation *Strafvollzug* von Michael Walter, die in ihrem ersten Kapitel einen sehr guten Überblick über die *Entstehung, Entwicklung und Ausgestaltung freiheitsentziehender Strafen* bietet.¹¹

Neben den Publikationen strafrechtshistorischer Zusammenhänge sind Forschungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zu nennen, die zum einen die ökonomischen Aspekte

⁷Der preußische König stellte in Fagen des Gefängnisbauwesens eine wichtige Instanz dar, indem er die Entwicklungen im Gefängnisbauwesen nicht nur aus persönlichem Interesse begleitete, sondern mit Beschlüssen in Form von Kabinettsordern auch beeinflusste. Siehe auch: [For74].

⁸Zu den Strafvollzugsreformen in 19. siehe: [Mey48]. [Beh59]. [Has28]. [Kre78a]. Zum Strafvollzug im 19. Jahrhundert siehe auch: [Per93]. [Ber74].

⁹[Kra99].

¹⁰Einen umfangreichen Bestand an gedruckten Informationsmedien bietet die Bibliothek der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln.

¹¹[Wal99]. Siehe auch das ausführliche Literaturverzeichnis S. 24ff.

(Gefangenenarbeit) im Zusammenhang mit der Einführung des Freiheitsstrafvollzugs berücksichtigen,¹² zum anderen auch Fragestellungen zur architektonischen Umsetzung des Freiheitsstrafvollzugs in die Betrachtungen einfließen lassen. Die Verwirklichung des Vollzugsziels in Abhängigkeit von den baulichen Bedingungen hat beispielsweise 1981 Jörg Arndt in seiner Publikation *Strafvollzugsbau. Der Einfluss des Vollzugsziels auf den Bau von Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen* untersucht.¹³

Von Seiten der Architektenschaft hat sich 1965 Hans-Joachim Graul mit den *Baulichen Voraussetzungen für den Strafvollzug von Freiheitsstrafen* auseinandergesetzt.¹⁴ Die Arbeit wendet sich ausdrücklich dem berufspraktischen Alltag des Architekten zu. Graul, selbst Architekt, beleuchtet in seiner Untersuchung die Determinanten des Gefängnisbaus mit dem Ziel, „auf der Grundlage der historischen Entwicklungen im Gefängnisbau die Aufgabenstellung an die Gegenwart zu erläutern und die wesentlichen Entwurfsgrundlagen für die Behausungen gefangener Menschen systematisch zu analysieren und wichtige bautechnische Einzelheiten zu beschreiben“.

Untersuchungen, die sich mit der Baugeschichte einzelner Gefängnisbauten aus dem deutschsprachigen Raum der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigen und die im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigt worden sind, stehen von Paul Fressle für die Strafanstalt in Bruchsal¹⁵ und für die Straf-

¹²Siehe hierzu: Georg Rusche: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. In: Zeitschrift für Sozialforschung, 1933, S. 63-78. [Eic70]. [Ber74], S. 19-26.

¹³[Arn81].

¹⁴[Gra65]. Siehe auch: [Pfe34].

¹⁵[Fre70].

anstalt in Werden a. d. Ruhr von Ludgar Fischer¹⁶ zur Verfügung; für die Strafanstalt in Berlin-Moabit sei auf die Publikation *Das Zellengefängnis Moabit* von Wolfgang Schwäche und Norbert Szymanski¹⁷ aus dem Jahr 1992 hingewiesen.

Hinsichtlich der wichtigen ikonologischen Dimension der Gefängnisbauten als Bauten der Justiz und damit als Repräsentanten der geltenden Rechtsordnung sei an dieser Stelle auf die 1996 erschienene Dissertationsschrift von Andreas Bienenert mit dem Titel *Gefängnis als Bedeutungsträger* verwiesen, die die relevanten Fragestellungen zur Ausdrucksfunktion der Strafachitektur ausführlich beleuchtet.¹⁸

Eine spezielle Fragestellung, die sich mit dem Bauprogramm der Strafachitektur beschäftigt, liegt mit der Untersuchung von Claude Mignot *Der Vorrang des Programms am Beispiel von Gefängnis und Krankenhaus* vor, die 1983 im Rahmen der Publikation *Architektur im 19. Jahrhundert* erschienen ist.¹⁹

Eine Untersuchung zur internationalen Entwicklungsgeschichte der Gefängnisarchitektur zeichnet 1975 Leslie Fairwether mit *The Evolution of Prison*²⁰ nach.²¹

Zu wenig ist dabei bisher die Entwicklung der Bauaufgabe Gefängnis als einer öffentlichen Bauaufgabe berücksichtigt

¹⁶[Fis86].

¹⁷Wolfgang Schwäche, Norbert Szymanski: *Das Zellengefängnis Moabit. Zur Geschichte einer preußischen Anstalt*. Berlin 1992. Siehe auch: [Lei90].

¹⁸[Bie96].

¹⁹[Mig83].

²⁰[Fai75].

²¹Zum Gefängnisbau in den USA siehe auch: [Ran28].

Eine umfangreiche Bibliografie zur *Geschichte des Gefängnisses* steht zur Verfügung unter: www.falk-bretschneider.de (Zuletzt aufgerufen am 11.12.2002)

worden, in Verbindung mit den gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und theoretischen Rahmenbedingungen und Konsequenzen, die dazu geführt haben, dass der Strafanstaltsbau heute verbindlichen Regeln unterliegt. Diese Arbeit hat sich daher zur Aufgabe gestellt, die hier in besonderem Maße einwirkenden straftheoretischen Aspekte am Beispiel der Strafanstalt in Köln zu betrachten und darzulegen, wie diese letztendlich die architektonische Form der Haftanstalt beeinflusst haben. Die Kölner Strafanstalt stellt dabei den ersten staatlichen Haftanstaltsbau in der Rheinprovinz dar, der mit seinen zwei Bauphasen zwischen 1834-1838 und 1845-1848 die jeweils gültigen Modelle widerspiegelt. Die Untersuchung zeigt, wie sehr straftheoretische Überlegungen der Zeit Einfluss nahmen auf die Ausformulierung dieses Bautyps und wie wenig hingegen eine Theoriebildung der Architektenschaft daran Anteil hatte. Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Darstellung der Hintergründe, die letztlich einen prototypischen Haftanstaltsbau herausbildeten, der bis um 1900 relevant bleiben sollte.

Zum Bau der Strafanstalt in Köln selbst sind nur wenige Quellen überliefert. Ein Umstand, der unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass *„auf Grund von Aufräum- und Ausbesserungsarbeiten an der Ringmauer am Gereonswall und Haus IV, viele Akten und Unterlagen, auch vom ehemaligen Gefängnis in der Schildergasse, die auf dem Dach von Haus IV gelagert worden waren, vernichtet [wurden]“*. So beschreibt es der Bericht mit dem Titel *Erinnerungen - Der Klingelpütz aus der Sicht eines ehemaligen Aufsichtsbeamten von 1945-1969* von Joseph Moers aus Köln, der sich heute im Archiv der JVA Köln-Ossendorf

befindet.²² Zur speziellen Literatur- und Quellenlage, auf die im Rahmen der Untersuchung des Kölner Gefängnisses zurückgegriffen werden konnte, sei hier auf den ausführlichen Forschungsbericht in Kapitel 3 verwiesen.

In Ergänzung zu den (wenigen) Primärquellen und der speziellen Literatur zur Strafanstalt in Köln boten indes - insbesondere auch im Rahmen der vorgestellten Vergleichsbauten - verschiedene Überblickswerke aussagekräftiges Material über die Voraussetzungen des preußischen Gefängnis(bau)-wesens im 19. Jahrhundert. Dazu zählt die Veröffentlichung *Die preußischen Gefängnisse. Beschreibende Übersicht der zum Ressort des Ministeriums des Inneren gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten*²³ aus dem Jahr 1870 - ein statistisches Übersichts- und Atlaswerk mit Atlascharakter - und die Publikation *Die Strafanstalten und Gefängniskunde in Preußen. Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Inneren*²⁴ aus dem Jahr 1901.²⁵ Letzteres diente nicht nur der Darstellung des Gefängnisbaus als öffentlicher Bauaufgabe als Quelle. Auf der Grundlage der statistischen Übersicht zu den 52 Haftanstalten, die zum Zeitpunkt des Erscheinens der Publikation unter der behördlichen Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren standen, konnten zudem wertvolle Erkenntnisse zur Baugeschichte und über innenräumliche Nutzungsverhältnisse, also zum Raumprogramm und zur Ausstattung, gewonnen werden. Zum Straf-

²²Joseph Moers: *Erinnerungen - Der Klingelpütz aus der Sicht eines ehemaligen Aufsichtsbeamten von 1945-1969*. Maschinenschriftliches Manuskript Köln. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.

²³[Min70].

²⁴[KU01].

²⁵Siehe auch: [HJ88a]. [HJ88b]. [bfg85]. [Kro85]. [KU01]. [Pol10], S. 102ff. [Mef28]. [Orl62]. [Asc98].

analtsbau in Insterburg konnte darüber hinaus auf die Publikation der *Bauausführungen des Preußischen Staates* aus dem Jahr 1848²⁶ zurückgegriffen werden, die die 1832 fertiggestellte Haftanstalt in ihren wesentlichen architektonischen und organisatorischen Inhalten beschreibt. Für die Vergleichsbauten in Bruchsal und Berlin-Moabit (Zellengefängnis) gilt eine vergleichsweise günstige Literaturlage. Siehe hierzu die ausführlichen Angaben in den entsprechenden Kapiteln.

Neben den staatlichen Reformansätzen im Strafvollzug verdankte das Gefängnisbauwesen seine Entwicklung dem Einsatz einzelner Personen und Verbände, die sich auf außerstaatlicher Ebene zunächst für die Verbesserung der Haftsituationen in den Gefängnissen eingesetzt haben. Mit der daraus resultierenden Begründung der historischen Gefängniskunde (auch Gefängniswissenschaft) setzte eine Verwissenschaftlichung der Auseinandersetzung mit dem Strafvollzugswesen ein, die in Veröffentlichungen zu vollzugstheoretischen Fragen und deren Umsetzung mündete. Als Begründer der preußischen Gefängniskunde gilt Nikolaus Heinrich Julius, der im Jahr 1828 die vermutlich erste entsprechende Publikation mit dem Titel *Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse* veröffentlicht hat.²⁷ In

²⁶[Min48].

²⁷[Jul28]. Publikationen Nikolaus Heinrich Julius (Auswahl) zitiert nach: [Kri12], S. 58f: 1829-1832: Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge. 1833: Übersetzung eines Berichtes von Beaumont-Tocqueville über die amerikanischen Pönitiansysteme. 1834-1835: Amerikareise, Besuch der Einrichtungen mit pennsylvanischem System. 1837: Sendschreiben an Crawford über die Einzelhaft. 1838: Nordamerikas sittliche Zustände, 2 Bde. 1842-1848: Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten.

Zur Gefängniskunde siehe auch: [Kro89]. [Kri12].

erster Linie waren es Vertreter der Kirche oder Mediziner, die sich hier engagierten. Entsprechend basierten die ersten Ansätze zu innenräumlichen Lösungen für den Gefängnisbau zwar auf strafjuristischen Anforderungen aber auch auf humanen und medizinhygienischen Überlegungen.²⁸ Programatische Architekturkonzepte werden in Preußen erst nach 1840 wirksam, bis dahin befindet sich das Gefängnisbauwesen in einer Konsolidierungsphase, die zum einen geprägt ist durch strafjuristische Diskurse und zum anderen durch die Suche nach modellhaften Planungen zum Gefängnisbau, die bis nach England und in die USA reicht.²⁹

In diesem Zusammenhang haben zeitgenössische Publikationen, wie beispielsweise die *Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten*³⁰ von Balthasar Wag-

²⁸Kirchliche Vertreter im Zusammenhang mit der Gefängnisreform im 19. Jahrhundert waren (unter anderen) Heinrich Balthasar Wagnitz, Johann Heinrich Wichern, Theodor Fliedner. Zu H. B. Wagnitz siehe: [Kre92]. Zu J. H. Wichern und T. Fliedner siehe: P. Brandt: Die evangelische Strafgefangenenseelsorge, 1985. R. Sieverts: Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug. In: D. Rollmann (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland, Situation und Reform. 1967, S. 43-54. A. Wahl: Zur Entwicklung der deutschen Straffälligen- und Bewährungshilfevereine. In: H.-J. Kerner (Hrsg.): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, 1990, S. 101-105.

Zum zeitgenössischen medizinhygienischen Ansatz siehe: C. A. Dietz: Über den Bau von Strafanstalten mit Absonderungssystem. In: Deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 1,3, Stuttgart 1853. Abraham Adolf Baer: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme. Ihre Einrichtung und Wirkung in hygienischer Beziehung. Berlin 1871. K.-M. Walz: Der Arzt Dr. med. Nikolaus Heinrich Julius. In: Zeitschrift für Strafvollzug 45, 1996, S. 106.

²⁹Zur anglo-amerikanischen Gefängnisreform und ihrem Einfluss auf den deutschsprachigen Raum siehe: [Kra99], S. 67ff.

³⁰[Wag01].

nitz (1801) oder die bereits erwähnten *Vorlesungen über die Gefängniskunde* von Nikolaus Heinrich Julius für die vorliegende Untersuchung eine wichtige Rolle gespielt, indem sie den zeitgenössischen strafvollzugstheoretischen Kontext darstellen und (ideale) Inhalte und Ziele des Freiheitsstrafvollzugs im Zusammenhang mit einer entsprechenden strukturellen und architektonischen Umsetzung formulieren. Einer der Grundzüge des gefängniswissenschaftlichen Diskurses ist seine Internationalität. Dem Verweis der zeitgenössischen gefängniswissenschaftlichen Literatur auf Haftanstalts-Modelle aus dem anglo-amerikanischen Raum trägt die vorliegende Untersuchung in der Darstellung der Inhalte dieser Entwicklungen und des Einflusses auf die preußischen Haftanstalten Rechnung.³¹

Bei der Darstellung der für diese Arbeit sehr wichtigen Reformansätze zu Beginn des 19. Jahrhunderts und auch der historischen Gefängniskunde konnte auf ältere wissenschaftliche Untersuchungen von Hermann N. Kriegsmann *Einführung in die Gefängniskunde*³² oder Wolfgang Mittermaier *Gefängniskunde*³³ zurückgeriffen werden. Zudem orientiert sich die Untersuchung an den Ergebnissen der 2001 veröffentlichten Münchener Dissertationsschrift von Thomas Nutz *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848*.³⁴

Strukturell gliedert sich die vorliegende Untersuchung in

³¹Zum Gefängniswesen in England und den USA siehe: [BT33]. [Wue44]. [Mit50]. [Beh59]. [Hau]. [Fai75]. [Nut01].

³²[Kri12].

³³[Mit54].

³⁴[Nut01]

drei größere Themenkomplexe und in fünf Kapitel. Der erste Themenkomplex widmet sich einordnenden und historisch rückblickenden Aspekten zum Strafvollzug in Preußen und zum Gefängnis(bau)wesen, die der inhaltlichen Vorbereitung auf den zweiten Themenkomplex dienen: den Kapiteln zur Strafanstalt in Köln und den Vergleichsbauten. Der dritte Themenbereich nimmt zuvor erörterte Zusammenhänge auf und vervollständigt die bereits erarbeiteten Ergebnisse vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen im Gefängnis(bau)wesen. Schließlich erfolgt eine Zusammenschau, die die Deutung der zusammengetragenen Ergebnisse versucht.

1 Strafe und Strafzweck

Die Gefängnisarchitektur steht in engem Zusammenhang mit der kulturhistorischen Entwicklung der Strafe und der entsprechenden Auffassung des Strafzwecks. Zugleich ist sie ein Abbild der jeweils gültigen Strafrechtspflege. Daher beleuchtet dieses Kapitel verschiedene Zielsetzungen der Strafjustiz und berücksichtigt darüber hinaus sozio-kulturelle Voraussetzungen, die dazu dienen, die Bauaufgabe Gefängnis in ihrem gesellschaftspolitischen Kontext zu betrachten. In der Forschung wird dieser Bezugsrahmen durch eine umfangreiche juristische und sozialwissenschaftliche Fachliteratur zur Geschichte des „gesellschaftlichen Strafens“ abgedeckt.¹ In weitgehender Übereinstimmung gilt darin die Reichskriminalordnung Kaiser Karls V., erlassen am 31. Juli 1532, auch *Constitutio Criminalis Carolina* und kurz *Carolina* genannt, als ein bedeutender Einschnitt in die Strafgerichtsordnung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.² Schließlich hat die *Carolina* das Strafgesetz und das Strafprozessrecht erstmalig auf eine reichseinheitliche

¹Zu Begriff und Inhalt des „gesellschaftlichen Strafens“ siehe: [Bie96], S. 10. Zur Strafrechtsgeschichte, Strafrechtspflege, Strafrechtstheorie siehe: [Hip98]. [Kri12]. [Hip28]. [SS75]. [KS77]. [Arn81]. [Kra99].

²Zur Reichskriminalordnung Kaiser Karls V. siehe: [Hip28], S. 2. [SS75], S. 255. [Per93], S. 5. [Pol10], S. 5: *Constitutio Criminalis Carolinensis* (abgekürzt: C. C. C.). [Kra99], S. 21f. Hier als *Peinliche Halsgerichtsordnung* (auch als *Constitutio Criminalis Carolina* abgekürzt *Caroli-*

Grundlage gestellt und das öffentliche Strafrecht begründet.

Aus strafhistorischer Sicht liegt die Bedeutung der Carolina darin, dass ihre Grundsätze das bis dahin geltende Privatrecht, das Recht auf Blutrache und Sühnezahlung ersetzte, indem sie verbindliche Richtlinien für die Bestrafung von Vergehen formulierte. In Teilen fanden diese Rechtsgrundsätze sogar Anwendung bis ins 18. Jahrhundert.³

Der Strafzweck, der der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. zugrunde lag, war jedoch nicht neu. Die Carolina bestätigte das mittelalterliche peinliche Strafsystem und verstand Strafe als Vergeltung der Tat mit doppelter Funktion, indem sie gleichzeitig der Abschreckung vor Wiederholungstaten diene sowie der Unschädlichmachung des Rechtsbrechers. Die rechtshistorisch wichtige Überwindung der privatrechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe durch die öffentlich-rechtliche Strafe führte allerdings nicht zu einer Änderung der Strafmittel. Menschen, die gegen geltendes Recht verstoßen hatten, wurden unter Anwendung der Carolina öffentlich mit Körperstrafen und Folter bestraft, deren Grausamkeit oft den Tod zur Folge hatte.⁴ Die Freiheitsstra-

na). Ebenso: [Köb88], S. 277ff. Siehe auch: Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. In: Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, eingeleitet und hrsg. von Arno Buschmann, München 1998.

³Siehe hierzu: [Köb88], S. 283f. [For74], S. 17. Zur Anwendung des Peinlichen Rechts siehe: [Feu36], Siehe auch: [Ebe72], S. 5: In der Mark Brandenburg, Preußen, galt die Carolina bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts.

⁴Siehe hierzu: [Hip28], S. 3, 9. [Sch65], S. 185. [KS77], S. 3f, 28. Zu Strafrecht und Strafpraxis in Kurköln siehe: [Sch38], S. 25: Neben den „einfachen Todesstrafen“ durch das Schwert und den Strang gab auch so

fe spielte in dem reichen Arsenal der Strafandrohungen eine untergeordnete Rolle. Gefängnisstrafe kannte die Carolina als Sanktion, wobei die Verurteilung zu „ewigem Gefängnis“ lebenslange Gefangenschaft bedeutete, die wegen der damaligen Bedingungen heute als eine Strafe „am Leib“ angesehen wird. Das Strafübel lag primär nicht im Entzug der Freiheit, sondern „im Erdulden der Qualen, die die Gefängnisstrafe durch ihren Vollzug mit sich brachte“.⁵

In Erweiterung zum gängigen Verständnis der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. hat Thomas Krause 1999 in seiner Publikation zur *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart* eine kritische Lesart der Rechtsordnung formuliert. Darin erläutert der Autor, dass bisher aus der „weitestgehende[n] Nichterwähnung von Freiheitsstrafen in den Strafbestimmungen der Carolina gefolgert [worden ist], daß es diese Strafen zu ihrer Zeit nicht gegeben [habe] bzw. daß sie jedenfalls von völlig untergeordneter Bedeutung gewesen seien. Dabei [werde] jedoch übersehen, daß der Hauptanwendungsbereich von Gefängnisstrafen im Spätmittelalter, nämlich die Sanktionierung geringwertiger Straftaten, von der Carolina überhaupt nicht behandelt wird. Denn [...] die Carolina [war] eben eine Peinliche Gerichtsordnung, und sie regelte demzufolge in erster Linie das Verfahren in peinlichen Sachen, [...], deren Begehung eine peinliche Strafe nach sich zog. Die einfache zeitige Gefängnisstrafe gehörte

genannte „qualifizierte Todesarten“, wie Auseinanderreißen mit vier Pferden, Vierteilen, Rädern und Verbrennen, die bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts Anwendung fanden. Zu dieser Strafpraxis siehe die Hinrichtungsbeschreibung in: [Fou95], S. 9-12.

⁵Zitat: [For74], S. 19. Siehe auch: [Hip28], S. 4. [SS75], S. 255. [KS77], S. 29. Ergänzend siehe: L. von Bar: *Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien*. Berlin 1882, S. 112ff.

[...] demgegenüber gar nicht zu den peinlichen Strafen, sondern sie wurde noch im 17. und 18. Jahrhundert den sogenannten bürgerlichen Strafen zugerechnet, die den Delinquenten eben nicht peinigten. Von daher [überraschte] es nicht, daß sie zwar in der Carolina kaum auftaucht, aber in der Strafpraxis trotzdem keine ganz unbedeutende Rolle spielte.“ Ungeachtet dieser Akzentverschiebung im Verständnis des von Kaiser Karl V. erlassenen Strafrechts betont Thomas Krause hinsichtlich der Gefängnisse als Orte des Freiheitsstrafvollzugs schließlich in Übereinstimmung mit der herangezogenen Literatur, dass „Veränderungen in der Art ihres Vollzugs gegenüber dem Spätmittelalter [...] allerdings nicht zu verzeichnen [sind], und auch die unerfreulichen Haftorte [...] weitgehend dieselben [geblieben waren wie zuvor]“.⁶

Wesentlicher Aspekt im Strafsystem der Carolina war das Verhältnis zur Öffentlichkeit. Entgegen dem heutigen öffentlichen Strafrecht wurden die Strafprozesse im Mittelalter und der frühen Neuzeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, während die Bestrafungen in der Öffentlichkeit durchgeführt wurden. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts kehrten sich die Verhältnisse um, indem die Gerichtsverhandlungen von einem öffentlichen Strafprozess abgelöst und die Strafen in die Gefängnisse verlegt wurden.⁷

Gefängnisse oder Baulichkeiten, die als Gefängnisse genutzt wurden, lassen sich bis in die Zeit frühgeschichtlicher Staatenbildungen nachweisen. Bis in das 16. Jahrhundert hinein dienten sie jedoch lediglich zur Einschließung und zur Verfügungshaltung der Personen, die gegen geltendes Recht verstoßen hatten oder aus anderen Gründen unerwünschte Perso-

⁶Zitate: [Kra99], S. 21 und 22.

⁷[Per93], S. 6.

nen darstellten.⁸ Auch nach dem Erlass der Carolina diente das Gefängnis als Ort der sicheren Verwahrung des Angeklagten und Verurteilten bis zu seiner Aburteilung oder Hinrichtung. Ferner diente das Gefängnis zur Schuldhaft, eventuell auch als sichernde Maßnahme, zur Einsperrung als gefährlich anerkannter Personen.⁹ Für die verhältnismäßig geringe Zahl der gleichzeitig inhaftierten Personen und für den Zweck der Unterbringung - den Straftäter jederzeit verfügbar zu halten, aber auch als Schutz vor Flucht - wurden jedoch keine besonderen Bauten errichtet. Vielmehr fanden vorhandene Architekturen wie Stadt- oder Wehrtürme oder der Keller des Rathauses Verwendung als Gefängnis. Im zeitgenössischen Sprachgebrauch stehen hierfür Begriffe wie Kerker oder Verließ. Im wesentlichen bestand ein solches Gefängnis aus zwei Räumen: dem Gelass und der Wachstube. Der Sicherungszweck ließ sich durch Fesseln, Ein- oder Anschließfen auch unter weniger geeigneten architektonischen Bedingungen leicht erreichen. Die baulichen und hygienischen Verhältnisse der Gefängnisse wie die Behandlung der Gefangenen waren mehr als unzureichend. Hinsichtlich der Anwendung der Gefängnisstrafe, Dauer der Inhaftierung wie auch der Belegung fehlte jede Regelung. Da das Strafsystem keine Differenzierung zwischen Haftarten oder Personengruppen kannte, wurden Einzelräume nicht eingerichtet.¹⁰ Gefängnisse stellten also keine Orte eines gesetzlich geregelten Strafvollzugs dar.

⁸Siehe hierzu: [KS77], S. 28. [Arn81], S. 8.

⁹Zum Gefängnis zur Zeit der Carolina siehe: [Kri12], S. 7. [Hip28], S. 3. [Pfe34], S. 6f. [For74], S. 19f. [KS77], S. 28.

¹⁰Siehe hierzu: [Hip28], S. 8f. [Gra65], S. 5, 9, 10, 12, 13, 16. [Köb88], 286. [Wal99], S. 5.

Unter dem Einfluss der Rechtsphilosophie der Aufklärung wurden Fragen über die Berechtigung des Staates zu strafen sowie über Zweck und Wesen der Strafe erörtert. Der Versuch, die Härte der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. zu überwinden und das Strafsystem zu humanisieren, mündete in Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen in dem Gedanken, die „richtige Proportion zwischen Verbrechen und Strafen“¹¹ zu finden. Damit erhielt die Strafe mit einem in der Zukunft liegenden Zweck einen neuen Inhalt: Die Besserung des Straftäters und die Vorbeugung vor zukünftigen Rechtsverletzungen. Trotz dieser fortschrittlichen Vorstellung von Strafe als „Prophylaxe“ diente sie auch weiterhin einer komplexen Idee der Abschreckung. Zunächst sollte die Strafe dem Straftäter eine Lehre sein und ihn unschädlich machen. Daneben trat sie als „Schutz der Gesellschaft“ in den Dienst allgemeinen Staatenwohls, nicht aber ohne dass auch die Allgemeinheit durch die Androhung der Strafe von Verbrechen abgehalten werden sollte.¹²

Die durch die Aufklärung hervorgerufenen Veränderungen der strafrechtlichen Anschauungen, die Abschaffung der Folter und die Verwerfung des Vergeltungsgedankens waren ein bedeutender Schritt für die Humanisierung der Strafmittel, in dessen Zusammenhang an die Stelle der Körperstrafen die Freiheitsstrafe trat, die in der juristischen Strafpraxis mehr und mehr Anwendung fand. Aus der Untersuchungs- und Exekutionshaft entwickelte sich in der Folgezeit die Gefängnis- oder Freiheitsstrafe.¹³ Die Frage, *wie* sich die Freiheitsstra-

¹¹Siehe hierzu: [Pol10], S. 10ff, Zitat ebenda: S. 15.

¹²Siehe hierzu: [Pol10], S. 14f. [For74], S. 42, 53, 73, 75. Zum Strafzweck siehe ebenda: Kapitel III: Die Strafe, S. 63-69.

¹³[KS77], S. 30.

fe aus dem Strafsystem der Carolina entwickelt und sich gegen dieses durchgesetzt hat, wird in der strafrechtshistorischen Forschung ausführlich und teils kontrovers diskutiert.¹⁴ Überzeugend erscheint der Ansatz, die Entwicklung der Freiheitsstrafe mit einem Ineingreifen wirtschaftlicher und soziokultureller Entwicklungen in Kontext zu bringen, sowie die Annahme, dass frühkapitalistische Tendenzen, soziale Entwicklungen und ideengeschichtliche Fortschritte der Strafe eine neue Wertigkeit gegeben haben.¹⁵

Mit der vermehrten Verurteilung zu Freiheitsstrafen wurde es nötig, einerseits das Strafrecht anzupassen, andererseits entsprechende Hafträume zur Verfügung zu stellen, in denen die Freiheitsstrafen vollzogen werden konnten. Das Gefängnis wurde allmählich zum Synonym für ein der zwangsweisen Verwahrung dienendes Gebäude. Diese Gebäude standen zunächst nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Ebenso wenig war geregelt, wer für die Errichtung und Unterhaltung von Haftanstalten verantwortlich war. Die Notwendigkeit einer Reform erkannte und formulierte 1801 Friedrich Wilhelm III.: „[...] *das beste Strafgesetz wird indessen den Zweck immer nur sehr unvollkommen erreichen, wenn nicht durch zweckmäßige Anstalten für die Besserung solcher Verbrecher, die dazu noch Hoffnung geben, [...] gesorgt wird [...]*“¹⁶. Die Bestrebun-

¹⁴Zusammenfassende Darstellung über die Entstehung der Freiheitsstrafe: [Hip98]. [Hip28]. Siehe auch: [SS75], S. 255ff. [KS77]. S. 28f. Ausführliche Literaturliste in: [Wal99], S. 24f.

¹⁵Siehe hierzu: [Kri12]. [KS77], S. 29. Der Autor führt die weitere Entwicklung des Gefängniswesens auch auf die Erkenntnis zurück, dass in der Gefängnispopulation ein Potenzial an billigen Arbeitskräften gesehen wird. [Wal99], S. 27. (Siehe auch: Kapitel 1.2)

¹⁶Zitat: [For74], S. 98.

gen, die Architektur dem Strafvollzug in seinen juristischen Zielen anzupassen und die Errichtung und Unterhaltung von Haftanstalten zu einer Aufgabe des Staates zu machen, sind im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer wieder diskutiert worden. Die 1802 von dem preußischen Justizminister Albrecht Heinrich von Arnim verfassten *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen* nannten erstmals die Besserung des Straftäters als staatliche Aufgabe und mündeten in dem Zweck der Strafe als „Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung“, weswegen mit dieser Veröffentlichung der Beginn der Strafvollzugsreformen in Preußen angesetzt wird.¹⁷ (Siehe Kapitel 2)

Die in der von Arnim'schen Publikation formulierte Auffassung der Besserung des Straftäters interpretiert Thomas Berger 1974 zum einen als eine „moralische Besserung“, für die der Staat nur die Voraussetzung schaffen kann und zum anderen als eine „physische Besserung“, die von Arnim mit einer mechanischen Gewöhnung an Arbeit und Ordnung erreichen möchte.¹⁸ Der kurze Zeit später vorgelegte Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis und Strafanstalten, kurz Generalplan, von 1804 verknüpfte den

¹⁷[Ber74], S. 127, Anm. 1: von Arnim: *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen* oder: *Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums*) nebst Vorschlägen wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangenenanstalten zu steuern seyn dürfte - zum Gebrauch der höheren Behörden. Frankfurt, Leipzig, 1803, 3 Teile. Von Arnim: *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen*, 1802. zitiert nach: [Pol10], S. 27. Der Vorname von Arnims ist mit Albr. Hch. abgekürzt bei: [For74]. Siehe auch: [Kro89], S. 155.

¹⁸[Ber74], S. 128 und Anm. 2.

Zweck der Strafe mit den Straf- und Besserungsanstalten, die in „*ihrer inneren Verfassung ganz danach eingerichtet [wurden], auf die Sinnlichkeit zu wirken und durch Strenge und Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußeren Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommene[n] verwöhnte[n] Menschen zu ändern und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen*“. Das Besserungsmittel war auch hier die „*Gewöhnung an Tätigkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Fleiß*“ und der Zwang „*zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweise*“, durch die der Gefangene „*unter bürgerliche Verhältnisse gewöhnt*“ werden sollte.¹⁹ (Siehe Kapitel 2) Zur Zeit der Koalitionskriege mit Frankreich zwischen 1806 und 1817/18 unterbrochen, setzte die Beschäftigung mit dem Strafvollzug und seinem Vollzugsziel um 1820 wieder ein. In den 1827 von Nikolaus Heinrich Julius (1783-1862) in Berlin gehaltenen *Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen* will der Hamburger Mediziner die „*sittliche Besserung*“ nach englischem Vorbild „*mit drakonischen Maßnahmen erzwingen*“.²⁰ (Siehe Kapitel 2.2)

Die Versuche, dem Strafvollzugsziel sowohl innere Ordnung als auch äußere Form zu geben, haben im 19. Jahrhundert zu verschiedenen Lösungen geführt. Ein vorläufiges Ergebnis in der Suche nach einer Organisation des Strafvollzugs stellte das Rawitscher Reglement dar, das 1835 für alle preu-

¹⁹Zitate: [Ber74], S. 128 und 129 siehe ebenda Anm. 4: Der „Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis und Strafanstalten“, veröffentlicht in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten*. Hrsg. E. F. Klein, Bd. 23, 1805, S. 213-237.

²⁰Zitat: [Ber74], S. 130.

ßischen Zuchthäuser und Gefängnisse in der Verwaltung des Ministeriums des Inneren für verbindlich erklärt wurde. (Siehe Kapitel 2.1) Das Reglement gab dem Strafvollzug einen militärischen Charakter auf der Basis von Disziplin und Ordnung, wobei die Gefangenenarbeit deren Aufrechterhaltung diente. Trotz verschiedener Modifikationen blieb das Reglement noch bis 1902 in Kraft.²¹

Ausgehend von der gegenseitigen Abhängigkeit von Rechtssystem und ständig im Wandel begriffener gesellschaftlicher Ordnung, muss die Zielsetzung des Strafvollzugs, beziehungsweise seine äußere Form, immer wieder neu diskutiert werden. Als architektonische Ausformulierung der staatlichen Bauaufgabe Gefängnis und seiner Ziele hat sich erstmals Anfang des 19. Jahrhunderts der strahlenförmige Grundriss der Haftanstalten angefangen durchzusetzen, der in dieser Form rund 100 Jahre Anwendung gefunden hat. Trotz veränderter strafvollzugstheoretischer Vorzeichen sind Gefängnisse dieses Typus beispielsweise in Berlin-Moabit (als Untersuchungsgefängnis) und in Bruchsal (für den Vollzug langjähriger Haftstrafen) noch heute in Betrieb.

Die zeitgenössische Strafarchitektur bevorzugt heute bei Neubauten die Kamm- oder Pavillonbauweise. Die JVA in Köln-Ossendorf als Nachfolgebau der Strafanstalt in Köln zum Beispiel zeigt die Kammbauweise, bei der die zweigeschossigen panoptischen Hafttrakte an einem langen Verbindungsbau mit Halle liegen. Mit den panoptischen Haftgebäuden zeigt die JVA in Köln-Ossendorf typische Merkmale, wie sie die Strafanstalten des 19. Jahrhunderts gezeigt haben. Thomas Berger sieht in dieser Gefängnisarchitektur *„eine Kontinuität in*

²¹[Ber74], S. 23f, 61, 92f.

der staatlichen Gewaltanwendung gegenüber Gefangenen, indem die Vorstellungen von Schuld, Sühne und Vergeltung noch 1969 bestätigt wurden, womit die Grenzen der Reformdiskussion aufgezeigt sind, im 19. Jahrhundert wie heute". Dem modernen Ansatz mit dem Ziel, dass der Gefangene durch die Freiheitsstrafe fähig werden soll, „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ stehen damit noch heute Bestimmungen gegenüber, die in dem Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ formuliert sind - Inhalte, die in der Strafarchitektur des 19. Jahrhundert eine große Bedeutung hatten.²²

1.1 Der Einfluss der Aufklärung auf die strafjuristischen Reformansätze in Preußen

Die Zeit des aufgeklärten Absolutismus' schuf in Mitteleuropa günstige Voraussetzungen für Bemühungen um ein humaneres Strafsystem und Reformen im Strafrecht. Nach dem Kapitel über die geschichtliche Entwicklung von Strafe und Strafzweck sollen im folgenden diese unter dem Einfluss der Aufklärung stehenden Modifizierungen im preußischen Strafrecht erläutert werden. Dabei ist festzustellen, dass zwischen den reformatorischen Ansprüchen und den tatsächlich erreichten Ergebnissen eine große Lücke klafft.

²²Zitate: [Ber74], S. 10f. Der Autor zitiert: Das neue Strafgesetzbuch in der Fassung des 2. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 04.07.1969, das am 01.01.1975 in Kraft treten sollte. A. Kaufmann: Strafrecht und Strafvollzug. In: A. Kaufmann (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. S. 35-52 und Gustav Radbruch: Zur Psychologie der Gefangenschaft. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 32, 1911, S. 339-354.

Unter dem Eindruck der französischen Aufklärung vertrat Friedrich II. von Preußen (Reg.-Jahre 1740-1786) eine Politik des aufgeklärten Absolutismus.²³ Die mit dem Aufklärungsgedanken einhergehende Säkularisierung und Rationalisierung von Recht und Staat sowie die Forderung nach der Humanisierung des Strafsystems und die Einführung neuer strafrechtlicher Grundsätze führten zu einer Auseinandersetzung mit den bis dahin vollzogenen Leibes- und Lebensstrafen. Als Ergebnis sind in Preußen, und nachfolgend in den restlichen deutschen Staaten, die schweren, verstümmelnden „Strafen am Leibe“ nicht mehr zur Anwendung gekommen. Stattdessen wurde allmählich die Verurteilung zu Freiheits- bzw. Zuchthausstrafe zur Strafpraxis. Dem Beispiel Friedrichs des Großen, der im Jahr 1740 die Folter verboten hatte, folgte auch das kurkölnische Strafrecht, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Todesstrafe weitgehend abschaffte.²⁴ Die meisten Todesurteile sind daraufhin in Zuchthausstrafen umgewandelt worden. Die Zuchthaus- oder Stockhausstrafe war in Kurköln seit 1736 in Gebrauch. Sie diente ordnungs- und armenpolizeilichen Zwecken, nämlich „zur endlichen Ausrot-

²³[Pol10], S. 11-16: Die Aufklärungszeit. Friedrich der Große als Kenner und Förderer der Aufklärungsphilosophie. Siehe auch: [For74].

²⁴Zur Abschaffung der Folter unter Friedrich II. siehe: [Ebe72], S. 5. Siehe auch: [For74], S. 40. [Per93], S. 6, 18, 20: Die Autorin weist darauf hin, dass während der Regierungszeit Friedrichs II. (genannt der Große) die Folter offiziell verboten wurde, „ohne dass dieses Verbot in der Praxis allerdings an der Unerbittlichkeit der Prozessführung und der Abstrafungspraktiken viel geändert hätte. Das bloße Verbot der Folter führte keineswegs zu ihrem sofortigen Verschwinden, sondern legte das Fundament für die Rechtsstaatlichkeit, das einen Prozess einleitete, der erst im bürgerlichen Gesetzbuch (1900) und in der Verfassung der Weimarer Republik einen gewissen Abschluss fand“.

„*tung von Vagabunden*“.²⁵ Nach der Änderung der Strafpraxis wurden in den Einrichtungen zudem „Straftäter aller Art“ untergebracht. Um einer Vermischung der Bestimmungen entgegenzuwirken, wurde in der kurkölnischen Strafpraxis eine Trennung der Strafzwecke eingeführt: Als Besserungs- und Erziehungsmittel wurde die Arbeitshausstrafe eingeführt, die Zuchthausstrafe wurde dagegen für „schwere Verbrechen“ ausgesprochen.²⁶ Zu einer Modifikation der Strafjustiz kam es jedoch nicht.

Die Voraussetzungen für eine weitreichende Strafrechtsreform für das gesamte Territorium der preußischen Monarchie hingegen schuf die aufgeklärte Regierung Friedrichs II. - zunächst mit der Justizreform aus dem Jahre 1746. Damit hatte der Regent den Grundstein für den Weg in die überpersönliche Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit gelegt, bei der zukünftig die Gesetzgebung und nicht der absolute Herrscher maßgebend sein sollte.²⁷ Zu den wesentlichen Ergebnissen der seit 1746 vorgenommenen Modifikationen im geltenden Recht zählt das noch unter ihm ausgearbeitete und unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (Reg. Jahre 1786-1797) am 5. Februar 1794 publizierte und wesentlich von Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein verfasste Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. Es trat am 1. Juni 1794 nach fast fünfzigjähriger Vorbereitungszeit als die so genannte große Rechtskodifikation des preußischen aufgeklär-

²⁵[Sch38], Zitat: S. 27, Anm. 44.

²⁶[Sch38], S. 25, 27. Der Autor zitiert die Gerichtsverordnung und verweist auf: Schmidt, Eberhard: Entwicklung und Vollzug von Freiheitsstrafen in Brandenburg Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Berlin 1915.

²⁷[Per93], S. 6.

ten Absolutismus in Kraft.²⁸ Das Allgemeine Landrecht umfasste das Zivil- und Strafrecht und behandelte Fragen des Verwaltungs- und Verfassungsrechts. Es stellte in Preußen erstmals eine Rechtseinheitlichkeit her. Die weitreichende Bedeutung der Kodifikation zeigt sich darin, dass sie in weiten Teilen Preußens bis 1899 in Kraft blieb. 1900 wurde die Gesetzsammlung, die auch das Gesetzbuch Friedrichs des Großen genannt wird, durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst, in das wiederum einzelne Rechtssätze des Allgemeinen Landrechts übernommen worden waren.²⁹ Der strafrechtliche Teil des Allgemeinen Landrechts, der vom Strafrechtsreformdiskurs der 1780er Jahre geprägt war, unterscheidet sich von diesem in der Frage nach der Festungs- und Zuchthausstrafe, der späteren Freiheitsstrafe, indem er die Freiheitsstrafen gegenüber den Leibesstrafen ausdrücklich in den Vordergrund stellt und zur Hauptstrafe erhebt. Jedoch enthielten die strafrechtlichen Grundsätze noch keine Systematik der Gefängnisstrafen. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwar zwischen Festungs-, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, ordnet diese aber nicht eindeutig dafür bestimmten oder eigens da-

²⁸Siehe hierzu: [Ebe72], S. 6. Zur Entwicklung und zur Bedeutung des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten siehe: [Con65]. [For74], S. 79. [Per93], S. 6: „Während der Regentschaft Friedrichs des Großen war der preußische Großkanzler Samuel v. Cocceji (1679-1755) der maßgebliche Mann auf dem Gebiet der Justizreform; ihm folgten die Großkanzler Cramer (1721-1801) und der Rat K. C. Svarez (1746-1798), unter deren Federführung eine neue Gerichtsordnung vorgelegt wurde (1781). K. C. Svarez war auch weitgehend für die Erarbeitung des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten verantwortlich.“ [Nut01], S. 99-106. Im Folgenden als Allgemeines Landrecht bezeichnet.

²⁹[Nut01], S. 100.

für definierten Baulichkeiten zu.³⁰ (Siehe Kapitel 1.2)

Der großen rechtstheoretischen Bedeutung des Allgemeinen Landrechts stand also eine unzureichende praktische Umsetzung der Kodifikation gegenüber. Denn seine Einführung und die dort formulierten neuen strafrechtlichen Grundsätze führten zu einer Zunahme von Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, für deren Vollzug weder geeignete noch ausreichende Haftplätze zur Verfügung standen. Denn auch nachdem das Gefängnis als Vollzugsort einer Strafe in Gebrauch kam, bediente man sich zunächst Stadttürmen und -toren, aufgegebenen Schlösser und Burgen oder Kellergeschossen in Rathäusern. Die Konsequenz war eine Überfüllung der Gefängnisräume, die sich in architektonischer, organisatorischer und hygienischer Hinsicht als ungeeignet und unzureichend für die Unterbringung von Häftlingen erwiesen. Die Misstände, die bereits vor 1794 bestanden hatten, steigerten sich nach 1794 deutlich. Denn infolge der europäischen Revolutionskriege verzeichnete man in Preußen nach 1795 einen enormen Anstieg an Eigentumskriminalität, was zu vermehrten Verurteilungen führte und zur Überfüllung der Haftanstalten beitrug.³¹ Die Gefangenen waren nicht nach juristischem Status oder Strafmaß voneinander getrennt, das Verwaltungs- und Wachpersonal war zu gering und nicht qualifiziert. Das Ziel eines unter dem Aufklärungsgedanken stehenden humaneren Strafvollzugs wurde verfehlt. Die moralische Besserung des Straftäters bestand eher als „Wunsch des Staates“, denn

³⁰Siehe hierzu: [Ebe72], S. 6. [Mit54], S. 19. [Per93], S. 6. [Nut01], S. 100. Siehe auch: [Kri12], S. 12, Anm. 2: Das System der Freiheitsstrafen ist nicht scharf herausgearbeitet; es finden sich Gefängnis, Zuchthaus und Festungsstrafe. Qualifizierte Todesstrafen sind vorhanden.

³¹[Nut01], S. 103.

als Realität des Vollzugs in den Anstalten. An Hand zweier Quellen aus den Jahren 1769 und 1772 belegt Georg Forrer 1974, dass Friedrich der Große von den „unerhörten Zuständen“ in den preußischen Zuchthäusern wusste. Trotz dieser Kenntnis blieben entsprechende Maßnahmen aus, und der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass sämtliche Reformversuche im Zuchthaus- und Gefängniswesen unter Friedrich dem Großen und seinem Thronfolger Friedrich Wilhelm II. gescheitert sind.³² Es war deutlich geworden, dass ein erfolgreicher Vollzug der Freiheitsstrafe in den überfüllten Zuchthäusern und Gefängnissen nicht möglich war. Organisatorische wie bauliche Veränderungen und Verbesserungsmaßnahmen wurden unumgänglich.³³

1.2 Zuchthaus- und Gefängniswesen

Das Kapitel *Zuchthaus und Gefängniswesen* geht ein auf die im 17. und 18. Jahrhundert im Gebiet des Alten Reiches entstehenden Zucht- und Arbeitshäuser. Vor dem Hintergrund

³²[For74], S. 85-90.

³³Über die Zustände in den Zuchthäusern und Gefängnissen nach dem Erlass des Allgemeinen Landrechts siehe: H. B. Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 1791. A. H. von Arnim: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Berlin 1801. Zitiert nach: [KU01], S. VIII, X, Anm. 1. Hierzu auch: [Min70], S. 4. [Mit54], S. 20. [Gra65], S. 67. [Fre70], S. 16f. Zur Strafjustiz nach der Einführung des Allgemeinen Landrechts siehe: [Per93], S. 39: „Nach der Einführung des Allgemeinen Landrechts ergab sich in der Abstrafung von Delinquenz eine Verlagerung von den Leibesstrafen zu den Freiheitsstrafen. Obwohl 1799 die Leibesstrafen für Eigentumsdelikte wieder eingeführt wurden, so wuchs doch insgesamt der Bedarf an Strafanstalten rapide.“

der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen sollen sie als parallele Einrichtungen zu den damals üblichen Gefängnissen vorgestellt werden sowie deren funktionale Verzahnung. Zwar lassen sich die historischen Voraussetzungen mit den ersten Gründungen von Zucht- und Arbeitshäusern in England und den Niederlanden zeitlich und räumlich fixieren, umso schwieriger ist es, im Rahmen dieser Untersuchung der anschließenden Entwicklung in den deutschen Territorien gerecht zu werden. Grund dafür sind die extrem komplexen Bedingungen, von denen das Zuchthaus- und Gefängniswesen im Alten Reich beeinflusst war.³⁴ Daher konzentriert sich dieses Kapitel auf einige wesentliche Aspekte: Dienten die Zuchthäuser zunächst als Mittel karitativer Versorgung und als ordnungspolizeiliche Einrichtung, so rückten sie bald in den Mittelpunkt frühkapitalistischen Interesses. Ihr schließlicher Misserfolg steht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Entwicklungen, resultiert aber auch aus dem jeweiligen Grad ihrer polyfunktionalen Nutzung als Zuchthaus, Armen-, Irren-, Waisen- und Krankenhaus sowie als Gefängnis, nachdem die Leibes- und Lebensstrafen weitgehend durch den Vollzug von Freiheitsstrafen ersetzt wurden, für deren Vollzug jedoch nicht ausreichend Haftplätze zur Verfügung standen. Am Ende dieser Entwicklung sind viele dieser Institutionen in ihrer Funktion als Zuchthaus oder Gefängnis kaum mehr von-

³⁴Die Komplexität der Frage nach dem Einfluss des Zuchthauswesens auf die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und auf die Strafvollzugsanstalten spiegelt sich in der Forschung, den unterschiedlichen Forschungsansätzen und Forschungsmeinungen wider. Siehe hierzu: [Hip98]. [Pol10]. [Hip31]. [Rad52]. [Mit54]. [Sch61]. [Bie96], S. 11-13. [Wal99], S. 27ff.

einander zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang wird das Fehlen einer Institution deutlich, die verantwortlich ist sowohl für die Einrichtung der Anstalten als auch für die Unterhaltung der Baulichkeiten.

Die zunächst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingerichteten Arbeits- und Besserungshäuser wie die so genannten Houses of Correction in England³⁵ und die Amsterdamer Zuchthäuser³⁶ waren eine Reaktion auf die überregio-

³⁵[KS77], S. 29: „König Eduard VI. richtete 1555 in seinem Londoner Schloß Bridewell ein Arbeitshaus für Landstreicher, Bettler und Diebe ein, das House of Correction.“ [Bie96], S. 159: „Bridewell Palace“ war das erste englische Zuchthaus (1555). Vgl.: [Dud96], S. 23 und [Gra65], S. 27 datieren die Einrichtung im „Schloß St. Bride’s Well“ bei London auf 1552.

[Kra99], S. 31, Abb. Zuchthaus Bridewell, London, ebenda: S. 30, 32: „Als erstes Zuchthaus gilt die um 1555 in dem ehemaligen Schloss Bridewell in London eingerichtete Armenanstalt. Sie war in erster Linie Institution der Armenpflege; untergebracht waren dort sog. thriftless poor (grundlos Arme), die dort zwangsweise arbeiteten.“ Zur Beschreibung und Erläuterung der Einrichtung zitiert der Autor: Doleisch von Dolsperg: Die Entstehung der Freiheitsstrafe, S. 89-137. Fumasoli: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, S. 35-38. Harding, Hines, Ireland, Rawlings: Imprisonment in England and Wales, S. 65-75. Deimling: Die Gründung Bridewells im Kontext der europäischen Armenfürsorge im 16. Jahrhundert, in: Sozialpädagogik und Strafrechtspflege, GS für Max Busch, S. 42-84. Jütte: Poverty and Deviance in Early Modern Europe, S. 169-170.

Zur Nutzung und Funktion siehe auch: [SS75], S. 255f: „In dem Mitte des 16. Jahrhunderts in Schloß Bridewell eingerichteten Zuchthaus sind Bettler und Vagabunden eingesperrt worden, um sie an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen. Später wurden auch Diebe auf Grund gerichtlicher Strafurteile dort untergebracht.“

³⁶[Hip28], S. 10f: Nacheinander entstanden: 1595 das Zuchthaus für Männer, 1597 ein Weibierzuchthaus, 1603 eine Abteilung für „ungeratene“ Personen.

nal tiefgreifenden sozialpolitischen und wirtschaftlichen Veränderungen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts.³⁷ Unter ähnlichen Voraussetzungen und unter dem Eindruck der englischen und vor allem der niederländischen Vorbilder entstanden dann seit dem 17. Jahrhundert die ersten Zuchthäuser in den deutschen Territorien - zuerst in den Hansestädten, denen Zuchthauseinrichtungen im Binnenland folgten.³⁸ Ihre Gründungen reagierten auf die Auswirkungen des

Zur Entstehung, Organisation und Beschreibung der Amsterdamer Zuchthäuser siehe: [Hip31]. Auf der Grundlage der Schrift: *Miracula San Raspini Redivivi* (1612/17) zeichnet der Autor die Geschichte der Amsterdamer Zuchthäuser nach. Siehe auch: [Pol10], S. 7ff. [PM84], S. 12ff. Ebenda: S. 13: Abb. Innenhof des Amsterdamer Zuchthauses. [Bie96], S.142-153. [Kra99], S. 33-37. Abb. S. 35: Ansicht Amsterdamer Männerzuchthaus (*rasphuis*), Ansicht Amsterdamer Frauenzuchthaus (*spinhuis*). Der Autor zitiert: Thorsten Sellin: *Pioneering in Penology - the Amsterdam Houses of Correction*, Philadelphia 1944. Gustav Radbruch: *Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund*, in: Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 10: *Strafvollzug*, S. 97-109 (= *Elegantiae Juris Criminalis* [2. Aufl. 1950], S. 116-129). Fumasoli: *Schellenwerke*, S. 39-50. Sellert: *Studien- und Quellenbuch*, s. 255-260. Spierenburg: *The Prison Experience*, S. 41-55.

³⁷[Rad52], S. 163f. [Wal99], S. 28f. Mit dem 16. Jahrhundert setzte in Europa ein weitreichender gesellschaftspolitischer und kultureller Umbruch ein: Es war das Jahrhundert der Reformation und der Glaubenskämpfe und auch die Zeit des prosperierenden Fernhandels.

³⁸Siehe hierzu: [Hip28] S. 10. [Gra65], S. 33. [SS75], S. 256. [Bie96], S. 141, Anm. 449. Der Autor zitiert: Hellmuth von Weber: *Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Festschrift für Adolf Zycha*, Weimar 1941. S. 427 und S.149. [Eic70], S. 132. Zur Vorbildfunktion englischer und niederländischer Zuchthauseinrichtungen für Deutschland siehe: [Pol10], S. 7ff. siehe auch: [Kra99], S. 30-44, Kapitel V und VI: *Die Entstehung der ersten Zuchthäuser in England und in den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das Übergreifen des Zuchthausgedankens auf Deutschland*

Dreißigjährigen Krieges (1618-1648), in dessen Folge in den deutschen Gebieten die Bevölkerungszahl stark gesunken war und eine gleichzeitige Verelendung der Bevölkerung ihren Anfang nahm, die zu einem massiven Entwurzelungsprozess und einem ausgedehnten Vagabundentum führte.³⁹ Die Landesverweisung als Strafmittel gegen die hieraus resultierende Kleinkriminalität war seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zwecklos geworden, da dies bloß „zu einem gegenseitigen Austausch der lästigen Elemente unter den Territorien“ führte.⁴⁰ Zudem brachte die Reformation hierzulande - vergleich-

und die Entstehung und Entwicklung der ersten deutschen Zuchthäuser im 17. Jahrhundert.

Zu den ersten Zuchthausgründungen in den deutschen Territorien werden gezählt: Bremen (1609) gilt als die erste Zuchthausgründung auf deutschem Boden. Das zweite Zuchthaus entsteht in Lübeck (um 1613) in Kombination mit einem Armen- und Waisenhaus, das Mitte des 17. Jahrhunderts um ein Krankenhaus sowie ein Altersheim ergänzt wurde. Das Zuchthaus, in Verbindung mit einem Armenhaus, in Hamburg (Datierung uneinheitlich auf 1614 und 1618) gilt als die bekannteste Einrichtung. Einrichtung einer Anstalt in Danzig (1629). Im Binnenland folgten Spandau (1687), Halle (1708), Berlin (1712), Frankfurt/Oder (1721), Brieg (1740) und Jauer (1747). Nach: [Kra99], S. 38-41. Der Autor zitiert: Grambow: Das Gefängniswesen Bremens. Pelc: Gründliche Nachricht des Annen Armen- und Werck-Hauses. Wägener: Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Lübeck. Streng: Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg. Pietsch: Das Zuchthauswesen Alt-Danzigs, Diss. jur. Göttingen, 1931, S. 83. Abb. der Anstalt. Zur Vorbildfunktion niederländischer Zuchthäuser auf Hansestädte siehe ebenda: S. 45-55.

Zu den Zuchthausgründungen und zum Strafvollzug im 18. Jahrhundert siehe auch: [Kri12], S. 6. [KS77], S. 30. [Arn81], S. 15. [Bie96], S. 149, Anm. 478, S. 154, 161. [Dud96], S. 22.

³⁹[Pfe34], S. 14f.

⁴⁰[For74], S. 25. Zitat: [Kri12], S. 2.

bar mit England und den Niederlanden - zunehmend Religionsopfer und -flüchtlinge hervor, so wie sie den Zusammenbruch der mittelalterlichen Formen der Armenfürsorge und die Aufhebung der Klöster durch Säkularisation nach sich zog. Vor diesem Hintergrund werden Zuchthausbauten auch zu den ersten gesellschaftlichen Bauaufgaben mit sozialem Charakter gezählt.⁴¹

Mit den Zuchthausgründungen begegneten die Regierungen den Gegebenheiten der Zeit auf mehrfache Weise.

Zunächst sollten die Zuchthäuser die ehemals bei den kirchlichen Institutionen gelegene soziale Versorgung und Kontrolle von Religionsopfern und Mittellosen übernehmen und sich damit den gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. Sie waren die Antwort auf Landstreichertum, Bettelei und Kleinkriminalität und hatten die Aufgabe einer zwangsweisen Erziehung zur Arbeit.⁴² Der „Erfolg“ der Zuchthäuser war jedoch unterschiedlich; und zwar insofern, als die Städte, die in Handelsbeziehung zu den Niederlanden standen, in der Organisation der Zuchthäuser stärker von dem niederländischen Vorbild beeinflusst waren, wo die Zuchthäuser nach praktischen und ökonomischen Richtlinien geführt wurden.⁴³ Die Mehrzahl der deutschen Zuchthäuser hatte jedoch meist keine eindeutige Zweckbestimmung. Waren zur Zeit Friedrichs I. (1653-1713) in den Zuchthäusern zunächst

⁴¹[Dud96], S. 14.

⁴²[Gra65], S. 26-28. Dass Bettelei ein großes Problem darstellte, zeigt: [Eic70], S. 131: Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wurden Gesetze und Polizeiverordnungen gegen „mutwilliges Betteln“ erlassen. Siehe auch: [Rad52], S. 163ff. [Arn81], S. 16.

⁴³Zur Organisation der niederländischen Zuchthäuser siehe: [Bie96], S. 142-153. [Kra99], S. 32-37.

Bettler und Landstreicher untergebracht, kamen bereits im Verlauf des 17. Jahrhunderts, insbesondere aber im 18. Jahrhundert Nutzungen als Irren- und Waisenhaus, Armenhaus, Zoll- oder Leihhaus hinzu, die einem funktionalen und zweckgerichteten Ablauf des Zuchthausalltags entgegenstanden.⁴⁴ Aufgrund der politischen Situation in den deutschen Territorialstaaten handelte es sich bei den Zuchthäusern vielfach um landesherrliche Einrichtungen, die nicht selten machtpolitischen Zwecken dienten. Dazu wurden sie den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Zielen des Territorialstaates angepasst; und je weniger Bettler auf der Straße waren, desto besser funktionierte, nach außen, das System.

Hier klingt bereits ein weiterer und ganz wesentlicher Aspekt der Zuchthausgründungen an: Ihr ökonomischer Wert zur Zeit des Merkantilismus, der mit der darauf einsetzenden Frühindustrialisierung verfiel. Die wirtschaftlichen Veränderungen, die sich in England, den Niederlanden und im Deutschen Reich in ihren Konsequenzen glichen, stehen in engem Zusammenhang mit der Herstellung und Bearbeitung von Textilien. Zur Wollgewinnung wurde in England ehemaliges Ackerland zu Weideflächen für Schafe. In den Niederlanden wurde das Raspeln überseeischer Farbhölzer, die zur Färbung von Textilien dienten, zum Namensgeber der Zuchthäuser als „Rasphuis“. Auch in den deutschen Herrschaftsgebieten wirkten sich merkantilistische Produktions- und Wirtschaftsabläufe in der Textilverarbeitung auf die ökonomischen Interessen der Landesherren sowie auf den Ar-

⁴⁴[Kri12], S. 14. Siehe auch: [KS77], S. 30. In der Mischnutzung sieht der Autor den Grund, weswegen die deutschen Zuchthäuser nicht den Erfolg der niederländischen Zuchthäuser hatten.

beitsbetrieb in den Zuchthäusern aus. So bot sich in den Handelszentren die Möglichkeit einer anstaltsmäßig organisierbaren Arbeit an Webstühlen, dem allerdings ein Mangel an Arbeitskräften gegenüberstand. Da der Bedarf an Arbeitern in den Produktionsstätten nicht gedeckt werden konnte, wurde eine Vielzahl von Produktionsstätten in die Zuchthäuser verlegt. Die aufgegriffenen Bettler und Vagabunden wurden in den Zuchthäusern untergebracht und dienten als Hilfs- und Zuarbeiter im Textilgewerbe, während die Betreiber der Zuchthäuser mit Textilunternehmen zusammenarbeiteten. Vielen Zuchthausgründungen liegt insofern ein ökonomisches Interesse zugrunde, als die Zuchthausarbeit nicht nur Erziehungsmittel war, sondern auch eine im merkantilistischen Sinne geprägte Erwerbsquelle.⁴⁵ Dies galt insbesondere für preußische Anstalten, wo der Zuchthausgedanke mit merkantili-

⁴⁵Zur Wirtschaftlichkeit des Amsterdamer Zuchthauses siehe: [Hip31], S. 23. Vgl.: [Bie96], S. 145: „Der ökonomische Erfolg scheint sich in bescheidenen Grenzen gehalten zu haben. Zwar besaß das Amsterdamer Zuchthaus seit 1602 das Privileg des Hartholzraspels, doch konnten die Einnahmen nicht die Kosten tragen. Im Widerspruch zu der zeitgenössischen Literatur, die die besondere Wirtschaftlichkeit des Zuchthauses hervorhob, konnte die Anstalt sich niemals selbst unterhalten.“

Zur Darstellung der Zuchthauseinrichtungen und ihres wirtschaftlichen Hintergrunds in Preußen siehe: [Eic70]. Siehe auch: [Rad52], S. 164, 166. [For74], S. 90-92.

Zur Entwicklung und zum Wert der Gefangenenarbeit siehe: [Ber74], S. 19-22, S. 21: „Am Ende des 18. Jahrhunderts berichtet Wagnitz in den Historische Nachrichten (Halle1791/92), daß in den preußischen Zuchthäusern jede Arbeit betrieben wird, die die Kosten der Anstalt erleichtert.“ Der Autor zitiert: Georg Rusche: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. In: Zeitschrift für Sozialforschung, 1933, S. 63-78. Werner Hofmann: Sozialökonomische Studentexte, Bd. 1. Wert und Preislehre, Berlin 1964, S. 36.

tischen Zielen verbunden wurde, was sich „auf die Entwicklung der preußischen Zuchthäuser ungünstig auswirken sollte“.⁴⁶ Mit dem Übergang zur Industriegesellschaft änderte sich die wirtschaftliche Situation grundlegend. Neue Produktionsweisen ließen viele Menschen arbeitslos werden, deren Zahl sich durch die Bauernbefreiung noch erhöhte. Mit der Frühindustrialisierung einher gingen Massenarmut und Massenelend. Auch die Zuchthausarbeit verlor ihren wirtschaftlichen Wert. Viele Arbeiten, die zuvor Zuchthausarbeiten waren, wurden von Maschinen übernommen, was dazu führte, dass der Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern rapide abnahm. Die Zustände verschlechterten sich dramatisch, weil die Anstalten und die Insassen meist keiner regulierenden, staatlichen Instanz unterlagen, sondern als so genannte *Entreprise-Unternehmen* auf eigene Kosten arbeiteten. Durch den wirtschaftlichen und finanziellen Rückgang der Zuchthausarbeit, verloren die Unternehmer das Interesse und überließen Anstalten und Insassen sich selbst.⁴⁷

Waren die Zuchthäuser bisher Gegenstand karitativer, ordnungspolizeilicher und sozial-wirtschaftlicher Betrachtungen ist schließlich ihr strafrechtliches Moment zu berücksichtigen. Beispielhaft für die Entwicklung der Zuchthauseinrichtungen im deutschsprachigen Raum soll an dieser Stelle das 1747 im schlesischen Jauer gegründete Armen- und Arbeitszuchthaus vorgestellt werden, das nach mehrfach wechselnder Nutzung

⁴⁶Zitat: [Kra99], S. 41f. Der Autor zitiert: Saam: Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens, S. 27.

⁴⁷[Ber74], S. 21. Der Autor zitiert: Reinhard Kosellek: Preußen zwischen Reform und Revolution, Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848. Stuttgart 1967, Kap. IV und V. Siehe auch: [For74], S. 92. [Dud96], S. 32f.

im 19. Jahrhundert als Strafanstalt für Frauen Verwendung fand.

Das Armen- und Arbeitszuchthaus in Jauer, Bezirk Breslau ist eine der Zuchthausgründungen, die im 18. Jahrhundert teils aus polizeilichen, teils aus strafrechtlichen Erwägungen entstanden ist.⁴⁸ Den sozialen Missständen der Zeit versuchte man mit einer organisierten Armenpflege entgegenzuwirken, die gleichzeitig die Sicherheit des Landes und seiner Bewohner gewährleisten sollte. Das Armen- und Arbeitszuchthaus sollte dementsprechend Bettler, Landstreicher und „kleine Diebe“ von der Straße holen, um sie *„unter sicherem Gewahrsam zur Arbeit anzuhalten“*.⁴⁹ Die Gründung der Einrichtung geht zurück auf das Edikt von 1747, das zwischen sozial Schwachen, wie Bettlern oder Landstreichern, und Straftätern unterscheidet. Untergebracht war die Einrichtung in einer aus dem 12. Jahrhundert stammenden Burg, die nach Zerstörung durch Brand als Schloss der Herzöge von Jauer wieder aufgebaut worden war. In dieser Residenz ist nach der Eroberung Schlesiens durch Preußen auf der Grundlage des Ediktes vom 25. März 1747 das Armen- und Arbeitszuchthaus und die spätere Strafanstalt eingerichtet worden.⁵⁰

⁴⁸Zur Zuchthausgründung und Funktion siehe: [edi08].

⁴⁹Zitiert nach: [edi08], S. 740.

⁵⁰[KU01], S. 204. und [Min70] S. 61: Die Autoren gehen von der Gründung der Anstalt im Jahr 1746 aus sowie davon, dass das Armen- und Arbeitszuchthaus 1747 als Strafanstalt eingerichtet worden ist, und zwar für männliche und weibliche Gefangene beider Konfessionen. Vgl.: [SS75], S. 256f: Für das 18. Jahrhundert geht der Autor von der Bestimmung als Armen- und Arbeitszuchthaus aus. Ebenso: [Eic70], S. 133, 134, 136, 138: Die Autorin geht davon aus, dass die Anstalt in Jauer, Schlesien 1747 als Zuchthaus bzw. Armenanstalt eingerichtet worden ist. Für das Jahr 1785 werden 140 Arbeitshäusler und 30 Kranke als In-

Aufnahme fanden neben sozial Schwachen und Kleinkriminellen auch geistesranke Menschen.

Im Jahr 1813 diente die Anlage dann zunächst der Unterbringung französischer Truppen, später der französischer Kriegsgefangener. In seiner Eigenschaft als Strafanstalt nahm das ehemalige Armen- und Arbeitszuchthaus dann männliche und weibliche verurteilte Straftäter auf. Nach der Umwidmung zur Strafanstalt wurden verschiedene Ausbau- und Umbaumaßnahmen vorgenommen. Im Jahre 1838 entstand ein Lazarettgebäude und 1856 ein Beamtenwohnhaus. 1865 fanden erneut Erweiterungsmaßnahmen und der Umbau der Kirche statt. 1844 wurden die weiblichen Gefangenen in die Frauengefängnisse nach Brieg und Sagan verlegt und Jauer wurde Strafanstalt für Männer.⁵¹ Schließlich wurde das Gefängnis 1888 in eine Strafanstalt für Frauen umgewandelt. Die männlichen Gefangenen brachte man in die Strafanstalten Görlitz oder Berlin-Moabit.⁵² Über die Mehrfachfunktion der Zuchthäuser hinaus steht die Einrichtung in Jauer stellvertretend für die Tatsache, dass das Gefängnis als Bauaufgabe im 18. Jahrhundert nicht existent war. Fehlende rechtliche und bauliche Grundsätze, ein auf Sühne und Vergeltung sowie auf Abschreckung vor Wiederholungstaten basierender Strafzweck waren Gründe für überfüllte, baulich wie hygienisch unzureichende und schlecht ausgestattete Gefängnisse. Die Missstände in den Haftanlagen führten zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer bald überregional geführten Diskussion um Refor-

sassen angegeben. In der Anstalt Jauer bestand damals eine Tuchfabrik.

⁵¹[KU01], S. 205. [Eic70], S. 133: Auch Brieg/Schlesien war ein ehemaliges Zuchthaus bzw. eine ehemalige Armenanstalt. Die Anstalt stammt aus dem Jahr 1740.

⁵²[Min70], S. 61. [KU01], S. 206.

men im Strafvollzug und um eine adäquate und funktionale Architektur. (Siehe Kapitel 2)

Wie das Armen- und Arbeitszuchthaus in Jauer waren auch die meisten übrigen Zuchthäuser in den deutschen Territorien zunächst keine Institutionen des Strafvollzugs. Die Unterbringung verurteilter Straftäter in geschlossene Arbeits- und Zuchthäuser trat in Mitteleuropa ab der Mitte des 17. Jahrhunderts neben die Leibes- und Lebensstrafen; vor allem im 18. Jahrhundert wurde die Zuchthausstrafe in zunehmendem Maße ausgesprochen. Das führte dazu, dass die Funktion der meisten Anstalten verwässerte. Über die Zahl der Einrichtungen ist keine genaue Aussage zu treffen; 1928 zitiert von Hippel die 1786 unter dem Titel *Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen* erschienene Publikation von C. E. Waechter, wonach es Ende des 18. Jahrhunderts auf deutschem Boden mindestens 60 Zucht- und Arbeitshäuser gab.⁵³

Obwohl nicht immer für eine bestimmte Vollzugsart eine entsprechende Unterbringung vorgesehen war, traten zum Beispiel in Kurköln Ende des 18. Jahrhunderts drei Vollzugsarten hervor, die sich durch den Ort und die Dauer der Unterbrin-

⁵³[Hip28], S. 11. Der Autor zitiert C. E. Waechter: *Über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen*, 1786: „Unser deutsches Vaterland ist nun imstande, wenigstens an die 60 Zucht- und Arbeitshäuser aufzuweisen.“ Vgl.: [Kra99], S. 50: Nachdem im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr Zuchthäuser etabliert worden waren, gab es gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwa 70 Zuchthäuser in Deutschland. Der Autor zitiert eine Schätzung von Spierenburg: *The Prison Experience*, S. 136, siehe ebenda S. 119, Anm. 16: Autoren weiterer Einschätzungen: Jütte: *Poverty and Deviance in Early Modern Europe*, S. 174 mit 100 Zuchthäusern sowie Stier: *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus*, S. 218-221 mit 77 Zuchthäusern. Vgl.: [Bie96], S. 161: Die Vielzahl der Anstalten des 18. Jahrhunderts ist nicht mehr zu überschauen.

gung insoweit unterschieden, als die Zuchthausstrafe in einer besonderen Anstalt vollzogen wurde, die als Zucht- und Arbeitshaus bezeichnet wurde. In Köln war dies das 1766 in der früheren päpstlichen Nuntiatur am Perlengraben in der Nähe von St. Pantaleon eingerichtete Zucht- und Arbeitshaus.⁵⁴ Daneben gab es die Gefängnisstrafe, die „Kerker, Turm oder Stock“ bedeutete sowie den Arrest, der ebenfalls im „Turm“ vollzogen wurde.⁵⁵ Gefängnisse sind für Köln, den bereits dargelegten Ausführungen entsprechend, in verschiedenen mittelalterlichen Stadttoren und Türmen überliefert, wie zum Beispiel im Bayenturm, im Gereonstor oder im Hahnentor.⁵⁶

Auch die Entstehung der Arbeits- und Zuchthäuser ist im

⁵⁴[Kle92], S. 27. „Um 1800 wurde es in das Minoritenkloster verlegt, da das Gebäude von da an das Waisenhaus aufnahm.“

⁵⁵[Sch38], S. 82.

⁵⁶[Sch38], S. 86: In Köln gab es drei kurfürstliche Gefängnisse: den Grevenkeller im Hause Greven, die Hacht neben dem Dom und den „Stock“ des Untergerichts Severin. Weit zahlreicher als die kurfürstlichen waren die stadtkölnischen Gefängnisse, die auf drei Türme und acht Tore verteilt waren, darunter der Franken- und der Gereonsturm. Außerdem gab es ein besonderes Gefängnis für Juden, das im Haus des Stadtkämmerers untergebracht war. [BZ82], S. 222, 230, 240. Gefängnisse gab es im Bayenturm, der seit dem 17. Jahrhundert als Gefängnis genutzt wurde, im Gereonstor, in dessen Türmen sich „das strengste Kölner Gefängnis“ befunden haben soll und im Hahnentor, wo noch im 19. Jahrhundert die „Torbogen als Gefängnisse für Militärsträflinge dienten“. [Kle89], S. 16, 18, 28: Nennt das Kunibertstor in Köln, auch Weckschnapp genannt, das im Mittelalter als Gefängnis diente; und den Frankenturm in Köln, Trankgasse/Ecke Johannesstraße, wo im Mittelalter „peinliche Verhöre“ und zuweilen auch Hinrichtungen stattfanden, sowie das erzbischöfliche Gefängnis „Hacht“ zu Köln am Domhof, das bis zum Beginn der französischen Besatzung (1794) hauptsächlich für Untersuchungszwecke genutzt und nach teilweisem Abbruch im Jahre 1820 endgültig im Jahre 1893 entfernt wurde.

Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Prosperität zu sehen. Denn auch in den zu Freiheitsstrafen verurteilten Rechtsbrechern erkannte man potenzielle Arbeitskräfte.⁵⁷ Und je mehr Zuchthäuser entstanden, desto öfter verurteilten die Gerichte an Stelle von Verbannung, Körper- oder Todesstrafen auf Unterbringung im Zuchthaus. Mit der Konsequenz, dass mit der zunehmenden Verurteilung zu Freiheitsstrafen zwar ein neues Strafmittel geschaffen wurde, ohne aber Rücksicht auf die Möglichkeiten eines angepassten Vollzuges zu nehmen. Eine unsichere und uneinheitliche Rechtssituation führte dazu, dass die Nutzung und Funktion der Zuchthäuser und der Gefängnisse miteinander vermischt wurde. Die Zuchthauseinweisung wurde Strafmittel mit der gleichzeitigen Einführung der Arbeitspflicht in den Gefängnissen. Was zunächst nach einem „Sieg der Humanität über die Barbarei der Leibes- und Lebensstrafen“ aussah, entwickelte sich zur Ausbeutung von Arbeitskraft.⁵⁸ Die Situation verschlechterte sich dramatisch, als seit Mitte des 18. Jahrhunderts mit der beginnenden Frühindustrialisierung allmählich der Arbeitsbetrieb eingestellt wurde. Eine hinlänglich ausgestattete Instanz für die

⁵⁷[Pfe34], S. 14.

⁵⁸[Ber74], S. 19: Der Autor zitiert: „Der Merkantilist J. J. Becher (1635-1682) schrieb 1668 in seinem Politischen Discurs: ‘Was nutzt ein Dieb, der um 50 Gulden ist gehanket worden, sich oder diesem, dem er gestohlen, da er doch im Werkhaus in einem Jahr wohl viermal soviel verdienen kann?’“ Ebenda S. 20: Der Autor zitiert den englischen Ökonom William Petty (1623-1687): „Als Zwangsarbeiter können [die Verbrecher] zu soviel Arbeit zu geringstem Lohn gezwungen sein, wie die Natur erträgt, und hierdurch gewissermaßen zwei Männer darstellen, um die das Gemeinwesen vermehrt wird, statt daß einer daraus entfernt wird.“ Der Autor zitiert: Georg Rusche: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. In: Zeitschrift für Sozialforschung, 1933, S. 63-78.

Organisation und Leitung der Zucht- und Arbeitshäuser fehlte. Es gab keine Behörde, die das Recht oder die Pflicht hatte, sich des gesamten Anstaltswesens anzunehmen. Entscheidungsträger war mal eine Militär- oder Zivilbehörde, mal ein Finanz- oder Justizkollegium. Die meisten Zuchthäuser stellten Mischformen dar, in denen „Schwerverbrecher“ mit „harmlosen Rechtsbrechern“ zusammen untergebracht waren. Die Verwaltung und die Organisation des Strafvollzugs war nicht selten in die Hände des Anstaltsvorstehers und der Aufsichtsbeamten gelegt, die dieser Aufgabe oft nicht gewachsen waren.⁵⁹ Die zunehmende Nutzung der Zuchthäuser als Straf- und Sicherungsanstalten trug dazu bei, dass das Gefängnis an Bedeutung verlor. Erst die grundsätzliche Kritik an den Zuständen in den Anstalten und die Forderung nach einem geregelten Freiheitsstrafvollzug verliehen dem Gefängnis auch in architektonischer Hinsicht Aufmerksamkeit und ließen es zukünftig zum Instrument des Strafvollzugs werden.⁶⁰

Das Wesen der Zuchthausgründungen im 17. Jahrhundert bezeichnet Thomas Krause 1999 als „lokale Initiativen“, im Gegensatz zu den „landesherrlichen Gründungen“ des 18.

⁵⁹[Kre78a], S. 83: „Unter buntscheckiger Kennzeichnung bildeten sich Schattierungen heraus, wie Spinnhaus, Zucht- und Arbeitshaus, Zucht- und Leihhaus, Zucht- und Waisenhaus, Zucht- und Tollhaus oder Correktionshaus.“ [Sch38], S. 82: „Der Vollzug der Freiheitsstrafen bietet in Kurköln wie im übrigen Deutschland ein Durcheinander der verschiedenen Menschenklassen in ungenügenden Anstalten.“ Siehe auch: [KU01], S. VIII. Als zeitgenössischen Bericht zu den deutschen Zuchthäusern und Gefängnissen Ende des 18. Jahrhunderts siehe: H. B. Wagnitz: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. 1791. [For74], S. 83, 95. [Wal99], S. 30.

⁶⁰[Bie96], S. 164.

Jahrhunderts „mit Blickrichtung auf das gesamte Territorium, um das der absolute Monarch sich nun einmal in jeglicher Hinsicht zu kümmern hatte“. Als „äußerliches Zeichen dieses absolutistischen Selbstverständnisses“ führt Thomas Krause „die Neigung zu barocker Prachtentfaltung“ an, wie es sich in der Unterbringung der Zuchthauseinrichtungen in umgebauten Schlössern und ähnlichen herrschaftlichen Gebäuden zeigt.⁶¹ Im Sinne repräsentativer, schlossartiger barocker Zuchthausbauten für das 18. Jahrhundert nennt Krause beispielhaft das Zuchthaus in Münster (1732-1738) und das Zuchthaus in Osnabrück (1756-1767). Der Architekt war in beiden Fällen der westfälische Baumeister Johann Conrad Schlaun (1695-1733).⁶²

Doch inwiefern waren die Anstalten nicht nur eine Kombination verschiedener Anstaltstypen und inwiefern besaßen sie eine beabsichtigte und verwirklichte Funktion der Strafrechtspflege? Die Beantwortung dieser Frage wird in der strafrechtshistorischen Forschung kontrovers diskutiert.⁶³ Festzu-

⁶¹[Kra99], Zitat S. 45f.

⁶²[Kra99], S. 46f. Siehe auch: [Bie96], S. 158-163. Das fürstliche Zuchthaus. Zu J. C. Schlaun siehe: Matzner, Florian und Ulrich Schulze: Johann Conrad Schlaun, 1695-1773. Das Gesamtwerk, Hrsg. K. Bußmann, 2 Bde. Stuttgart 1995. Hier: Gefängnis, Zuchthaus und Absolutismus, in: J. C. Schlaun, S. 422-439.

⁶³Zur zweckgerichteten Freiheitsstrafe und den ersten Versuchen eines resozialisierenden Strafvollzugs siehe: [Wal99], S. 27: „Die Annahme des Beginns der modernen Freiheitsstrafe wird insbesondere auf die Amsterdamer Zuchthäuser abgestellt, so vor allem von Hippel.“ [Sch65], S. 188, 190: Stimmt von Hippel zu, dass „die Amsterdamer Anstalten auf kontinentaleuropäischem Boden erstmalig den Gedanken der modernen Freiheitsstrafe, mittels Arbeitstherapie auf die Resozialisierung des Gefangenen hinzuwirken, verwirklicht haben. In ihnen sind demnach die ersten modernen Strafanstalten zu sehen“. Ebenso: [Arn81], S. 8-15. [KS77], S. 29f: „Ende des 16. Jahrhunderts entstand die Idee der

stellen ist, dass es sich bei den Zuchthäusern ursprünglich nicht um Straf- oder Haftanstalten handelte, sondern - wie gezeigt - um Institutionen der städtischen oder fürstlichen Wohlfahrt sowie um ordnungspolizeiliche Institutionen mit wirtschaftlichem Nutzen. Für die Überführung ins Zuchthaus bedurfte es nicht unbedingt eines richterlichen Urteilspruchs in Form einer Verurteilung. Hierin sind die Zuchthäuser als überwiegend polizeiliches Ordnungsmittel von den gerichtlichen Strafmitteln zu unterscheiden. Außerdem handelte es sich weder bei dem Amsterdamer Zuchthaus noch bei den Nachfolgeeinrichtungen um Anstalten, die Strafen am Leib und Gefängnisse ersetzten. Die Gefängnisse, die neben den Zuchthäusern bestanden, befanden sich derzeit auch in Amsterdam in Stadttürmen oder Kellergewölben.⁶⁴

Die Bedeutung der Zuchthauseinrichtungen seit dem 16. Jahrhundert auf sozialpolitischer und wirtschaftshistorischer Ebene ist in der Forschung unstrittig. Ihre strafrechtshistorische Bedeutung liegt in weitestgehender Übereinstimmung darin, dass sich an ihrem Beispiel die Diskussion um die Freiheitsstrafe orientiert. Ihre Bedeutung für die Bauaufgabe Gefängnis hingegen ist gering. Ebenso wenig wie sich ein einheitlicher Zuchthautyp entwickelte, entwickelte sich auch kein Gefängnisbautyp. Ehemalige Burgen, Festungs- oder Schlossbauten sowie säkularisierte Klosterbauten dienten auch dann noch als Zuchthäuser, als sie darüber hinaus auch für verschiedene andere Zwecke verwendet wurden: als Gefängnis, Armen- und Waisenhaus etc. Auf die Eignung der Gebäude

modernen Freiheitsstrafe." [KU01], S. VIII. Siehe auch: [Bie96], S. 140f.

⁶⁴[Hip31], S. 3, Anm. 2: „1648 wurden in Amsterdam in den Kellerräumen des Rathauses ausgedehnte Gefängnisse angelegt.“ Siehe auch: [KU01], S. VII.

wurde indes keine Rücksicht genommen.⁶⁵ Die unterschiedlichen Nutzungen dieser Gebäude zeigen, dass sich der Zweck der Zuchthäuser und Gefängnisse noch nicht funktional und organisatorisch auf die Architektur ausgewirkt hat. Ende des 18. Jahrhunderts war die Situation in den meisten Zuchthäusern und Gefängnissen zudem geprägt durch das Fehlen finanzieller Mittel zur Unterhaltung der Baulichkeiten, die in ihrer Bauart noch nicht einmal genügende Sicherheit gegen Entweichungen boten. Eine räumliche Trennung der Insassen nach rechtlichen und sittlichen Gesichtspunkten war in den Baulichkeiten oft nicht möglich. Ein Haftsystem gab es nicht. Die Gefangenen arbeiteten tagsüber in Arbeitsräumen oder auf dem Zuchthaus Hof und waren nachts in Schlafsälen oder Schlafräumen zu jeweils mehreren Personen untergebracht. *„Erst recht spielte der Gedanke der Einzelhaft bei der regulären Gefangenenunterbringung noch keine Rolle (er sollte insoweit dem 19. Jahrhundert vorbehalten bleiben), indem er lediglich ausnahmsweise bei den wenigen Zuchthausinsassen gehobener Stände Berücksichtigung fand. Diese sog. Distinguierten oder Honorationes saßen nämlich stets getrennt von den übrigen Zuchthäuslern und in der Regel in Einzelhaft und waren auch im übrigen durch Befreiung vom Arbeitszwang und bessere Verpflegung privilegiert.“*⁶⁶ Auch die hygienischen Verhältnisse in den Anstalten waren wegen der ungeeigneten und oft auch beengten räumlichen Verhältnisse schlecht, die Sterblichkeit war groß. Krohne und Über gehen in ihrer 1901 erschienenen Publikation *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* davon aus, dass mehr Gefangene an der „Gefängniskrankheit“ (meist handel-

⁶⁵Siehe hierzu: [KS77], S. 29. [Arn81], S. 16. [Wal99], S. 29.

⁶⁶Zitat: [Kra99], S. 54.

te es sich hierbei um Typhusinfektionen) starben als unter dem früheren Recht Verurteilte am Galgen oder auf dem Schafott.⁶⁷ Es fehlte an einer konsequenten, systematischen Organisation und an einer eindeutigen Zweckbestimmung der Haftanstalten.⁶⁸ Die schlechten Zustände und die fehlende Organisation der Strafanstalten sind an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zum vorherrschenden Thema der sich konstituierenden Gefängnisreformbewegung geworden.

⁶⁷Siehe hierzu: [KU01], S. VIII. [For74], S. 93f. [SS75], 257f. [Dud96], S. 34. [Kri12], S. 18: „Man kann sagen, dass die Gefängnisse sich vielfach in einem Zustand der Verwahrlosung befanden, auch die Zuchthäuser. Viele Gefängnisse sprachen, mochten sie in unterirdischen, dunklen und feuchten Gewölben oder in verfallenen Türmen liegen, allen gesundheitlichen Rücksichten Hohn, die Verpflegung war mangelhaft. Unbeheizbare Gefängnisse waren keine Seltenheit. Ebenso war es um die Reinlichkeit der Anstalten oft bestellt.“

Siehe auch die zeitgenössischen Berichte des preußischen Justizministers von Arnim: *Bruchstücke der Verbrechen und Strafen*, 3 Bde. Anonym erschienen 1803, C. E. Waechter: *Über Zuchthäuser und Zuchtstrafen*, 1786, und von Heinrich Balthasar Wagnitz: *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland*. 2 Bde. Halle 1791/92 sowie von John Howard: *State of prisons in England and Wales*. Warrington 1777.

⁶⁸[Kri12], S. 21: „Die Anlage und die Organisation der Anstalten waren übel gestaltet. Die Anstalten waren zu klein, die Trennung der Gefangenen verschiedenen Geschlechts war nicht überall, eine Trennung der Gefangenen nach dem Maß ihrer kriminellen Belastung nirgends möglich.“

2 Das Gefängnis als Bauaufgabe nach 1800

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, das auch das Gesetzbuch Friedrichs des Großen genannt wird, war in Preußen Rechtseinheit hergestellt worden. Kapitel 1 hat gezeigt, dass damit die Freiheitsstrafe zum wichtigsten Strafmittel geworden war, obwohl es für ihre praktische Umsetzung an einer äußeren Form fehlte. Damit hatte das 18. dem nachfolgenden Jahrhundert die Aufgabe hinterlassen, die Freiheitsstrafe in verwaltungstechnischer und architektonischer Hinsicht umzusetzen. Die Lösung dieser Aufgabe zog die völlige Neuorganisation des Gefängniswesens nach sich.¹ Mit dem Regierungsantritt von Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1797, der sich in hohem Maße für Reformen im Kriminalwesen einsetzte, sollten die Institutionen der Strafrechtspflege reformiert werden.² Anfang des 19. Jahrhunderts formulierte der Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten, kurz Generalplan genannt, eine Reihe programmatischer Prinzipien, die das gesamte Voll-

¹[Kri12], S. 24. Siehe auch: [Nut01], S. 99f. Zum Allgemeinen Landrecht siehe Kapitel 1.1.

²Siehe: [Nut01], S. 104.

zugswesen neu gestalteten. Die Koalitionskriege mit Frankreich verhinderten jedoch seine Umsetzung. Nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen brachte der Wiener Kongress 1815 die territoriale Neuordnung Preußens. Mit den neuen preußischen Provinzen ging die unter dem Allgemeinen Landrecht erreichte Einheitlichkeit des Rechts verloren und die Reform des Gefängniswesens geriet über die Bemühungen um eine gemeinsame Verwaltungsordnung ins Stocken. 1817 wurden schließlich die behördlichen Zuständigkeiten für die preußischen Gefängnisse geregelt und zwischen dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium aufgeteilt. Unter dem Eindruck der internationalen Entwicklungen im Gefängnis(bau)wesen und der Diskussion um die Haftsysteme ist auch in Preußen Schritt für Schritt eine Auseinandersetzung mit dem Strafvollzugswesen in Gang gekommen. In der Folge thematisierten Experten des Gefängniswesens Möglichkeiten der Reformen, die sich auf die Frage nach dem Strafvollzug in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft konzentrierten, aber auch die medizinische Versorgung und die Gesundheitspflege in den Haftanstalten berücksichtigten. Zusammengenommen ebneten diese Anforderungen an den Strafvollzug den Boden für die Aufgabe Gefängnisbau, die im 19. Jahrhundert zur öffentlichen Bauaufgabe wurde.³ Mit den ersten Gefängnisneubauten um 1830 wurde die Klassifizierung der Gefan-

³Siehe hierzu: [Mit54], S: 40f. Krohne in: [HJ88a]. [Kro89], 3. Teil, S. 289ff. [KU01] mit Nachtrag 1909. [Pfe34]. [Jul28], 8. und 9. Vorlesung, Ergänzend: Blätter für Gefängniskunde 65, 1934. 2. Sonderheft. Saal: Über den Bau und die Einrichtung der preußischen Gefängnisse, DStrRZ 1915, 15. Strafvollzug in Preußen, Nr. 30, S. 252ff. Paterna im HdWB Kriminologie I, Gefängnisbau.

genen, ansatzweise die Einzelhaft und eine gewisse Differenzierung der Haftanstalten in Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten verwirklicht. Erst eine am 26. März 1842 von König Friedrich Wilhelm IV. formulierte Vorgabe erklärte das System der Einzelhaft in Preußen für verbindlich.

Zur Evaluation der Situation nach dem Erlass des Allgemeinen Landrechts, ordnete König Friedrich Wilhelm III. 1799 eine Bestandsaufnahme der Haftanstalten in Preußen an.⁴ Grund des staatlichen Interesses an den Anstalten war zum einen die Überzeugung, dass die schlechten Zustände in den Zuchthäusern und Gefängnissen „die Verfolgung kriminalpolitischer Interessen verunmöglichten“ und die Sicherung der Allgemeinheit vor Übergriffen nicht gewährleistet war.⁵ Zum anderen hatten die zur gleichen Zeit formulierten und angestrebten Strafrechtsreformen nicht nur formaljuristische Konsequenzen, sie wiesen auch dem Gefängnis als Institution der Strafrechtspflege neue Aufgaben zu, deren Lösung Friedrich Wilhelm III. zur Aufgabe der Regierung gemacht hatte.⁶ Und

⁴Siehe hierzu: [Nut01], S. 109: Die Kabinettsorder zur Bestandsaufnahme des preußischen Gefängniswesens und der Gefängnisse erging am 25. Juni 1799. Vgl.: [Gra65], S. 68: Der Autor datiert die Bestandsaufnahme auf 1796, Abschluss der Untersuchung 1806. [HJ88a], S. 161: Datierung der Bestandsaufnahme 1798.

Über frühere Untersuchungen berichtet: [Kri12], S. 56, Anm. 2: „Über eine 1787 angeordnete Untersuchung der preußischen Gefängnisse, die aber erfolglos blieb, berichtet: [Nie19], S. 199f: „[am] 11.08.1787 erfolgte eine Kabinettsorder, daß im ganzen Lande die Gefängnisse untersucht und für das Leben und die Gesundheit der Gefangenen [...] besser gesorgt werden sollte. [...] Aber die Patrimonialgerichte hemmten [aus Kostenscheu] eine umfassende Ausführung.“

⁵[For74], S. 98.

⁶Zu den Reformversuchen zur Zeit Friedrich Wilhelms III. siehe: [For74],

schließlich wurde im Rahmen der sich formierenden Gefängnisreformbewegung öffentliche Kritik am Gefängniswesen laut. (Siehe Kapitel 2.2)

Mit dem Freiheitsstrafvollzug war das Gefängnis der Ort des Strafvollzugs geworden. Die sichere und angemessene Verwahrung des Häftlings war daher eine Grundanforderung, die vom Gefängnis auch bauliche Voraussetzungen erwartete. Diese Forderung war im Grunde nichts Neues; das sichere Verwahren eines Straftäters kannte man aus der Zeit der Carolina, wo man Fluchtversuchen von Delinquenten zum Beispiel durch Anketten entgegenwirkte. Zunehmend löste sich aber der Freiheitsentzug von der bloßen Sicherung (für die relativ kurze Zeit bis zur Verhandlung oder zur Hinrichtung). Stattdessen wurden Straftat und Inhaftierung in ein proportionales Verhältnis gestellt, indem sich die Dauer des Freiheitsentzugs nach der Art der Straftat richteten. Die öffentliche Peinigung des Delinquenten sollte durch Gefängnisbauten als Orte des Strafvollzugs ersetzt werden.

Die Ergebnisse der 1799 begonnenen Untersuchung der preußischen Gefängnisse belegten große Defizite im Freiheitsstrafvollzug. Unabhängig vom Erlass des Allgemeinen Landrechts und der darin enthaltenen Strafrechtsreform von 1794 boten die Haftanstalten ein Bild der Verwahrlosung. Zwar wurde der Strafvollzug in Freiheitsstrafe vollzogen, jedoch ohne Rücksicht auf die Anforderungen, die die Freiheitsstrafe an den Strafvollzug und seine Baulichkeiten stellte. Ein Versäumnis der Justiz, wie sich Justizrat Wirth 1885 in einem Vortrag zur *Entwicklung des Gefängniswesens in Deutschland*⁷ auf einer Ver-

S. 98-103.

⁷Der Vortrag ist abgedruckt in: [bfg85].

sammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten äußerte, die sich wenig damit auseinandersetzte, *wo* und *wie* die von ihr anerkannten Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Die Justizverwaltung hätte, so Wirth, mit der Anerkennung der Freiheitsstrafe die Pflicht gehabt, auch für entsprechende Strafanstalten für den Vollzug der Strafen zu sorgen. Stattdessen hielt man *„jedes Lokal für genügend und passend zur Strafvollstreckung, besonders als mit der immer steigenden Anwendung der Freiheitsstrafen für Vergehen jeder Art die Zahl der Bestraften in beängstigender Weise wuchs und zuweilen Notstände hervorrief, die fast einen Justizstillstand bedingten [...]“*⁸ Die Zahl der Häftlinge überschritt also die Kapazitäten der Haftanstalten, weswegen die Trennung der Häftlinge nach juristischem Status oder deren Beschäftigung jenseits der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten lagen. Auffällige Gebäude verursachten mangelhafte Sicherheit vor Ausbruch. Die schlechten hygienischen und sanitären Verhältnisse sowie schlechte Ernährung ließen Krankheiten grassieren, für die es keine ausreichende medizinische Versorgung gab. Das Aufsichtspersonal war schlecht bezahlt, überaltert und meist nicht qualifiziert. Eine übergeordnete Behörde, die für eine entsprechende Unterbringung und für den Bau und die Unterhaltung der Haftanstalten verantwortlich war, fehlte.⁹

Auf der Basis dieser Bestandsaufnahme wurden dem preußischen Monarchen Anfang des 19. Jahrhunderts zwei Resultate vorgelegt. Das preußische Justizministerium hatte unter Justizminister Albrecht Heinrich von Arnim den Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichts-

⁸[bfg85], S. 7, Zitat S. 8.

⁹[Gra65], 67. [Nut01], S. 109.

verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten erarbeitet, der am 16. September 1804 als so genannter Generalplan fertig vorlag. Der Generalplan gilt als Masterplan für die Umsetzung der staatlich geplanten Reformen in der Strafrechtspflege, die aber erst nach 1806 beziehungsweise kriegsbedingt nach 1815 mehr oder weniger zum Tragen kommen sollten. Wesentlicher Bestandteil des Generalplans war, dass er die bauliche Einrichtung von Haftanstalten und die Behandlung der Gefangenen regelte und gleichzeitig die Verwaltung der in Zukunft zu bauenden Strafanstalten einschloss. Denn in der Reform der obersten Verwaltung sah der Justizminister die Grundvoraussetzung für eine tragfähige Anstaltsreform. Mit dieser Forderung stieß er jedoch auf starken Widerstand in der Regierung, der schließlich zu seiner Entlassung führte.¹⁰ Ein Jahr später wurde die

¹⁰Siehe hierzu: [Min70], S. 4. [Kro89], S. 142, 151. [KU01], S. XI f. [Pol10], S. 28. [Gra65], S. 68. [Per00], S. 19f. [Nut01], S. 112, 114. Zur Datierung Generalplan siehe: [Ber74], S. 23, 128: Der Autor datiert den Generalplan auf 1805. [Mef28], S. 253: Der Autor datiert den Generalplan auf den 26.09.1804. [Mit54], S. 24 und [Nut01], S. 112: Datierung Generalplan auf den 16.09.1804.

[For74], S. 100f.: Verfasser des Generalplans war Großkanzler von Goldbeck. Er steht unter dem Einfluss des Werkes von Alb. H. von Arnim: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen - oder Gedanken über die in den Preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums; nebst Vorschlägen wie derselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangenenanstalten zu steuern sein dürfte [zum Gebrauch der höheren Behörden]. [3 Teile], Frankfurt, Leipzig 1803. Zitiert nach: [Ber74], S. 127, Anm. 1.

Der Generalplan ist abgedruckt in: [KU01], S. XXXIX, Anlage 1. Siehe auch: [Ber74], S. 128f Anm. 4: Der „Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten“, veröffentlicht in: Annalen

Reform zur Verbesserung der Strafrechtspflege und des Vollzugs von Freiheitsstrafen in Form der so genannten Kriminalverordnung vom 11. Dezember 1805 formuliert. Zwar ist die Kriminalverordnung im Rahmen des Allgemeinen Kriminalrechts publiziert worden, aber mit dem Zusammenbruch der preußischen Staaten 1806 ist auch das Allgemeine Kriminalrecht nicht zur Umsetzung gekommen. Die Fortführung dieses Projekts wurde durch die gravierenden finanziellen Probleme im Zusammenhang mit der Niederlage gegen Napoleon in der Hintergrund gedrängt. In diesem Sinne argumentiert 1974 auch Georg Forrer, der die Meinung vertritt, dass mit dem Generalplan und der Kriminalverordnung eine „Reorganisationsphase“ des preußischen Strafvollzugs hätte eingeleitet werden sollen, die sich aber durch die preußischen Niederlagen in den Koalitionskriegen 1806 und 1817/18 verzögerte mit der Konsequenz, dass schließlich gar nicht mehr auf sie zurückgegriffen wurde.¹¹

Obwohl die Koalitionskriege mit Frankreich die Umsetzung des Generalplans verhinderten, sind die in ihm formulierten verwaltungstechnischen und strafvollzugsorganisatorischen Maßnahmen sowie die Grundsätze für die bauliche Anlage von Gefängnissen von so großer Bedeutung, dass sie hier kurz vorgestellt werden sollen. Ein wesentlicher Aspekt des Generalplans war die klare Definition der Haftanstalten und ihrer

der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Hrsg. E. F. Klein, Bd. 23, 1805, S. 213-237. Zu Justizminister von Arnim siehe: [Nut01], S. 111f.

¹¹Zur Kriminalverordnung von 1805 siehe: [Sch23], S. 17. [Nut01], S. 114. Als Preußische Kriminalverordnung von 1805 in: [Kle89], S. 25. [For74], S. 100f: Der Generalplan hätte eine Grundlage für eine Anstaltsreform geboten.

Zweckbestimmungen. Außerdem forderte von Arnim, dass Haftanstalten „für sich bestehende Anstalten“ sein sollten, was bedeutete, dass sie nicht mit Armen-, Waisen- und Irrenhäusern oder Hospitälern verbunden sein sollten.¹² Vorgesehen waren zwei Arten von Gefängnissen: zum einen Untersuchungsgefängnisse und zum anderen Straf- und Besserungsanstalten, in denen das Gros der Verbrecher untergebracht werden sollte.¹³ Die Richtlinien zur baulichen Umsetzung beruhten auf dem Prinzip der Trennung der Häftlinge, der so genannten Klassifikation der Gefangenen. Dabei sollten die Isolierung der Gefangenen von der Außenwelt, aber auch die Trennung nach Geschlecht sowie die Trennung nach juristischem Status gewährleistet sein. Hierfür stand ein dreiteiliges Klassifikationssystem zur Verfügung. Zusätzlich zu den Unterkünften der Häftlinge waren ausreichende Verwaltungs-, Kranken- und Arbeitsräume sowie Dienstwohnungen der Beamten und Kocheinrichtungen vorgeschrieben. Durch die Gewöhnung an eine gleichbleibende Lebensweise und tägliche Beschäftigung sollte dem Häftling nach seiner Entlassung

¹²[Nut01], S. 161, der Autor zitiert: von Arnim: Bruchstücke [...], 1803, II, 1, S. 52.

¹³Siehe hierzu: [Dud96], S. 49. [KU01] S. XI f. Zudem teilten sich die Strafanstalten in Festungsgefängnisse und Straf- und Besserungsanstalten auf. Die Festungsgefängnisse standen unter der Verwaltung der Militärbehörde. Die Verurteilung zu Festungshaft galt als besonders schwere Strafe. [Nut01], S. 163: „Die von von Arnim vorgeschlagene Gliederung des preußischen Gefängniswesens [...] blieb auch im 19. Jahrhundert grundlegend für das Spektrum der Anstalten des Freiheitsstrafvollzugs. Denn die Trennung der Untersuchungsanstalten von der Strafanstalten manifestiert sich auch in der Aufteilung der Verwaltung des preußischen Gefängniswesens zwischen dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium.“ Der Autor zitiert: von Arnim: Bruchstücke [...], 1803, II, 4, S. 114f.

der Wiedereinstieg in die bürgerliche Gesellschaft erleichtert werden.¹⁴ Die hier definierten Kriterien beziehen sich in erster Linie auf den Strafvollzug selbst, Kriterien für eine architektonische Ausformulierung dieser Grundsätze sah der Generalplan nicht vor. Karin Dudda sieht 1996 die Ideen des Generalplans in architektonischer Anlehnung an die Baulichkeiten des weithin bekannten Amsterdamer Zuchthauses: Vierseitig umbaute Innenhöfe mit Zellentrakten, nach Möglichkeit mit Einzelunterbringung, Arbeitsräumen und Werkstätten, Speisesäle und Krankenzimmer, die das Bauprinzip bestimmten.¹⁵

Hatten zunächst die militärischen Auseinandersetzungen, die napoleonischen Kriege und die darauf folgende Besatzung den vorgesehenen baulichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen entgegenstanden, fehlten nach dem Wiener Kongress 1815 die finanziellen Mittel um eine Reform im Sinne des Generalplans umzusetzen. Zahlreiche Neu- und Umbauten hätten erhebliche Kosten bedeutet. Daher kam es hauptsächlich zur Einrichtung von Provisorien, in denen die Rechtsbrecher untergebracht wurden. Entgegen der von Justizminister von Arnim ausgesprochenen Forderung, die Haftanstalten unter die Leitung einer Oberbehörde zu stellen, war die Verwaltung der Gefängnisse vielfach von den Militärbehörden übernommen worden. Infolgedessen setzte sich auch das Gefängnispersonal aus ehemaligen Soldaten zusammen, was zu einer „kasernenmäßigen Organisation“ in den Haftanstalten geführt hat. Auch die Gefangenenarbeit, die inzwi-

¹⁴[Mef28], S. 253: „In Abschnitt III des Generalplans begegnen wir einem ausführlichem Bauprogramm für ein Mustergefängnis.“ Siehe auch: [Nut01], S. 112. [KU01], S. XII. [For74], S. 102.

¹⁵[Dud96], S. 50.

schen ihren wirtschaftlichen Nutzen verloren hatte, diente der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin.¹⁶ Damit war der Versuch, dringend notwendige Reformen in Strafvollzugswesen und Strafanstaltsbau durchzuführen, zunächst gescheitert.¹⁷

2.1 Entwicklungen nach 1815

Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 verlagerte sich die Verantwortung für die Strafrechtspflege auf die einzelnen Territorien. Das führte dazu, dass zur Zeit der französischen Herrschaft im Rheinland der Code Napoléon zur Rechtsgrundlage erklärt worden war, der auch noch nach der Niederlage Napoleons in den linksrheinischen Gebieten in Kraft blieb. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die französischen Gesetze durch eine gesamt-preußische Gesetzgebung ersetzt.¹⁸ Die Ende des 18. Jahrhunderts durch Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts hergestellte Rechtseinheit galt nach dem Wiener Kongress für die nun alt-preußischen Provinzen nicht mehr. Trotz der regional unterschiedlichen verwaltungstechnischen Voraussetzungen waren die Bemühungen der preußischen Regierung

¹⁶[Kri12], S. 56f. [Ber74], S. 23.

¹⁷Zu den Reformversuchen zur Zeit Friedrich Wilhelms III. siehe: [For74], S. 98-103.

¹⁸Siehe hierzu: [Sch38], S. 93: Das französische Strafrecht blieb im Rheinland bis 1851 in Geltung. Dann wurde es vom preußischen Strafrecht abgelöst, bis 1871 ein gemeinsames deutsches Strafrecht in Kraft trat. [Sch23], S. 27: Auf dem linken Rheinufer und in den rechtsrheinischen Gebieten des ehemaligen Herzogtums Berg blieb das französische Recht in Geltung.

um eine eindeutige behördliche Leitung des Gefängniswesens schließlich erfolgreich. Die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 begründete die Verwaltungsform der Gefängnisse in Preußen, die in ihren Ergebnissen bis zum 1. April 1918 bestehen blieb. Mit der Regierungsinstruktion von 1817 wurde die Verwaltung der Gefängnisse unter dem Ministerium des Inneren (dem ehemaligen Polizeipräsidium) und dem Ministerium der Justiz aufgeteilt. Dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren unterstanden sämtliche Strafgefängnisse, Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten. Dem Justizministerium wurden die Untersuchungsgefängnisse (Inquisitoriate) unterstellt. Dabei war jede Verwaltung selbst verantwortlich für den Bau und die Einrichtung der Gefängnisse.¹⁹

Die besondere Situation in der Rheinprovinz führte dazu,

¹⁹[KU01], S. XIII. Siehe auch: [Gra65], S. 72. [Per93], S. 14: „Seit 1817 war, bis nach dem Ende des Kaiserreiches 1918, die Verwaltungszuständigkeit aufgeteilt, so daß alle Zuchthäuser und größeren Gefängnisse dem Innenministerium unterstanden. Die Vereinheitlichung der Verwaltung war während des gesamten 19. Jahrhundert immer wieder als Anliegen vorgebracht, jedoch stets verschleppt worden. Daher wurde weder die Baupolitik noch die innere Organisation der Anstalten nach einem festen Plan realisiert.“

Zur Verwaltungsordnung siehe auch: [HJ88b], S. 46, Anm. 7: „Zur Verwaltung des Ministeriums des Inneren gehören die Zuchthäuser allgemein, die Untersuchungsgefängnisse der Rheinprovinz, die Strafgefängnisse der Rheinprovinz und einige Centralgefängnisanstalten.“

Dagegen datieren: [Pol10], S. 28: Teilung des Gefängniswesens 1809. Ebenda: Anm. 2: Instruktion vom 26. Oktober 1809, Reskript des Justizministers an das Kammergericht wegen der Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten. Der Autor zitiert: Sammlung Preuß. Gesetze, 10. Bd. herausgegeben von H. Rabe. [Mit54], S. 28: Teilung des Gefängniswesens seit 1809. [Kro89], S. 151: „Im Jahre 1821 wurden dem Minister der Justiz alle Inquisitoriate, dem Minister des Inneren alle eigentlichen Strafanstalten zugewiesen.“

dass Oberpräsident von Ingersleben noch zwölf Jahre nach dem Wiener Kongress und ein Jahrzehnt nach der 1817 erlassenen Regierungsinstruktion eine verbindliche Hausordnung für die Arrest- und Correkthäuser erließ, kurz auch die Hausordnung von 1827 genannt. Sie galt als Verwaltungsordnung für die Gefängnisse in der Rheinprovinz.²⁰ Das änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass auch in der Rheinprovinz die Strafanstalten und Zuchthäuser dem Ministerium des Inneren als oberster Behörde unterstanden.²¹

Zur behördlichen Zuständigkeit siehe: [Bae12], S. 3f: Die Zweiteilung erwies sich als nicht zweckmäßig, weswegen immer wieder Versuche unternommen wurden, die Haftanstalten unter einem Ressort zu vereinigen. Der erste Versuch wurde 1820 unternommen, weitere Versuche folgten 1833 und 1840. Die Versuche scheiterten, nicht zuletzt deswegen, weil das Ministerium des Inneren nicht die Kosten für den Unterhalt der Untersuchungsgefängnisse, „die oft in einem schlechten Zustand waren“, übernehmen wollte. Die Kabinettsorder vom 11. Juli 1845 wollte das gesamte Gefängniswesen dem Justizministerium unterstellen. Auch diese Kabinettsorder kam nicht zur Ausübung. 1868 reichte die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft ein Gesuch zur Zusammenfassung der Zuständigkeit unter der Leitung des Ministerium des Inneren ein. Das Gesuch wurde abgelehnt. Die Zuordnung unter einem Ressort wurde bis 1918 nicht erreicht. [Has28] S. 37: „Am 1. April 1918 wurde gemäß einem Erlaß vom 14. Dezember 1917 die Verwaltung der dem Ministerium des Inneren unterstellten Zuchthäuser und größeren Gefängnisse auf die Justizverwaltung übertragen.“

²⁰Zur Hausordnung vom 23.10.1827 siehe: [Kle89], S. 34. [HJ88a], S. 162. [Ebe72], S. 10. Vgl.: [Gün62], S. 34. Änderung der Hausordnung im Jahr 1828.

²¹Siehe hierzu: [Bae12], S. 3: Auf Grund der besonderen Verwaltungssituation unterstanden in den preußischen Rheinprovinzen sämtliche Gefängnisse dem Ministerium des Inneren. [Kro89], S. 151: In den rheinischen Landesteilen blieb das ganze Gefängniswesen nach den Bestimmungen des dort geltenden französischen Rechts unter dem Ministerium des Inneren. [Has28], S. 36f. [HJ88a], S. 162: In den Rheinprovinzen

Obwohl mit der Hausordnung eine Verwaltungsordnung für die Haftanstalten in der preußischen Rheinprovinz bestand, ließen auch hier fehlende finanzielle Mittel nach dem Wiener Kongress die beiden verantwortlichen Ministerien wiederum säkularisierte Klöster und andere staatliche Gebäude behelfsmäßig zu Haftanstalten umbauen. Dazu gehörte beispielsweise die Strafanstalt in Werden, die ab 1827 dem Kölner Arrest- und Korrektionshaus zur räumlichen Entlastung diente. Der Umbau des Klosters zur Strafanstalt repräsentiert die Maßnahmen der preußischen Ministerien nach 1815, die auf sparsame Weise den nötigen Raum für die Unterbringung von Gefangenen schaffen wollten. In Werden war zudem von Vorteil, dass bereits die französische Besatzungsregierung die Klostergebäude als Gefängnis genutzt hatte, sodass hier auf nutzungsspezifische bauliche Eigenschaften zurückgegriffen werden konnte.²²

Mit der Rawitscher Zuchthausordnung aus dem Jahr 1835, auch Rawitscher Reglement genannt, versuchten die preußischen Behörden ein weiteres Mal alle Haftanstalten der preußischen Monarchie nach allgemeingültigen Organisationsprinzipien, die an militärische Ordnungsprinzipien angelehnt waren, zu verwalten. In der Rawitscher Zuchthausordnung sahen die Beamten des Ministeriums des Inneren zum einen die organisatorische Weiterentwicklung spezifisch preußischer Gegebenheiten, indem man sich an den in den preußischen Haft-

unterstanden sämtliche staatlichen Gefängnisse dem Ministerium des Inneren. Als Verwaltungsordnung galt in der Rheinprovinz die Hausordnung vom 23. Oktober 1827.

²²Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Strafanstalt in Werden an der Ruhr siehe: [Fis86], Zitat S. 58. [KU01], Blatt 97f. Strafanstalt Werden, Abb. Lageplan, Grundrisse.

anstalten gesammelten Erfahrungen orientierte und sich bewusst nicht, wie Thomas Nutz 2001 formuliert, an nordamerikanische Strafvollzugssysteme anlehnte, die zu dieser Zeit international bekannt wurden. (Siehe Kapitel 2.3 und 5) Auf der Grundlage der Rawitscher Zuchthausordnung entstanden auf Veranlassung des Ministeriums des Inneren eine Reihe von Strafanstaltsneubauten, die dem damaligen gefängniswissenschaftlichen Konsens entsprechen sollten. Bereits kurz vor Verabschiedung des Rawitscher Reglements hatten zwischen 1832 und 1833 die Planungen für die Strafanstalten in Insterburg, in der Provinz Preußen, in Sonnenburg, in der Provinz Brandenburg und in der Rheinprovinz in Köln begonnen.²³ (Siehe Kapitel 3, 4.1 und 4.2)

Bis 1840 sind auf Grund der kostensparenden preußischen Politik im Gefängniswesen allerdings insgesamt nur elf neue Haftanstalten errichtet worden.²⁴ Daneben dienten dem Strafvollzug weiterhin eine Reihe umgenutzter Baulichkeiten. Auf Dauer aber reichten die Provisorien nicht aus, außerdem widersprachen sie den im Generalplan von 1804 formulierten Prinzipien. Angesichts der über- und fehlbelegten Strafanstalten setzten sich die Regierung König Friedrich Wilhelms III. sowie der Kronprinz und spätere König Friedrich Wil-

²³Zur Rawitscher Zuchthausordnung siehe: [Nut01], S. 337. Vgl.: [Ebe72], S. 10. Der Autor geht davon aus, dass die Rawitscher Zuchthausordnung von 1837 in der Rheinprovinz nicht gilt. Siehe ebenda: S. 7: Die Rawitscher Zuchthausordnung wurde durch die Kabinettsorder vom 24. Juli 1837 als normativ verkündet.

Siehe auch: [Kle89], S. 34. [HJ88a], S. 162. [KU01], S. XV. [Kro89], S. 159, Anm. 4. Zum Inhalt des Rawitscher Reglement siehe: C. von Lichtenberg: Die Strafe, die Zuchthäuser. 1846, S. 218ff. zitiert nach: [Mit54], S. 23, Anm. 22.

²⁴Siehe hierzu: [Gra65], S. 69. [KU01], S. XIV. [Per93], S. 40.

helm IV. (1795-1861) abermals für eine Reform der Gefängnispolitik und für einen planmäßigen Strafvollzug in Preußen ein.²⁵ Dabei stellte sich heraus, dass ein Anknüpfen an die theoretischen Grundsätze des ausgehenden 18. Jahrhunderts und an den Generalplan inzwischen fast unmöglich geworden war, da sich (nun doch) neue Theorien um den Strafvollzug und insbesondere dessen architektonische Konzepte durchzusetzen begannen. Über ein umfangreiches Reformschrifttum wurde die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert in England und den USA geführte Diskussion um die Haftsysteme im Freiheitsstrafvollzug und deren bauliche Umsetzung nach Preußen getragen. Hier setzte sich der Hamburger Arzt Nikolaus Heinrich Julius (1783-1862) an die Spitze der sich formierenden Reformbewegung.²⁶ Und auch König Friedrich Wilhelm III. lenkte im Zusammenhang mit dem Gefängniswesen seine Aufmerksamkeit auf das Ausland.²⁷

2.2 Theoretische Grundlagen

Reformschrifttum Basierend auf der sich an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert entwickelnden so genannten Gefängnisreformbewegung wurden von Regierungsvertretern, Fachleuten und Geistlichen verschiedene organisatorische und ar-

²⁵[Min70], S. 5. So zum Beispiel das Kloster Rawitsch. Die Umnutzung des ehemaligen Klosters Rawitsch zur Strafanstalt im Jahre 1810 für die Provinz Posen konnte nur teilweise die Bestimmungen des Generalplans von 1804 umsetzen. [KU01], S. XIV.

Zum Armen- und Arbeitszuchthaus und späteren Strafanstalt in Jauer siehe Kapitel 1.2.

²⁶[Gra65], S. 70.

²⁷[Min70], S. 4.

chitektonische Lösungen für den Strafvollzug diskutiert.²⁸ Dabei fällt auf, dass sich unter den international in Erscheinung tretenden Reformern anscheinend selten Architekten befanden, beziehungsweise dass sie in der Diskussion um das Gefängniswesen keine aktive Rolle gespielt haben. Indes vermittelt die bekannte zeitgenössische Literatur, wie auch die konsultierte Sekundärliteratur, den Eindruck, dass sich überwiegend Geistliche und Fachleute, die auf Grund ihres Berufs mit dem Strafvollzug in Berührung kamen, in die Reformdiskussionen eingebracht haben. Die Impulse, sich zum Teil außerhalb staatlicher Strukturen mit dem Strafvollzugswesen auseinander zu setzen, kamen von Nordamerika und England, wo die Verhältnisse in den Haftanstalten mit denen im Deutschen Reich vergleichbar waren. (Siehe Kapitel 5) Im deutschsprachigen Raum gehörte neben dem bereits genannten Albrecht Heinrich von Arnim (1747-1805)²⁹ Heinrich Balthasar Wagnitz (1755-1835)³⁰ zu den Personen, die sich an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert programmatisch für Reformen im Gefängniswesen einsetzten. Großen Einfluss auf die Inhalte der Reformen sowie auf das Reformschrifttum selbst hatte zu dieser Zeit die 1780 erschienene deutsche Überset-

²⁸Zur Gefängnisreformbewegung siehe: [Nut01] S. 209. „Der historische Prozeß über das Wissen vom Freiheitsstrafvollzug zwischen 1810-1850 wird getragen von einer differenzierten sozialen Organisation von Experten. [...] Die Anfänge lassen sich um 1800 ausmachen, aber erst in den 1820er Jahren zeigen sich erste Ansätze einer sozialen Organisation der Gefängnisreformbewegung.“ Begriff „Gefängnisreformbewegung“ zitiert nach: [Kra99], S. 52.

²⁹[Kre92], S. 11. Zu von Arnim siehe auch Kapitel 2.

³⁰Lebensdaten zitiert nach: [Dei91], S. 174, Anm. 12. Vgl.: [Kra99], S. 68: Lebensdaten Wagnitz: 1755-1838. Zu Wagnitz siehe auch: [Kre92]. [Kre78a], S. 81ff.

zung der Publikation des Engländers John Howard (1726-1790) *The State of the Prisons in England and Wales. With preliminary observations and an account of some foreign prisons*³¹ (im Folgenden als *The State of Prisons*). Wie groß der geistige Einfluss Howards auf dem Kontinent war, zeigt die 1791 erschienene Veröffentlichung von Heinrich Balthasar Wagnitz mit dem Titel: *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland*, die im Nebentitel die Zeile „[...] gewidmet dem Geiste Howards und denen, die er umschwebt“ trug.³² Zu dem bekanntesten Vertreter der Gefängnisreform wurde jedoch der zuvor erwähnte Nikolaus Heinrich Julius

³¹Zitiert nach: [Kre92], S. 10. Siehe auch: [Dei91], S. 171, 174, Anm. 8 und 9. [Gra65], S. 52, Anm. 2: John Howard: *The State of the Prisons in England and Wales*. Warrington 1777. In der deutschen Zeitschrift: *Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung*. Leipzig, Juli 1780, S. 82-87 erschien ein Lebensbericht, in dem die deutsche Übersetzung seines Werks: *Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard, mit Zusätzen und Anmerkungen*. Hrsg. und übersetzt von G. L. Wilhelm Köster, Leipzig 1780, angekündigt wird.

³²Zitiert nach: [SS75], S. 256f.

Veröffentlichungen nach: [Kre92]: H. B. Wagnitz: *Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen*, Halle 1787. H. B. Wagnitz: *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland*, Halle, 1791, 1792, 1794. H. B. Wagnitz: *Ideen und Pläne. Zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten*, Halle, 1801, 1802, 1803. Siehe auch: [Kri12], S. 55. [Dei91], S. 174, Anm. 12: „[H. B. Wagnitz] veröffentlichte zwischen 1791 und 1803 mehrere Schriften zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten, sowie *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten*. Band I + II. Halle 1791/92.“

(1783-1862)³³, aus dessen Beschäftigung mit dem Gefängniswesen und diesbezüglichen Veröffentlichungen sich in der Folge die eigenständige, wissenschaftlich ambitionierte Disziplin der Gefängniskunde, auch Gefängniswissenschaft, entwickelte.³⁴

Wagnitz war von 1784 bis 1817 als Pfarrer im Zucht- und Arbeitshaus in Halle a. d. Saale tätig. Sein literarisches Werk verstand er in der direkten Nachfolge zu Howard, das er in seinem Sinne fortsetzen wollte.³⁵ Neben dem Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme der Verhältnisse in den deut-

³³Nikolaus Heinrich Julius, geboren 3.10.1783 in Altona als Sohn des jüdischen Bankiers Isaak Julius, gestorben 1862. 1805 Studium der Medizin in Heidelberg. Vorlesungen bei Johann Joseph Görres (1776-1848), Bekanntschaft mit Carl Joseph Anton Mittermaier, dem Gründer der badischen Sträflingshilfe. Kontakt zu Johann Heinrich Wichern (1808-1881), Gefängnisgeistlicher, Bekanntschaft mit dem Kriminalisten, Verleger und Autor Julius Eduard Hitzig (1780-1849). 1813-1815 freiwilliger Soldat. Um 1820 regt ihn der Arzt Dr. Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836) an, sich mit dem Gefängniswesen zu beschäftigen. Julius unternimmt Studienreisen nach Großbritannien, Irland, Schottland und Nordamerika, wo er das dortige Gefängniswesen studiert. Bekanntschaft mit William Crawford. In Berlin hält er im Jahr 1827 Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge, veröffentlicht Berlin 1828. aus: [zfs96] und [Dei91], S. 174, Anm. 17.

Zu N. H. Julius siehe auch: [Kre78a], S. 123ff. [Kri12], S. 58f.

³⁴[SS75], S. 256f. Siehe auch: [Kra99], S. 67f. [Mit54], S. 22. [bfg85], S. 4: An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhunderts traten die Fragen des Gefängniswesens in die Öffentlichkeit und fingen an, wissenschaftlich behandelt zu werden. Siehe hierzu auch: [Nut01], S. 239-246. [HJ88a]. [HJ88b]. [Kro89]. [Pol10]. [Kri12]. [Sch61].

³⁵Siehe hierzu: [Nut01], S. 209: „Die Teilnehmer des Reformdiskurses orientieren sich und ihre Inhalte an John Howard, als deren Nachfolger sie antreten.“ Zu John Howard siehe Kapitel 5.1.

schen Zuchthäusern erörterte Wagnitz Grundfragen, indem er versuchte, Missstände aufzudecken und Verbesserungsvorschläge zu formulieren.³⁶ Die Untersuchungsergebnisse sind 1791, 1793 und 1794 in dem dreibändigen Werk *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland* veröffentlicht worden; seine Reformvorschläge sind in dem ebenfalls in drei Bänden zwischen 1801 bis 1803 erschienenen Werk *Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten* enthalten.³⁷ Zwar blieben die Reformvorschläge von Wagnitz in den Wirren der napoleonischen Kriege stecken, aber ähnlich wie der 1804 erschienene Generalplan formulierte Wagnitz eine Reihe von Gedanken, die für die Entwicklung der Bauaufgabe Gefängnis in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gewiss von Bedeutung waren, zwar nicht unabhängig von, aber zumindest neben dem aufkommenden Einfluss englischer und nordamerikanischer Theorien.³⁸ (Siehe Kapitel 5) Hatte Albrecht Heinrich von Arnim im Generalplan strafvollzugsorganisatorische Aspekte angesprochen, wandte sich Wagnitz in den *Ideen und Plänen zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten* architektonischen Fragen zu und zwar ausdrücklich hinsichtlich der Errichtung von Gefängnisneubauten, die die Nut-

³⁶[zfs62], S. 3. [Dei91], S. 171, 173: „[...] in den 70er und 80er Jahren besuchte [Howard] [die] deutschen Gefängnisse in Straßburg, Mainz, Koblenz, Hanau, Kassel, Mannheim, Hannover, Lüneburg, Hamburg, Harburg, Bremen, Osnabrück, Braunschweig und Celle.“ Siehe auch: [Kri12], S. 55: John Howard hatte dreimal die Gefängnisse in Deutschland besucht. [Kra99], S. 52.

³⁷Siehe hierzu: [Kre92], S. 9. [Kra99], S. 68. [Kri12], S. 55 [Dei91], S.174, Anm. 12.

³⁸[Kra99], S. 68.

zung unzureichender Bauten ablösen sollten.³⁹ Dabei bezog Wagnitz als einziger unter den hier vorgestellten preußischen Reformern die Beteiligung eines Architekten im Zusammenhang mit seiner Erörterung der Bauaufgabe Gefängnis mit ein. Wagnitz verstand sich selbst als Ideengeber und seine Vorschläge als Ideal und überließ deren Ausführung und Modifizierung dem Baumeister. Es sei Aufgabe des Architekten, so Wagnitz, dass *„der [Architekt] bei der Anlage des Gebäudes auf Sicherheit [...] und die gänzliche Absonderung der Geschlechter im Auge behalten [muss] und zugleich dahin sehen, dass die Wohnungen der Aufseher in der Nähe der Arbeitsstuben und Zellen der Gefangenen sind.“*⁴⁰

Als Grundriss schlug Wagnitz eine U-förmige Anlage mit einem Vordergebäude und zwei Seitenflügeln vor, alternativ eine Vierflügelanlage. Als eine Voraussetzung für die Planung galt Wagnitz die Zahl der unterzubringenden Häftlinge, an der sich die einzurichtende Anzahl der Hafträume sowie Räumlichkeiten für das Personal orientieren sollten. Das erscheint als ein durchaus neuer Gedanke, war es bisher doch überwiegend so gewesen, dass man die Unterbringungsmöglichkeiten den baulichen Gegebenheiten angepasst hat.

Sein Vorschlag zur Trennung der Geschlechter sah vor, den Hafttrakt vom Souterrain bis zum Dach in zwei Hälften zu teilen. Um die Gefangenen bequem überwachen zu können, schlug Wagnitz vor, *„dass die Aufseher die Gefangenen, wo sie gemeinschaftlich arbeiten, aus einer Stube durch ein in der Wand angebrachtes vergittertes Fensterchen, beobachten können“*.⁴¹

³⁹ [Wag01], S. 31.

⁴⁰ [Wag01], S. 42.

⁴¹ [Wag01], S. 34, Zitat: S. 42. Zu Wagnitz „Ideen und Plänen zur Verbesse-

Zwar ist in den preußischen Gefängnisneubauten der 1830er Jahre die Trennung der Häftlinge nach Geschlecht und Strafmaß insofern anders gelöst worden, als dass sie in getrennten Hafttrakten untergebracht waren, die von Wagnitz beschriebene Art der Überwachung jedoch findet sich zum Beispiel in der Strafanstalt in Insterburg. (Siehe Kapitel 4.2) Abgesehen von den zentralen Fragen der Unterbringung und Überwachung erarbeitete Wagnitz in seiner Publikation die gesamte architektonische Form eines Gefängnisses, bis in die detailliert beschriebene innenräumliche Gestaltung der Haft-, Verwaltungs- und Versorgungsräume, so wie er auch haustechnische Lösungen bereithielt. Schließlich berücksichtigte Wagnitz Aspekte der Gesundheitsvorsorge, indem er auf die Notwendigkeit von trockenem Mauerwerk, Belüftungs- und Belichtungsmöglichkeiten sowie auf die Beheizbarkeit der Räumlichkeiten hinwies. Für das Grundstück schlug er eine freie, möglichst erhöhte Lage vor.⁴²

Der hier zu Grunde liegende Strafzweck basiert - wie Wagnitz vorausschauend formuliert - ausschließlich auf dem Moment der Abschreckung. (Siehe Kapitel 1) Und auch für das Gebäude selbst forderte er, dass ihm eine äußere Erscheinung und innere Einrichtung gegeben werden müsse, die der Erreichung dieses Zweckes diene. „Zurückschreckend wird es“, so Wagnitz, „teils durch die Mauer“, aber auch durch einen „düsteren Putz und Gitter und Stäbe vor den Fenstern“. Darüber hinaus unterschied Wagnitz zwischen dem „Zuchthausflügel“ und dem „Besserungsflügel“, deren unterschiedliche Funktion in der äußeren Erscheinung ablesbar sein sollte. Die äußere Ge-

— rung der Policy- und Criminalanstalten“ siehe auch: [Nut01], S. 65f.
⁴²[Wag01], S. 34, 36-39.

stalt des „Zuchthausflügels“ sollte düster sein, „*nichts lachendes haben.*“ [...] „*Dunkel muss seine Farbe sein. Kein weißer Strich darf ihr Unangenehmes mildern.*“ Der „Besserungsflügel“ dagegen „*unterscheidet sich vom Zuchthausgebäude [...] durch seine lichtere Farbe.*“ Insgesamt müsse das Gebäude „*nichts prächtiges oder prunkvolles haben, es muß in seinen einzelnen Teilen simpel sein [...].*“⁴³ Wagnitz forderte also ein charakteristisches Äußeres für die Haftanstalten, das abschreckt und an „dunkle Verliese“ erinnert.

Dieses Anliegen, der Architektur eine „Ausdrucksfunktion“⁴⁴ zu verleihen, schließt an vorformulierte Gedanken der Theorie der französischen „Revolutionsarchitektur“ an und reflektiert Inhalte der so genannten sprechenden Architektur („*architecture parlante*“).⁴⁵ Diese erkennt in der äußeren Erscheinung zunächst eine zentrale, gefühlsbetonte Qualität der Architektur. Allerdings muss „*der gewählte Stil der Bauaufgabe folgen und den Betrachter aktiv in die Kommunikation mit dem Bauwerk einbinden, das Charaktere wie 'grave', 'majestueux', 'délicate' oder 'léger' besitzen kann und darüber hinaus auch über*

⁴³[Wag01], S. 30f. Zitate: S. 36, 46, 51. Auf die Ähnlichkeit von Wagnitz Anschauungen in Bezug auf den Strafvollzug und den Strafzweck mit US-amerikanischen Modellen, wie dem Walnut-Street-Gefängnis in Philadelphia weist [Nut01], S. 116, Anm. 470, hin.

⁴⁴Begriff zitiert nach: [NPS90], S. 32.

⁴⁵Zu den wichtigsten Vertretern der so genannten französischen Revolutionsarchitektur gehörten Claude-Nicolas Ledoux (1736-1806) und Etienne-Louis Boullée (1728-1799). Etienne-Louis Boullée widmete sich nach der Revolution von 1798 neben seiner Tätigkeit als Architekt und Professor vermehrt der Ausarbeitung von Idealprojekten. 1793 schloss er seine Abhandlung „*Architecture - Essai sur l'art*“ ab. Siehe hierzu: [Neu02], S. 32-35, 182-197. [Kru95], S. 177ff. E. L. Boullée: *Architecture. Essai sur l'art*. Paris 1968. Übersetzung: *Architektur, Abhandlung über die Kunst*. Hrsg. von B. Wyss, Zürich 1987.

die Bewohner Auskunft geben soll".⁴⁶ Die hieraus abgeleitete so genannte französische „caractère“-Lehre bezeichnet entsprechend nicht nur den bildhaften Ausdruck der praktischen Funktion eines Gebäudes, sondern einen Ausdruck im Sinne eines Symbols, das Assoziationen auslöst und zugleich ein erzieherisches Programm erfüllt.⁴⁷ Dem Baukünstler kam dabei die Aufgabe zu, „auf die Bestimmung des Gebäudes [zu] sehen, und dessen Charakter nicht aus der Acht [zu] lassen; er wird besorgt seyn, daß sein Gebäude ein Bild mache, welches, nachdem er eine Kirche, einen Palast, ein Prachtgebäude, ein Wohnhaus, ein Gefängnis anzulegen hat, durch ein feierliches, großes, prächtiges, gefälliges, schauderndes Ansehen die verlangte Wirkung tue".⁴⁸ Hinter dieser „Ästhetisierung und Psychologisierung der Baukunst“ verbirgt sich, wie Klaus Jan Philipp 1990 schreibt, der Versuch, der Architektur neue Aufgaben zuzuweisen, womit nicht bloß die „Aufwertung der Architektur unter den bildenden Kün-

⁴⁶Winfried Nerdinger und Klaus Jan Philipp: Revolutionsarchitektur - ein Aspekt der europäischen Architektur um 1800. In: [NPS90], S. 13-40. Zitat ebenda: S. 32. Siehe auch: Ebenda. S. 33: „Die Einheit von Charakter, Ort und Funktion wird schließlich zum Garanten für eine sich selbst aussprechende Architektur.“ Jeder Bauaufgabe muß ein eindeutiger „Charakter“ zugewiesen werden, der unmißverständlich über die Funktion oder den Bewohner des Hauses Auskunft geben kann. Zum Begriff des „caractère“, der „psychologisierenden Betrachtung der Architektur“, siehe: [Neu02], S. 32f: Eingeführt wurde der Begriff des „caractère“ von Germain Boffrand (1667-1754) in seinem „Livre d'architecture“, Paris 1754. Als derjenige, der die „Charakterlehre“ am konsequentesten auf die Baukunst übertragen hat, gilt Etienne-Louis Boullée.

⁴⁷[Kru95], S. 185, 333.

⁴⁸Klaus Jan Philipp: Von der Wirkung der Baukunst auf die Veredelung der Menschen. Anmerkungen zur deutschen Architekturtheorie um 1800. In: [NPS90], S. 43-47, Zitat S. 44.

ten“ gemeint ist, „sondern [dass] der Architekt und die Architektur [...] einen sozialen Auftrag [erhalten]“. ⁴⁹ Folglich nahmen sich die Architekturtheorie und die Entwürfe der so genannten Revolutionsarchitekten in verstärktem Maße der öffentlichen Bauaufgaben an, die zudem seit dem 18. Jahrhundert eine bislang nicht da gewesene Bedeutung erlangt hatten. Insbesondere für die Bauten der Justiz und darunter für die Gefängnisarchitektur, spielten die theoretischen Gedanken und die ästhetischen Ansätze der „sprechenden Architektur“ oder „Ausdrucksarchitektur“ eine wichtige Rolle. Immerhin gilt der Entwurf für ein Gefängnis in Aix-en-Provence aus dem Jahr 1786 als einer der bekanntesten Entwürfe von Claude-Nicolas Ledoux (1736-1806), einem der einflussreichsten Architekten der „Revolutionsarchitektur“, das allerdings nicht nach seinen Plänen ausgeführt worden ist.

Der weitreichende Einfluss der architekturtheoretischen Gedanken der „architecture parlante“ und der „caractère“-Lehre zeigt sich darin, dass auch der Engländer Jeremy Bentham in seinen idealen und nur selten verwirklichten Entwürfen einer panoptischen Strafanstalt (1791) expressive Gestaltungselemente berücksichtigte. (Siehe Kapitel 5.2.1) *„Durch ihre Lage, ihre Gestalt, ihren Anstrich und ihre Devisen [sollte der Strafanstaltsbau] die Angst vor dem Gesetzesbruch schüren.“* ⁵⁰ Dabei unterschied Bentham die einzelnen Arten der Haft, denen jeweils entsprechende Gebäude zugeordnet waren. Der Funkti-

⁴⁹Zitat: [NPS90], S. 44. Zur „gesellschaftspolitischen Aufgabe der Architektur“ und zur Funktion des „Architekten als Erzieher“ am Beispiel Claude-Nicolas Ledoux' (1736-1806) siehe: [Neu02], S. 32.

⁵⁰[Bie96], S. 166ff. Zitat: S. 166. Der Autor zitiert: Jeremy Bentham: *Principals of Penal Law*. In: *Works*. Bd. I-IV, hrsg. von John Browning, London 1843-1859.

on folgend sollten die Bauten eine spezifische äußere und innere Ausgestaltung haben, wie beispielsweise einen Anstrich in den Farben weiß, grau oder schwarz.⁵¹ Auch der englische Gefängnisreformer John Howard, der sich in seinem Werk vorrangig zu strafvollzugsorganisatorischen Fragen und Problemen äußerte, weist dem äußeren Erscheinungsbild der Gefängnisse die Funktion zu, als Symbolträger zu „sprechen“.⁵²

Zwar bezog sich im deutschsprachigen Raum an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die Auseinandersetzung mit dem Gefängnisbau vorrangig auf die Differenzierung von Gefängnistypen - und nahm damit die spätere Entwicklung des Diskurses um die Haftsysteme vorweg. Doch daneben wurden auch Fragen nach geeigneten formalen Mitteln in die Reformdiskussion mit einbezogen, die eine belehrende, bessern- de, resozialisierende und abschreckende Wirkung zum Ziel haben sollten.⁵³ Wagnitz griff diese Gedanken offenbar auf

⁵¹[Bie96], S. 168.

⁵²Siehe hierzu: [Bie96], S. 166ff. Siehe auch: [Fis86], S. 41. Der Autor zitiert: A. Hopkins, zit. n. [Pfe34], S. 150: „Das Zuchthaus würde ich schwarz anmalen, mit kleinen vergitterten Fenstern versehen, den Eingang mit großen, fürchterlich tönenden Riegeln verschließen [...]“.

⁵³Siehe hierzu: [Bie96], S. 172ff. Zur Rezeption der aus dem Gedanken- gut der „architecture parlante“ und der „Charakterlehre“ entwickelten Architekturtheorien im deutschsprachigen Raum seit dem 18. Jahr- hundert in „Büchern, mehr aber noch [in] Aufsätze[n] [und] in [...] Zeit- schriften, Journalen und Jahrbüchern“ siehe: [NPS90], S. 43. Zitat: Eben- da. Der Autor zitiert: U. Schütte: „Ordnung“ und „Verzierung“: Un- tersuchungen zur deutschsprachigen Architekturtheorie des 18. Jahr- hunderts. Braunschweig, Wiesbaden 1986. Zum deutschsprachigen Bei- trag zur Architekturtheorie des 18. Jahrhunderts siehe: Klaus Jan Phil- ipp: Um 1800. Architekturtheorie und Architekturkritik in Deutschland zwischen 1790-1810. Stuttgart, London 1997. Siehe auch: [Kru95], S. 331ff. [Neu02]: S. 35ff.

und bezog sie in seine 1801 veröffentlichten *Ideen und Pläne zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten* mit ein. Die von ihm vorgeschlagene Überwachung der Häftlinge durch ein Fenster von einer Wärterstube aus weist beispielsweise auf einen Gedanken der Überwachung von Jeremy Bentham hin, den er im „Panopticon“ - extrem verfeinert - umgesetzt hat. Viel mehr aber noch reflektieren die bei Wagnitz formulierten Vorschläge der äußeren Gestaltung der Gefängnisfassaden ein „*Verlangen nach wirkungsvollen Bildern der Abschreckung, die geeignet waren, die körperlichen Strafen in ein steinernes Bild zu transferieren*“.⁵⁴ Entsprechend beschrieb Wagnitz die gewünschte Wirkung des äußeren Erscheinungsbildes eines Gefängnisses mit den Attributen „zurückschreckend“ (vor dem Begehen von Straftaten) und „unangenehm“ (als Konsequenz bei Nichtachtung der geltenden Gesetze). Schließlich wird in der Formulierung „*fest, sicher, dauerhaft, aber wie schon Howard bemerkte, keineswegs einladend, sondern vielmehr ernst, düster und zurückschreckend muß dieselbe seyn*“ der bereits zuvor erwähnte Vorbildcharakter John Howards noch einmal deutlich.

Das bereits 1801 von dem preußischen Justizminister Albrecht Heinrich von Arnim verfasste, 1803 als Manuskript gedruckte und anonym erschienene Werk *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen* nähert sich dem Gefängnis(bau)wesen auf der formalen Ebene und gilt, obwohl es sich um eine ministerielle Drucksache handelte, als Reformschrift.⁵⁵ Von Arnim war als Berater in Angelegenheiten des damaligen preu-

⁵⁴Zitat: [Bie96], S. 166f. Vgl.: [Wag01], S. 46, 51. Zur Symbolik und nonverbalen Kommunikation der Strafe, der Strafarchitektur und des Strafvollzugs siehe auch: [Esc93].

⁵⁵„Bruchstücke über Verbrechen und Strafen“ zitiert nach: [Kri12], S. 55. Zu Reformschrifttum, Autoren und Werken siehe auch: [Mit54], S. 29f.

ßischen Criminaldepartments tätig und war für die Verwaltung der so genannten Gefangenenanstalten verantwortlich. Inhaltlich wandte er sich gegen den offiziellen preußischen Reformkurs, was die anonyme Veröffentlichung der Publikation erklärt. Das in drei Bänden erschienene Werk enthielt Forderungen zur Verbesserung der Gefängnisse, beziehungsweise „einen Katalog konkreter Reformmaßnahmen zur Verwaltung des preußischen Gefängniswesens“. Auch hier traten die Befreiungskriege und letztendlich der darauf folgende Zustand wirtschaftlicher Depression einer Reaktion auf die Forderungen (oder ihrer Umsetzung) entgegen.⁵⁶ Thomas Krause beschreibt die Situation mit den Worten: *„Soweit man sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Preußen überhaupt [...] für den Strafvollzug interessierte, [ging] es [...] nur [...] um die sogenannte 'physische Besserung', das heißt [um] die Aufrechterhaltung einer 'äußerlichen' Disziplin durch ein dementsprechend strenges Anstaltsreglement“*⁵⁷. Obwohl sich also zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Kanon von Forderungen für den Freiheitsstrafvollzug und dessen architektonische Ausformulierung konstituiert hatte, *„hatte die literarisch [schrift-theoretisch] eingeleitete Reformbewegung auf dem Gebiet des Freiheitsstrafvollzuges und des Gefängniswesens kaum Erfolg.“* Denn *„die Napoleonischen Kriege [ließen] das Interesse an der Reform erkalten“*, was dazu geführt hat, dass die Umsetzung im Strafvollzug und auch die architektonische Realisierung des Freiheitsstrafvollzuges als „ungelöstes Problem“ für das 19. Jahrhundert bestehen blieben.⁵⁸

⁵⁶ [Nut01], S. 45-47, Zitat S. 46. [zfs62], 3.

⁵⁷ [Kra99], S. 68.

⁵⁸ Zitate: [Kre92], S. 11. [Nut01], S. 209.

(Siehe Kapitel 2.1)

Als Distriktsarmenarzt und durch seinen Kollegen Hufeland wurde der aus Hamburg stammende Mediziner Nikolaus Heinrich Julius dazu angeregt, sich mit dem Gefängniswesen zu beschäftigen. In der weiteren Entwicklung gilt Julius, der in der zeitgenössischen Literatur nur als „Dr. Julius“ bezeichnet wird, als Vordenker der Gefängnisreform nach der politischen Neuordnung nach 1815 und als Begründer der Gefängniskunde, auch Gefängniswissenschaft, zunächst in Preußen und in der Folge im gesamten deutschsprachigen Raum. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts unternahm Julius mehrere Reisen nach England und den USA. 1825 reiste er erstmalig nach England, Schottland und Irland. Dem Vorbild John Howard folgend besuchte er die dortigen Gefängnisse, wovon er sich Anregungen hinsichtlich der zukünftigen Verwaltung der preußischen Gefängnisse und der Verbesserung der Situation der Häftlinge versprach.⁵⁹ Bei dieser Gelegenheit lernte Julius den späteren Generalinspektor der englischen Gefängnisse William Crawford kennen.⁶⁰ Crawford war ein Verfechter des Einzelhaftsystems, wie es in seinen strafvollzugsorganisatorischen Grundsätzen in dem 1829 nach Plänen von John Haviland neu errichteten Eastern Penitentiary in Philadelphia, USA, erstmals verwirklicht worden ist. (Siehe Kapitel 5.2.1) Seine Erfahrungen und Reformvorschläge zur Verbesserung der Haftanstalten in Preußen, die auch bauliche Maßnahmen und architektonische Modellvorschläge einschlossen, formulierte Julius in den 1827 in Berlin gehaltenen *Vorlesungen über die Ge-*

⁵⁹ [Jul28], S. XI. [Kra99], S. 69.

⁶⁰ [Nut01], S. 240.

*fängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse*⁶¹. Unter den Hörern der Vortragsreihe befand sich auch der damalige Kronprinz und spätere König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der Julius kurz nach seinem Regierungsantritt zu seinem Berater in Fragen des Gefängniswesens ernannt und das Gefängniswesen zu einem zentralen Anliegen seiner Politik gemacht hat.⁶² 1828 wurde die Vortragsreihe in erweiterter Form publiziert und ist daraufhin zu einem „Klassiker“ der gefängniswissenschaftlichen Publikationen geworden. Diese Veröffentlichung zeigt eine umfassende Darstellung des damaligen Diskurses über die architektonischen und bautechnischen Anforderungen an eine Strafanstalt sowie die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bis hin zu den Zielen des Strafvollzugs. In den *Vorlesungen über die Gefängniskunde* (im Folgenden kurz als *Gefängniskunde*) wie auch in seinen späteren Publikationen sprach sich Julius, unter dem Einfluss Crawfords und dem Eindruck der Gefängnisse des so genannten pennsylvanischen Systems, eindeutig für das Vollzugssystem der Einzelhaft und für den strahlenförmigen Grundriss aus. (Siehe Kapitel 5.2.1) In der fünften

⁶¹ „Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse“ gehalten im Frühling 1827 zu Berlin von Nikolaus Heinrich Julius erw. herausgegeben, Berlin 1828. In Folgenden zitiert als: [Jul28].

⁶² Siehe hierzu: [KU01], S. XVI: In der Kabinettsorder vom 13. Juli 1840 wandte sich König Friedrich Wilhelm IV. an den Minister des Inneren und an den Justizminister mit der Aufforderung einer Revision der Strafanstalten und Gefängnisse. Als Berater in allen Fragen zum Haftsystem und zur architektonischen Einrichtung wurde den Ministern Dr. Julius zur Seite gestellt. [Hip28] S. 13f: Das Interesse Friedrich Wilhelm IV. am Gefängniswesen veranlasste ihn, das Gefängnis Pentonville bei London in England zu besuchen. [Kra99], S. 69. [Nut01], S. 241.

Vorlesung der *Gefängniskunde* mit dem Titel *Die sechs Hauptfordernisse eines wohleingerichteten Gefängnisses* [...] ⁶³ betonte Julius die Zweckmäßigkeit dieses Grundrisses in Bezug auf: Sicherheit, Klassifizierung, Wegentfernung, Beaufsichtigung, Belichtung und Belüftung, Versorgungsmöglichkeiten, Beschäftigung und Unterricht bis hin zu den Erweiterungsmöglichkeiten. ⁶⁴

Zur Illustration seiner Vorschläge fügte Julius seiner *Gefängniskunde* einen „Musterplan eines Zuchthauses, Gefängnisses oder Besserungshauses“ bei. Der strahlenförmige Grundriss dieses Musterplans verweist zunächst auf ein anglo-amerikanisches Vorbild. ⁶⁵ Die Frage, ob die Modellplanung von Julius selbst stammte, der kein Architekt war, oder wessen planerische Autorenschaft dem Entwurf sonst zu Grunde lag, beantwortet Thomas Nutz 2001 mit dem englischen Architekten George Thomas Bullar. ⁶⁶ Bullar hatte seit 1820 für die englische Gefängnisgesellschaft, die sich *Society for the Improvement of Prison Discipline* nannte, Musterpläne entworfen, die sie 1826 in den *Remarks on the Form and Construction of Prisons* veröffentlichte. Diese Publikation vereinigte, so Thomas Nutz weiter, sozusagen das gesamte zeitgenössische englische Fachwissen des Gefängnisbaus. ⁶⁷ (Siehe Kapitel 5.1.1)

⁶³Die 5. Vorlesung: „Die sechs Hauptfordernisse eines wohleingerichteten Gefängnisses - die Sicherheit, Gesundheit, Beaufsichtigung, Klassenabteilung, Arbeit und den [...] Unterricht“ siehe: [Jul28], S. 144 und S. 85ff.

⁶⁴[Gra65], S. 70. Julius zog den Kreis- und Strahlenplan mit Außenzellen dem Auburn'schen System mit Innenzellen vor.

⁶⁵Der „Musterplan [...]“ ist abgebildet in: [Gra65], S. 71, Abb. 31. Siehe auch: [Per93], S. 11.

⁶⁶[Nut01], S. 185.

⁶⁷Zitiert nach: [Nut01], S. 185.

Es ist also anzunehmen, dass Julius dieses Werk kannte und die dort erörterten Ergebnisse in seine Überlegungen einfließen ließ. Trotz seines Einsatzes für das Einzelhaftsystem ist es ihm jedoch nicht gelungen, die königliche Regierung von der Umsetzung des Systems nach dem Musterplan zu überzeugen. Denn in Preußen sind, wie Hans-Joachim Graul 1965 betont, keine Haftanstalten nach dem von Julius propagierten Musterplan erbaut worden.⁶⁸

Julius Hauptverdienst, so Thomas Krause 1999, liegt darin, dass er *„erstmal eine ‚Wissenschaft der Gefängnisse‘ unter der Bezeichnung Gefängniskunde etabliert [hat], die über 100 Jahre gültig bleiben sollte.“* Damit hat Julius *„die Beschäftigung mit Problemen des Strafvollzugs als eine eigene wissenschaftliche Disziplin in Deutschland begründet und die Aufmerksamkeit auf die diesbezüglichen anglo-amerikanischen Reformbestrebungen gelenkt [...]“*⁶⁹ Das hat dazu geführt, dass mit dem aufkommenden strafrechtswissenschaftlichen Interesse an der Gefängnisfrage die Probleme im Strafvollzug in einen rechts-, staats- und sozialwissenschaftlichen Kontext gestellt worden sind. Dennoch blieb, so Thomas Krause weiter, *„die Gefängniskunde weitge-*

⁶⁸[Gra65], S. 72.

⁶⁹Zitate: [Kra99], S. 70f. Siehe auch: [Mit54], S. 1, § 1: Begriff der Gefängniskunde. Definition der Gefängniskunde: Ebenda: „Gefängniskunde ist die Lehre von den Gefängnisanstalten und dem Leben in ihnen. Gefängnis umfaßt hier alle Arten von Anstalten, in denen die mit dem Strafrecht zusammenhängenden Freiheitsentziehungen vollzogen werden.“ [zfs62], S. 3: Zu den führenden Vertretern der Strafrechtswissenschaft gehörten Varrentrapp, Mittermaier, Nöllner, von Jagermann, von Holtzendorff und Julius. Zur Gefängniswissenschaft siehe auch: Jürgen Blühdorn: Beiträge zur Entwicklung und Pflege der Gefängniswissenschaft an den deutschen Universitäten seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Diss. jur. Münster 1964.

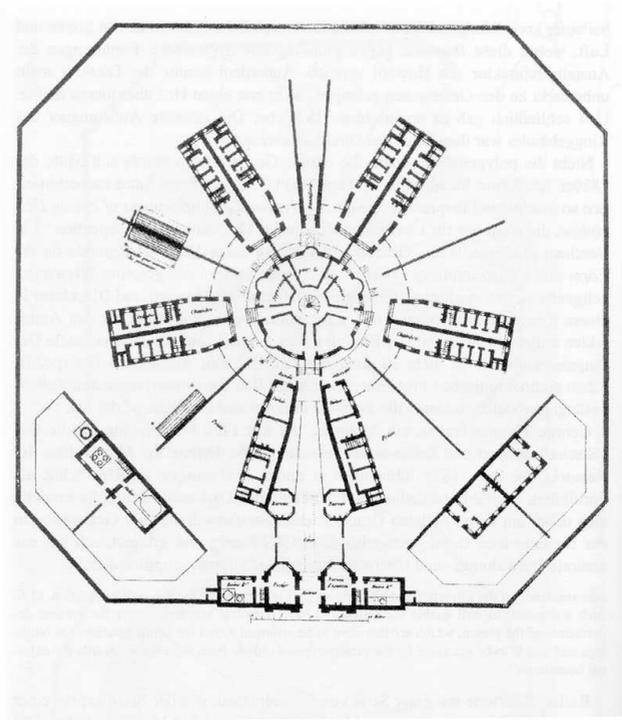


Abbildung 2.1: Musterplanung eines Gefängnisses für 200 Häftlinge. Thomas Bullar, um 1820. Aus: [Nut01], S. 186.

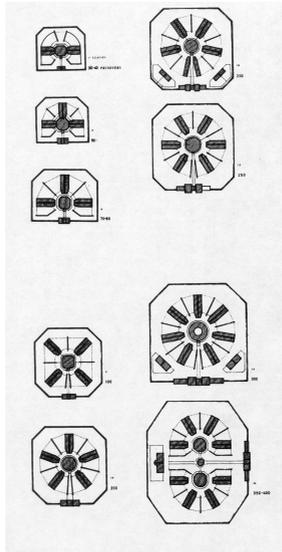


Abbildung 2.2: Musterbeispiele radialer Grundrisse für Gefängnisse unterschiedlicher Größe, bzw. Kapazität. Thomas Bullar, um 1820. Aus: [Nut01], S. 188.

hend eine Disziplin für Spezialisten"⁷⁰. Praktische Umsetzung haben die Forderungen nur teilweise gefunden. Denn der preußische Staat erholte sich wirtschaftlich nur langsam, was auch die Bautätigkeit im Staat verlangsamte. Hinzu kam ein Problem, das in der Nachfolge von Wagnitz, von Arnim und Julius insbesondere von Johann Heinrich Wichern (1808-1881) und Theodor Fliedner (1800-1864) formuliert wurde: das Personalproblem. Wichern war, wie Wagnitz, Geistlicher und Vorsteher des „Rauen Hauses“ (eine Brüderanstalt, die sich der Fürsorgeerziehung von sozial schwachen Kindern und Jugendlichen angenommen hatte) in Hamburg, bevor er in der Strafanstalt (Zellengefängnis) Berlin-Moabit tätig wurde und darüber hinaus von König Friedrich Wilhelm IV. die Ernennung zum Ministerialrat im Innenministerium erhielt. In seinen Publikationen und in seiner Arbeit setzte sich Wichern für ein besonders geschultes Beamtenpersonal in den Gefängnissen ein und kritisierte das aus den Reihen des Militärs rekrutierte Aufsichtspersonal in den Haftanstalten. Auch Wichern sprach sich für den Strafvollzug in Einzelhaft aus, an dessen Erfolg seiner Meinung nach das Personal einen wesentlichen Anteil hatte, ebenso wie er von den architektonischen Voraussetzungen abhing. Im Auftrag des Königs unternahm Wichern 1852/53 als Sachverständiger drei Gefängnisreisen. Zunächst reiste er in die Rheinprovinz und Westfalen, dann in die Altpreußischen Provinzen nach Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen.⁷¹ Während seiner Amtszeit in Berlin-Moabit

⁷⁰[Kra99], S. 70.

⁷¹Angaben zu Johann Heinrich Wichern zitiert nach: [zfs62], S. 5f. Zu J. H. Wichern siehe: [Roh06], S. 189-218, hier: S. 191, 194, 200, 208. Gesammelte Schriften D. Johann Heinrich Wichern. Hrsg. von D. J. Wichern. IV. Band: Zur Gefängnisreform. Hamburg, Agentur des Rauhen Hau-

versuchte er zwar, seine Anforderungen an das Gefängnispersonal durchzusetzen, blieb aber nicht zuletzt wegen mangelnder äußerer Unterstützung erfolglos.⁷²

Pastor Theodor Fliedner (1800-1864) war Leiter der Düsseldorfer Arrestanstalt, Gründer und Leiter des Kaiserswerther Diakonissenhauses und Gefängnisgeistlicher. Die 1831 erschienene Veröffentlichung *Kollektenreise nach Holland und England nebst einer [...] Darstellung des [...] Gefängniswesens beider Länder mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preußen* baut auf den persönlichen Erfahrungen dieser Auslandsreise auf. Mit dem ausgegebenen Vollzugsziel der Besserung und dem Anspruch der Resozialisierung des Häftlings bemühte sich auch Fliedner um die Durchsetzung des Einzelhaftsystems. Ein wesentlicher Teil seiner Arbeit war jedoch die Gefangenenfürsorge, die schließlich in die Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft mündete, dessen Gründungsmitglied er war.⁷³

ses, 1905. Zitiert nach: Ebenda S. 306. Siehe auch: [Ber74], S. 151-177. Zur Personalfrage siehe ebenda S. 156: „Bereits 1844 hatte Wichern in seiner Schrift 'Notstände der protestantischen Kirche ...' die Frage des Personals in den Strafanstalten aufgegriffen. [...] In dieser Schrift entwickelt er in kurzen Zügen einen Reformplan für das Beamtenpersonal in den Strafanstalten, der zeigt, dass Wichern als einer der ersten die Bedeutung des Personals in den Strafanstalten erkannt hatte und daß er die Beamten aus der Wärterrolle befreien wollte.“

⁷²[Mit54], S. 73. Siehe auch: [Ber74], S. 166: „Wichern scheiterte sowohl mit seinem Vorhaben, die Einzelhaft in ganz Preußen als Regelvollzugssystem einzuführen, wie auch mit seinen Plänen zur Beamtenreform. Der Grund für sein Scheitern lag darin, daß er 1858 mit dem Beginn der 'Neuen Ära' jede politische Unterstützung verlor.“

⁷³Theodor Fliedner: *Kollektenreise nach Holland und England nebst einer [...] Darstellung des [...] Gefängniswesens beider Länder mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich Preußen*. 2 Bände,

Nach den hier exemplarisch vorgestellten Reformschriften nebst ihrer Autoren ist zusammenfassend festzustellen, dass die Gefängnisreformliteratur zwei wesentliche Inhalte hatte. In der Tradition von John Howard handelte es sich zunächst um die Dokumentation der aktuellen Zustände in den Haftanstalten, wobei die Autoren über die Feststellung der Missstände hinaus, erste Reformvorschläge formulierten, wie den *Plan zur Reorganisation des Gefängniswesens*, der in der Publikation *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen* enthalten ist. In einem zweiten Schritt traten die Autoren als Gefängnis-Experten auf, die sich für die Durchsetzung bestimmter Ziele, wie für den strahlenförmigen Grundriss, das Einzelhaftsystem oder die Ausbildung und Anstellung qualifizierten Personals, einsetzten.

Der Einfluss, den der Reformdiskurs auf die strafjuristische Realität hatte, war insofern gering, als die Umsetzung der Ziele größtenteils Theorie blieb.⁷⁴ Ein direkterer Einfluss auf die Situation der Häftlinge war von vorwiegend konfessioneller Seite zu verzeichnen, der mit der Gründung der ersten Gefängnis-Gesellschaften und -Vereine in den 1820er Jahren organisierte Strukturen annahm. Zu diesen gehörte die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen. Vorbildhaft

1831. Zitiert nach: [zfs62], S. 4.

Zu Theodor Fliedner siehe: [Kre78a], S. 137ff. [Kle89], S. 44-48, Abb. Porträt Pastor Th. Fliedner, S. 46. [Nut01], S. 213: Fliedner errichtete 1833 in Kaiserswerth das „Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene“ und 1836 das erste Diakonissenhaus zur Ausbildung protestantischer Krankenpflegerinnen. Siehe auch Fliedner-Biographie von Martin Gerhard: Theodor Fliedner. Ein Lebensbild, I. Bd. Düsseldorf 1933, II. Bd. Düsseldorf 1937. Zitiert nach: [Dei94], S. 30, Anm. 8.

⁷⁴[Kri12], S. 56.

für die auf dem europäischen Festland entstandenen Gefängnisgesellschaften und deren Hilfsvereine waren die von der Engländerin Elizabeth Fry (1780-1845) gegründeten Gefangenen-Besuchsvereine. Elizabeth Fry war Quäkerin und gilt in ihrer Arbeit und ihren religiös motivierten Zielen als Nachfolgerin von John Howard. 1817 hatte Fry nach einem Besuch in der Frauenabteilung des englischen Gefängnisses New Gate einen Frauenverein gegründet, der sich um *„Sauberkeit, Ordnung, Sicherheit, Erziehung, Unterricht, Seelsorge, Beschäftigung und Klassifikation sowie um Ausbildung und Anstellung von weiblichen Aufsichtsbediensteten für weibliche Gefangene“* kümmerte.⁷⁵

Gefängnisgesellschaften Nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und dem Wiederaufleben des Interesses am Freiheitsstrafvollzug hatte man begonnen, sich in so genannten Gefängnisvereinen zusammenzuschließen, die eine Plattform zur Koordinierung, Bündelung und Systematisierung von Aktivitäten bildeten, die zuvor von Einzelpersonen unternommen worden waren.⁷⁶ Wie das Reformschrifttum hatten auch die Gefängnisgesellschaften, die im damaligen Deutschland nach englischem und US-amerikanischem Vorbild gegründet worden sind, das Ziel, den schlechten Zuständen in den Haftanstalten entgegenzuwirken und den im Strafvollzug erkannten Missständen abzuhelpfen. Zudem widmeten sich die Gefängnisvereine dem Problem der Entlassenenfürsorge.⁷⁷ Zie-

⁷⁵Zu Elizabeth Fry siehe: [Dei94], Zitat S. 23 und S. 30, Anm. 1. Siehe auch: [Kle89], S. 42f, 45, 47, 54.

⁷⁶[Nut01], S. 209.

⁷⁷Siehe hierzu: [Sch39], S.13f. [Kra99], S. 71. [Nut01], S. 209, 213.

le und Inhalte der Gefängnisgesellschaften orientierten sich dementsprechend an den Forderungen, die die Gefängnis- und Strafvollzugsexperten entwickelt hatten. Dabei bestanden durchaus personelle Verbindungen zwischen der Gefängniswissenschaft und den Gefängnisvereinen. Julius war 1827 Gründungsmitglied des Berliner Schutzvereins und der Gefängnisgeistliche Fliedner zählte zu den Gründungsmitgliedern der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Diese ist als eine der ersten Gefängnisgesellschaften im Alten Reich 1826 in Düsseldorf gegründet worden.⁷⁸ Die Gesellschaft setzte sich ein für die Verbesserung der Haftanstalten in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen Preußens in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen. Während Düsseldorf die Zentrale des Vereins stellte, wurden in den Städten, in denen sich Straf- und Haftanstalten befanden, Tochtergesellschaften gegründet. Die Kölner Gefängnisgesellschaft konstituierte sich am 12. April 1829, wo sich der Prokurator Sack, einer der Mitbegründer des Vereins, für die Verwirklichung

⁷⁸Zur Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft siehe: [Sch39], S. 13f: „Am 15.12.1827 wurde die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft durch eine Königliche Kabinettsorder bestätigt.“ Ebenso: [Kle89], S. 49f: 1827 wurde die Gründungsurkunde durch den König bestätigt, womit „der erste Verein in Deutschland, der sich [außerdem] die Sorge für den Strafvollzug und die Straftlassenen angelegen sein ließ, rechtswirksam konstituiert“ war. Siehe auch: Erster Bericht des in der General-Versammlung am 12. Mai 1828 gewählten Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen, Düsseldorf 1828. [Bul46], S. 118. [Jul47]. [Mit54], S. 23. [SS75], S. 260. [KS77], S. 35. [Kle89], S. 49-56. [Roh01].

Zum Berliner Verein für die Besserung der Strafgefangenen siehe: [Nut01], S. 213, 265-268. Datierung Gründung Berliner Schutzverein [Dei94], S. 23: 1828.

der Ziele der Gesellschaft einsetzte.⁷⁹ 1889 wurde der Kölner Gefängnisverein als Tochtergesellschaft der Kölner Gefängnisgesellschaft gegründet, der sich hauptsächlich in der Entlassenfürsorge betätigte. Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung sowie sonstige Unterbringung nach der Haftentlassung gehörten zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins.⁸⁰

In Ihren Inhalten und Zielen standen die Gefängnisvereine, so Thomas Nutz, im Kontext eines christlich-sozialen Vereinswesens und waren, wie auch schon die Ansätze der Gefängnisreformbewegung, durch das philanthropische Ethos der Nächstenliebe geprägt. Eine tatsächliche Reform des zeitgenössischen staatlichen Freiheitsstrafvollzuges lag für die Vereine, so Nutz weiter, jedoch weitgehend außerhalb des Spielraums ihrer Handlungsmöglichkeiten. Ihr Wirken beschränkte sich daher weitgehend auf die Ausarbeitung von Reformvorschlägen für den Freiheitsstrafvollzug und eben auf die Gefangenenfürsorge.⁸¹

Eine Wende in der Organisation des staatlichen Freiheitsstrafvollzuges kündigte sich in den 1830er Jahren an, als staatliche Regierungsvertreter - unter dem Eindruck der fundamentalen Reformen des Gefängniswesens in den USA - die Bühne betraten. Die europäischen Regierungen schickten Gesandte in die Staaten Pennsylvania und New York, wo sie das dortige Gefängniswesen studieren sollen. Die Ergebnisse sollten in die nun auch in Europa anlaufenden staatlich basierten

⁷⁹[Kle89], S. 53, 56. Tochtergesellschaften entstanden ebenso in Aachen, Arnsberg, Bonn, Elberfeld, Herford, Münster, Paderborn, Werden und Wesel. [Sch39], S. 13f.

⁸⁰[Sch39], S. 13-15. Zu Organisation und innerem Aufbau des Vereins im 19. Jahrhundert ebenda: S. 17-25.

⁸¹[Nut01], S. 209.

Reformplanungen einfließen. Die teils publizierten Delegationsberichte, wie der Bericht von Gustave de Beaumont und Alexis de Toqueville, den Julius übersetzte und in erweiterter Form 1833 unter dem Titel *Amerikas Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa*⁸² herausgegeben hat, sowie seine eigene Zustandsbeschreibung der nordamerikanischen Haftanstalten aus dem Jahr 1837, beschrieben die nordamerikanischen Haftsysteme, die fast gleichzeitig entwickelt wurden und nebeneinander existieren.⁸³ (Siehe Kapitel 5.2) Über Wert oder Unwert dieser Haftsysteme sowie über die Möglichkeit der Übertragung auf die Haftanstalten in Preußen sollte sich eine lang anhaltende und kontroverse Debatte entfalten.

2.3 Bauliche und strukturelle Gestaltung der Gefängnisse - Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft

Unter dem Eindruck internationaler Erfahrungen maßen auch die Gefängnisreformer in Preußen dem Strafvollzugssystem eine besondere Bedeutung bei, und zwar in Bezug auf die Modifizierung des Strafvollzugs in bestehenden Haftanstalten sowie insbesondere für den Neubau von Gefängnissen. Dabei waren zwei Vollzugsformen grundsätzlich zu unterscheiden: Die Einzel- und die Gemeinschaftshaft. Da die Entwicklung auf dem Gebiet des Gefängnis(bau)wesens zwischen 1806 und 1815 unterbrochen worden war (Siehe Kapitel 2.1), orientierte man sich in Preußen hinsichtlich der Unterbrin-

⁸²[BT33].

⁸³[Jul37]. Siehe auch: [Nut01], S. 210.

gung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten am europäischen und außereuropäischen Ausland. Dort hatte man, sowohl was die Organisation des Haftalltags anging, als auch hinsichtlich der Architektur, zu unterschiedlichen Lösungen gefunden.⁸⁴

Durch die Publikation *State of Prisons* von John Howard (Siehe Kapitel 2.2, 5.1 und 5.3) war die zwischen 1772 und 1775 im belgischen Gent errichtete Maison de Force international bekannt geworden. Die Unterbringung der Häftlinge erfolgte hier erstmalig in Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolierung der Häftlinge sowie auf der Basis einer Klassifizierung nach rechtlichen und sittlichen Gesichtspunkten. Der Bau des Zuchthauses in Gent basiert auf dem Entwurf von Jean Jacques Philippe Vilain unter der Mitarbeit des Architekten Malfaison.⁸⁵ Damit ist der Bau eines der wenigen Gefängnisse jener Zeit, für dessen Entwurf die Mitarbeit eines Architekten belegt ist. Der Bauaufgabe lag die enorme Belegungszahl von 1.300 bis 1.400 Personen in nächtlicher Einzelunterbringung und gleichzeitig in baulich voneinander getrennten Gruppen zugrunde.⁸⁶ Um die Bauaufgabe zu lösen, wurde,

⁸⁴Siehe hierzu: [KU01], S. XII. [Ebe72], S. 6. [Pol10], S. 37.

⁸⁵In der Literatur wird der Name des Architekten auch als Maifaison wiedergegeben. Siehe hierzu: [Kri12], S. 26. [dtb14], S. 616: „Das Gefängnis zu Gent, 1774 von Vilain erbaut.“ [Bie96], S. 159: Die Maison de Force wurde im Jahre 1772 begonnen. Ebenda, Anm. 511: [Die Haftanstalt wurde] „von Vicomte Vilain in Zusammenarbeit mit dem Architekten Maifaison konzipiert“. Siehe auch: [PHF92], S. 738: Compte Villain, Malfaison & Kluchmann. [Dud96], S. 36: Datierung: 1773, Architekt: Malfaison.

⁸⁶Zur Maison de Force in Gent siehe: [Jul37], S. 3: Der Autor datiert das Zuchthaus in Gent auf 1771. [Deu04], S. 342-344: Baubeschreibung, Abb. Fig. 1: Grundriss. [Kri12], S. 26: „[...] Die Anstalt war nach Amster-

ungewöhnlich für die Zeit, vor Baubeginn eine Analyse der Bedürfnisse der Gefangenen und der Notwendigkeiten für den Vollzug unternommen, deren Ergebnisse in die Planung eingegangen sind. Darunter fiel auch die konzeptionelle Lösung für Zellen und Gemeinschaftsräume, die „im Gegensatz zu der bisher üblichen Vermengung der Gruppen, die Trennung der Insassen vorsah“.⁸⁷ Ein Faktor, dem ein Neubau entgegen kam, gegenüber der sonst oft üblichen Umnutzungen bereits vorhandenen Gebäudebestandes. Bis ins Jahr 1835 hat der Anstaltsbau verschiedene Modifikationen, Um- und Neubauten erfahren, die die jeweiligen Entwicklungen im Strafvollzug widerspiegeln. Noch zwischen 1820 und 1830 sind Gemeinschaftszellen entstanden, bis die Haftanstalt 1835 Gebäude für Einzelhaft erhalten hat. Der Entwurf der Maison de Force basierte auf einem achteckigen Grundriss. Zunächst umschloss ein achteckiges Kranzgebäude einen Innenhof. Zwischen dem inneren Gebäude und einem äußeren, ebenfalls achteckigen Gebäude, das gleichzeitig die Umfassungsmauer bildete, lagen die an den Eckpunkten des Achtecks sternfö-

damer Muster bereits 1627 gegründet, erfuhr aber 1775 eine so tiefgreifende Reorganisation, dass man von einer Neugründung [spricht]. In der [...] achteckigen Anstalt verband man das System nächtlicher Trennung und gemeinsamer Arbeit mit einer Klassifikation der Gefangenen.“ Die Anstalt unterschied sich von der Mehrheit der Zuchthäuser durch die Ausbildung [eines] planmäßigen Systems. [Pfe34], S. 32-40, Grundriss Abb. 10, S. 36, Datierung S. 34: Bis 1775 entstanden der Eingangsbereich und die Abteilungen für männliche Verbrecher mit 284 Zellen und für Landstreicher mit 250 Zellen und die Frauenabteilung. 1820-1830 Gemeinschaftsräume statt Zellenanordnung, 1835 Gebäude für Einzelhaft. [Fai75], S. 16: Baubeschreibung, Abb. 11: Grundriss. Baubeginn 1773. [PHF92], S. 738: Baubeschreibung, Abb. S. 737. Datiert 1771. [Dud96], S. 36f: Baubeschreibung und Abb.

⁸⁷Zitat: [Pfe34], S. 32f.

mig angeordneten Hafthäuser. Zwischen den Zellenblöcken bildeten sich trapezförmige Höfe. Insgesamt hatte die Haftanstalt acht drei- bis viergeschossige Hafthäuser, die die räumliche Differenzierung nach Gruppen und nach Geschlecht ermöglichten.

Obwohl hier bereits zu dem Zeitpunkt, als in Preußen unter Friedrich dem Großen und unter dem Einfluss der Aufklärung ein Reformversuch des Strafsystems und des Strafvollzugs unternommen werden sollte, ein durchaus nachahmenswertes Vorbild entstanden war, hat dieses Modell womöglich aus wirtschaftspolitischen Gründen keine Berücksichtigung gefunden. Auch Karin Dudda geht 1996 davon aus, dass es *„in Europa auf Grund der miserablen finanziellen, wirtschaftlichen und politischen bzw. militärischen Rahmenbedingungen für die jeweiligen Landesherrscher nicht zu neuen Gefängnisbauten kam. Die Besetzung Nordwesteuropas durch das napoleonische Frankreich hatte eine Weiterentwicklung im Strafvollzugsbau verhindert, da das allgemeine Engagement für soziale, erzieherische, hygienische und kulturelle Aufgaben erlahmt war.“*⁸⁸

In England basierte der damalige Strafvollzug grundsätzlich auf dem System der gemeinsamen Haft, trennte die Häftlinge aber in Gruppen nach dem Prinzip einer dreistufigen Klassifikation je nach Strafmaß. Zu einem der bekanntesten und größten Gefängnisse zählte das Gefängnis in Millbank, London, das zwischen 1815 und 1822 für 928 Häftlinge errichtet worden war. Auffällig war auch hier der eigenwillige - und auch außerordentlich kostenintensive - Grundriss der

⁸⁸Siehe hierzu: [For74], S.88-90. [Deu04], S. 341. Zitat: [Dud96], S. 37, siehe ebenda: S. 36: Die Autorin geht von einer Trennung zwischen Männern, Frauen, Landstreichern und Kriminellen aus.

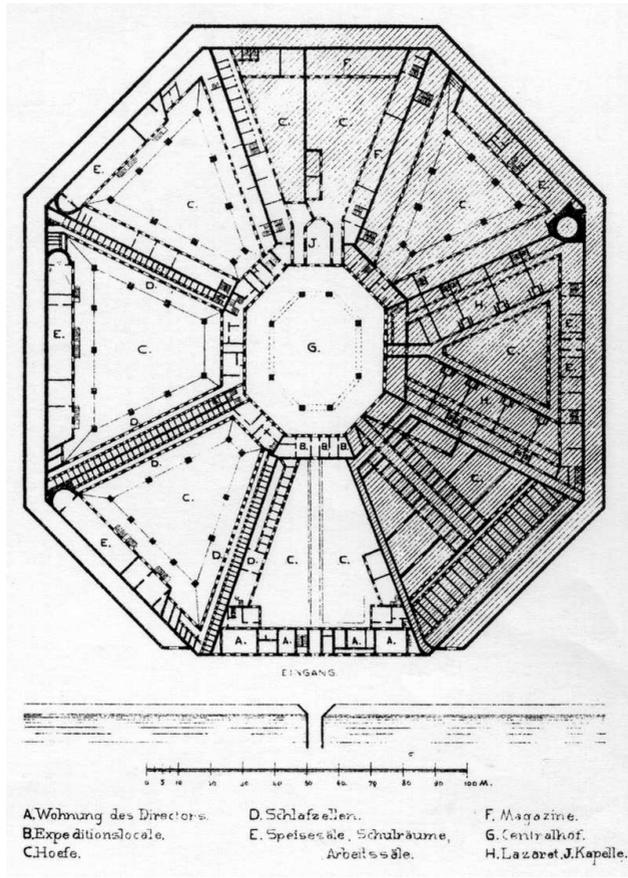


Abbildung 2.3: Maison de Force in Gent. Architekten: Comp-te Villain, Malfaison & Kluchman. 1772-1775. Grundriss. Aus: [HJ88a].

Haftanstalt.⁸⁹ Über das Strafvollzugssystem ist keine eindeutige Aussage zu treffen, da sich die Fachliteratur hierin widerspricht. Während die Autoren des 1901 publizierte Überblickswerkes *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen*, C. Krohne und R. Uber, von dem System der gemeinsamen Haft mit Klassifikation der Gefangenen und deren nächtlicher Unterbringung in Einzelschlafzellen ausgehen, ordnet Hermann Kriegsmann 1912 das Gefängnis in Millbank dem System der Einzelhaft zu. In dem 1904 erschienenen Band *Gebäudekunde der Baukunde des Architekten* ist das Vollzugssystem in dem Gefängnis in Millbank bei London als ein Nebeneinander von dem „Absonderungssystem und dem Gemeinschafts-Klassen-System mit Trennung bei Nacht“ beschrieben.⁹⁰

Die Haftsysteme, die dem nordeuropäischen und dem englischen gegenüberstanden, waren die US-amerikanischen. In den USA wurde die Freiheitsstrafe sowohl nach dem Gemeinschaftshaftsystem mit nächtlicher Isolierung als auch nach dem Einzelhaftsystem vollzogen, und zwar in jeweils eigens dafür

⁸⁹[Deu04], S. 345, Fig 4: Abb. Grundriss Gefängnis in Millbank bei London, GB und S. 346: Baubeschreibung, Angaben zu Datierung und Belegung: 1816-1822 erbaut für 600 Männer und 400 Frauen.

⁹⁰[Deu04], S. 346: „Die Gefangenenhäuser sind für zwei Arten von Gefangenen eingerichtet und zwar für gefährliche, Tag und Nacht abgesonderte [...], [die] in einer Reihe [...] Isolierzellen untergebracht werden und ferner für sogenannte bewährte Gefangene, die in Gruppen von drei bis vier Gefangenen in Stuben [...] arbeiten, aber voneinander getrennt in [...] Zellen [...] schlafen.“ Siehe auch: [KU01], S. XIV. [Kri12], S. 29, Anm. 3: Der Bau des Gefängnisses zu Millbank 1816 (London) diente in erste Linie zur Aufnahme der zur Transportation verurteilten Verbrecher. Hier wurde das Isoliersystem konsequent angewendet.

[HJ88a], S. 505: Datierung der Haftanstalt in Millbank auf 1815-1823 für 1.000 Häftlinge. Siehe auch: [Gra65], S. 57, Abb. 21: Grundriss und Angaben zur Belegung.

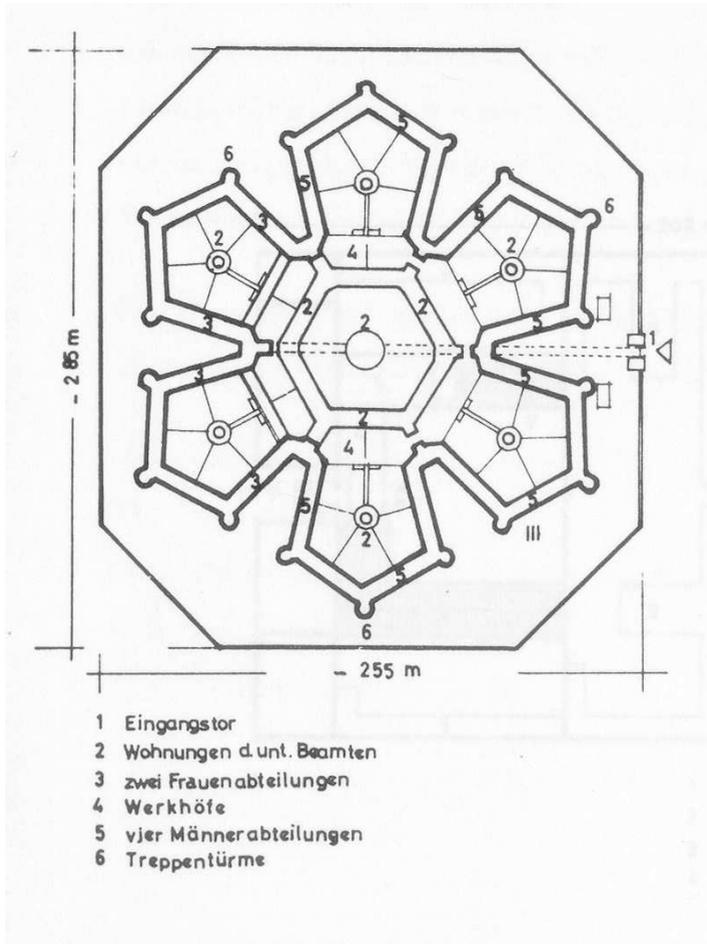


Abbildung 2.4: Penitentiary in Millbank, London. 1815-1822.
 Schematischer Grundriss. Aus: [Gra65], S. 57.

errichteten Haftanstalten. Benannt sind diese Systeme nach den Orten, an denen sie zuerst zum Einsatz kamen: das Auburnsche System und das Pennsylvanische System. Das Auburn State Prison wurde zwischen 1819-1821 erbaut.⁹¹ Das Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania, ist in einem ersten Bauabschnitt zwischen 1823 und 1825 erbaut worden, und ist 1836 in einem zweiten Bauabschnitt fertig gestellt worden.⁹² (Siehe Kapitel 5.2.1 und 5.3)

Um die über Publikationen erlangten theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Gefängniswesens in praktische Erfahrungen umzuwandeln, unternahmen Regierungsvertreter, die mit dem Gefängnisbauwesen in Preußen betraut waren, sowie Mitglieder der Gefängnisreformbewegung Studienreisen in das europäische und außereuropäische Ausland. Bereits erwähnt wurde die Reise, die Julius 1825 unternahm. (Siehe Kapitel 2.2) Mit Karl Friedrich Schinkel, der 1832 die Planung für die Strafanstalt in Insterburg vorlegen sollte, unternahm 1826 nun erstmalig ein Architekt eine Studienreise nach England.⁹³ (Siehe Kapitel 5.4) Der Blick nach England ergab sich aus der Tatsache, dass dort, anders als in Preußen, die Entwicklung der architektonischen und organisatorischen Umsetzung des Freiheitsstrafvollzuges nicht durch militärische Auseinandersetzungen gestört worden war und mittlerweile zu entsprechenden Lösungen geführt hatte. (Siehe Kapitel 5.1 und 5.1.1) Die Diskussion um die Haftsysteme in Preußen wurde in dem Moment um die Kenntnis der nord-

⁹¹Datierung lt. [Ebe72], S. 6.

⁹²Datierung lt. [HJ88a], Blatt 7-9.

⁹³[KW90], S. 141f. [Nut01], S. 185, 189, 191. Siehe auch: Gottfried Riemann (Hrsg.): Karl Friedrich Schinkel. Reise nach England, Schottland und Paris im Jahre 1826. München 1986.

amerikanischen Lösungen bereichert, als die Studienreisen auch in die USA führten, in deren Folge Publikationen mit Erfahrungsberichten veröffentlicht wurden.

Neben der sich an Julius orientierenden Fraktion der Befürworter der Einzelhaft, fanden in Deutschland sowohl das Auburnsche als auch das englische Klassifikationssystem Anhänger. Als Einzelpersonen oder organisiert in Vereinen engagierten sie sich für die jeweilige Durchsetzung und setzten sich gleichzeitig mit den Vor- und Nachteilen der Strafvollzugssysteme auseinander. Die im Rahmen dieser Untersuchung konsultierte zeitgenössische Literatur zur Auseinandersetzung um die Strafvollzugssysteme vermittelt einen Eindruck davon, welchen breiten Raum diese Frage eingenommen hat. Auch in der umfangreichen strafrechtshistorischen und gefängniswissenschaftlichen Literatur ist die Auseinandersetzung mit den Haftsystemen im 19. Jahrhundert immer wieder zentrales Thema.⁹⁴

Als ein Indiz für die wichtige Rolle, die der preußische König Friedrich Wilhelm III. in Fragen des Gefängniswesens einnahm, kann die Entscheidung angesehen werden, weder eines der nordamerikanischen noch das englische Haftsystem auf die preußischen Haftanstalten zu übertragen. In Preußen befürwortete man daraufhin die Organisationsform des Genfer Klassifikationssystem, so benannt nach dem zwischen 1820 und 1825 in Genf errichteten Gefängnis.⁹⁵ Hier basierte der Strafvollzug auf der Gemeinschaftshaft mit Klassifikation der Gefangenen. Zudem gab es eine gewisse Anzahl von Einzel-

⁹⁴[BT33]. [Bul46]. [Jul37]. [Mit50]. [Mit47]. [Hip98]. [Wal99].

⁹⁵Siehe hierzu: [Pfe34], S. 86: „In Genf entstand [...] ein Gefängnis für 50 Gefangene.“ Als Architekten gibt der Autor „Baumeister Vaucher“ an .

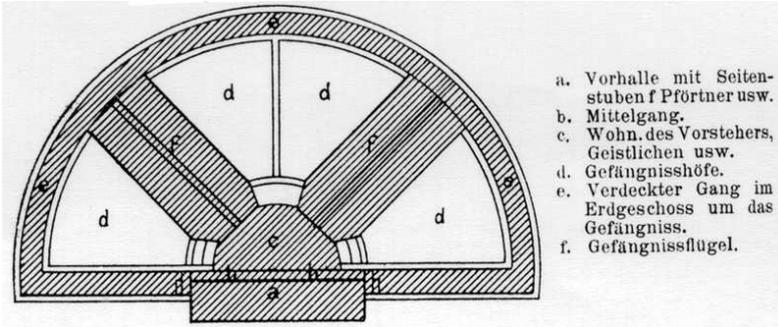


Abbildung 2.5: Gefängnis in Genf. 1820-1825. Schematischer Grundriss. Aus: [Deu04], S. 346.

zellen.⁹⁶

Die erste preußische Haftanstalt, deren Strafvollzug auf dem System der Gemeinschaftshaft mit Klassifikation basierte, war die 1818 in der Provinz Posen in einem ehemaligen Kloster eingerichtete Strafanstalt in Rawitsch. Die dort ausgearbeitete Zuchthausordnung ist das bereits erwähnte Rawitscher Reglement. (Siehe Kapitel 2.1) Sie regelte die Form des Haftalltags nach dem System der gemeinsamen Haft, vermutlich mit

⁹⁶[Deu04], S. 341f. Hier als Genfer System. Siehe ebenda: S. 346, Fig. 5: Abb. Grundriss und Baubeschreibung. Siehe auch: [KU01], S. XIV. Über den Vorbildcharakter US-amerikanischer oder englischer Haftsysteme bestehen unterschiedliche Auffassungen. Siehe hierzu: [Ebe72], S. 6: Der Autor nennt das Genfer Klassifikationssystem im Gegensatz zu dem Amerikanischen das Europäische. [Gra65], S. 72. Zur Anwendung kommt ein abgewandeltes Pennsylvanisches System. Der Ansicht des englischen Vorbildes folgen: [Pol10], S. 36. [Kro89], S. 161. [han87], S. 296: Das Gefängnis in Genf näherte sich dem Radialsystem.

Klassifikation in zwei Klassen.⁹⁷ Nachdem die Rawitscher Zuchthausordnung zunächst in den altpreußischen Provinzen als Musterreglement gegolten hatte, erlangte sie frühestens 1835, spätestens aber 1837 Allgemeingültigkeit.⁹⁸

Mit dem Inkrafttreten der Rawitscher Zuchthausordnung entschied sich die preußische Regierung gegen den Strafvollzug in Einzelhaft. Eines der Argumente gegen Einzelhaftgefängnisse waren die zugrunde gelegten hohen Bau- und Unterhaltungskosten für Einzelhaftgefängnisse, die man mit Hilfe des Reglements möglichst niedrig zu halten versuchte. Nach einem später durchgeführten Kostenvergleich wurde allerdings deutlich, *„daß bei Vereinfachung der Bauweise und Beseitigung alles für den Strafvollzug nicht unbedingt nötigen Beiwerks, Zellengefängnisse sich für einen nicht übermäßig höheren Preis würden herstellen lassen.“*⁹⁹ Trotz dieser Feststellung hielt man in Preußen zunächst an der Gemeinschaftshaft und dem Gefängnisbau mit Gemeinschaftszellen fest. Die Aufgaben, die an die Haftgebäude für den Strafvollzug in Gemeinschaftshaft gestellt wurden, forderten neben der einfachen Kontrolle und Übersichtlichkeit verschieden große Räume unterschiedlicher

⁹⁷Zum Strafvollzug nach dem Rawitscher Reglement siehe: [Pol10], S. 36: Die Sträflinge wurden in zwei Klassen eingeteilt. [KU01], S. XVf: Einzelhaft ist in dem Reglement nicht vorgesehen. [Ebe72], S. 6-8: „Es gilt als das System des Schweigens.“ Einzelhaft ist für Untersuchungshäftlinge vorgesehen und als Disziplinarmaßnahme gestattet. [Roh06], S. 197: Das Rawitscher Reglement übernimmt das Auburnsche System.

⁹⁸Siehe: [Nut01], S. 337. Vgl.: [Ebe72], S. 7.

⁹⁹[KU01], S. XVI. Neben den Bau- und Unterhaltungskosten fürchtete man hohe Personal- und Verwaltungskosten. Allerdings war man sich unsicher darüber, ob „der Strafvollzug in Einzelhaft schwere psychische Schäden bei den Häftlingen verursacht und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach verbüßter Haft fast unmöglich sei“.

Nutzung. Diese waren kleinere Einzelschlafzellen und größere gemeinschaftliche Arbeitszellen, die so angeordnet sein sollten, dass eine Beaufsichtigung der Häftlinge mit möglichst wenig Aufsichtspersonal gegeben war.¹⁰⁰

Mit der so genannten Gefängnis-Instruktion von 1837 wurde die Rawitscher Zuchthausordnung insofern modifiziert, als dass sie die Einzelhaft bei Untersuchungsgefangenen vorschrieb und sie als Disziplinarstrafe gestattete.¹⁰¹ Für die Bauaufgabe bedeutete das, dass das Raumprogramm der preußischen Haftanstalten um einige Einzelzellen erweitert werden musste.

Als Teil einer staatlichen Neubaumaßnahme sind in Preußen zwischen 1832 und 1838 mit den Strafanstalten in Sonnenburg, Insterburg und Köln die ersten Gefängnisneubauten des 19. Jahrhunderts geplant und errichtet worden. (Siehe Kapitel 3, 4.1 und 4.2) Dem Strafvollzug in allen drei Haftanstalten lag das zuvor genannte Genfer Klassifikationssystem (und damit die Gemeinschaftshaft) zugrunde. Maßnahmen zur räumlichen Trennung der Gefangenen nach Klassen wurden getroffen, zudem war eine systematische Isolierung (temporäre Einzelhaft) möglich. Mit den Haftanstalten in Sonnenburg, zur Provinz Brandenburg im Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder gehörig, und in Insterburg in Ostpreußen im Regierungsbezirk Königsberg entstanden zwei Gefängnisse in altpreußischen Provinzen. Die Strafanstalt in Köln war der erste Gefängnisneubau in der preußischen Rheinprovinz.¹⁰² Die Gefängnisbauten standen unter der Leitung des Minis-

¹⁰⁰[Orl62], S. 44.

¹⁰¹[Ebe72], S. 8. Hier auch weitere Grundsätze der Gefängnis-Instruktion von 1837.

¹⁰²Regierungsbezirke nach: [HJ88b], S. 168, Anm. 5.

teriums des Inneren als Oberbehörde, unabhängig von den in den altpreußischen und neupreußischen Provinzen geltenden Verwaltungsordnungen. (Siehe Kapitel 2.1)

Trotz der ab 1830 nach dem System der Gemeinschaftshaft mit Klassifikation errichteten Neubauten wurde das Ziel, dem Strafvollzug in Preußen eine einheitliche Struktur zu geben, nicht erreicht. Auch die bereits im Generalplan formulierte Forderung, den Haftanstalten eine klare Definition zu geben, wurde mit den Neubauten nicht erfüllt. Die Haftanstalten in Köln und in Insterburg übernahmen Mehrfachfunktionen, indem dort Untersuchungsgefangene sowie verurteilte Straftäter Aufnahme fanden. Zusätzlich übernahm die Kölner Anstalt so genannte Korrektionäre. Und auf Grund der wenigen Gefängnisneubauten waren noch immer vielfach Nutzungen in Gebrauch, wie beispielsweise das preußische Zentralzuchthaus Werden an der Ruhr, obwohl die Isolierung der Häftlinge 1837 im Zusammenhang mit dem Erlass der Gefängnis-Instruktion zum Gegenstand einer Kabinettsorder der preußischen Regierung geworden war, die die Einführung des Einzelzellensystems, zumindest für Untersuchungshäftlinge, anstrebte.¹⁰³

Die Diskussion um die Haftsysteme und insbesondere um das Einzelhaftsystem - in Preußen mit Julius als Wortführer - erreichte in den 1840er Jahren einen Höhepunkt. Im Sommer 1841 unternahm Julius zusammen mit dem Geheimen Oberbaurat Carl Ferdinand Busse im Auftrag der Regierung eine Studienreise nach England. Busse war seit 1837 Mitglied der Oberbaudeputation in Berlin. Wichtigstes Ziel der Reise war

¹⁰³[Fis86], S. 62. In Anm. 171 zitiert der Autor die Allgemeine Bauzeitung, 19, 1854, S. 136.

die seit 1840 im Bau befindliche Strafanstalt in Pentonville bei London. (Siehe Kapitel 5.1.1) Die Unterbringung der Häftlinge in Einzelzellen wie der Grundriss der Londoner Haftanstalt orientierten sich an dem Vorbild des US-amerikanischen Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. Der Entwurfsplaner der Londoner Strafanstalt Joshua Jebb und seiner Mitarbeiter William Crawford und Withworth Russel kannten dieses Gefängnis, denn zwischen 1832 und 1834 hatten sie im Auftrag der Regierung eine Reise mit entsprechendem Ziel in die USA unternommen.¹⁰⁴ Der Reisebericht von Busse und Julius lag der Regierung am 22. Februar 1842 vor. Erörtert wurden darin die Vor- und Nachteile des Einzelhaftsystems. Anders als Julius, der sich schließlich nicht durchsetzen konnte, befürwortete Busse das pennsylvanische Isoliersystem nicht in seinem ganzen Umfang. Daher formulierte er Modifikationen, unter denen das System in preußischen Haftanstalten angewendet werden könnte. Busse schlug eine vermittelnde Lösung vor, die weiterhin die Trennung der Gefangenen nach Klassen vorsah sowie außer einfachen Zellen noch kleinere Schlafzellen und größere Arbeitsräume. Befürwortung fand das Einzelhaftsystem weiterhin für Untersuchungsgefängnisse.¹⁰⁵ Mit dieser architektonischen Ausformulierung des preußischen Freiheitsstrafvollzuges und mit der darauf folgenden Kabinettsorder vom 26. März 1842 fand die Diskussion um die Haftsysteme ihren vorläufigen Abschluss.¹⁰⁶ Darin verfügte König Friedrich Wilhelm IV., dass „*das [auf der] Einrichtung des Mustergefängnisses in England, Pentonville*

¹⁰⁴Siehe hierzu: [Jul37], S. III. [han87], S. 253.

¹⁰⁵Siehe hierzu: [Min70], S. 6. [Beh32], 634f.

¹⁰⁶Das Haftsystem wird mit den Termini gemischtes System oder verbessertes Pennsylvanisches System bezeichnet.

[basierende] *verbesserte Pennsylvanische System* [...] *bei den von jetzt an zu errichtenden Strafanstalten zu Grunde zu legen* [sei]" und dass „*bei Berlin [...] eine Strafanstalt ganz übereinstimmend mit [dem] Mustergefängnis zu erbauen* [sei]".¹⁰⁷ Die Ausführung und die Bauleitung des Gefängnisbaus in Berlin-Moabit, der den Grundriss der Musteranstalt in London übernahm, wurde dem Geheimen Oberbaurat Carl Ferdinand Busse übertragen.¹⁰⁸ (Siehe Kapitel 4.4) 1846 konnten die bis dahin fertig gestellten Baulichkeiten des so genannten Zellengefängnisses in Nutzung genommen werden. Ab 1849 diente das Gefängnis zur Unterbringung von Zuchthausgefangenen, aber erst 1856 wurde die systematische Einzelhaft eingeführt. Bis dahin „*benutzte die Verwaltung das Gefängnis nach dem bisherigen Gemeinschaftshaftsystem, die Zellen blieben tagsüber unverschlossen, mehrere Gefangene waren in einer Zelle zusammengesperret, und auf den Gängen der Anstalt wurde gemeinschaftlich gearbeitet*".¹⁰⁹ Die allgemeine Einführung der Einzelhaft ist erst 1869

¹⁰⁷Siehe hierzu: [KU01], S. XIX. [Min70], S. 6. Die Entscheidung König Friedrich Wilhelm IV. vom 26. März 1842 formulierte die Einführung des Pennsylvanischen Haftsystems nach dem Vorbild des Mustergefängnisses in Pentonville bei London für alle zukünftig zu erbauenden Haftanstalten, allerdings in einer modifizierten Form. Vgl.: [Per93], S. 11: „Der preußische König hatte in einer Kabinettsorder vom 31.03.1842 verfügt, dass sich alle Neuplanungen in Preußen am englischen Gefängnisbau zu orientieren hätten, wo nach amerikanischem Vorbild die strahlenförmige Grundstruktur umgesetzt war.“ Siehe ebenda: S. 40: „Friedrich Wilhelm IV. forcierte die Bemühungen seines Vorgängers noch, indem er mit der Kabinettsorder vom 31.03.1842 anwies, dass preußische Strafanstalten zukünftig wie das britische Mustergefängnis in Pentonville nach dem Strahlenplan und mit Einzelzellensystem anzulegen seien.“

¹⁰⁸[Beh32].

¹⁰⁹Zitat: [Ber74], S. 143.

im Reichsstrafgesetzbuch für gesetzlich zulässig erklärt worden, wobei jedoch die zu geringe Zahl an Einzelzellen die umfassende Realisierung noch bis 1890 weitgehend verhinderte.¹¹⁰

Die vorangegangenen Ausarbeitungen haben gezeigt, dass die Reformversuche der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in mehrfache Weise nicht erfolgreich waren. Vorschläge, wie die *Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten* von Wagnitz oder auch der Generalplan von Justizminister von Arnim blieben aufgrund der politischen Umstände weitgehend unberücksichtigt.¹¹¹ Julius ist mit seiner radikalen Forderung nach der Einzelhaft nicht zuletzt an der kostenorientierten Politik der preußischen Monarchie gescheitert. Gleichzeitig sind die Experten der Gefängniswissenschaft und die Mitglieder der Gefängnisvereine an der immer wieder diskutierten Frage nach dem Für und Wider der Einzelhaft gescheitert. Zahllose Publikationen und Kongresse thematisierten die Einzelhaft. Die Realität in den Haftanstalten bleibt indessen jahrelang auf einem nahezu gleichbleibendem Niveau. Mit den Gefängnisbauten der 1830er Jahre, wie mit der Strafanstalt in Köln, orientierte man sich architektonisch an zeitgenössischen Vorbildern, nicht jedoch an deren innerer Struktur. Ähnliches gilt sogar noch für den Haftall-

¹¹⁰[Ber74], S. 107: Noch 1863 war der Versuch Wicherns, die Einzelhaft allgemein einzuführen, im Abgeordnetenhaus gescheitert.

Das 1846 entstandene Zellengefängnis in Berlin-Moabit ist nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls in Berlin-Moabit zwischen 1877 und 1881 entstandenen Gefängnis, das noch heute als Untersuchungsgefängnis in Betrieb ist.

¹¹¹Zum Scheitern der preußischen Reformbemühungen vor dem Hintergrund innerstaatlicher Probleme siehe [Nut01], S. 98-116.

tag im Zellengefängnis in Berlin-Moabit. In der Strafanstalt in Köln ist erst mit dem Bau des vierten Haftflügels die Einzelhaft architektonisch und faktisch umgesetzt worden, nachdem mit der Strafanstalt in Bruchsal erstmals ein Gefängnisneubau für Einzelhaft entstand, in dem die Einzelhaft auch konsequent vollzogen worden ist. (Siehe Kapitel 4.3 4.3) Eine verbindliche bautypologische Lösung für die Bauaufgabe Gefängnis mit der Bezeichnung Normalplan sollte erst Ende des 19. Jahrhunderts gefunden werden.¹¹²

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bauaufgabe Gefängnis in Preußen liegt die Bedeutung der Strafanstalt in Köln darin, dass sie als einer der ersten Gefängnisneubau-

¹¹²Zum Normalplan siehe: [Dud96], S. 52ff, Abb. 18: Grundriss Normalplan. „In Preußen wurde auf Landesebene [...] ein eigenes Vollzugsbauprogramm auf den Weg gebracht. Das Ministerium des Inneren stellte Grundsätze für den Neu- und Umbau von Zellengefängnissen auf. Ausgehend von einem 'Normalplan eines Zellengefängnisses', der Einzelzellen für 550 Gefangene in einem rechtwinkligen Kreuzbau vorsah, wurden darüber hinaus städtebauliche und bauliche Einzelheiten festgelegt.“ Siehe auch Abb. in: [han87], S. 272-274. Siehe auch: [Kro83]. [Zat83]. [Sch85].

Die Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen in: [Kro89]. Die Gefangenen sind sicher zu verwahren. Durch übersichtliche Anordnung der Räume und strenge Aufsicht Zucht und Ordnung sicherzustellen. Gesundheitsschädliche Einflüsse von den Gebäuden und den Insassen fern zu halten. Die für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb, für die Krankenpflege, für den Gottesdienst und den Unterricht erforderlichen Anlagen zweckmäßig einzurichten. Bei solider Ausführung der Bauten und Anlagen durch Einfachheit, Fernhalten jeder künstlerischen und architektonischen Zierraten die Baukosten auf das niedrigste Maß herabzumindern. Ebenda: S. 20.

Zu den Anforderungen an den Bau von Gefängnissen siehe auch: [Deu04]. Zur Minderung der Baukosten von Zellengefängnissen siehe: [Kro85].

ten der 1830er Jahre und mit ihrer baulichen Erweiterung der 1840er Jahre die architektonische und organisatorische Entwicklung dieser Bauaufgabe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts widerspiegelt. Im ersten Bauabschnitt als Gefängnis für den überwiegenden Strafvollzug in Gemeinschaftshaft geplant, zeigt sich im Erweiterungsbau des zweiten Bauabschnitts die Übernahme der von der preußischen Regierung geforderten Einzelhaft in Form eines entsprechenden Haftgebäudes mit Einzelzellen. In ihrem Bauprogramm und - im Ansatz - auch in ihrer baulichen Anlage mit vier Haftgebäuden über kreuzförmigem Grundriss sowie separater Versorgungs-, Werkstatt- und Beamtenwohngebäude weist die Strafanstalt in Köln ein architektonisches Konzept auf, das sich noch Ende des 19. Jahrhunderts in den vom preußischen Ministerium des Inneren ausgegebenen Normalien zum Bau von Haftanstalten wiederfindet. Zu den wesentlichen formulierten Grundsätzen des 1889 erlassenen Normalplans eines Gefängnisses gehörten: Einzelzellen für 550 Gefangene in einem rechtwinkligen Kreuzbau, wobei die panoptische Anlage der Flure, die in der Strafanstalt in Köln das Haftgebäude der zweiten Bauphase aufweist, mit einer optimierten so bezeichneten Aufsichtslänge von 40 Einzelzellen vorgesehen war sowie die Einrichtung eines Oberaufseherzimmers mit Standort in der mit den Haftgebäuden baulich verbundenen Zentralhalle. Legt man dem zwischen 1843 und 1845 errichteten Einzelhaftflügel der Strafanstalt in Köln die Zahl von 180 Einzelzellen zugrunde, entspricht das einer „Aufsichtslänge“ von 45 Zellen.¹¹³

¹¹³Zur Entwicklung der Haftplätze im Vergleich zu den vom Ministerium des Inneren herausgegebenen Vorgaben siehe: [Dud96], S. 52ff: Die zwischen 1893 und 1896 in der preußischen Rheinprovinz in Siegburg er-

richtete Strafanstalt hatte 725 Haftplätze und die in der preußischen Provinz in Werl zwischen 1905 und 1908 errichtete Strafanstalt verfügte über 620 Haftplätze .

3 Gefängnisbauten in Köln

Zwischen 1800 und 1860 sind in Köln zwei Strafanstalten und ein städtisches Gefängnis entstanden: das Arrest- und Korrekthaus, die spätere Strafanstalt für Frauen in der Schildergasse, die im Rahmen der Untersuchung weniger in ihrer baulichen Gestalt interessiert als vielmehr, weil hier Tendenzen deutlich werden, wie sie im Kapitel zum *Zuchthaus- und Gefängniswesen* bereits erläutert worden sind. Dazu zählen die unzulängliche innenräumliche Situation oder auch die schlechten medizinhygienischen und haustechnischen Verhältnisse. Die französische Verwaltung in Köln hatte das Arrest- und Korrekthaus als Zivilgefängnis in einem ehemaligen Klarissenkloster eingerichtet, das zwischen 1846 und 1848 von der inzwischen preußischen Verwaltung umgebaut worden war und seitdem als Frauengefängnis diente. Der Neubau der Strafanstalt für Männer - die Strafanstalt in Köln -, die in den Jahren 1834-1838 und 1843-1845 an der Straße am Klingelpütz erbaut und erweitert worden ist, ist der erste Strafanstaltsneubau in den preußischen Rheinlanden und repräsentiert den Beginn eines programmatischen Strafanstaltsbauwesens in Preußen. Planungs- und Baugeschichte sowie ihr Architekt werden im Folgenden vorgestellt. Schließlich ist zur Unterbringung verhafteter Personen, die eine Polizeistrafe verbüßten sowie für so genannte Transportgefangene in den Jahren 1860 bis 1861 das Munizipalgefängnis in der Spinnmühlen-

gasse nach der Planung von Julius Raschdorff errichtet worden.¹ Da es sich hierbei nicht um einen staatlichen Gefängnisbau handelte, sondern um ein städtisches Gefängnis mit ca. 70 Haftplätzen, wird der Bau im Rahmen dieser Untersuchung nur am Rande berücksichtigt.

¹Angaben zu den Gefängnisbauten nach: [Arc88], S. 494f.

3.1 Das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus in Köln

Gleichzeitig mit dem Beginn der französischen Herrschaft auf der linken Rheinseite und in den bis dahin preußischen Gebieten am Niederrhein ist im Jahr 1794 das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten verabschiedet worden. Im gleichen Jahr übergab der Kölner Bürgermeister Rainer Josef Anton von Klespe den französischen Truppen den Stadtschlüssel. In den französisch besetzten Rheinlanden traten daraufhin mit dem Code Napoléon und dem Code Pénal französische Gesetze in Kraft, die in Teilen noch nach dem Ende der französischen Herrschaft 1815 Gültigkeit behielten. Neben der besonderen verwaltungstechnischen und juristischen Situation in den linksrheinischen Gebieten gehörte überregional die Verbesserung der Verhältnisse in den Gefängnissen und Arbeitshäusern zu den Zielen der Regierungen, so auch in Köln.

Die zwischen 1794 und 1814 in den linksrheinischen Gebieten verantwortliche französische Verwaltung war bestrebt, die zu jener Zeit meist in Stadttürmen untergebrachten Gefängnisse durch „menschwürdigere“ Haftstätten zu ersetzen. Da derzeit für den nichtmilitärischen Bereich nur wenig finanzielle Mittel zur Verfügung standen, wurden häufig säkularisierte Klöster als Haftanstalten umgenutzt.² Dazu

²Siehe hierzu: [BZ82], S. 222, 230, 240. [Sch38], S. 86. [Kle92], S. 33.

Zum Gerichtswesen siehe: [Kle92], S. 64: „Die republikanische Gerichtsverfassung beruhte auf dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Recht, die parallel mit der Neuordnung der Verwaltung eingeführt wurde und Anfang 1798 das im Laufe vieler Jahrhunderte entstandene buntscheckige Kölner Gerichtswesen ablöste. An Stelle der rund 50 ver-

zählte auch das um 1800 eingerichtete Kölner Gefängnis, das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse, Ecke Neumarkt, das in einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Klarissenkloster mit dem Namen Zu den Schutzensgeln untergebracht worden war. Auch noch nach 1815 und der Angliederung der Rheinlande an Preußen blieb das Arrest- und Korrektionshaus als Gefängnis bestehen. Die hier wiedergegebenen Kenntnisse über die baulichen Voraussetzungen der Haftanstalt und den Haftalltag in der Kölner Schildergasse folgen im wesentlichen den Ausführungen von Eduard Schmidt, Leo Günter und Rudolf Brucker.³ Eduard Schmidt berichtet über „*das alte Gefängnis in der Schildergasse*“ im Rah-

schiedenen Gerichtsstätten traten ein Zivilgericht, ein Kriminalgericht sowie für die Bagateljustiz ein Friedensgericht.“

³Im Archiv der JVA Köln-Ossendorf befindet sich ein maschinengeschriebenes Manuskript von Joseph Moers: *Erinnerungen - Der Klingelpütz* aus der Sicht eines ehemaligen Aufsichtsbeamten, 1945-1969, Köln, ohne Datum. Hierin heißt es, dass „auf Grund von Aufräum- und Ausbesserungsarbeiten an der Ringmauer am Gereonswall und Haus IV viele Akten und Unterlagen, auch vom ehemaligen Gefängnis Schildergasse, die auf dem Dach von Haus IV gelagert worden waren, vernichtet [wurden].“

Die Angaben zum Rheinischen Arrest- und Korrektionshaus, später Alte Straf- und Korrektionsanstalt für Weiber folgen den Publikationen: [Min70]. [Arc88]. [Schhr]. [Gün62]. [Bru81]. Dabei scheint im Vergleich die Ortsbestimmung „Heumarkt“ in: [Min70], S. 140 nicht haltbar. Vgl: [Kle89], S. 34: „In Köln wurde das Clarissenkloster an der Schildergasse/Ecke Neumarkt zum Gefängnis umgebaut.“ Siehe dazu: [Arc88], S. 183: „St. Clara, Kirche/Kloster, 1640 am Neumarkt gegründet.“ Siehe auch: [Schhr], S. 1: „Das alte Gefängnis [...] stand in der Schildergasse und zwar dort, wo heute das Polizeipräsidium sich befindet.“ Ebenso: [Bru81], S. 107.

Zu der Frage, wann das Klarissenkloster die Umwandlung zum Gefängnis erfahren hat, siehe: [Min70], S. 140ff: Die Alte Straf- und Korrektionsanstalt für Weiber wurde seit 1800 von der französischen Verwal-

men der *Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln*.⁴ Schmidt erläutert die Belegung, die räumlichen Verhältnisse und den Haftalltag. Diesen Ausführungen folgt Leo Günter. In der Publikation *Vorgeschichte und Geschichte des alten "Klingelpütz" in Köln* aus dem Jahr 1962 schreibt Günter: „über das Haus [das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus] berichtet der Chronist, daß es Anfang des 18. Jahrhunderts aus einer Umwandlung des alten Clarissen-Klosters in ein Gefängnis entstanden war“, wobei man nichts darüber erfährt, wer der Chronist ist, noch aus welchem Jahr diese Information stammt.⁵ Auch die Ausführungen von Rudolf Brucker in der Dissertationsschrift *Der Kölner Regierungs-Bauinspektor Matthaeus Biercher* aus dem Jahr 1981 folgen in den Angaben zur Belegung

tung als Gefängnis genutzt. [Gün62], S. 34: „Anfang des 18. Jahrhunderts entstand aus einer Umwandlung des alten Clarissen-Klosters ein Gefängnis.“ Ebenso: [Schhr], S. 1. [Bru81], S. 107: „Im Jahre 1800 wurde von der französischen Besatzungsmacht in einem ehemaligen Clarissen Kloster in der Schildergasse ein Gefängnis errichtet.“

Zu den Baumaßnahmen in Verbindung mit der Umnutzung zum Gefängnis siehe: [Arc88], S. 183: „St. Clara, Kirche/Kloster, 1640 am Neumarkt gegründet, 1818 abgebrochen, Weibergefängnis.“ Siehe auch: [Kle89], S. 34. „Das Klarissen-Kloster wurde durch Michael Leydel (1760-1841) zum Gefängnis umgebaut.“ Nach der Fertigstellung des Gefängnisneubaus am Klingelpütz in Köln hatte das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse als Frauengefängnis weiter Bestand. Siehe hierzu: [Min70], S. 141: „Zwischen 1846 und 1848 wurde das Gebäude umgebaut und erweitert und war seitdem Weiberanstalt.“ Ebenso: [Kle89], S. 66. [Arc88], S. 494 und S. 183: Hier wird das Gebäude für das Jahr 1888 als Weibergefängnis ausgewiesen. Vgl.: [Bec96], S. 60: Die Verfasserin geht davon aus, dass das auf dem Gelände des 1907 fertiggestellten Polizeipräsidiums am Neumarkt zuvor befindliche Klarissenkloster ab 1800 als Frauengefängnis genutzt wurde.

⁴[Schhr], S. 1-3.

⁵[Gün62], Zitat: S. 33f.

und zur Organisation des Haftalltags in der Arrest- und Korrekptionsanstalt im wesentlichen Eduard Schmidt.⁶

In der Darstellung der räumlichen Verhältnisse und der Belegung entsprechen die Beschreibungen des Arrest- und Korrekptionshauses den vorangegangenen Ausführungen zum Zucht- haus- und Gefängniswesen. Wie viele ähnliche Einrichtungen diente es der Inhaftierung von Untersuchungsgefangenen, Strafgefangenen, Schuldern und Transportgefangenen sowie der Erziehung von Fürsorgezöglingen, so genannten schwer erziehbaren Kindern. Die Durchschnittsbelegung betrug 300 Personen. Das Gebäude hatte insgesamt aber nur 86 verschließbare Räume. Daher wurden die Häftlinge nicht nach ihrem juristischen Status voneinander getrennt, lediglich eine Trennung nach Geschlecht war möglich. In Gemeinschaftsräumen mit bis zu 36 Personen teilten sich je zwei Häftlinge einer Pritsche oder einen Strohsack. So genannte eiserne Bettstellen waren nur für Kranke vorgesehen.⁷ Darüber hinaus gehörten zu der Anstalt gehörten Werkstätten für eine Schneiderei und eine Leinenweberei, mehrere Höfe und ein circa 1.900 qm großer Garten, der mit einer 6,27 Meter hohen Mauer umgeben war.⁸

Der Umbau des Klarissenklosters wird Michael Leydel (1760-

⁶[Bru81], S. 107, Anm. 226: Eine Schema-Skizze des alten Arrest- und Korrekptionshauses von 1822 befindet sich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Schloß Kalkum Bestand Köln Acta Nr. 1194, S. 10. Eine Kopie der Zeichnung ist abgedruckt in: [Bru81], S. B46, Abb. 71.

⁷Siehe hierzu: [Schhr], S. 1. Ebenso: [Gün62] S. 34.

⁸Zu Grundstück und Anstaltsarbeit siehe: [Bru81], S. 107. [Gün62] S. 34. [Kle89], S. 34.

Die Höhenangabe der Mauer mit 20 Fuß bei [Gün62] S. 34. entspricht 6,67 Metern. Berechnungsgrundlage nach [mey92] Bd. 14: 1 Preußischer Fuß = 0,31385 m.

1841) zugeschrieben.⁹ Lage und Ausstattung des Gebäudes waren als Gefängnis jedoch so wenig geeignet, dass die organisatorischen Möglichkeiten hinsichtlich des Haftalltags und der räumlichen Kapazitäten bald erschöpft waren. Im Jahr 1830 forderte die preußische Regierung Vorschläge zur Errichtung eines neuen Arresthauses an.¹⁰ Bis es 1834 zum Neubau kam, vergingen weitere vier Jahre, und bis zur Fertigstellung der neuen Kölner Strafanstalt 1838 blieb das Rheinische Arrest- und Korrektionshauses in der Schildergasse in gleicher Nutzung.¹¹

Obwohl das Rheinland zwischenzeitlich preußische Provinz geworden war, hatten sich Gesetzgebung und Verwaltungsordnungen nicht geändert. Erst mit der von Oberpräsident von Ingersleben erlassenen Hausordnung für die Arrest- und Korrektionshäuser vom 23.10.1827 änderten sich die Gesetzesgrundlagen dahingehend, dass Zuchthausgefangene, die bisher im Rheinischen Arrest- und Korrektionshaus untergebracht worden waren, von da an in das preußische Zentralzuchthaus nach Werden an der Ruhr überführt werden soll-

⁹Zum Umbau siehe: [Kle89], S. 34. Neben Michael Leydel (1760-1841) gibt der Autor als am Umbau Beteiligte den Maurer Johannes Butz und den als Blechen Alexander bekannten Blechschläger Alexander Hittorf an, den Vater des Architekten Jakob Ignatz Hittorf. Von dem Namen des Handwerkers leitete sich auch der volkstümliche Name Bleche Botz ab, den das Gefängnis erhielt.

Zur Person Michael Leydel siehe: [Vol29], S. 167: Leydel, Michael II, geboren in Poppelsdorf, gestorben 1841 in Köln. Auf Fehler in der Genealogie und in der Zuschreibung von Bauten weist hin: [Sch97], S. 195: Michael (III) Leydel (1760-1841).

¹⁰[Bru81], S. 109. Vgl.: [Gün62] S. 33: In den Jahren 1826 bis 1834 plante man das alte Rheinische Arrest- und Korrektionshaus durch einen Neubau zu ersetzen.

¹¹[Gün62] S. 34.

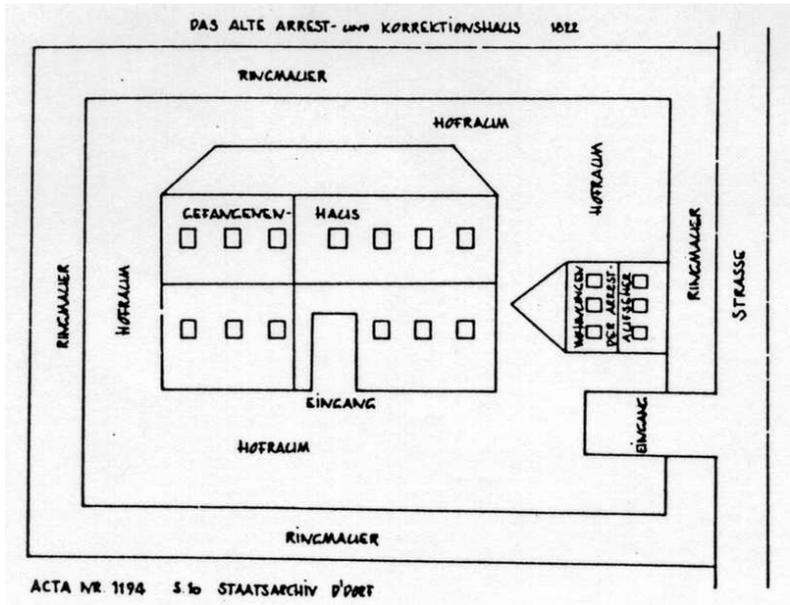


Abbildung 3.1: Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse, Köln. Schema-Zeichnung (Kopie der Acta Nr. 1194, S. 10, 1822, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf von R. Brucker). Aus: [Bru81], S. B 46.

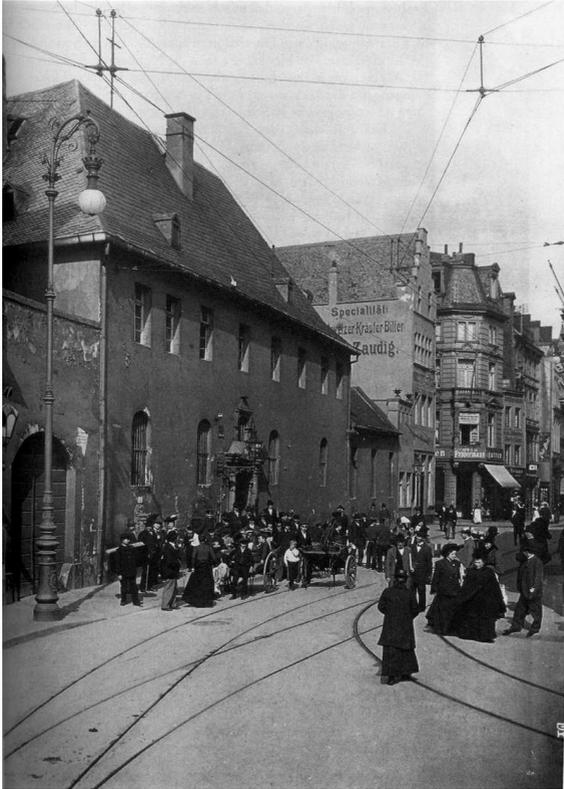


Abbildung 3.2: Das Arrest- und Korrektionshaus (und spätere Frauengefängnis) in der Schildergasse, Köln. Ansicht straßenseitige Fassade. Aus: [Kle92], S. 65.

ten.¹² Diese Maßnahme bestätigt einerseits, dass vor dem Erlass keine ausreichende Trennung der Häftlinge nach ihrem Status erfolgt war und dass das Kölner Gefängnis diese Anforderung an den Strafvollzug (auch) nicht erfüllte und andererseits ein akuter Mangel an ausreichenden Haftplätzen herrschte.

Nach dem Bezug des Strafanstaltsneubaus am Klingelpütz 21 im Jahr 1838 wurde das ehemals als Rheinisches Arrest- und Korrektionshaus genutzte Klarissenkloster zum Gefängnis für Frauen. Administrativ gehörte das Frauengefängnis zur Strafanstalt Köln am Klingelpütz und hieß nun Alte Straf- und Korrektionsanstalt für Weiber.¹³

Trotz des Gefängnisneubaus am Klingelpütz standen in Köln nicht genügend Haftplätze zur Verfügung. Das zeigt die Tatsache, dass nicht nur das Gefängnis am Klingelpütz, sondern auch das Frauengefängnis in der Schildergasse zwischen 1846

¹²Zur Hausordnung vom 23.10.1827 und den Konsequenzen für Köln siehe: [Ebe72], S. 10. [Bru81], S. 107. [Kle89], S. 33f. Siehe auch: Kapitel 2.1.

Zum preußischen Zentralzuchthaus Werden a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, siehe: [Min70], S. 120ff: Die Strafanstalt in Werden geht zurück auf eine ehemalige Reichsabtei aus dem 8. Jahrhundert, die 1803 säkularisiert wurde. Bis 1813 unter französischer Verwaltung, seit 1811 Vollzug der Zuchthausstrafe an männlichen Verurteilten. Die Gebäude des ehemaligen Klosters bildeten ein Viereck mit Innenhof. 1845 und 1852 wurde es erweitert. Gemeinschaftliche Arbeits- und Schlafräume, Einzelzellen. Höchste Belegung um 800 Gefangene.

Zur Geschichte der Strafanstalt in Werden siehe: [Fis86].

¹³Siehe hierzu: [Arc88], S. 494. [Min70], S. 140ff: Belegung zwischen 200 und 250 Frauen. [Schhr], S. 15: Die königliche Order vom 26.03.1843 bestimmte Reparaturarbeiten und die anschließende Nutzung des Rheinischen Arrest- und Korrektionshauses als Frauengefängnis. [Bru81], S. 107: Der Autor geht davon aus, dass das Gebäude in den Jahren 1846-1848 umgebaut und dann als Frauengefängnis genutzt wurde.

und 1848 Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen erfuhren. Das Frontgebäude umschloss nun zusammen mit zwei Flügelbauten und der Kirche einen Innenhof. Die gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsräume wurden nach Gefangenenkategorien und in einer weiteren Abstufung nach dem Maß der Vorstrafen belegt. Für Jugendliche gab es eine eigene Abteilung. Trotz der Erweiterung der Strafanstalt am Klingelpütz diente das Gefängnis in der Schildergasse bis 1904 dem so genannten Klingelpütz immer wieder zur räumlichen Entlastung. Abgerissen wurde das Gebäude, um dort den 1907 fertiggestellten Neubau des Polizeipräsidiiums zu realisieren.¹⁴

Die räumlichen Unzulänglichkeiten, die fehlende Ausstattung und die nur bedingte Möglichkeit der Klassifikation der Häftlinge im Rheinischen Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse spiegelt die beschriebene allgemeine Situation der Gefängnisse an der Wende vom 18. Jahrhundert zum 19. Jahrhundert in Deutschland und Europa wider.¹⁵ Zu dieser Zeit waren die Regierungen bemüht, Untersuchungsgefängnisse, verurteilte Rechtsbrecher sowie Randexistenzen und Kran-

¹⁴Siehe hierzu: [Kle89], S. 66. [Gün62] S. 34. [Bec96], S. 60.

¹⁵Siehe hierzu: [Per93], S. 7: „Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts überall neue Gefängnisse entstanden, ließ die Organisation der Anstalten noch viel zu wünschen übrig. Der spätere Polizeipräsident und Leiter der Politischen Polizei in Berlin, Justus Gruner, schilderte in seinem Buch 'Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute deren jetzigen Mängel und Verbesserungen', Frankfurt/Main 1802 über die Gefängnisse in Westfalen recht eindrucksvoll, was er auf seiner Reise durch die Provinz beobachtet hatte. [Er] konnte so mit eigenen Augen die in hygienischer, räumlicher und menschlicher Hinsicht desolaten Verhältnisse sehen." [...] „Gruner kritisierte, dass der Strafvollzug keinen erzieherischen Charakter aufweise und die notwendige moralische Besserung der Inhaftierten nicht erfolgen könne, weil die Gefangenen nicht voneinander getrennt seien [...].“

ke in adäquaten Anstalten (Untersuchungsgefängnis, Strafanstalt, Korrektionshaus oder Heilanstalt) unterzubringen. Neben Straftätern zählten zu diesen Personen Geistes- und andere Kranke, Bettler, Menschen ohne festen Wohnsitz, sowie Waisenkinder und so genannte Fürsorgezöglinge.¹⁶ Den Bemühungen um eine entsprechende Unterbringung stand jedoch auch in Köln eine zu geringe Zahl an Baulichkeiten entgegen. Wie die meisten der Anstalten entsprach das Rheinische Arrest- und Korrektionshaus weder in seinen baulich funktionalen Strukturen noch in seiner Verwaltung den zeitgenössischen Vorstellungen von einem geregelten Strafvollzug. Die Art der Unterbringung, die hygienischen Zustände und die allgemeine und gesundheitliche Versorgung waren unzureichend. Durch die Überfüllung der Haftanstalt konnten sich Seuchen und Infektionskrankheiten schnell und unkontrolliert ausbreiten. Dies änderte sich erst, als in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts juristische Reformen und Neubauprogramme zu greifen begannen und sich die Situation mit der Fertigstellung der Strafanstalt am Klingelpütz entspannte.

3.2 Der Regierungsbaumeister Matthias Biercher - Architekt der Strafanstalt in Köln

Das folgende Kapitel befasst sich zunächst mit der Person Matthias Bierchers (1797-1869) und mit seinem architektonischen Werk. Dabei dient die Darstellung des persönli-

¹⁶[Kro89], S. 18-20.

chen Werdegangs in Verbindung mit den für Köln geplanten und realisierten Gebäuden der Verankerung des Kölner Strafanstaltsbaus in Bierchers Biografie und Werk. Über den monografischen Charakter hinaus wird zudem das Kölner Baugeschehen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beleuchtet. Von weitreichender Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass das Rheinland nach dem Wiener Kongress Provinz der europäischen Großmacht Preußen geworden ist. So wurde auch das Kölner Baugeschehen nach 1815 administrativ in die preußischen Verwaltungsstrukturen mit einbezogen. Zu zentralen Institutionen entwickelten sich dabei die Bauakademie und die Oberbaudeputation in Berlin. Gleichzeitig hatten das Rheinland und insbesondere Köln und der Dom eine große Bedeutung hinsichtlich eines sich nach den napoleonischen Befreiungskriegen neu entwickelnden Nationalgefühls.¹⁷

Der 1797 in Köln geborene Matthias Biercher¹⁸ gehörte zur „ersten Generation“ von Architekten, die für die preußische Regierung in Köln tätig waren. Neben der Kölner Strafanstalt Klingelpütz zählen zu seinen wichtigsten und bekanntesten Bauten eine Reihe von Staatsbauten wie die Planung und Ausführung des Preußischen Regierungsgebäudes und die Ausführung der Deutzer Kavalleriekaserne sowie als öffentliche Bauaufgaben das Kölner Theater und das Rathaus in Deutz. Mit der Ausführung des Zivilkasinos entstand zudem

¹⁷Siehe hierzu: Henriette Kühl: „... groß und herrlich ... wie ein Koloss, eine Pyramide, ein Dom zu Köln. Politische Denkmäler 1813-1848“. In: [LHH02], S. 73-83. [Bor80].

¹⁸In der Literatur finden sich außerdem die Schreibweisen: Matthäus Biercher in: [Ver61]. Matthaëus Biercher in: [TW80]. Mathias Biercher in: [Mer66].

ein exklusiver Repräsentationsbau des Kölner Bürgertums.¹⁹ Schließlich war Biercher während seiner Berufstätigkeit auch mit sakralen Bauaufgaben befasst, indem er die Oberleitung der Wiederherstellungsmaßnahmen der ehemaligen Zisterzienserkirche in Altenberg übertragen bekommen hatte.²⁰

Die Bautätigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts umfasste in Folge des Wiener Kongresses und der daraus resultierten Angliederung des Rheinlands an Preußen (seit 1830 Rheinprovinz genannt) eine Reihe staatlicher Repräsentationsbauten der preußischen Regierung und Bauten für die Unterbringung des Militärs in Köln. Zudem erforderte der gesellschaftspolitische Wandel der Zeit Gebäude für Handel, Gewerbe und Verkehr, die medizinische Versorgung sowie die schulische und universitäre Ausbildung. Gleichzeitig verlangte ein deutlicher Bevölkerungszuwachs eine umfangreiche Anzahl an Wohnbauten.²¹ Gerade die Repräsentationsbauten standen als öffentliche Bauaufgaben unter der Aufsicht der höchsten preußischen „Aufsichtsinstanz“ - der Oberbaudeputation mit Karl Friedrich Schinkel (1781-1841) an ihrer Spitze -, die das architektonische Erscheinungsbild dieser Bauten be-

¹⁹Zum Regierungsgebäude siehe: Susanne Braun: Das preußische Regierungsgebäude in Köln. Magisterarbeit, Philosophische Fakultät der Universität zu Köln, 1993. Zum Theaterbau siehe: [Men29]. Zum Kasinogebäude siehe: [Vog26]. Siehe auch: [Fuc91]. [Bru81].

²⁰Eine Kölner Dissertation, zu diesem Thema, ist vor kurzer Zeit erschienen: Heike Ritter-Eden: Der Altenberger Dom zwischen romantischer Bewegung und moderner Denkmalpflege. Die Restaurierungen von 1815 bis 1915. Bergisch Gladbach 2002.

²¹Siehe hierzu: [Brü68], S. 22. Zum Baugeschehen des 19. Jahrhunderts im Rheinland siehe: [TW80]. Über den Bedarf an öffentlichen Bauten und Wohnbauten nach 1815 berichtet: [Vog29], S. 29-34. Vgl.: [Stü88], S. 393-398.

stimmt hat.²² Die wesentliche Funktion dieser zentralen Behörde lag in der Kontrolle und Revision der öffentlichen Bauprojekte; hier wurden Gutachten erstellt und Kostenanschläge geprüft.²³ Es fällt auf, dass die seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Köln tätigen Architekten mehrheitlich an der Berliner Bauakademie ausgebildet worden sind, wodurch sie eine Art Vermittlerfunktion dieser „Schule“ übernahmen. Dies war durchaus gewünscht und sogar gelenkt, vermittels eines Verwaltungsapparats, der die in den preußischen Provinzen tätigen Architekten untereinander und mit Berlin verband. Die Bauakademie war der Oberbaudeputation angegliedert und mit dieser solange in einem Gebäude untergebracht, bis 1835 das von Schinkel entworfene Akademiege-

²²Zum behördlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens öffentlicher Bauvorhaben sowie zum Einfluss der Oberbaudeputation auf das Architekturgeschehen siehe: [Brü68], S. 10: Die Oberbaudeputation legte den Benutzern in der Provinz die Befolgung der „Vorlageblätter für Handwerker und Fabrikanten“ nahe.

Zu den „Vorbildern für Praktikanten und Bauhandwerker“ siehe: Aus Schinkels Nachlass. Katalog des künstlerischen Schaffens von K. F. Schinkel, Oberlandesbaudirektor, im Auftrag des Königl. Handelsministeriums, bearb. von Alfred Freiherr von Wolzogen. 4. Bd. Berlin 1864. Siehe auch: [Kru95], S. 336f: „Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker“, seit 1821 bis 1830 Mitarbeit von K. F. Schinkel.

²³Zur Hochbauverwaltung in Preußen siehe: [Kra20], S. 298. [deu72], S. 297f: „Als erster Schritt zu einer einheitlichen Organisation des Preussischen Staatsbauwesens gilt die durch König Friedrich II. im Jahr 1770 verfügte Errichtung eines Ober-Bau-Departments, seit 1810 Technische Ober-Baudeputation.“ Siehe auch: [pre81]. [Ric90], S. 88: „Unter der Regie der Oberbaudeputation entstand eine alle Disziplinen des Bauwesens erfassende Schule, wie sie insbesondere von der rasch wachsenden Industrie Preußens nach den Napoleonischen Kriegen gebraucht wurde.“ Auflösung der Oberbaudeputation im Jahr 1848.

bäude fertiggestellt war und bezogen werden konnte.²⁴ In dem das Studium an der Berliner Bauakademie bald ebenso üblich wurde, wie es für die ältere Generation die Lehre in Paris war, wird deutlich, dass die zentralistischen Organisationsstrukturen der preußischen Monarchie bis in die Ausbildungseinrichtungen hinein reichten. Zum Anforderungsprofil der Architekten im Staatsdienst gehörte jetzt nicht mehr bloß der Entwurf, sondern auch die Aufsicht über die Bauarbeiten einschließlich der Prüfung der Rechnungen und der Abstimmung der Kosten für Bauarbeiten und Materialien sowie die Benennung von Handwerkern. So wie also die Einrichtung der Oberbaudeputation der einheitlichen Organisation des preußischen Staatsbauwesens diente, brachte die Bauakademie „*Einheit und Methode*“ in die Ausbildung der preußischen Baubeamten.²⁵ Die Prüfung vor der königlichen Oberbaudeputation in Berlin galt als Voraussetzung zum Eintritt in den Staatsdienst, später auch für den Status des freischaffenden Architekten.²⁶ Der zu dieser Zeit maßgeblich durch Karl Friedrich Schinkel an der Berliner Bauakademie vermit-

²⁴[Ric90], S. 88: Gründung der Bauakademie in Berlin durch die Kabinettsorder des Königs vom 15.12.1798. Siehe auch: [Kra20], S. 298f. [Gär84], S. 47: Allgemeine Bauschule und Oberbaudeputation errichtet zwischen 1831 und 1835. Die Behörde erhielt hiermit „angemessene Räume und der preußische Architektennachwuchs eine moderne Ausbildungsstätte mit Lehr- und Sammlungssälen“.

²⁵Ausdruck zitiert nach: [Ric90], S. 88. Zur Bedeutung der Berliner Bauakademie siehe: [deu72], S. 297. Die Bauakademie war die „einzige und ausschließliche alma mater aller Angehörigen des preußischen Staatsbauwesens“. [Ver66], S. 96f. [Gär84], S. 47: „Von hier aus wurde also letztlich die Qualität des architektonischen Schaffens in Preußen bestimmt und damit ein wesentlicher Einfluss auf die Entwicklung eines Bereiches der Produktivkräfte ausgeübt.“

²⁶[Ver66], S. 86-98.

telten klassizistischen Architekturauffassung sind in Köln Bauten wie das Regierungsgebäude, das Theater oder das Zivilkasino angelehnt.

Neben Regierungsbaumeister Matthias Biercher gehörte der Stadtbaumeister Johann Peter Weyer (1794-1864) zu den nach 1815 in Köln tätigen Architekten. Wie Biercher war Weyer gebürtiger Kölner. Weyer gehörte noch der Generation an, die in Paris ausgebildet worden war, dem für seine Generation üblichen Ort der architektonischen Lehre.²⁷ Wie Biercher war Weyer nach 1815 in Köln mit zentralen Aufgaben im öffentlichen Bauwesen betraut. Einer der ersten und prominentesten städtischen Neubauten war das von Johann Peter Weyer geplante Gerichtsgebäude am Appellhofplatz (1824-1826).²⁸ Es folgten die am Heumarkt gelegene Börse und das Gymnasium an der Marzellenstraße, die durch Umbaumaßnah-

²⁷Zu Leben und Werk von Johann Peter Weyer siehe: [Bol69]. [Mer66], Sp. 942-944. [Vog29], S. 30. Zum Ausbildungsort Paris siehe: [Ver66], S. 96. In Paris sind auch J. I. Hittorf und F. Ch. Gau ausgebildet worden.

Auf internationaler Ebene gab es (traditionell begründete) baukünstlerische Beziehungen zwischen Köln und Paris. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Architekten Jakob Ignatz Hittorf (1794-1864) und Franz Christian Gau (1790-1853). Als gebürtige Kölner waren beide in Paris tätig, pflegten aber Beziehungen und Austausch mit der Heimatstadt und nahmen Anteil am architektonischen Geschehen in Köln. Hittorf reichte 1828 beispielsweise einen Entwurf zum Wallraf-Richartz-Museum ein. Siehe hierzu: [Ver61], S. 9, Abb. Entwurf Museumsbau Grundriss und Front S. 8. [Kla28], S. 232f.

Zu Leben und Werk von F. Ch. Gau ist derzeit eine Habilitation von Mario Kramp mit dem Titel „Der Architekt und Archäologe Franz Christian Gau (1789-1853)“ in Arbeit.

²⁸Zum Kölner Gerichtsgebäude am Appellhofplatz siehe: [Vog50], S. 296. [För66], S. 189. [Vog29], S. 25: Abb. Gerichtsgebäude, Appellhof, Köln. Siehe auch: [Bru81], S. 102f.

men einen klassizistischen Charakter erhielten. Für seine letzten Bauten, ein Lagergebäude am Hafen (1838) und das Bürgerhospital an Sankt Cäcilien (1842-1845) mit dem Dienstgebäude der Armenverwaltung, wählte Weyer indes eine spätgotische Formensprache, nicht zuletzt in Anlehnung an den stadtkölnischen Traditionsbau des Gürzenichs, an dessen Wiederherstellungsarbeiten er beteiligt war.²⁹ 1844 trat Weyer vom Amt des Stadtbaumeisters zurück, war aber darüber hinaus noch gutachterlich sowie bauunternehmerisch tätig.³⁰ Die Nachfolge Johann Peter Weyers trat im selben Jahr der ebenfalls aus Köln stammende Bernhard Harperath an, der bis dahin Kommunal-Baumeister in Siegburg war.³¹ In Köln gehörten Werftbauten im Rheinauhafen und Baumaßnahmen im Sicherheitshafen zu seinen wichtigsten Projekten.

Neben der Bautätigkeit im öffentlichen Profanbau war vor allem die Vollendung des Kölner Doms zu einer der wichtigsten Bauaufgaben geworden. Die besondere politische Bedeutung der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach dem Ende der französischen Besatzung lag in dem Wunsch, dem Sieg in den so genannten französischen Befreiungskriegen und der Überwindung der napoleonischen Herrschaft ein Denkmal zu setzen. Nachdem das Ende der napoleonischen Okkupation in Mitteleuropa zunächst ein deutsches Nationalbewusstsein geweckt hatte, entstand daraus wenig später - in Preu-

²⁹Zum Bürgerspital Sankt Cäcilien siehe: [Kle92], S. 88, Abb. S. 90/91. Zum Lagergebäude am Hafen siehe: [Vog50], S. 296. [Wie25], S. 353.

³⁰Siehe hierzu: [Kle92], S. 200. [Sau95], S. 569. [Sta15], S. 308. [Ver61], S. 9, 15. Zur Gutachtertätigkeit ebenda S. 10: Gutachtertätigkeiten zusammen mit Biercher im Rahmen der Planung des Wallraf-Richartz-Museums.

³¹[Ver61], S. 9f. Zu Bernhard Harperath siehe auch: [Mer66], Sp. 330.

ßen unter Federführung König Friedrich Wilhelm III. - das Konzept des so genannten Nationaldenkmals. Die ablehnende Haltung gegenüber dem napoleonischen Frankreich sollte, wie Henriette Kühl 2002 formuliert *"durch die Verbindung von Kirche und Nation zum Ausdruck kommen; und der Baustil für einen solchen 'Nationaldom' musste natürlich 'altdeutsch' - also gotisch sein"*.³² Folglich wurde die Gotik, als vermeintlich deutscher Nationalstil, zum politischen Programm. Nachdem ein Entwurf Karl Friedrich Schinkels für einen solchen Nationaldom in Berlin nicht realisiert worden war, sah man in der Vollendung des Kölner Doms all die Voraussetzungen vereint, die zur Verwirklichung eines Nationaldenkmals dienen.³³

Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten am Kölner Dom geht zurück auf einen 1824 ergangenen Auftrag des preußischen Königs an Karl Friedrich Schinkel, eine Bestandsaufnahme der Altersschäden durchzuführen. Zur gleichen Zeit wurden Sicherungsmaßnahmen und erste Instandsetzungen durch den preußischen Bauinspektor Friedrich Ahlert eingeleitet. Nach dem Regierungswechsel wurde unter Friedrich Wilhelm IV., der sich in hohem Maße für die Fertigstellung des Doms einsetzte, 1842 der Grundstein zum Weiterbau gelegt, die Vollendung wurde 1880 gefeiert.³⁴ In Folge der umfangreichen Bau-

³²Henriette Kühl in: [LHH02], S. 73, Zitat S. 74. Die Autorin zitiert: Thomas Nipperdey: Kirchen als Nationaldenkmal. Die Pläne von 1815. In: Lucius Grisebach, Konrad Renger (Hrsg.): Festschrift für Otto von Simson zum 65. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1977. Siehe auch: [Gär84], S. 42. [Kru95], S. 338.

³³Zum Kölner Dom als Nationaldenkmal siehe: Georg Germann in: [Bor80], S. 161-167.

³⁴Zur Baugeschichte des Kölner Doms im 19. Jahrhundert siehe: Arnold Wolff in: [Bor80], S. 24-35. Sowie: Eduard Trier in: [Bor80], S. 36-47. Siehe auch: Otto Dann (Hrsg.): Religion, Kunst, Vaterland. Der Kölner

maßnahmen wurde die Dombaustelle bald zu einer der größten und bedeutendsten Baustellen in Köln. Außerdem hatte sich hier seit der Wiederherstellung der Dombauhütte im Jahr 1823, eine wichtige Ausbildungsstätte entwickelt.

Seit 1833 leitete der gebürtig aus Schlesien stammende Ernst Friedrich Zwirner (1802-1861) in seiner Eigenschaft als Dombauinspektor zunächst die Wiederherstellungsarbeiten an der Kölner Kathedrale und seit 1842 als Bauleiter deren Ausbau.³⁵ In den neun Jahren zwischen 1833 und 1842 waren 188 Handwerker an der Dombauhütte beschäftigt, wovon der größte Teil bereits am Dombau gelernt hatte. 1844, also zur Zeit des Ausbaus, war die Zahl der Handwerker sogar auf 400 gestiegen.³⁶ Zwirner selbst hatte seine Ausbildung als Schüler Schinkels an der Berliner Bauakademie erfahren. Für das weitere Baugeschehen ist von großer Bedeutung, dass sich vor dem Hintergrund der Domvollendung an der Kölner Dombauhütte parallel zu der durch die Oberbaudeputation vermittelten klassizistischen Architekturauffassung eine „Schule“ der Neogotik entwickelte, zu deren Hauptvertretern Ernst Friedrich Zwirner sowie die Architekten Vincenz Statz (1819-1898) und Friedrich Schmidt (1825-1891) gehörten.³⁷ Der in

Dom im 19. Jahrhundert. Köln 1983. Henriette Kühl in: [LHH02], S. 75f. [Neu02], S. 212: Gerade die Fertigstellung des Kölner Domes war ein Anliegen des preußischen Königs, an der K. F. Schinkel bereits seit 1816 beteiligt war.

³⁵Siehe hierzu: [Kla28], S. 232. [Ver61], S. 17f. [Ver66], S. 90f. Zur Vollendung des Kölner Domes unter E. F. Zwirner und seinem Nachfolger K. E. R. Voigtel in den Jahren 1842 bis 1880 siehe: [Kle92], S. 206-210, Abb. Porträt E. F. Zwirner S. 208.

³⁶[Bor80], S. 29, 39.

³⁷Zu Ernst Friedrich Zwirner, Vincenz Statz und Friedrich Schmidt (der vollständige Name lautete Freiherr Friedrich von Schmidt) siehe:

Köln geborene Statz war seit 1841 bei Zwirner in der Lehre. Im weiteren Verlauf seiner Karriere wurde er zunächst zum Dombauwerkmeister, zum Diözesanbaumeister und schließlich zum Baurat ernannt. Als Architekt gilt Statz als Bahnbrecher der Wiederentdeckung der mittelalterlichen und insbesondere der gotisierenden Architekturauffassung und als einflussreicher Vertreter der Neugotiker der so genannten Kölner Schule. Neben seiner Tätigkeit am Dombau trat Vincenz Statz zusammen mit Matthias Schmitz mit Entwürfen zum geplanten Bau des Wallraf-Richartz Museums auch in Verbindung mit einem prominenten öffentlichen Profanbau in Erscheinung.³⁸ Gotisierend zeigten sich auch die Privatbauten des Architekten Friedrich Schmidt, die Ende 1840 in Köln entstanden sind.³⁹ Schmidt war 1843 als Steinmetz in die Kölner Dombauhütte eingetreten und wurde 1854 zum Dombauwerkmeister ernannt. 1856 legte er das so genannte Privatbaumeisterexamen in Berlin ab. Als herausragend gelten seine künstlerischen Gestaltungen einiger Wohn- und Geschäftshäuser in Köln.⁴⁰ Nach einer Wettbewerbsteilnahme verließ er Köln in Richtung Wien, wo er 1890 starb. Als Architekt, der im privaten Wohnbau sowie im öffentlichen Bauwesen in Köln in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt hat, ist schließlich noch Joseph Felten (1799-

[Wie25], S. 353f. Zu Vincenz Statz siehe: [Fir66], S. 185. [Ver61], S. 10. [Vol37]. Siehe auch: Hans Vogts: Vincenz Statz (1819-1898). Lebensbild und Lebenswerk eines Kölner Baumeisters. Mönchengladbach 1960.

³⁸Siehe hierzu: [Ver61].

³⁹Zu Friedrich Schmidt siehe: [Vol36]. [Mer66], Sp. 763f.

⁴⁰Als beispielhafte Profanbauten nennt [Kla28], S. 232: Friedrich von Schmidt: Landsbergstraße 16, Domkloster 3.

1880) zu nennen.⁴¹ Der in Köln geborene und an der Berliner Bauakademie ausgebildete Felten, den Albert Verbeek 1961 als „vielbeschäftigten Modearchitekten“ bezeichnet hat, entfaltete seit den 1830er Jahren eine breit gefächerte private wie öffentliche architektonische Tätigkeit in seiner Heimatstadt, die ihm schließlich die Verleihung des Titels königlicher Baurat durch König Wilhelm I. eingebrachte. Von ihm stammten beispielsweise die Häuser in der neuangelegten Richmodstraße am Neumarkt. Dank seiner Freundschaft mit Johann Heinrich Richartz erhielt er den Auftrag für die Ausführung des städtischen Museums in Köln (Planung von August Stüler, Berlin, Fertigstellung 1861).⁴² Schließlich war um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit Hermann Pflaume (1830-1901)⁴³, Absolvent der Berliner Bauakademie und mit dem Titel des Baurats ausgestattet, ein Architekt in Köln tätig, dessen Bauten im Stile der italienischen Hochrenaissance das architektonische Erscheinungsbild der Stadt bereicherten wie beispielsweise der 1859 fertiggestellte Neubau des Bankvereins Schaafhausen.⁴⁴

⁴¹Zu Joseph Felten siehe: [Mer66], Sp. 238. [UB15]. [Wie25], S. 354. [Ver61], S. 14f. Erster nachweisbarer Bau Joseph Feltens in Köln nach [Vog29], S. 34: Das Wohnhaus Johann Heinrich Richartz am Blaubach, 1837. Siehe auch: [Ver66], S. 98: Beauftragung mit einem Entwurf für den städtischen Museumsbau in Köln 1835, der nicht zur Ausführung kam.

⁴²[Ver61]. [Gra88], S. 12, Abb. 6: Das Wallraf-Richartz-Museum, Köln.

⁴³Zu Hermann Pflaume siehe: [Mer66], Sp. 669-671. [Vol32]. [Wie25], S. 354.

⁴⁴Zur Geschichte Kölns und den politischen Rahmenbedingungen im 19. Jahrhundert siehe: Everhard Kleinertz: Grundzüge der Geschichte Kölns im 19. Jahrhundert in: [Bor80], S. 48-61. Siehe auch: [Fuc91]. Zur Architekturgeschichte im Rheinland im 19. Jahrhundert siehe: [Brü68]. [BS77]. [TW80]. Siehe auch: Martin Kießling: Preußische Baukunst der Zeit vor und nach Schinkel. Ausstellung der preußischen Staatshoch-

Es ist davon auszugehen, dass zwischen den hier in einer Auswahl genannten Architekten berufliche und darüber hinausgehend auch persönliche Kontakte bestanden, wobei hier auf diejenigen zwischen Matthias Biercher und Johann Peter Weyer näher eingegangen werden soll.⁴⁵ Biercher und Weyer kannten sich oder lernten sich spätestens 1828 anlässlich einer städtebaulichen Maßnahme in Köln kennen, die die Verbreiterung der Straße Unter Fethenhennen beinhaltete sowie die Schaffung des Kölner Wallrafplatzes. Dieses Projekt war eine Gemeinschaftsarbeit der beiden Architekten, wobei, wie Hans Vogts 1929 formulierte: „*Biercher die Anregung dazu lieferte und Weyer den Plan*“.⁴⁶ Darüber hinaus ist keine ähnliche berufliche Zusammenarbeit der beiden Architekten bekannt, gleichwohl waren Biercher und Weyer an diversen Grundstücksgeschäften in Köln beteiligt. So resultierte aus dieser Bekanntschaft möglicherweise der Hinweis Bierchers an Weyer auf ein zum Verkauf stehendes Grundstück in der Nachbarschaft des Kölner Gefängnisses. Vorstellbar ist, dass Biercher Kenntnis von Überlegungen zu Erweiterungsmaßnahmen der Kölner Strafanstalt hatte und Weyer zum Kauf des Nachbargrundstücks anregte. 1845 kaufte Johann Peter Weyer zusammen mit den Herren Schaafhausen (vom Kölner Bank-

bauverwaltung im Verkehrs- und Baumuseum in Berlin. In: Zentralblatt der Bauverwaltung, 52. Jg. Nr. 53, Berlin, den 7. Dez. 1932, S. 625-627. Zu Werk und Wirken Schinkels im Rheinland siehe: Schinkel im Rheinland. Katalog der Ausstellung in Düsseldorf und Potsdam 1991. Bearb. Hans-Joachim Giersberg, Düsseldorf 1991.

⁴⁵Bekannt ist beispielsweise die Freundschaft zwischen Vincenz Statz und Frh. Friedrich von Schmidt. Siehe hierzu: [Vol37].

⁴⁶[MW89], S. 248. [Bru81], S. 19. Zitat: [Vog29], S. 33. Siehe auch: [Kla28], S. 233.

haus Schaafhausen), Stroof und Pfeiffer dieses Grundstück, das zum Weiterverkauf an die Gefängnisverwaltung gedacht war.⁴⁷ (Siehe Kapitel 3.3.2) Letztendlich ist weder der Hintergrund zum Grundstückskauf in der Plankgasse geklärt, noch ist bekannt, inwieweit Biercher mit dieser Angelegenheit tatsächlich zu tun hatte. Unbestritten ist jedoch, dass die Spekulation mit Grundstücken, als die Bevölkerung wuchs und Bauland in der durch die mittelalterliche Stadtmauer eingegrenzten Stadt Köln knapp wurde, eine gängige Praxis war, an der sich beispielsweise auch Joseph Felten beteiligte.⁴⁸ Johann Peter Weyer kaufte seit den 1840er Jahren in immer größerem Umfang Gartengrundstücke aus ehemaligem Kirchenbesitz auf, die er dann parzellerte und bebaute oder gegebenenfalls auch verkaufte.⁴⁹ Und auch die Androhung eines Disziplinarverfahrens 1836, das allerdings nicht eingeleitet worden ist, zeigt, dass Biercher in Grundstücksgeschäfte verwickelt war, die zumindest mit seiner Eigenschaft als Beamter kollidierten.⁵⁰

Über Bierchers Leben und Werk geben überwiegend Publikationen zur regionalen Architektur- und Kunstgeschichte im Rheinland Auskunft sowie verschiedene Künstlerlexi-

⁴⁷Die Gruppe, zu der auch der hier nicht beteiligte Paul J. Hagen gehörte, wurde im Volksmund „Die weiße Brigade“ genannt. Siehe hierzu: [Kle25].

Zur Grundstücksspekulation in Köln im 19. Jahrhundert siehe: Everhard Kleinertz: Die Bau- und Bodenspekulation in Köln 1837-1847. In: Rheinisch Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln. 1835/1871, Köln 1984, S. 147-170.

⁴⁸[Ver61], S. 15.

⁴⁹[Kle92], S. 200.

⁵⁰[Bru81], S. 13f, 18.

ka.⁵¹ Die Angaben zu seinem Lebenslauf und zum beruflichen Werdegang sowie zu seinen Werken sind jedoch teilweise spärlich und differieren mitunter in der Darstellung seiner Beamtenlaufbahn sowie in den Datierungen der Projekte. Mit der Dissertationsschrift *Der Kölner Regierungs-Bauinspektor Matthaeus Biercher* hat Rudolf Brucker 1981 über ein gründlich recherchiertes und chronologisch aufgearbeitetes Materialgeflecht von Archivalien und Urkunden einen aussagekräftigen Lebenslauf und beruflichen Werdegang Bierchers nachgezeichnet.⁵² Entsprechend des beschriebenen Einflusses der Oberbaudeputation und der Bauakademie in Berlin wird Biercher in der architekturhistorischen Einordnung als ein Baumeister beschrieben, dessen Architektur in der Tradition des so genannten preußischen Klassizismus stand.⁵³ Zwar ist Biercher nur ein Jahr an der Berliner Bauakademie ausgebildet worden, darüber hinaus bestand jedoch eine vorschriftsmäßige berufliche Zusammenarbeit mit der Oberbaudeputation und mit Karl Friedrich Schinkel sowie auch persönlicher Kontakt, wie die Notiz Schinkels zur Inspektionsreise durch die Rheinprovinzen 1833 beweist: „[...] 14 Tage verlebten wir sehr angenehm in Köln, [...] diners bei Bierchers [...]“.⁵⁴

Trotz der vorliegenden Publikationen von Rudolf Brucker

⁵¹Siehe: [Ver61]. [WM68]. [Brü68]. [TW80]. [Mer66]. [Vol29]. [Sau95].

⁵²[Bru81], S. 3-27.

⁵³[UB10], S. 11: „[Biercher] vertrat als kgl. Bauinspektor am Rhein die Tradition des Berliner Klassizismus im Anschluss an Schinkel und Strack. [...] Seine Hauptleistung ist das Kölner Regierungsgebäude.“ [Sau95], S. 568: „Unter dem Einfluss von K. F. Schinkel plante er [Biercher] seine ersten Bauten in klassizistischen Formen. [...] Hauptwerk ist das Kölner Regierungsgebäude.“ Siehe insbesondere auch: [Vog29].

⁵⁴Zitat: [Brü68], S. 8. Zum Verhältnis Schinkels zu seinen Kollegen im Rheinland ebenda S. 15.

steht eine wissenschaftliche Untersuchung noch aus, die Bierchers beruflichen Werdegang als Baubeamter der preußischen Regierung in Köln, seine Bauten sowie deren Bedeutung und seine Funktion im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung Kölns in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts betrachtet und würdigt.⁵⁵

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialien soll nun die Person und der Architekt Matthias Biercher vorgestellt werden. Die Darstellung des persönlichen Werdegangs Bierchers in Verbindung mit den für Köln geplanten und realisierten Gebäuden soll den Bau der Strafanstalt in Köln in Biografie und Werkchronologie verankern.

Matthias Biercher kam 1797 in der Pfarre Sankt Aposteln in Köln als Sohn des Kölner Schneiders und Tuchhändlers Anton Biercher und seiner Ehefrau Agnes geb. Schmitz zur Welt. Nach einer Lehre als Steinmetz war Biercher bis 1815 in diesem Beruf in Köln tätig. Da Biercher aber eine Planstelle im königlichen Baudienst anstrebte, legte er 1819 das Feldmesser-Examen, die erste von zwei Staatsprüfungen, ab. Als Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen besuchte Biercher 1820 ein Jahr die Bauakademie in Berlin. Das Examen absolvierte er am 06.10.1821. Seine Baubeamtenlaufbahn begann im Jahr 1822 und endete 1848. Im Verlauf dieser Jahre bekleidete Biercher verschiedene Ämter, die unterschiedliche Anforderungsprofile und Zuständigkeitsbereiche beinhalteten: 1822 wurde der damals 25-jährige Biercher zum königlichen Baukondukteur in Köln ernannt, wo unter anderem die Vertretung des Bauinspektors Hampel in Militärbausa-

⁵⁵Eine Kölner Habilitationsschrift zu diesem Themenkomplex ist in Arbeit.

chen zu seinen Aufgaben gehörte. Von 1823 an war Biercher dann für sämtliche Militärbausachen in Köln, Deutz, Brühl, Bensberg und Siegburg zuständig und zusätzlich für die Gemeindebauangelegenheiten in den Kreisen Köln, Bonn, Bergheim, Lechenich, Rheinbach, Mülheim, Siegburg, Uckerath und Wipperfürth. Damit verbunden war möglicherweise die Ernennung zum königlichen Bauinspektor. In Siegburg übernahm Biercher am 01.06.1824 in Vertretung des erkrankten Bauinspektors Waesemann die Geschäfte beim Bau der dortigen Irrenanstalt. Im Jahr darauf änderte sich Bierchers Zuständigkeitsbereich abermals. Nun war er für das gesamte Gemeindebauwesen im Regierungskreis Köln mit Ausnahme des Siegkreises und der Kreise Waldbroel und Gummersbach verantwortlich. Im Stadtkreis vertrat er unter anderem die bauliche Unterhaltung des Regierungsgebäudes, der Justizgebäude und des allgemeinen Arresthauses. Zu Beginn des Jahres 1831 wurde der Regierungsbezirk neu gegliedert und in zwei Baubezirke aufgeteilt, denen je ein Bauinspektor vorstehen sollte. 1832 schlug die Kölner Regierung Biercher für die Ernennung zum Bauinspektor vor, mit der Begründung, *„er sei mit den hiesigen Verhältnissen, Gebäuden, Preisen, Qualifikationen der Handwerker, sehr genau bekannt [...] was insbesondere bei der bevorstehenden Planung und Ausführung zum Bau einer neuen Justiz-Korrekptions- und Zwangsarbeits-Anstalt [die Kölner Strafanstalt], die ihm übertragen werden sollte, von erheblichem Nutzen sein würde“*.⁵⁶ Dem Vorschlag der Regierung, dem auch eine persönliche Bewerbung Bierchers gefolgt war, wurde stattgegeben. Wahrscheinlich aus verwaltungsorganisatorischen Gründen wurde Biercher zwar am 01.01.1833 zum

⁵⁶[Bru81], S. 12. Zitat: Ebenda.

planmäßigen Landbauinspektor ernannt, allerdings in Bonn. Da er jedoch seinen Geschäftskreis in Köln behalten sollte, wurde er in Bonn durch den Wegebaumeister König vertreten.⁵⁷ In dem 1832 ergangenen Vorschlag der Kölner Regierung, Biercher im Rahmen des bevorstehenden Kölner Gefängnisneubaus zum Bauinspektor zu ernennen, mit der zuvor erwähnten Begründung, dass „er mit den [lokalen] Verhältnissen, Gebäuden, Preisen, Qualifikationen der Handwerker, [vertraut] sei“, zeigt sich das zuvor beschriebene gewandelte Anforderungsprofil an Architekten: in diesem Fall die Leitungsfunktion des Bauunternehmens der Kölner Strafanstalt.

1843 stellte Biercher einen Antrag auf Beförderung zum Regierungs- und Baurat. Der Antrag wurde Anfang 1845 abgewiesen. In der Begründung wird Biercher darüber belehrt, *„dass die Verleihung des Baurats-Titels an Bauinspektoren außergewöhnlich sei [...]“*, ersatzweise bot man ihm den Titel eines Oberbauinspektors an. Damit war Biercher offenbar nicht einverstanden.⁵⁸ Im Mai 1845 beantragte er eine ärztlich verordnete dreimonatige Bäderkur, die nur unter der Voraussetzung bewilligt wurde, dass er zuvor *„das im Bau befindliche und schon weit fortgeschrittene Isolierhaus in der Strafanstalt Klingelpütz vollenden und abnehmen solle“*, wozu er sich bereit erklärte.⁵⁹ Nachdem eine weitere Bewerbung um die Verleihung des Bauratstitels im Oktober 1845 abgelehnt worden war, reichte Biercher am 28.2.1846 einen Pensionierungsantrag ein. Bevor Bierchers Dienstentlassung am 01.12.1848

⁵⁷ [Bru81], S. 12.

⁵⁸ [Bru81], S. 16. Zitat: Ebenda.

⁵⁹ Zitat: [Bru81], S. 16.

wirksam wurde, ist ihm schließlich am 03.11.1847 der Titel Baurat zuerkannt worden. Nach 1850 wird Biercher in den Beamtenlisten nicht mehr aufgeführt.⁶⁰

In den Jahren nach seiner Berufstätigkeit war Biercher Mitglied des Gemeinderates und von 1850 bis 1866 Stadtverordneter in Köln. Darüber hinaus war er als Sachverständiger tätig.⁶¹ 1849 war Biercher noch einmal gemeinsam mit Johann Peter Weyer für die Stadt Köln tätig, und zwar als Gutachter des 1848 von Vincenz Statz und Matthias Schmidt verfassten Entwurfs für das Wallraf-Richartz-Museum in Köln.⁶² Sein Interesse und Einsatz galten auch nach seiner Pensionierung noch städtebaulichen Fragen wie zum Beispiel der Stadterweiterung, die er 1864 in einem von ihm ausgearbeiteten Programm zur „*Erweiterung und [zum] teilweisen Umbau der Stadt Köln beziehungsweise [der] Ausdehnung ihrer Festungswerke*“ schriftlich formuliert hat.⁶³ In diesem Vorschlag zur Erweiterung der Stadt wies Biercher zunächst auf den großen Mangel an Wohnungen bei steigender Einwohnerzahl hin. Benötigt würde aber auch, so Biercher, Bauland für die Erbauung öffentlicher Gebäude sowie beispielsweise auch für die Erweiterung und den Ausbau der Eisenbahnanlagen. Schließlich wies er auch darauf hin, dass es für die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Gemeinde dringend

⁶⁰Siehe hierzu: [Bru81], S. 18. [TW80], S. 526.

⁶¹Siehe hierzu: [Sta16b], S.525f. [Sta16a], S. 34. [Ver61], S. 10, 13.

⁶²Siehe hierzu: [Bru81], S. 135-138: Neubau eines Museums.

⁶³Zum städtebaulichen Vorschlag Bierchers siehe: [KS87], S. 7ff. [KS78], S. 17ff. [SS78], S. 18. [Bru81], S. 144ff. [RLF85], S. 154ff. [Gra88], S. 10. Siehe auch: Joseph Klersch: Von der Reichsstadt zur Großstadt. Stadtbild und Wirtschaft in Köln 1794-1860. Beiträge zur Kölnischen Geschichte, Sprache und Eigenart. Hrsg. H. A. Hilgers, Bd. 72, Köln 1994.

notwendig sei, die oft engen Straßen und Plätze in Köln zu erweitern. Das wirksamste Mittel, diesen Anforderungen entgegen zu kommen, sah Biercher darin, den Festungswerken eine größere Ausdehnung zu geben und die mittelalterliche Stadtmauer und die davor liegenden Erdumwallungen niederzulegen. Seinem Maßnahmenkatalog hatte Biercher eine Planung beigelegt, in der er auf die Vorbilder der Boulevards in den Städten Paris und Wien verwies. Dementsprechend hatte Biercher eine baumbestandene Ringstraße geplant mit Querstraßen und Plätzen. Diese Plätze lagen an den mittelalterlichen Haupttoren der Stadt, deren Erhaltung vorgesehen war. Für die Bebauung der Ringstraße hatte er „palastähnliche“ Gebäude vorgesehen. Schließlich berücksichtigte der Entwurf auch die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum; immerhin hatte sich die Zahl der Einwohner in Köln seit 1815 verdreifacht. Daher sollten auf dem verbleibenden Gelände mindestens 1.300 Wohnhäuser Platz finden.

Am 19. Dezember 1864 wurde Bierchers Vorschlag in der Baukommission verhandelt.⁶⁴ Die Gründe, warum man sich in Köln für seinen Vorschlag nicht entscheiden konnte, sind zum einen in der damaligen unsicheren politischen Situation zu suchen, zum anderen aber auch darin, dass das Gelände, das der Planung zu Grunde lag, preußisches Militärgelände war, das man hätte erwerben müssen. Die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer fürchtete den hohen Kostenaufwand und die zu erwartenden Folgekosten, die das Vorhaben bedeutete, und sprach sich für das Einholen weiterer Beurtei-

⁶⁴[KS87], S. 7: 1861 hatte sich zum ersten Mal eine Kommission des Kölner Stadtrates gebildet, die sich mit den Fragen der Stadterweiterung beschäftigt hat.

lungen aus.

Bierchers städtebaulich weitblickender Vorschlag war endgültig vom Tisch, als 1866 Stadtbaumeister Becker eine Bedarfsanalyse vorlegte, nach der in der durch die Festungsmauer eingegengten Stadt Köln durch Aufstockung vorhandener Gebäude und die Bebauung von Gärten und Hinterhöfen noch über 3.000 neue Wohnungen und Wohnhäuser errichtet werden könnten.⁶⁵ 15 Jahre darauf (1880/1881) kam es doch zum Schleifen der mittelalterlichen Stadtmauer und zur Stadterweiterung nach Plänen von Joseph Stübben. Bierchers stadtplanerische Ideen einer breiten Ringstraße, die den Verlauf der Stadtmauer nachzeichnet und die Anlage von Plätzen vor den Stadttoren - Severinstor, Hahnentor und Eigelsteintor - blieben im Programm zum Wettbewerb der Kölner Stadterweiterung bis zur Ausführung 1881 erhalten.⁶⁶

Matthias Biercher verstarb am 2. Mai 1869 im Alter von 72 Jahren in Köln und wurde auf dem Melatenfriedhof beige-
setzt.⁶⁷

Als Baubeamter im preußischen Staatsdienst machten Instandhaltungen und -setzungen, kleinere Umbauten und die Errichtung von Gebäuden verbunden mit Nutzungsänderungen den größten Teil von Bierchers Tätigkeiten aus.⁶⁸ Daneben war er für eine Anzahl größerer Baumaßnahmen verant-

⁶⁵Siehe hierzu: [Sta16b], S. 525f. [Sta16a], S. 34.

⁶⁶Zur Kölner Ringstraße siehe: [KS87].

⁶⁷Die Daten zu Lebenslauf und beruflichem Werdegang Bierchers folgen den Publikation: [Bru81], S. 3-27. [TW80], S. 526. [WM68], S. 33. [Sau95], S. 568. [Vol29], S. 11.

⁶⁸Zum Bauamtswesen und Baubeamtentum in der Rheinprovinz siehe auch: [Bär19].

wortlich, die im städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Kontext der Stadt Köln eine wichtige Funktion eingenommen haben. Zu den von Biercher geplanten und realisierten Baumaßnahmen sowie übernommenen Bauleiterfunktionen gehörten:

- Eine nicht näher bestimmte Baumaßnahmen für die Domkurie an der Burgmauer in Köln, 1820/30.⁶⁹
- Die Bauleitung zu der 1823 fertiggestellten Kürassierkaserne in Köln-Deutz.⁷⁰
- Der Auftrag zur Ausarbeitung von Um- und Ausbauplänen für das Oberpostamt in Köln, 1824.⁷¹
- Die nicht ausgeführte Umbauplanung des ehemaligen Montaner Gymnasiums Unter Sachsenhausen in Köln zum Regierungsgebäude, 1826.⁷²
- Die Planung und Ausführung des Rathauses Deutzer Freiheit 50 in Köln-Deutz, 1827-1830.⁷³
- Der Bau des Theaters in der Komödienstraße in Köln, 1827-1828.⁷⁴

⁶⁹[WM68], S. 33. [pre81], S. 30. [Bru81], S. 139. Vgl.: [Sau95], S. 569: Ab 1822 Planung und Umbau von Wohngebäuden für das Kölner Domkapitel.

⁷⁰[Ver61], S. 13. [TW80], S. 526: Nach der Planung von Hampel aus den Jahren 1819-1823. Niedergelegt 1957.

⁷¹[Bru81], S. 122-125.

⁷²[WM68], S. 33.

⁷³[WM68], S. 33.

⁷⁴[Bru81], S. 86-101. [TW80], S. 526.

- Der Entwurf für die um 1828 von J. P. Weyer ausgeführte städtebauliche Maßnahme des Wallrafplatzes, der zwischen Dom und Minoritenkloster entstand - inklusive Platzrandbebauung.⁷⁵
- Die Planung und Ausführung des preußischen Regierungsgebäudes in der Zeughausstraße in Köln, 1829-32.⁷⁶
- Die Planung eines Kindergefängnisses für Köln, neben dem Gefängnis in der Schildergasse in Köln, um 1830.⁷⁷
- Der Entwurf der Werksteinfassade der Mumm'schen Weingroßhandlung in der Brückenstraße 12 in Köln, 1830.⁷⁸
- Die Errichtung des Wohnhauses Biercher am Neumarkt 19 in Köln, 1830-31.⁷⁹
- Die Bauleitung des Kölner Zivilkasinos am Augustinerplatz nach der Planung des Berliner Architekten Johann

⁷⁵[Kla28], S. 233. Der Wallrafplatz entstand als „Sammel- und Ruheplatz vor dem Eintritt in die schmale Hohe Straße“ .[Ver61] S. 13. [Bru81], S. 142.

⁷⁶Siehe hierzu: [Ver61], S. 13. [Bru81], S. 28-57.

⁷⁷[Sau95], S. 569. Rekonstruktionszeichnung von Rudolf Brucker in: [Bru81], S. B47, Abb. 72: Arresthaus für 40-50 Kinder in der Schildergasse.

⁷⁸[Vog14] S. 441. [Bru81], S. 139. Vgl.: [Sau95], S. 569: Wohnhaus für den Weinhändler Jakob Mumm, Brückenstraße 12-14, und ein Kellerei- und Lagergebäude Nr. 9-11.

⁷⁹[Sau95], S. 569. Siehe auch: [Bru81], S. 140: Der Autor datiert das Wohnhaus Biercher auf 1832. Vgl.: [WM68], S. 33: Die Autoren datieren das Wohnhaus Biercher auf um 1840.

Heinrich Strack, 1831-32.⁸⁰

- Die Oberleitung der Wiederherstellungsmaßnahmen der ehemaligen Zisterzienserkirche in Altenberg, Rhein.-Berg.-Kreis, 1835-1847.⁸¹
- Die Beauftragung zur Erstellung eines Bestandsplans der Räumlichkeiten des Appellationshofs Köln und eines Entwurfs für ein Friedensgericht.⁸²
- Die Planung und Ausführung der 1. Bauphase der Strafanstalt in Köln (1833-1838).
- Die katholische Pfarrkirche St. Laurentius in Bergisch-Gladbach, Rhein.-Berg.-Kreis, 1837-1845.⁸³
- Die Erweiterungsmaßnahme der Strafanstalt in Köln (1843-1845).
- Nicht näher bestimmt und datiert sind „eine Anzahl von klassizistischen Wohnhäusern“, die Klapheck nennt, sowie Vorschläge für die Gestaltung des Rathausvorplatzes in Form einer einheitlichen Umbauung des Platzes gegenüber dem Rathaus.⁸⁴

⁸⁰[Ver66], S. 97. [Bru81], S. 58-85. [Gra88], S. 9. Das Kasinogebäude wurde 1937 niedergelegt. [MW89], S. 195. Lebensdaten J. H. Strack: 1805-1880.

⁸¹[pre81], S. 30. [Bru81], S. 130-134.

⁸²[Bru81], S. 102-106.

⁸³[WM68], S. 33. [Bru81], S. 126-129.

⁸⁴Zitat: [Kla28], S. 232. Siehe auch: [Vog50], S. 298. [Kle66], S. 73. [Brü68], S. 12: Schreibt Biercher den Entwurf zum Haus Belvedere in Köln-Müngersdorf 1839 zu. Ebenso: [Bru81], S. 140-141.

Auf der Grundlage des bis heute bekannten beruflichen Werdegangs ist zunächst festzustellen, dass Biercher, bevor er den Planungsauftrag für die Strafanstalt in Köln erhalten hat, Erfahrungen mit kleineren Gefängnis- bzw. Arrestanstalten sowie mit angrenzenden Bauaufgaben gesammelt hatte. So zum Beispiel im Militärbauwesen, mit der Ausführung der Kü-rassierkaserne in Köln-Deutz, oder beim Bau der Irrenanstalt in Siegburg. Bei dem erwähnten Kindergefängnis handelte es sich um ein Arresthaus für 40 bis 50 verurteilte Kinder, nebst zwei Speisesälen für Arrestanten des alten Arresthauses Köln. Ob und wann die Planung ausgeführt worden ist, ist nicht bekannt.⁸⁵

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die 1830er Jahre zu den arbeitsintensivsten Berufsjahren Bierchers gezählt haben. In diese Zeit fällt auch die erste Bauphase der Strafanstalt in Köln. Die Erweiterungsmaßnahme hingegen war Bierchers letztes öffentliches Bauvorhaben vor seiner Pensionierung.

Bei dem Versuch, den Bau der Strafanstalt in Köln in seiner Planung und Ausführung aufzuarbeiten, fällt auf, dass die Quellen- und Sekundärliteraturlage oft unbefriedigend bleibt. Im Gegensatz dazu sind die repräsentativen öffentlichen Bauten Bierchers wie das Theater, das Regierungsgebäude oder das Zivilkasino weitaus häufiger Gegenstand der architekturhistorischen Betrachtung, allein schon wenn es darum geht, das staatliche Hochbauwesen und die gesellschaftspolitischen Entwicklungen in der Rheinprovinz darzustellen. Anders als der Zweckbau Strafanstalt, der Menschen aus dem gesellschaftlichen Alltag ausschließt, repräsentierten Regierungsgebäude, Theater oder Kasino das politische und sozia-

⁸⁵[Bru81], S 107f.

le Leben in Köln. Ganz wie die Strafachitektur selbst, die sich als eine höchst introvertierte Architektur zeigt, nimmt der Bau der Kölner Haftanstalt in der Darstellung des beruflichen Werdegangs von Biercher im Allgemeinen keine besondere Position ein. Als Architekt wird Biercher zumeist im Zusammenhang mit dem Bau des Regierungsgebäudes genannt.

Bierchers planerische und ausführende Leistungen hinsichtlich der Strafanstalt in Köln repräsentieren indes die zentralistische Organisation des preußischen Bauwesens, die sich hier in der Berücksichtigung und Erfüllung gestalterischer und konstruktiver Vorgaben und Vorbilder zeigt. Matthias Biercher hat gemäß Planungsauftrag genau den Gefängnisbau entworfen, den die Vorgaben erwarten ließen. Mit keinem Detail tritt der Architekt hervor. Der Bau der Strafanstalt in Köln wird dementsprechend weniger über den Architekten als über die zu der Zeit aufkommende kreuzförmige Grundrissdisposition definiert, die nicht auf den Architekten zurückgeht. (Siehe Kapitel 2 und 5)

3.3 Die Strafanstalt in Köln - Der Klingelpütz

Im Rahmen eines staatlichen Neubauprogramms wurde der für die preußische Regierung in Köln tätige Regierungsbaumeister Matthias Biercher beauftragt, einen Gefängnisneubau zu planen und auszuführen. Ein Neubau war nötig geworden, nachdem das noch aus französischer Besatzungszeit stammende Rheinische Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse in Köln weder räumlich und organisatorisch noch in hygienischer Hinsicht den damaligen

Anforderungen an den Strafvollzug entsprach. Ungünstig war auch die innerstädtische Lage des Arrest- und Korrek-tionshauses, inmitten eines Wohn- und Geschäftsviertels. Dieser Neubau wurde zwischen 1835 und 1838 in einer ersten Bauphase realisiert und zwischen 1843 und 1845 in einer zweiten Bauphase erweitert. In ihrer Architektur nimmt die Strafanstalt Köln Tendenzen auf, die über die USA und England nach Deutschland gekommen sind und spiegelt die im 19. Jahrhundert international geführte Diskussion um Strafvollzugssysteme und deren architektonische Umsetzung wider. Die Diskussion um die Haftsysteme, ihre Ergebnisse und Entwicklungen lassen sich an dem Bau der Strafanstalt Köln ablesen, insbesondere an der Tatsache, dass die in der ersten Bauphase errichteten Haftgebäude für die konventionelle Gemeinschaftshaft nach dem Klassensystem errichtet worden sind, während der in der zweiten Bauphase errichtete vierte Haftflügel für den Strafvollzug in Einzelhaft vorgesehen war. Hier sollen die Planung und die Bauausführung der Strafanstalt Köln zunächst in ihren Einzelheiten nachvollzogen und vorgestellt werden, bevor die Haftanstalt im Folgenden in den architekturhistorischen Kontext eingeordnet wird.

3.3.1 Planungsgeschichte Klingelpütz

Die Planungsgeschichte der Strafanstalt in Köln⁸⁶ lässt sich an Hand von Schriftmaterial insoweit nachzeichnen, als dass

⁸⁶Bezeichnungen für die Strafanstalt in Köln, die in der Literatur verwendet werden sind: Rheinisches Zentralgefängnis in: [Gün62]. Arrest- und Korrek-tionshaus (am Klingelpütz) in: [Kle89]. [gru]. Arresthaus in Köln in: [Per00].

Planungsauftrag, Planungsgrundlagen für den Bau und bürokratische Abläufe dargestellt werden können. Die bekannten Unterlagen lassen es allerdings nicht zu, einen Planungsprozess zum Bau der Kölner Haftanstalt zu rekonstruieren. Ebenso wenig wie zeichnerische Dokumente aus der Planungsphase überliefert sind, fehlt auch zeitgenössisches Aktenmaterial zum Planungsprozess. Daher bezieht sich das hier Dargestellte auf schriftliche Materialien zur Strafanstalt in Köln: Eduard Schmidt berichtet *Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln*. Wie die Unterzeile des Titels und eine Anmerkung unter dem Inhaltsverzeichnis belegen, hat der Autor „nur die handschriftlichen Verwaltungsakten des Gefängnisses Köln“ benutzt. Dabei handelt es sich um das Übergabeprotokoll aus dem Jahr 1838 und die Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung aus dem Jahr 1839 deren Inhalt hier wiedergegeben wird. Das bedeutet, dass der Bearbeiter noch mit zeitgenössischem Aktenmaterial gearbeitet hat, das heute verloren ist. Allerdings ist weder das genaue Entstehungsdatum noch der Ort des maschinenschriftlich überlieferten Manuskripts bekannt.⁸⁷ Das Manuskript *Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln* befindet sich heute im Archiv der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf. In dem Kapitel *Die neue Anstalt* geht Schmidt auf die Zahl der zu planenden Haftplätze ein sowie auf die Art der Unterbringung der Häftlinge.⁸⁸

Aus dem Jahr 1962 stammt die Publikation *Vorgeschichte und Geschichte des alten „Klingelpütz“ in Köln* von Leo Günter.

⁸⁷Ein Inventarisierungsstempel auf dem Titelblatt nennt als Ort und Datum: Köln, den 10.12.36.

⁸⁸[Schhr], S. 3f.

Der Autor, damals Vorstand des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt Köln, bezieht sich in den Ausführungen zu Planungsgrundlagen und zur Planungsgeschichte offenbar auf Eduard Schmidt.⁸⁹ Adolf Klein hat 1989 im Rahmen seiner Publikation *Strafvollzug und Gefangenen-Fürsorge - Eine historische Betrachtung aus Anlaß des 100jährigen Bestehens des Kölner Gefangenen-Fürsorgevereins von 1889 e. V. dem Gefängnis Klingelpütz ein eigenes Kapitel gewidmet.*⁹⁰ Als archivarische Quelle gibt auch Klein das Manuskript *Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln auf Grund handschriftlichen Materials zusammengestellt von Eduard Schmidt* an, das er auf „(wohl 1945/46)“ datiert.⁹¹

Eine ausführliche Rekonstruktion der Planungsgeschichte zur Strafanstalt in Köln hat der bereits erwähnte Rudolf Brucker im Rahmen seiner 1981 an der Fakultät für Bauwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vorgelegten Dissertation *Der Kölner Regierungs-Bauinspektor Matthaeus Biercher* erarbeitet. Auch Brucker bezieht sich in den Angaben zur Belegungsplanung, der Zahl und Art der Haftplätze, auf Schmidt und Günter. Darüber hinaus hat Brucker Archivmaterial des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, zu der Zeit noch in der Außenstelle in Merseburg, gesichtet und ausgewertet.⁹² Die im Folgenden beschriebene Planungsgeschichte der Strafanstalt in Köln bezieht sich im Wesentlichen auf die genannten Publikationen.

Der schlechte bauliche Zustand und der beschränkte Raum

⁸⁹[Gün62], S. 37. Planungsvoraussetzungen: Haftplätze, Art der Unterbringung.

⁹⁰[Kle89], S. 57-66.

⁹¹[Kle89], S. 13.

⁹²[Bru81], S. 109-112.

des Rheinischen Arrest- und Korrektionshauses in der Kölner Schildergasse veranlasste die preußische Regierung am 14.05.1830, den Regierungsbaumeister Matthias Biercher aufzufordern, Vorschläge zu einem Gefängnisneubau einzureichen. Auflage für die Planung war die Unterbringung von 400 Gefangenen, die nach Geschlecht sowie nach Klassen getrennt werden sollten. Dieser Aufforderung kam Biercher mit Bericht vom 29.06.1830 nach.⁹³ Die Planung wurde aus unbekanntem Gründen nicht ausgeführt. Drei Jahre später, und ohne die im Jahr 1830 eingereichte Planung zu berücksichtigen, wurde Biercher am 26.08.1833 erneut aufgefordert, einen Gefängnisbau zu planen, diesmal für insgesamt 800 Häftlinge, deren Zahl sich aus 300 Zwangsarbeitssträflingen und 500 so genannten Korrektionären zusammensetzte. Die Unterbringung sollte, ähnlich der vorausgegangenen Planung, getrennt nach Geschlecht und Strafmaß erfolgen.⁹⁴ Zu dieser Zeit, im August 1833, war die Kölner Regierung bereits im Besitz des Grundstücks Klingelpütz 21, das sie im Juni des Jahres 1833 angekauft hatte und auf dem die Strafanstalt Köln ab 1835 errichtet werden sollte. (Siehe Kapitel 3.3.2)

Abgesehen von den Planungsdaten hinsichtlich der Zahl und Art der Haftplätze, gab der offizielle Planungsauftrag dem Architekten die Grundrissform der Haftanstalt vor. Denn

⁹³Siehe hierzu: [Bru81], S. 109. Der Autor zitiert: [Schhr], S. 3.

⁹⁴Zur Zahl der geplanten Haftplätze siehe: [Schhr], S. 3f. Ebenso: [Gün62], S. 37. [Bru81], S. 109f.

Zum Haftalltag und dem sich daraus ergebenden Nutzungsprogramm siehe: [Deu04], S. 351: Die Strafanstalt in Köln ist „nach dem System der Gemeinschaftshaft unter sorgfältiger Scheidung der Gefangenen nach ihren rechtlichen und sittlichen Eigenschaften (Klassensystem) errichtet“ worden. [...] „Außerdem [gab es] eine Anzahl von Einzelzellen zur Absonderung von besonders unbequemen Gefangenen.“

laut ministerieller Anordnung sollte sich die Planung des Gefängnisneubaus an den neueren in Kreuzform errichteten Haftanstalten orientieren, wie dem Gefängnis in Insterburg in Ostpreußen, das 1835 nach Plänen von Karl Friedrich Schinkel fertiggestellt worden war, und der Strafanstalt in Sonnenburg in Brandenburg aus dem Jahr 1833.⁹⁵ (Siehe Kapitel 4.1 und 4.2) Daneben diente die Strafanstalt in Sonnenburg Biercher als Beispiel für die Planung des Einzelhaftflügels im Hinblick auf die zu verhindernde Kommunikationsmöglichkeit unter den Häftlingen. Schließlich sollte sich auch der Kostenrahmen für den Neubau der Strafanstalt Köln an den Haftanstaltsbauten in Insterburg und Sonnenburg orientieren.⁹⁶ Viel planerischer Spielraum, im Sinne eines kreativen Entwerfens, blieb dem Architekten also nicht.

Biercher hat daraufhin die Anlage der Haftgebäude der Strafanstalt in Köln als vier im rechten Winkel zueinander stehende Flügelbauten entworfen.⁹⁷ Von den vier geplanten Haftflü-

⁹⁵[Gün62], S. 37: Der Autor beschreibt den Planungsauftrag als: „von höherer Stelle war empfohlen, beim Bau [der Strafanstalt Köln] die Strafanstalt zu Insterburg zum Muster zu nehmen und für den Grundriß die Kreuzform zu wählen.“ Siehe auch: [Schhr], S. 6: „Als Muster sollte die Strafanstalt in Insterburg dienen, allerdings mit der Abänderung, dass zu den 3 Flügeln in Insterburg hier noch ein vierter hinzu[zu]setzen beabsichtigt war.“

⁹⁶Siehe hierzu: [Bru81], S.111f. Vgl.: [HJ88a], S. 176 und S. 167: Die Planungsvorgabe für den Einzelhaftflügel geht zurück auf die Erfahrungen in der Strafanstalt Jauer (1747), wo man aufgrund der vorgegebenen Architektur der Schlossanlage die Einzelzellen nicht entsprechend unterbringen konnte.

⁹⁷[Bru81], S. 112.

Die Grundrissfigur ergab demnach ein Kreuz, wovon die Bezeichnung „kreuzförmiger Grundriß“ abgeleitet ist. Daneben wird der Begriff strahlenförmiger Grundriß verwendet, der beispielsweise die

geln sollten drei Haftflügel für männliche Gefangene und ein Flügel für weibliche Gefangene genutzt werden. Laut Brucker hatte die Planung Bierchers, über die Planungsvorgabe von 800 Haftplätzen hinaus, Räumlichkeiten für etwa 1.000 Gefangene.⁹⁸

Die Planung war im Frühjahr 1834 abgeschlossen. Gemäß dem von Brucker nachvollzogenen Verwaltungsablauf wurde der fertige Entwurf bei der Kölner Regierung eingereicht, die ihn am 04.04.1834 mit einem Erläuterungsprotokoll und einem Kostenanschlag an die oberste Baubehörde im Land, die Oberbaudeputation in Berlin zur Begutachtung und Genehmigung weiterleitete. Als Gutachter unterzeichneten Karl Friedrich Schinkel sowie zwei weitere Herren mit Namen Günther und Hagen, die die Anlage insgesamt, die „*innere Einrichtung und die äußere Gestaltung*“ als „*ganz passend gewählt*“ anerkannten.⁹⁹ Brucker führt aus, dass die Gutachter zu verschiedenen Planungsdetails zwar Änderungen vorgeschlagen haben und sich die Oberbaudeputation eine weitergehende Prüfung vorbehält, über Art und Umfang der Änderungsvorschläge ist jedoch nichts bekannt. Bekannt ist, dass die Revision am 26.04.1834 erfolgte. Biercher überarbeitete daraufhin seinen Entwurf, den er am 14.04.1835 der Kölner Re-

Grundrissfigur des Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania beschreibt und seit den 1840er Jahren insbesondere im Zusammenhang mit der Strafanstalt in Pentonville, London und den Nachfolgebauten gebräuchlich ist.

⁹⁸[Bru81], S. 110: „Etwa 1.000 Gefangene.“ Zur Zahl der Haftplätze und zur Belegung siehe auch: [BZ82], S. 256: Der Autor geht wie [Bru81] von 1.000 Haftplätzen aus, in der Belegung aber von einem Männergefängnis. Vgl.: [Gra65], S. 73, Abb. 34: Belegung 450 Häftlinge, später 650 Häftlinge. [HJ88a], S. 162: Haftplätze in Köln: 500.

⁹⁹[Bru81], S. 110, Zitat: S. 111.

gierung, und zwar dem für die Rechtspflege zuständigen Minister des Inneren und der Polizei einreichte, der seinerseits die Unterlagen nach Berlin weiterleitete.¹⁰⁰ Nachdem die Vertreter der Oberbaudeputation den endgültig revidierten Entwurf mit Anlagen zurückgesandt hatten, wurden die Arbeiten mit Datum vom 29.05.1835 zur Ausführung freigegeben. Die Bauleitung wurde dem Regierungsbaumeister übertragen. Die Bauausführung nahm vier Jahre in Anspruch, von 1835 bis 1838¹⁰¹. In dieser Zeit wurden von den vier geplanten Haftgebäuden drei errichtet, außerdem das Mittelgebäude, das Torgebäude und die Wohnhäuser für den Direktor und Aufsichtsbeamte sowie die Umfassungsmauer. Der vierte Haftflügel wurde in einem zweiten Bauabschnitt zwischen 1843 und 1845 realisiert.

Es ist davon auszugehen, dass sich Biercher, wie angeordnet, bei der aus den 1830er Jahren stammenden Planung der Strafanstalt in Köln zunächst an der Strafanstalt in Insterburg

¹⁰⁰[Bru81], S. 111: „Bei den Unterlagen handelte es sich um ein Heft Zeichnungen, 17 Kostenanschläge, ein Erläuterungsprotokoll vom 15.03.1834 mit einem Anhang vom 24.11.1834 nebst einer Zusammenstellung der ersten Einrichtung mit erforderlichen Utensilien. Die Gesamtkosten hatte Biercher mit 170.664,- rthlr veranschlagt; und zwar 164.180,- rthlr für die Gebäude, Mauern, Brunnen, Pflasterungen etc, und weitere 6.484,- rthlr für die Ausstattung.“

¹⁰¹Die Planungsgeschichte folgt den Ergebnissen von: [Bru81], S. 109-112.

Folgende Einzeldaten nach [Bru81]: 26.08.1833 - Aufforderung zur Planung eines Gefängnisses für 800 Personen. Frühjahr 1834 - Abschluss der Planung. 04.04.1834 - Weiterleitung des Entwurfs, Erläuterungsprotokoll und Kostenanschlag an die Oberbaudeputation, Berlin. 26.04.1834 - Revisionsforderung der Oberbaudeputation, Berlin. 14.04.1835 - Einreichung des überarbeiteten Entwurfs. 29.05.1835 - Freigabe des Entwurfs zur Ausführung.

orientiert hat.¹⁰² Abgesehen von der zeitlichen Nähe ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Aspekt, dass die Planung für das Insterburger Gefängnis von Karl Friedrich Schinkel stammte. Als Leiter der 1810 gegründeten Oberbaudeputation war Schinkel zudem Gutachter für alle Planungen öffentlicher Bauten in den preußischen Provinzen.¹⁰³ (Siehe Kapitel 3.2) Dass er auch die Planung zur Strafanstalt in Köln begutachtet hat, hat die Planungsgeschichte gezeigt. Wie die Strafanstalt in Insterburg sah der Planungsauftrag auch für die Kölner Haftanstalt neben dem konventionellen Strafvollzug in Gemeinschaftshaft den Strafvollzug in Einzelhaft vor.¹⁰⁴ Es ist anzunehmen, dass der bereits in den 1830er Jahren von Biercher geplante Südflügel der Strafanstalt Köln als Haftgebäude für den Strafvollzug in Einzelhaft geplant war. Zur Ausführung kam der Zellentrakt aber erst in einer zweiten Bauphase aufgrund der königlichen Order vom 26.03.1843.¹⁰⁵ (Siehe Kapitel 3.3.4) Zwischen Planung und Ausführung des Südflügels lagen demnach sieben Jahre. Der Vergleich der drei Haftgebäude der ersten Bauphase mit dem Haftflügel der zweiten Bauphase zeigt Unterschiede in Grund- und Aufriss, die Veränderungen in der Funktionalität des Haftgebäudes nach sich zogen. Diese Unterschiede lassen eine Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Gefängnisarchitektur erkennen. Sie sind zurückzuführen auf Erfahrungen im Freiheitsstrafvollzug, einen modifizierten Haftalltag sowie auf architektonische Vor-

¹⁰²Siehe hierzu: [Schhr], S. 6. Ebenso: [Gün62], S. 37. [Bru81], S. 112.

¹⁰³Zur Zeit der Planung der Strafanstalt in Köln war K. F. Schinkel Oberbaudirektor und Leiter der Oberbaudeputation in Berlin (1830-1839).
Siehe hierzu: [RH91], S. 14f. [Pfe34], S. 82.

¹⁰⁴[Deu04], S. 351.

¹⁰⁵[Schhr] S. 15.

bilder, die ihren Ursprung in den USA und in England hatten. Der dort geführte Diskurs hatte in der Zwischenzeit Deutschland erreicht und beeinflusste offenbar die Neukonzeption dieses Haftgebäudes. (Siehe Kapitel 5) Die ursprüngliche Planung muss also überarbeitet worden sein, denn in der Ausführung orientierte sich der Einzelhaftflügel der Strafanstalt Köln nun in Grund- und Aufriss an der Strafanstalt in Pentonville, London, die zwischen 1840-1842 errichtet worden war und die schon zur Zeit der Erbauung den Charakter einer Musteranstalt hatte, und zwar nicht nur für die Gefängnisbauten in England. Das beweist die vom preußischen König am 31. März 1842 ausgegebene Kabinettsorder, die für preußische Strafanstalten eine Orientierung an dem Londoner Vorbild vorsah.¹⁰⁶

3.3.2 Geschichte des Baugrundstücks Klingelpütz 21

Das Baugrundstück, auf dem die neue Kölner Strafanstalt errichtet worden ist, lag als unregelmäßig geschnittenes Viereck im nordwestlichen Teil der Stadt innerhalb der damals noch bestehenden Stadtmauer am nördlichen Ausgang der Straße Klingelpütz. Das Grundstück hatte eine Größe von 26.267 qm.¹⁰⁷

¹⁰⁶Zur Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. siehe: [KU01], S. XIX. [Per93], S. 11. [Nut01], S. 349.

¹⁰⁷Das entspricht 2 ha, 62 a und 67 qm nach: [Bru81], S. 112. Zur Größe des Grundstücks siehe auch: [Min70], S. 131. Das Grundstück war ca. 160 m x 160 m groß. (Das entspricht 25.600 qm. Anm. der Verfasserin). [KU01], S. 80: Das Gelände hatte einen Flächenraum von 2 ha 39 a 76 qm. Ebenso: [Kle89], S. 57. [Schhr], S. 11. [Gün62], S. 34, 37. Das Grundstück behielt seine Abmessungen bis in die 1960er Jahre.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Gelände dem Augustiner-Chorherrenstift Herrenleichnam gehört.

Über die Geschichte des Baugrundstücks, seine ehemaligen Nutzer und Eigentümer geben urkundliche Nachrichten Auskunft, die Leo Günter in der zuvor erwähnten Publikation *Vorgeschichte und Geschichte des alten „Klingelpütz“ in Köln* nachgezeichnet hat.¹⁰⁸ (Siehe 3.3.1) Demnach gehen die Nachrichten zurück bis auf das 15. Jahrhundert, als aus einer Votivkapelle im einstigen Pfarrbezirk Sankt Christoph die Niederlassung der Augustiner-Chorherren entstand. Der Convent hatte sich 1426 am Klingelpütz niedergelassen. 1455 hat das Kloster eine Subvention vom Dekanat Sankt Aposteln für eine namhafte Vergrößerung erhalten und 1454 weiteres Gelände aus dem Eigentum des benachbarten Stiftes Sankt Gereon. Zu den Gebäuden des Klosters gehörten neben der Kirche das Dormitorium, das Refektorium, das Haus der Novizen, das Haus des Priors mit Garten, ein Gästehaus, die Bibliothek und die Küche. Nach Norden, an der späteren Straße Gereonswall, war das Gelände durch die mittelalterliche Stadtmauer begrenzt. Kirche, Conventsgebäude und Kreuzhof standen an der Klingelpützstraße.¹⁰⁹ (Siehe Tafel I)

Die Augustiner-Chorherren übernahmen außer seelsorgerischer Ordenspflichten umfangreiche karitative Aufgaben. Sie führten ein eigenes Krankenhaus und ein so genanntes Laienhaus zur Beherbergung von Pflegebedürftigen und Alleinstehenden. Es wird angenommen, dass das Kloster außerdem die Anwohner in Notzeiten mit Wasser versorgt hat. Auf dieser Vermutung basiert auch die Erklärung für die Bezeich-

¹⁰⁸Zur Geschichte des Baugrundstücks: [Gün62], S. 34-37.

¹⁰⁹[Gün62], S. 35.

nung „Klingelpütz“ (Pütz = Kölnisch für Brunnen), die auf das Vorhandensein von Brunnen hinweist. Die Tageszeiten für das Wasser holen sind vermutlich durch ein Klingelzeichen angekündigt worden. Tatsächlich sind später auf dem Gelände der Strafanstalt in Köln, dem so genannten Klingelpütz, sieben Tiefbrunnen zugeschüttet worden. Der letzte noch offene Brunnen im Garten des ehemaligen Direktorenwohnhauses ist erst 1951 verfüllt worden.¹¹⁰ Das Augustiner-Chorherrenstift Herrenleichnam bestand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Interessant im Zusammenhang mit der Entwicklung, die das Grundstück in den nächsten Jahrzehnten genommen hat und in Bezug auf die hier gegebenen Erläuterungen zum Zuchthaus- und Gefängniswesen ist, dass im Jahre 1787 die kirchlichen Aufsichtsbehörden den städtischen Absichten zur Umnutzung der Klosteranlage zugestimmt haben, woraufhin die Baulichkeiten als Gefängnis beziehungsweise 1793 als Krankenhaus Kriegsgefangener französischer Truppen dienten.¹¹¹ 1802 wurde die Kirche durch die Domänenverwaltung, eine Dienststelle der französischen Besatzung, säkularisiert, öffentlich versteigert und 1805 abgebrochen. Den größten Teil des Geländes erwarben durch Ersteigerung und Kauf der Gärtner Matthias Bilstein und seine Ehefrau.¹¹² Das Grundstück blieb in privatem Besitz, bis es 1833 preußisches Staatseigentum wurde. Vertreter des Regierungspräsidiums Köln hatten das Grundstück am 28.06.1833 angekauft; der Kaufakt wurde am 09.07.1833 rechtmäßig vollzogen.¹¹³ Zuvor hat-

¹¹⁰[Gün62], S. 35.

¹¹¹[Gün62], S. 36.

¹¹²[Gün62], S. 36. [Arc88], S. 182. Der Name auch als Bielstein in: [Kle89], S. 57.

¹¹³Siehe hierzu: [Schhr], S. 4. [Gün62], S. 36. Vgl.: [Kle89], S. 57: „[...] die

te die Kölner Regierung die Vorschläge des Polizeidirektors Heister und des Regierungsbaumeisters Biercher für ein neues Gefängnis geprüft und anerkannt. Die Vorschläge umfassten Bierchers Planung für die neue Strafanstalt in Köln, die das unzureichend gewordene Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse ersetzen sollte.¹¹⁴

Im Unterschied zu der Situation der Arrest- und Korrek-tionsanstalt in der Schildergasse waren zur Zeit des Ankaufs und der ersten Bebauung in den 1830er Jahren die um das Gefängnisgelände liegenden Grundstücke nicht bebaut ge-wesen. Seit den 1840er Jahren nahm die Bautätigkeit in der Kölner Nordstadt jedoch zu, neue Straßen wurden angelegt. Mit der Bevölkerung wuchs im Verlauf des 19. Jahrhunderts auch die Stadt, was dazu führte, dass die ehemals unbebau-ten Grundstücke, bei denen es sich in der Mehrzahl um land-wirtschaftlich genutzte Flächen handelte, in der Nähe des Ge-fängnisses mit Wohnbauten bebaut wurden. Am 15. Dezem-ber 1845 erwarb der Kölner Stadtbaumeister Johann Peter Wey-er in Gemeinschaft mit den Herren Schaaafhausen, Stroof und Pfeiffer „*das zwischen der Ritterstraße (Tempelstraße) und dem Gefängnis liegende, zu den Häusern Plankgasse Nr. 1 und 1a ge-hörende Terrain*“, das sie an die Gefängnisverwaltung weiter-verkaufen wollten.¹¹⁵ Vermutlich hatten sie erfahren, dass die Haftanstalt möglicherweise erweitert werden sollte. (Siehe Ka-pitel 3.3.2) Obwohl die Haftanstalt unter Platzmangel litt, kam es jedoch nicht zum Ankauf weiterer Flächen. Ab 1859 erhielt

Königliche Regierung [erwarb das Gelände] am 28. Juni 1834 für den Preußischen Staat zur Errichtung eines neuen Arrest- und Correktions-hauses.“

¹¹⁴[Gün62], S. 36f.

¹¹⁵Zitat: [Kle25], S. 40.

ten die Straße Klingelpütz und die Plankgasse, wo bis dahin Gemüse- und Weingärten lagen, eine Bebauung.¹¹⁶ Ende des 19. Jahrhunderts war auch das neue Kölner Gefängnis, wie zuvor das Arrest- und Korrekthaus in der Schildergasse, eingebaut und umgeben von Wohnbebauung. Wie sehr sich die Bewohner der umliegenden Häuser an dem Gefängnis in ihrer Nachbarschaft störten, verdeutlicht ein Leserbrief, der am 19.03.1912 in der Rubrik „Sprechsaal des Stadt-Anzeigers“, veröffentlicht worden ist. Darin heißt es, dass *„durch das regelmäßige Ein- und Ausfahren der Gefängniswagen [Störungen] im Straßenverkehr verursacht [werden]. [...] Ein sehr unerfreuliches Bild bieten auch die sehr häufig vor und gegenüber dem Gefängniseingangstor aufgestellten 'Freunde und Freundinnen', die [...] den Bürgersteig versperren und die Vorübergehenden durch ihr Benehmen belästigen. Das sehr unschöne Bild, das sich dadurch besonders auch den zahlreichen Schulkindern, die den Klingelpütz tagtäglich passieren müssen, bietet, dürfte auch für die Verlegung des Arresthauses mit sprechen. [...]“*¹¹⁷ Mehrfach wurde von Bürgerseite die Verlegung des Gefängnisses gefordert. Im Januar 1914 beschwerte sich der Nordstadtverein mit einem Schreiben an den Kölner Regierungspräsidenten Steinmeister über die ungünstige Lage des Gefängnisses im nördlichen Stadtteil. Nach Meinung der Mitglieder des Vereins *„wird [der nördliche Stadtteil] in seiner Entwicklung vollstän-*

¹¹⁶[Schhr], S. 4. [Kle25], S. 40f. Zur Entwicklung der Bebauungssituation siehe auch: [Min70], S. 130. Die Autoren beschreiben das Grundstück: *„Zu beiden Seiten des Grundstücks schlossen bebaute und unbebaute Grundstücke an.“*

¹¹⁷Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt I A 166: Ausschnitt aus dem Stadt-Anzeiger vom 19.03.1912, Nr. 128.

dig gehemmt durch das [zwischen Hansaring, Klingelpütz und Viktoriastraße] liegende Arresthaus.“ Außerdem „[schließt] das Arresthaus eine gerade Verbindung vom mittleren Hansaring und den umliegenden Straßen zum Zentrum [und in umgekehrter Richtung zum Güterbahnhof Gereon] aus.“¹¹⁸ Nicht nur aus Sicht der Anwohner, auch aus Sicht der Gefängnisleitung wurde bereits 1838 die Lage der Haftanstalt kritisch betrachtet. Eduard Schmidt beschreibt in der *Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln* als besonderen Mangel, dass es möglich war von den Häusern der umliegenden Bebauung sowie vom „inneren Wall“ aus, Kontakt zu den Häftlingen aufzunehmen. Gemeint ist der Wall an der Stadtmauer, wo seit der Schleifung der mittelalterlichen Stadtmauer und der Anlage der Kölner Ringe die Straße Gereonswall verläuft, der die nördliche Begrenzung des Grundstücks bildete. Es wurde beobachtet, so Schmidt weiter, dass Zivilpersonen sich mit Häftlingen durch Zeichen verständigten. Der Autor verweist schließlich auf eine Mitteilung des Haftanstaltsleiters vom 26. November 1838, in der er die Situation so schildert, dass sogar „Speicherfenster gemietet und Buden auf dem Wall erstiegen würden, um Verbindung mit den Häftlingen aufnehmen zu können“.¹¹⁹ Die 1901 erschienene Bestandsaufnahme der *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen in der Verwaltung des preussischen Ministeriums des Inneren* beschreibt die Lage der Haftanstalt wie folgt: „Zur Zeit der Erbauung freiliegend, ist [das

¹¹⁸Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt 169f: Schreiben des Nordstadtvereins vom 29. Januar 1914. Ebenda: Blatt 190ff. Am 4. Juli 1914 wiederholt der Nordstadtverein seine Eingabe mit einem Schreiben an den Herrn Minister des Inneren in Berlin.

¹¹⁹[Schhr], S. 14. Zitat: Ebenda.



Abbildung 3.3: Strafanstalt Köln. Im Hintergrund die in unmittelbarer Nähe zum Gefängnis befindliche Wohnbebauung. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.

Gefängnis] jetzt von allen Seiten mit Gebäuden umgeben, welche stellenweise dicht an die Ringmauer [Gefängnismauer] angebaut sind. Am Klingelpütz nur durch eine Straßenseite getrennt, befinden sich teils zwei-, teils dreigeschossige Häuser, welche einen vollständigen Einblick über die Ringmauer in die Anstalt gestatten.“¹²⁰

Aus heutiger Sicht stellt sich die Frage, ob nicht bereits 1833 vorhersehbar gewesen wäre, dass die unerwünschte Kontaktaufnahme mit den Häftlingen von dem Wall an der Stadtmauer aus möglich sein würde und inwiefern absehbar gewesen wäre, wie sich die Bebauung der Grundstücke in der

¹²⁰Zitat: [KU01], S. 80.

Nähe der nördlichen Stadtmauer entwickeln würde. Schmidt weist darauf hin, dass sich der Haftanstaltsleiter über den Polizeidirektor mit dem Problem der Kontaktaufnahme an den Architekten Biercher gewandt hat, der lediglich vorschlug, Hindernisse auf dem Wall zu errichten, die diesen unzugänglich machten oder einen Militärposten als Wachposten auf dem Wall zu postieren.¹²¹ Die Wahl des Bauplatzes ist auch in dem Zusammenhang interessant, als dass die zeitgenössische Literatur zum Gefängnisbau - abgesehen von Vorgaben zu Grundriss und Ausführung der Haftanstalten - auch Vorschläge zur Lage der Grundstücke gemacht hat. Diese Vorschläge, die schon aus gesundheitshygienischen Überlegungen eine freie und möglichst erhöhte Lage formulierten, treffen (abgesehen von der erhöhten Lage) zwar auf die Kölner Grundstückseigenschaften zur Zeit des Ankaufs zu, haben sich aber in den darauf folgenden Jahrzehnten grundlegend verändert.¹²²

Trotz der aus Sicht der Gefängnisleitung augenscheinlich ungünstigen Lage und der Bürgerproteste verblieb das Kölner Gefängnis bis zur Fertigstellung des Gefängnisneubaus (mit dann 1.100 Haftplätzen¹²³) in Köln-Ossendorf im Jahr 1969 an seinem Standort am Klingelpütz.

¹²¹[Bru81], S. 118 zitiert: [Schhr], S. 14. „Die ersten Mängel“ und „Die Stellungnahme Bierchers zu diesen Beanstandungen“.

¹²²Siehe hierzu: [Gün62], S. 33: Der Autor beschreibt die innerstädtische Lage der Kölner Strafanstalt „in der städtebaulichen Bauplanung [als] untragbar“ und weist darauf hin, „daß ausreichendes Gelände für Haftgebäude mit 1.150 Inhaftierten nicht mehr im Stadtkern und in der Nähe der Gerichte, sondern nur noch vor den Toren der Stadt zu finden ist.“

¹²³Zahl der Haftplätze nach: [För66], S. 189.

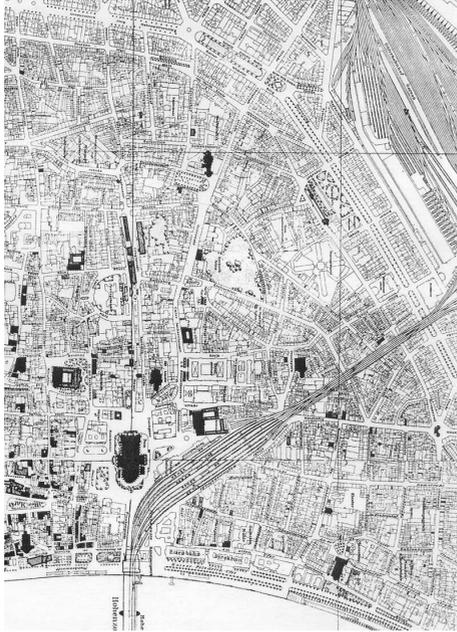


Abbildung 3.4: Stadtplan von Köln. Der Ausschnitt zeigt die innerstädtische Lage der Haftanstalt nach der Niederlegung der Stadtmauer und den anschließenden städtebaulichen Maßnahmen zur Stadterweiterung. Ausschnitt aus: [Vog30].

3.3.3 Die 1. Bauphase Baugeschichte und Baubeschreibung

Nach der Freigabe der Planung 1835 begannen auf dem Grundstück Klingelpütz 21 die Bauarbeiten. Sie waren 1838 abgeschlossen.¹²⁴ Diese erste Bauphase umfasste im wesentlichen die Errichtung von drei Haftgebäuden: dem Westflügel, dem Nordflügel und dem Ostflügel mit dem im Kreuzungspunkt der Haftflügel gelegenen Mittelgebäude. Gleichzeitig mit diesen zentralen Haftanstaltsgebäuden sind das Eingangsgebäude, das Wohnhaus des Direktors und ein Wohnhaus für zwei Inspektoren entstanden. Im Wohnhaus des Direktors waren außer der Wohnung des Anstaltsleiters noch zwei Wohnungen für Aufsichtsbeamte vorgesehen. Auch im Wohnhaus der Inspektoren war noch eine Wohnung für einen Aufsichtsbeamten untergebracht. Das gesamte Anstaltsgrundstück war von einer inneren Mauer, die die Haftflügel verband, und einer zweiten äußeren Mauer umgeben. Auskunft über die 1838 abgeschlossene Bebauung und Bauausführung geben im Wesentlichen zwei schriftliche Dokumente. Dabei handelt es sich um das Übergabeprotokoll vom 15. Oktober 1838, das bei der Eröffnung der Strafanstalt aufgenommen wurde, und um die vom 24. Januar 1839 datierende Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung für die Gebäude der Gefängnisanstalt durch den damaligen Direktor Blankenburg. Beide Quellen,

¹²⁴Zur Datierung siehe: [Bru81], S. 110f, Abb. 73: 1835-1838. [WM68], S. 33: 1836-1838. Ebenso: [Ver61], S. 13: 1836-1838. [Kle25], S. 40: 1836-1838. Vgl.: [Schhr], S. 6: „Im Jahre 1834 scheint man mit dem Bau begonnen zu haben“. [KU01], S. 79: Erbauungszeit zwischen 1834 und 1838. Ebenso: [Gra65], S. 72: Datierung: 1834-1838. [Deu04], S. 351: Erbauungszeit zwischen 1834 und 1838. [Min70], S. 131: 1838 Abschluss der Bauarbeiten. [Kle89], S. 64: Bauübergabe: 15. Oktober 1838.

die heute verloren sind, haben sich in Abschriften in dem bereits erwähnten Manuskript von Eduard Schmidt *Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln* erhalten.¹²⁵ Sie beinhalten Bau- und Konstruktionsbeschreibungen sowie Nutzungseigenschaften der einzelnen Gebäude. Auch die Baubeschreibungen bei Leo Günter aus dem Jahr 1962 und bei Rudolf Brucker aus dem Jahr 1981 beziehen sich auf Eduard Schmidt.¹²⁶ Entwurfs- oder Ausführungszeichnungen sind nicht überliefert. Daher müssen das Übergabeprotokoll und die Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung das fehlende zeitgenössische Abbildungsmaterial ersetzen. Die Abbildung eines Grundrisses aus dem Jahr 1838 (im Folgenden als: Grundriss von 1838) steht im Rheinischen Bildarchiv Köln als Fotografie zur Verfügung. Da der Grundriss von 1838 jedoch sehr schematisch ist, kann er nur der Zuordnung der Gebäude dienen.¹²⁷ Ferner ist bei Rudolf Brucker ein Katas-

¹²⁵Siehe: [Schhr], S. 6-11. Auf S. 7 heißt es: „Folgendes ausführliches Protokoll wurde bei der Eröffnung der neuen Anstalt aufgenommen; verhandelt Cöln, den 15. Oktober 1838; in Gemäßheit der hochverehrlichen Regierungs-Verfügung vom 20.9.cr.-B.12844- begab sich heute der Bauinspektor Biercher unter Zuziehung des Baukondukteurs [...] in das hiesige neue Arrest- und Korrektionshaus, um dasselbe dem dort anwesenden Direktor dieser Anstalt Herrn Blankenburg zu übergeben.“ Ebenda: 11-13: Die Beitrittsanmeldung für die Feuerversicherung. Auf S. 6 heißt es: „Die genaue Größe und Baubeschaffenheit der neuen Anstalt ist durch die von Direktor Blankenburg a. 24.1.1839 erfolgte Beitrittsanmeldung für die Feuerversicherung angegeben.“

¹²⁶[Bru81], S. 113-118. [Gün62], S. 37-40.

¹²⁷Grundriss Klingelpütz, 1838. Rheinisches Bildarchiv Köln Nr. 167054: Die einzelnen Gebäude sind alphabetisch gekennzeichnet und ihre Funktion in einer dazugehörigen Legende bezeichnet. Im Folgenden zitiert als: [gru].

terplan abgebildet, der die Strafanstalt nach 1845 zeigt.¹²⁸ Die daher hauptsächlich auf der Grundlage von schriftlichen Aufzeichnungen basierende Baubeschreibung wird von einem Grundriss in der Publikation *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* aus dem Jahr 1901¹²⁹ gestützt, sowie von einer rekonstruierten Grundrisszeichnung bei Hans-Joachim Graul (1965) *Die baulichen Voraussetzungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen*.¹³⁰ Die Gebäude und deren Nutzung im einzelnen waren hiernach:

Das Eingangsgebäude. Das Gebäude wird in der Literatur auch als Wachtgebäude, Eingangstor oder Torgebäude, Durchfahrtgebäude, Pfortengebäude oder Pfortnerhaus bezeichnet.

Auf das Gelände der Strafanstalt gelangte man von der Straße Klingelpütz aus durch das Eingangsgebäude. Der Grundriss von 1838 zeigt es als rechteckigen Bau längs der Straße am Klingelpütz. Baulich war das laut Leo Günter 82 Fuß (= 26 Meter) breite Gebäude in die Flucht der äußeren Mauer mit einbezogen worden. Das Übergabeprotokoll vom 15.10.1838 beschreibt das Gebäude als dreigeschossig über einem voll ausgebauten Keller. Als Eingangsgebäude nahm es zudem eine überwölbte Durchfahrt auf. Zu beiden Seiten der Durchfahrt lagen im Erdgeschoss die Wachstuben und Aufenthalts-

Der Grundriss ist 1844 als Pressegrafik in der Illustrierten Zeitung Nr. 112 erschienen, die im Kölner Stadtmuseum aufbewahrt wird unter der Signatur KSM 1969/365, zitiert nach: Mario Kramp: Der Architekt und Archäologe Franz Christian Gau (1789-1853).

¹²⁸ [Bru81], Seite B 49, Abb. 76, Katasterplan der Strafanstalt Klingelpütz.

¹²⁹ [KU01], Blatt 21: Strafanstalt Köln. Siehe Tafel II

¹³⁰ [Gra65], S. 73, Abb. 34.

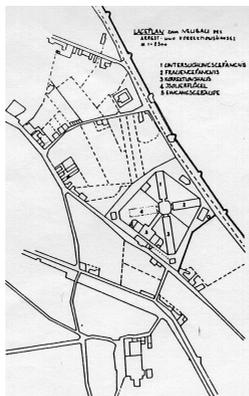


Abbildung 3.5: Strafanstalt Köln. Katasterauszug, Maßstab 1:500 (ohne Jahr). Aus: [Bru81], S. B 49.

räume der Beamten. Im ersten und zweiten Obergeschoss waren 14 Zellen für eine kurzzeitige Inhaftierung eingerichtet.¹³¹

Da zeitgenössisches Abbildungsmaterial zum Eingangsgebäude fehlt, ebenso wie detaillierte schriftliche Beschreibungen seiner Außenarchitektur, ist eine Aussage über das äußere Erscheinungsbild oder über die mögliche architektonische Gestaltung der straßenseitigen Fassade nicht möglich.¹³²

¹³¹Zum Eingangsgebäude siehe: [gru]: „Das Gebäude H) Das Haus, worin die Wachtpförtnerstube, die Stuben der Freigänger.“ [Bru81], S. 113. Der Autor zitiert: [Schhr]. Siehe auch: [Gün62], S. 37f. [Kle89], S. 63.

Breite Eingangsgebäude: 82 Fuß. (Berechnungsgrundlage für die in Fuß angegebenen Maße: 1 Fuß = 0.31385 Meter.)

¹³²Zwar bezeichnet [Vog50], S. 298 „das große Gefängnis am Klingelpütz [als] eine gute bauliche Leistung, die sich besonders in dem Pförtnerhaus kundtut“, allerdings ohne weiter darauf einzugehen.

Das Mittelgebäude. In der Literatur wird das Mittelgebäude auch als Zentralgebäude oder Aufsichtsgebäude bezeichnet.

Das Gebäude lag im Kreuzungspunkt der Hafthäuser. Der Grundriss von 1838 zeigt eine achteckige Grundrissfigur des Gebäudes, mit vier längeren und vier kürzeren Seitenflächen.¹³³ An den längeren Seitenflächen des Oktogons lagen die Haftgebäude. Der zeitgenössische Grundriss von 1838 zeigt, dass das Mittelgebäude bis auf zwei bauliche Verbindungen mit dem Nord- und dem Westflügel isoliert stand. Das Übergabeprotokoll vom 15.10.1838 und die Beitrittsanmeldung für die Feuerversicherung vom 24.01.1838 beschreiben das Mittelgebäude als dreigeschossig über einem gewölbten Kellergeschoss.¹³⁴ Spätere Publikationen beschreiben den Bau auch

¹³³Zum Mittelgebäude siehe: [gru]: „Das Gebäude A) sogenanntes Achteck“. Siehe auch: Fotografische Aufnahme im Rheinischen Bildarchiv Köln Nr. 90714. [BZ82], S. 256 und Abb. S. 257 Blick nach Norden vom Zeughausturm, um 1840: Die Abbildung zeigt drei Seiten des Mittelbaus und zwei Haftflügel. [Gün62], S. 37: „Das Mittelgebäude wies die Gestalt eines Oktogons auf.“

¹³⁴Siehe hierzu: [Bru81], S. 113. Der Autor zitiert: [Schhr], S. 8: Erdgeschoss und zwei obere Etagen. Ebenda S. 11: „Das Aufsichtsgebäude [...] drei Geschosse“.

Siehe auch: [gru], [KU01], Blatt 21: Bauliche Verbindung über schmale Verbindungsbauten zwischen Mittelgebäude und Nordflügel, Westflügel und Südflügel. [Schhr], S. 11. [Gün62], S. 37: „Die vier Flügel waren in der Mitte durch ein Zentralgebäude verbunden. [...] Das Mittelgebäude wies die Gestalt eines Oktogons auf. Seine acht Seitenwände waren so gestaltet, daß vier durch Schippbögen mit den angrenzenden Haftflügeln verbunden waren [...]“ [Gra65], S. 73, Abb 34: Der Grundriss zeigt den West- und den Nordflügel über schmale Verbindungsbauten mit dem Mittelgebäude verbunden, ebenso den in der zweiten Bauphase errichteten Südflügel.

als viergeschossig.¹³⁵ Die vertikale Erschließung erfolgte über eine im Inneren seitlich angeordnete Treppe.¹³⁶

Nach den schriftlichen Dokumenten war das Mittelgebäude der Strafanstalt Köln durch eingeschnittene Fenster in den vier kürzeren Seiten des Achtecks belichtet.¹³⁷ Ein Zeltdach mit Laterne zeigt ein Schnitt durch das Mittelgebäude, abgebildet in der 1901 vom Ministerium des Inneren herausgegebenen Publikation *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen*.¹³⁸ Ob der Turmhelm schon zur Erbauungszeit bestanden hat, kann nicht eindeutig geklärt werden.

Über das Raumprogramm und die Nutzungseinteilung der aufgehenden Geschosse besteht keine übereinstimmende Meinung. Die hier wiedergegebene Nutzungsbeschreibung folgt den Angaben zum Grundriss von 1838, der als Raumprogramm „die Büros des Direktors, des Inspektors und des Sekretairs [angibt, zudem] die Küche, das Sprechzimmer und das Instruktions-Advokaten-Zimmer“.¹³⁹ Dabei erscheint die Lage der Küche im

¹³⁵Siehe hierzu: [Min70], S. 131: Die Publikation geht von einem Keller, drei Stockwerken und Dachetage aus. [Gün62], S. 37: Der Autor beschreibt das Mittelgebäude als einen Bau mit zwei unteren Geschossen mit einem darüber liegenden zweigeschossigen Speicher.

¹³⁶Die Treppe zeigt der Grundriss in: [KU01], Blatt 21. Siehe auch: [Gra65], S. 73, Abb. 34.

¹³⁷Siehe: [Gün62], S. 37. Ebenso: [Bru81], S. 113.

¹³⁸[KU01], Blatt 21, Schnitt J-K.

¹³⁹[gru]: Gebäude A. Siehe auch: [Schhr], S. 8. Demnach befanden sich im EG die Küche, ein Besuchszimmer, drei disponible Wohnstuben, in den beiden oberen Etagen: Inquisitoriat, Arbeits- und Aufsichtslokale der Beamten und ein Saal zur Aufstellung der fertigen Waren. Ebenso: [Bru81], S. 114: Im EG befand sich die Hauptküche, ein Besuchszimmer sowie drei Wohnstuben zur Reserve. Im 1. und 2. OG befanden sich die Zimmer für Durchgangsgefangene, ein Ausstellungsraum für die im Gefängnis gefertigten Waren sowie Arbeits- und Aufsichtszimmer.

Erdgeschoss als plausibel, obwohl sie an dieser Stelle für die Belieferung weniger praktisch gewesen sein mag als zum Beispiel ein separates Gebäude auf dem Haftanstaltsgelände. Entsprechend hätten die Mahlzeiten dann aber auch von dort aus in die Haftgebäude gebracht werden müssen. Mit der Lage der Küche im Erdgeschoss verteilten sich also über das 1. und 2. Obergeschoss Aufsichts- und Verwaltungsräume. Andere Nutzungsbeschreibungen, wie die bei Leo Günter, gehen von der Küche und Verwaltungsräumen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss aus, „während man in dem darüber liegenden zwei-geschossigen Speicher das Materiallager [...] [eingerrichtet hatte].“¹⁴⁰ Selbst wenn über das Raumprogramm keine genaue Aussage zu treffen ist, ist aus den zur Verfügung stehenden Materialien eindeutig zu schließen, dass das Mittelgebäude Räume unterschiedlicher Nutzung, nämlich der Verwaltung und Versorgung, aufgenommen hat.

Die Haftgebäude mit dem Westflügel, dem Nordflügel und dem Ostflügel für den Strafvollzug nach dem Klassifikationssystem in Gemeinschaftshaft. Bei den drei in der ersten Bauphase bis 1838 fertiggestellten Hafthäusern handelt es sich um unterschiedlich lange, dreigeschossige längsrechteckige Bauten über einem voll ausgebauten Souterraingeschoss. West- und Nordflügel waren 51,81 Meter lang und 13,19 Meter breit.¹⁴¹ Der Ostflügel war mit 70,65 Metern Länge und

Vgl.: [Gün62], S. 37: Der Autor gibt als Raumprogramm die Küche, Verwaltungsräume und einen Speicher als Materiallager an.

¹⁴⁰[Gün62], S. 37.

¹⁴¹Die Beschreibung der Haftgebäude West- und Nordflügel folgt den Publikationen: [Bru81], S. 114f und [Schhr], S. 11f. Die angegebenen Abmessungen bei [Schhr], S. 12: 165 Fuß lang und 42 Fuß breit übernimmt

13,19 Metern Breite deutlich länger als die beiden anderen Haftflügel.¹⁴²

Die Geschosse waren durch Decken voneinander getrennt. Die Zellen lagen zu beiden Seiten eines Mittelflures. Laut Eduard Schmidt hatten der West- und der Nordflügel jeweils sechs Säle und 45 Stuben. Der größere Ostflügel hatte sechs Säle und 51 Stuben.¹⁴³ In allen drei Haftgebäuden waren jeweils am inneren Ende des Haftflügels eine Anzahl von kleineren Zellen angeordnet. Möglicherweise handelte es sich hierbei um Aufseherzellen. Über die Art der zusätzlichen Räume und deren Nutzung gibt das Übergabeprotokoll von 1838 Auskunft. Demnach befanden sich in den Souterraingeschossen Werkstätten sowie der Heizraum für die Warmluftheizung und die Bäder.¹⁴⁴ Außerdem befanden sich dort einzelne Haftzellen, die vermutlich disziplinarischen Zwecken gedient haben, so genannte Arrestzellen. In den darüber liegenden Geschossen befanden sich die Schlafstuben, Arbeitssäle, Speisesäle und die Strafzellen der Gefangenen sowie die Latrinen.

Die vertikale Erschließung erfolgte über Treppen, die je-

[Bru81], S. 114 und zitiert: [Schhr], S. 11f.

¹⁴²Die Beschreibung des Ostflügel folgt den Publikationen: [Bru81], S. 115 und [Schhr], S. 12.

Die angegebenen Abmessungen bei [Schhr], S. 12: 225 Fuß lang und 42 Fuß übernimmt [Bru81], S. 115 und zitiert: [Schhr], S. 13.

¹⁴³[Schhr], S. 11f: Der Westflügel hatte 72 Türen, 93 Fenster, 10 Kellerfenster, 6 Säle, 45 Stuben, 3 Korridore, 6 Flure und 1 Keller, der als Werkstatt diente. Der Nordflügel hatte 91 Fenster und 11 Kellerfenster. Die Anzahl der Säle, Stuben Korridore und Flure entsprachen dem Westflügel. Auch hier dient der gewölbte Keller als Werkstatt. Die Anzahl der Türen im Ostflügel beträgt 72 Stück, die der Fenster 124 und die der Kellerfenster 12. Es gab 6 Säle, 51 Stuben, 3 Korridore, 9 Flure und 1 gewölbten Keller. Auch hier diente der Keller als Werkstatt.

¹⁴⁴[Schhr], S. 9.

weils am vorderen und am hinteren Ende der Haftgebäude angeordnet waren.¹⁴⁵

Die Belichtung und Belüftung der Haftgebäude erfolgte über Korridorfenster an den Schmalseiten der Haftgebäude. Außerdem hatte jede Zelle ein Fenster. Auch das Souterrain war durch Fenster natürlich belichtet.

Der Grundriss bei Hans Joachim Graul zeigt eine ähnliche Raumaufteilung für alle drei Hafttrakte.¹⁴⁶ Gegenüber dem in der zweiten Bauphase errichteten Haftflügel für den Strafvollzug in Einzelhaft sind die Gemeinschaftszellen größer. Der Grundriss in *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* (1901) hingegen zeigt den Nord-, West- und Ostflügel mit Zellen unterschiedlicher Größe.¹⁴⁷

Die Beamtenwohnhäuser, das Wohnhaus des Direktors, die Wohnungen für zwei Aufseher und das Wohnhaus für zwei Inspektoren. Hinter dem Eingangsgebäude lag ein vier-eckiger Hof, den die beiden Beamtenwohnhäuser flankierten.¹⁴⁸ Die Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung beschreibt das Wohnhaus des Direktors als zweigeschossig über einem Kellergeschoss. Die Bauausführung war massiv in Backstein, das Dach war als Walmdach ausgeführt und hatte eine Schieferendeckung. Im Grundriss enthielt das Wohnhaus eine Kü-

¹⁴⁵Siehe hierzu: [Schhr], S. 9. [Gün62], S. 38. [KU01], Blatt 21.

¹⁴⁶[Gra65], S. 73. Abb. 34.

¹⁴⁷[KU01], Blatt 21.

¹⁴⁸Siehe hierzu: [gru]: „a) der offene Platz vom Eingange, F) die Wohnung des Direktors, G) die Wohnung der Inspektoren.“ Siehe auch: [Min70], S. 131.

che, ein Speisezimmer, 13 Zimmer und drei Flure.¹⁴⁹ Neben der Wohnung des Anstaltsdirektors befanden sich in diesem Haus noch zwei weitere Wohnungen für Aufsichtsbeamte.

Das Wohngebäude der Inspektoren entsprach in seiner Größe und Ausführung dem Wohnhaus des Direktors.¹⁵⁰ Bekannt ist, dass das Wohngebäude im Grundriss die Wohnungen für zwei Inspektionsbeamte mit ihren Familien und für einen Aufsichtsbeamten enthielt. Nicht bekannt ist, wie die zwei Küchen, ein Speisesaal, elf Zimmer und zwei Flure angeordnet waren.¹⁵¹

Weder für das Wohnhaus des Direktors noch für das Wohngebäude der Inspektoren ist die äußere architektonische Gestaltung der Gebäude bekannt.

Nebengebäude Als Nebengebäude sind ein Wasch- und Backhaus, ein Vorratsgebäude, ein Spritzenhaus, zwei Arbeitsschuppen und ein Holzschuppen errichtet worden, sowie eine Krankenstation und eine Kapelle mit Sakristei. Einige der Nebengebäude waren so angelegt, daß ihre Rückfronten in der Flucht der Innenmauern lagen. Sie hatten unterschiedliche Geschosshöhen, höchstens jedoch drei Geschosse.¹⁵²

¹⁴⁹Zum Wohnhaus des Direktors siehe: [Bru81], S. 115. Der Autor zitiert [Schhr], S. 8, 12. Die mit 50 Fuß Länge und 40 Fuß Breite angegebenen Abmessungen bei [Schhr], S. 12 übernimmt [Bru81], S. 115 und gibt sie umgerechnet mit 15,70 Metern Länge und 12,56 Metern Breite an.

¹⁵⁰[Schhr] S. 8, 12. Ebenso: [Bru81], S. 115.

¹⁵¹[Schhr], S. 12. Siehe auch: [Bru81], S. 115. [Gün62], S. 38. Der Autor geht zusätzlich von einer Wohnung für einen Aufsichtsbeamten aus.

¹⁵²Siehe hierzu: [Schhr], S. 9f, 12f. [Bru81], S. 116f. Siehe auch: [Gün62], S. 37, 39.

Gefängnismauer Die Haftanlage war von zwei Gefängnismauern umgeben, einer inneren und einer äußeren Mauer, die im Abstand von 4,71 Metern und mit einer Höhe von 5,02 Metern beziehungsweise 6,28 Metern errichtet worden sind.¹⁵³

Gefangenenhöfe Die Gefangenenhöfe lagen in den Winkeln zwischen den Zellenflügeln und waren teilweise durch Mauern oder Zäune eingeschlossen und voneinander getrennt.¹⁵⁴

Brunnen Auf dem restlich verbliebenen Gelände gab es zwei Zisternen und acht Brunnenanlagen.¹⁵⁵

3.3.4 Die 2. Bauphase Baugeschichte und Baubeschreibung

Der Erweiterungsbau der Strafanstalt in Köln steht im Zusammenhang mit einer Kabinettsorder vom 13. Juli 1840, mit der sich König Friedrich Wilhelm IV. an den Minister des Inneren und an den Justizminister wandte mit der Aufforderung zu einer Revision der Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Bereits am 31. August des selben Jahres lagen die Berichte der Ministerien vor, die die in den vorangegangenen Jahren durchgeführten und weiterhin noch erforderli-

¹⁵³Siehe: [Schhr], S. 10. Die Höhenangabe von 15 Fuß bzw. 20 Fuß übernimmt [Bru81], S. 117.

¹⁵⁴[Schhr], S. 10.

¹⁵⁵[Bru81], S. 117. Vgl.: [Schhr], S. 10: Auf den verschiedenen Höfen befinden sich sieben Brunnen.

Die Angaben zur Einzelbebauung folgen im wesentlichen: [Bru81] S. 113ff. [Schhr] S. 8ff.

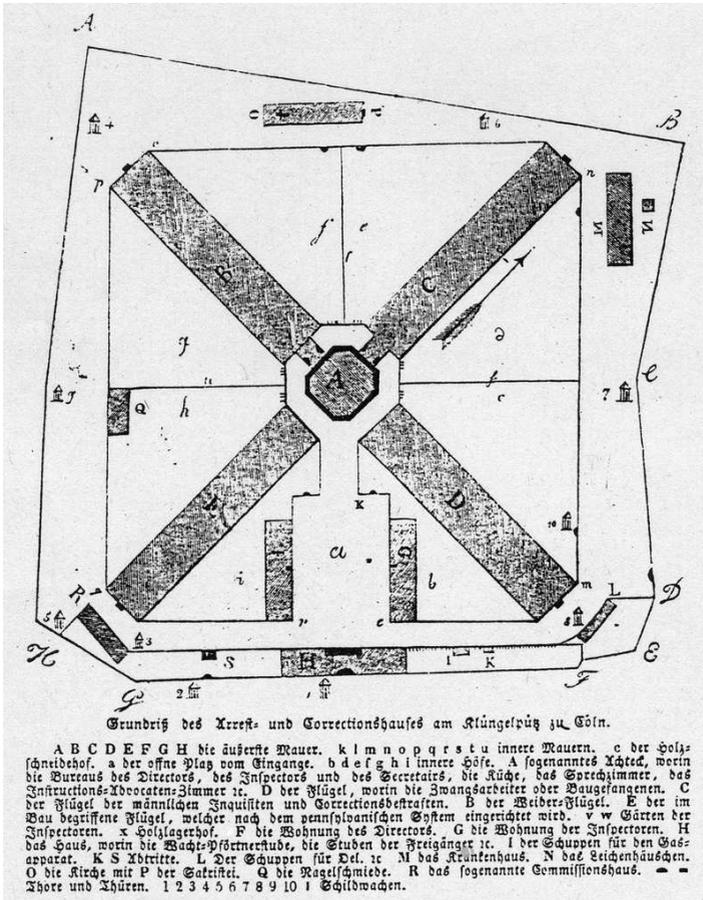
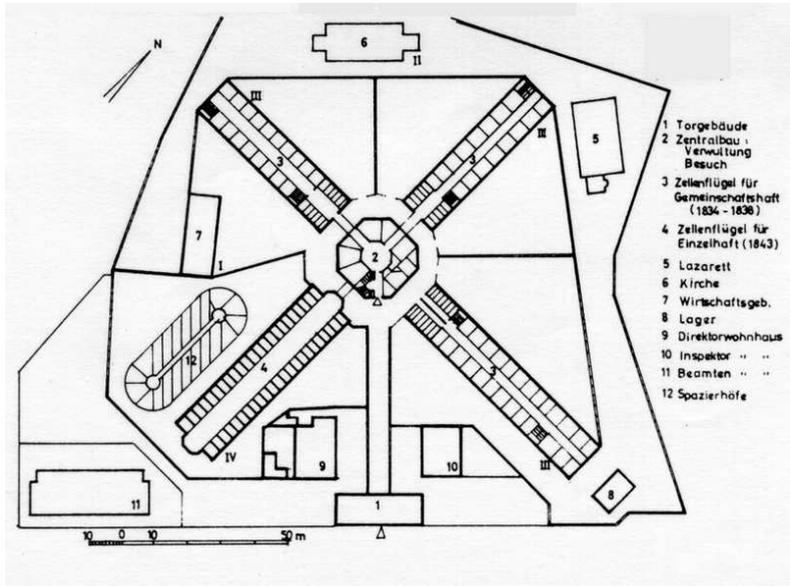


Abbildung 3.6: Strafanstalt Köln.

Grundriss von 1838. Architekt Matthias Biercher. Rheinisches Bildarchiv Köln, Nr. RBA 167054.



- 1 Torgebäude
- 2 Zentralbau, Verwaltung, Besuch
- 3 Zellenflügel für Gemeinschaftshaft (1834-1838)
- 4 Zellenflügel für Einzelhaft (1843)
- 5 Lazarett
- 6 Kirche
- 7 Wirtschaftsgeb.
- 8 Lager
- 9 Direktorwohnhaus
- 10 Inspektor
- 11 Beamten
- 12 Spazierhöfe

Abbildung 3.7: Strafanstalt Köln. 1834-1838 und 1843-1845. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 73.

chen Gefängnisbauten sowie Maßnahmen zur Verbesserung in Bau und Verwaltung ausführten. Die Umsetzung der vorgeschlagen Baumaßnahmen sollte - unter anderem - in dem Neubau des vierten Haftflügels der Strafanstalt in Köln zur Unterbringung von Zuchthausgefangenen sichtbar werden.¹⁵⁶

Das Kölner Gefängnis erhielt also in einer zweiten Bauphase den bereits in der Planung projektierten vierten Haftflügel. (Siehe Kapitel 3.3.1) Die Aufarbeitung des Archiv- und Aktenmaterials durch Rudolf Brucker im Rahmen der bereits erwähnten Dissertation zum *Kölner Regierungsbaumeister Matthaeus Biercher* (1981) und die darauf basierende Rekonstruktion des Planungs- und Bauablaufes hat ergeben, dass die preußische Regierung den Regierungsbaumeister Biercher am 28.06.1839 aufgefordert hat, einen Entwurf mit Kostenanschlag für den vierten Haftflügel anzufertigen. Dieser lag, laut Brucker, am 20.12.1840 vor.¹⁵⁷ Brucker geht weiterhin von einer Erbauungszeit für das Haftgebäude zwischen 1842 und 1843 aus.¹⁵⁸ Das würde bedeuten, dass Biercher zwischen Juni 1839 und Dezember 1840 entweder einen neuen Entwurf vorgelegt hatte oder seine aus dem Jahr 1833 stammende Planung modifiziert hat. Die Daten ergeben auch, dass zwischen Planung und Beginn der Bauausführung zwei bis drei Jahre lagen.

Der Datierung von Rudolf Brucker steht die Aussage bei

¹⁵⁶Zu der Kabinettsorder, den Berichten des Ministerium des Inneren und des Justizministeriums und zu dem Baumaßnahmenkatalog siehe: [KU01], S. XVI. [Min70], S. 6.

¹⁵⁷[Bru81], S. 119, Anm. 261: Der Autor zitiert: Geheimes Staatsarchiv Abt. Merseburg Rep. 93 B „Erläuterungen zu dem Entwurf eines Isolierflügels für 179 Gefangene in der Arrest- und Korrekptions-Anstalt zu Cöln nach dem Mustergefängnis zu London.“

¹⁵⁸[Bru81], S. B47, Abb. 73: Isolierflügel erbaut 1842-43. Vgl.: Datierung [Ver61], S. 13: 1842-1845.

Eduard Schmidt gegenüber, wonach Biercher „am 24.03.1843 dem Direktor der Anstalt mitteilte, daß sofort mit den Vorbereitungsarbeiten für den neuen Flügel zu beginnen sei.“¹⁵⁹ Mit diesem Datum korrespondiert die königliche Order, die am 26.03.1843 für die Kölner Haftanstalt die Errichtung des Einzelhaftflügels verfügt. Dieses Datum ist also als Datum der Freigabe der Bauarbeiten anzusehen. Der Bau sollte im Herbst 1844 beendet und im Frühjahr 1845 bezogen werden.¹⁶⁰ Entsprechend geht auch Hans-Joachim Graul 1965 in seiner Publikation *Die baulichen Voraussetzungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen* von einer Bauzeit zwischen 1843 und 1845 aus.¹⁶¹

Mit dem vierten Haftflügel, dem Südflügel, entstand ein besonderes Gebäude für den Strafvollzug in Einzelhaft, für den die bereits angeführte königliche Order vom 26.03.1843 die Einrichtung von 180 Einzelzellen verfügte, wobei über die tatsächliche Anzahl der Einzelzellen im Kölner Südflügel keine übereinstimmende Meinung besteht.¹⁶²

Der Südflügel, auch Isolierhaftflügel genannt, hatte eine Län-

¹⁵⁹Zitat: [Schhr], S. 15.

¹⁶⁰[Min70], S. 131. Vgl.: [Bul46], S. 118: Der Auto geht davon aus, dass „der Flügel vermutlich erst 1846 bezogen wurde“.

¹⁶¹[Gra65], S. 73, Abb. 34: Erweiterung 1843-1845.

¹⁶²Zur Anzahl der Zellen im Einzelhaftflügel siehe: [KU01], Blatt 21: Der Grundriss zeigt je 44 Zellen pro Etage, wobei nur 38 Zellen Haftzellen und die verbleibenden sechs Zellen Aufseher-, Spül- oder Abtrittszellen sind. Der Südflügel hatte drei Obergeschosse über einem Erdgeschoss. Daraus ergeben sich zusammengerechnet 176 Zellen; eine Zellenzahl, die mit keiner der hier genannten Zellenanzahlen übereinstimmt. Wahrscheinlich ist, dass die Anzahl der Nicht-Haftzellen im Laufe der Zeit differierte. Eine genaue Aussage zur Anzahl der Zellen im Einzelhaftflügel ist daher nicht möglich. [Bul46], S. 118: 170 Einzelzellen. [Schhr], S. 15: 180 Zellen. [Gra65], S. 73, Abb. 34: 194 Einzelzellen. [Bru81], S. 120: 179 Gefangene.

ge von 56,83 Metern und eine Breite von 15,70 Metern.¹⁶³ Damit war der Bau nicht länger als seine Vorgängerbauten, aber um circa zwei Meter breiter als diese. Im Vergleich zu den Haftgebäuden der ersten Bauphase fällt weiterhin auf, dass sowohl der Grundriss in *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen*¹⁶⁴ (1901) als auch die bei Hans-Joachim Graul¹⁶⁵ (1965) veröffentlichte Grundrisszeichnung den Südflügel nicht, wie die anderen Haftgebäude, mit einem geraden Gebäudeabschluss an den äußeren Schmalseiten zeigen. Vielmehr zeigen sie an beiden Schmalseiten einen apsisartig angebauten polygonalen Abschluss. Laut der Detailzeichnung „Flügel IV“ aus dem Jahr 1903¹⁶⁶ bildet dieser Abschluss auf der einen Seite den baulichen Übergang zum Mittelgebäude. Für die gegenüberliegende Seite zeigt eine Fotografie, die vor der Niederlegung der Haftanstalt 1969 aufgenommen wurde, in das Mauerwerk eingeschnittene Fenster.¹⁶⁷ Der Grundriss von 1838¹⁶⁸ hingegen zeigt alle vier Zellentrakte als längsrechteckige Gebäude mit geraden baulichen Abschlüssen an den Schmalseiten. Diese Modifizierung deutet darauf hin, dass die ursprüngliche Planung eine diesbezügliche Überarbeitung erfahren hat.

Das Haftgebäude erhob sich mit drei Obergeschossen über einem Erdgeschoss und verfügte außerdem über ein Kellergeschoss. Da die drei Haftgebäude der ersten Bauphase drei-

¹⁶³ Abmessungen lt. [Bru81], S. 120: 181 Fuß lang und 50 Fuß breit. Berechnungsgrundlage: 1 Fuß = 0,31385 m.

¹⁶⁴ [KU01], Blatt 21.

¹⁶⁵ [Gra65], S. 73, Abb. 34.

¹⁶⁶ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-8, Bd. 29. 1903-1907: Detailzeichnung „Flügel IV“, Cöln 19.11.1903.

¹⁶⁷ Foto: Archiv der JVA Köln-Ossendorf.

¹⁶⁸ [gru].

geschossig waren, überragte sie der Südflügel also um ein Geschoss. Im Aufriss war in diesem Haftgebäude anders als in den Hafthäusern der ersten Bauphase auf die Geschossdecken im Bereich der Mittelflure verzichtet worden. Ein über die gesamte Länge des Gebäudes liegendes Oberlicht ermöglichte eine bessere natürliche Belichtung des Südflügels, im Unterschied zu der schlechteren Belichtungsmöglichkeit der drei übrigen Hafthäuser mit Seitenlicht von den Korridorfenstern aus. Bereits erwähnt wurden die Fenster an der äußeren Schmalseite des Haftgebäudes, die zusätzlich vorhanden waren. Das Haftgebäude hatte über alle Geschosse eine gleiche Anzahl Zellen von gleicher Größe. Vor den Zellenreihen verliefen galerieartige Umgänge. Der Grundriss in *Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* (1901) zeigt zur Erschließung der Geschosse eine mittig angeordnete Treppe.¹⁶⁹ (Siehe Tafel II)

Der Freiheitsstrafvollzug im Kölner Isolierhaftflügel sah vor, dass die Häftlinge die Zelle nicht verlassen, weder um zu arbeiten noch zum Gottesdienst.¹⁷⁰ Während also der Gottesdienst für die in Gemeinschaftshaft Inhaftierten in einem dafür vorgesehenen Kirchenraum stattfand, wurde für die Häftlinge in Einzelhaft der Gottesdienst „auf dem Korridor des Isolierflügels“ abgehalten, während die Gefangenen in ihren Zellen blieben.¹⁷¹

Im Vergleich der Haftgebäude der ersten Bauphase mit dem Haftgebäude der zweiten Bauphase ist anzunehmen, dass sich die Gebäude in ihrer außenarchitektonischen Erscheinung sehr

¹⁶⁹[KU01], Blatt 21. Siehe auch: [Bru81], S. 120.

¹⁷⁰Siehe hierzu: [Schhr], S. 16ff: Die seelsorgerische und erzieherische Betreuung. Siehe auch: [ill44].

¹⁷¹Zitat: [Schhr], S. 16.

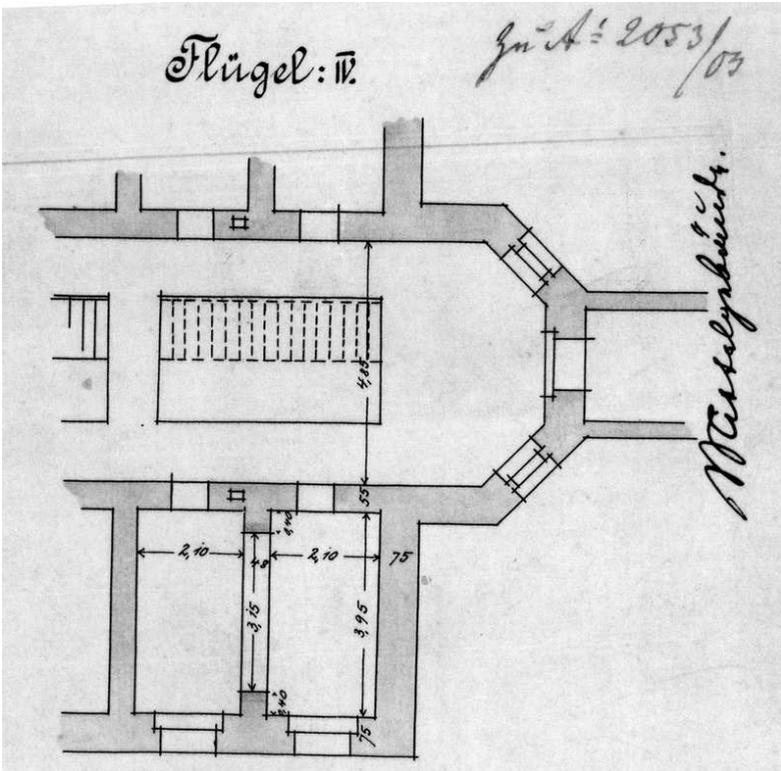


Abbildung 3.8: Strafanstalt Köln. Einzelhaftflügel, Detailzeichnung mit baulichem Anschluss an das Mittelgebäude. Fundstelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-8, Bd. 29, 1903-1907: Flügel IV, Cöln 19.11.1903.



Abbildung 3.9: Strafanstalt Köln. Einzelhaftflügel, Ansicht Gebäudeabschluss. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto: Archiv der JVA Köln-Ossendorf.



Abbildung 3.10: Strafanstalt Köln. Zellentrakt, Innenansicht.
Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto:
Archiv der JVA Köln-Ossendorf.

ähnlich waren. Der Unterschied zwischen den Haftgebäuden der ersten Bauphase und dem in der zweiten Bauphase errichteten Haftflügel wird jedoch zunächst in dem unterschiedlichen Haftalltag (Gemeinschaftshaft/Einzelhaft) deutlich, der sich in der innenräumlichen Gestaltung und im Raumprogramm der Haftgebäude widerspiegelt. Darüber hinaus wiesen die Zellentrakte unterschiedliche Aufrisse auf, indem die Geschosse der Haftgebäude der ersten Bauphase durch geschlossene Geschossdecken voneinander getrennt waren, der Hafttrakt der zweiten Bauphase hingegen auf die Mittelflurdecken zwischen den Geschossen verzichtete. In dieser Konstruktion liegt eine wesentliche funktionale Bedeutung für den Haftalltag: die Erleichterung der Beaufsichtigung des Haftflügels und die geringere Personalstärke, die man dank der

„offenen“ Geschosse zur Aufsicht benötigte.¹⁷² Der Unterschied zwischen den drei Haftgebäuden der ersten Bauphase und dem Südflügel der zweiten Bauphase lässt sich also nicht nur in Grund- und Aufriss, sondern auch in der Funktionalität erkennen. Hier zeigt sich eine entscheidende Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Gefängnisarchitektur, deren architektonische Vorbilder aus den USA (Eastern Penitentiary, Pennsylvania), insbesondere aber aus England (Pentonville Prison, London) nach Preußen gekommen waren und die bei der Konzeption des Kölner Einzelhaftflügels eine große Rolle gespielt haben. (Siehe Kapitel 5)

Indem der Vergleich zwischen dem Südflügel der Strafanstalt Köln und den Haftflügeln der ersten Bauphase in Grund- und Aufriss sowie in Funktionalität und Organisation Details zeigt, die auf das englische Vorbild in London verweisen, ist anzunehmen, dass Biercher seine Planung aus den 1830er Jahren für den Bau des Südflügels überarbeitet und modifiziert hat. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Öffnung der Mittelfurdecken mit der gleichzeitigen Lösung der Galerieumgänge sowie das erst für den Südflügel geplante Oberlicht.¹⁷³ In dieser architektonischen Gestaltung war der Bau des Südflügels für den Strafvollzug in Einzelhaft einer der ersten seiner Art in den preußischen Rheinlanden. Ebenso stellte der Strafvollzug in Einzelhaft eine noch junge Erscheinung dar, weswegen der Direktor der Strafanstalt Köln auf Wunsch der preußischen Regierung (am 08.07.1844)

¹⁷²[Bru81], S. 119f.

¹⁷³Zur Belichtung der Haftflügel in dem Gefängnis in Pentonville bei London siehe: [Deu04], S. 352: „[Das Gefängnis ist] von den an den Enden der Gänge befindlichen hohen Fenstern sowie durch Oberlicht erhellt werden, übersehen werden.“

die nassauische Korrekptionsanstalt in Eberbach besuchte, um sich über den Strafvollzug in Einzelhaft zu informieren. Drei Jahre später, am 04.06.1847, besuchte Direktor Blankenburg die Strafanstalt in Bruchsal. In beiden Anstalten wurde der Strafvollzug nach dem System der Einzelhaft vollzogen.¹⁷⁴ Während die Korrekptionsanstalt in Eberbach in ihrem baulichen Bestand aus einem Kloster hervorgegangen war, war die Anstalt in Bruchsal ein Neubau. (Siehe Kapitel 4.3) Die Vermutung, dass Biercher seine aus den 1830er Jahren stammende Planung für den Einzelhaftflügel modifiziert hat, ergibt sich demnach zum einen aus dem „modernen“ Aufriss und zum anderen aus dem größeren Bauvolumen des Einzelhaftflügels. Im Vergleich wird deutlich, dass bei unterschiedlicher Länge die Haftgebäude der ersten Bauphase identische Breiten haben, die wahrscheinlich auf die ähnliche innenräumliche Konzeption zurückzuführen sind. Die größere Breite des

¹⁷⁴Siehe hierzu: [Schhr], S. 15: „Durch Verfügung der Regierung vom 04.07.1844 wird der Direktor Blankenburg zur Besichtigung der nassauischen Korrekptionsanstalt zu Eberbach [...] veranlaßt, die er am 08.07.1844 [...] hinsichtlich der Isolierung der Häftlinge einer eingehenden Besichtigung unterzog und der Regierung am 11.07.1844 einen ausführlichen Bericht [...] zukommen ließ. [...] am 04.06.1847 besuchte er gleichfalls auf Grund der Verfügung der Regierung vom 29.05.1847 die gerade neu erbaute Anstalt in Bruchsal, um evtl. [...] als zweckmäßig erscheinende Einrichtungen noch als Verbesserungen [in Köln] vornehmen zu können.“

Zur Einführung der Einzelhaft siehe: [Arn81], S. 43, 171f. 1846 haben die Mitglieder der ersten Versammlung für eine Gefängnisreform in Frankfurt/Main den Beschluss zur Einführung der Einzelhaft getroffen. Die Entscheidung für die Einzelhaft ist nach Meinung des Autors auf die Zustände in den Gefängnissen vor 1845 zurückzuführen, die er mit den Worten Unordnung, Unsauberkeit und krimineller Infizierung in den Gemeinschaftsgefängnissen beschreibt.

Einzelhaftflügels zeigt, dass der „moderne“ Aufriss ein entsprechendes Bauvolumen verlangt hat.

Nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts diente die Strafanstalt in Köln für die Unterbringung sowohl in Gemeinschaftshaft als auch in Einzelhaft. Damit bestanden klare Anforderungen an das Raumprogramm der Haftanstalt, das in den vorangegangenen Kapiteln, soweit möglich, rekonstruiert und erläutert worden ist. Die Belegung (nach juristischem Status und Geschlecht) ist jedoch kaum rekonstruierbar, zudem hat sie sich im Verlauf der Zeit geändert.¹⁷⁵ 1870 geht das Ministerium des Inneren davon aus, dass „*schließlich männliche Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene des Landgerichtsbezirkes Köln*“ in die Kölner Haftanstalt eingeliefert worden sind.¹⁷⁶ Unter Berücksichtigung der Instandsetzungsarbeiten am Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse zwischen 1846 und 1848 und der anschließenden Nutzung als Frauengefängnis¹⁷⁷ erscheint es durchaus plausibel, dass nach 1848 in der Strafanstalt in Köln überwiegend männliche Häftlinge untergebracht waren. Fraglich ist ob in dem Frauengefängnis in der Schildergasse (auch) Einzelhaftstrafen vollzogen wurden oder ob die weiblichen Gefangenen für diese Art des Vollzugs weiterhin in der Strafanstalt in Köln am Klingelpütz untergebracht worden sind. Fraglich ist auch, ob dem 1833 ergangenen Planungsauftrag zum Strafanstaltsneubau in Köln eine Bedarfsplanung vorangegangen ist, beziehungsweise woran sich die Anzahl der im Planungsauftrag genannten Haftplätze orientierte. Geht man von einer ungefähren

¹⁷⁵Zur Belegung der Haftgebäude siehe: [Schhr], S. 6f, 9, 14f. [Bru81], S. 114, Anm. 73, Lageplan, S. A24, Anm. 239, S. 120. Siehe auch: [gru].

¹⁷⁶Zitat: [Min70], S. 130. Siehe auch: [Bru81], S. 110.

¹⁷⁷[Kle89], S. 66.

Belegung von 200 Köpfen pro Haftflügel aus, ergeben sich bei vier Haftflügeln insgesamt 800 Haftplätze. Das entspricht der 1833 ausgegebenen ministeriellen Anordnung. Die dort genannten 300 männlichen und weiblichen Zwangsarbeitssträflinge sind in dem in der ersten Bauphase realisierten Westflügel mit 100 weiblichen Zwangsarbeitssträflingen und in dem Ostflügel mit 200 männlichen Zwangsarbeitssträflingen untergebracht. Offen bleibt, wie eine geplante Belegung mit 500 im Planungsauftrag vorgesehenen Korrektionären bei zunächst nur drei errichteten Haftgebäuden realisiert wurde.

Entgegen der Meinung zeitgenössischer Kritiker, die die Kölner Strafanstalt schon nach der ersten Bauphase für zu groß befanden, als dass eine hinreichende Betreuung der Gefangenen möglich sei, hatte die Haftanstalt tatsächlich zu wenig Haftplätze. Bereits wenige Jahre nach Inbetriebnahme im Jahr 1838 war die Strafanstalt in Köln zu klein geworden, sodass seit 1841 in den mittelalterlichen Stadttürmen Bayenturm und Severinstor Notgefängnisse eingerichtet wurden.¹⁷⁸ Angesichts dieser Situation sollte der 1843 begonnene Bau des vierten Haftflügels die dringend benötigten Haftplätze bringen. Außerdem sollten zwischenzeitlich im alten Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse Haftplätze *„sofort notdürftig zur einstweiligen Aufnahme der [in der Strafanstalt Köln] bereits deternierten und künftig noch aufzunehmenden [...], männlichen Gefangenen [eingerrichtet werden].“*¹⁷⁹

Unbeantwortet bleibt die Frage, warum der Haftflügel für den Strafvollzug in Einzelhaft in den 1830er Jahren zwar geplant worden war, aber nicht zur Ausführung gekommen ist.

¹⁷⁸ [Kle89], S. 68: Die Notgefängnisse bestanden bis 1859.

¹⁷⁹ Zitat: [Schhr], S. 14.

Eine mögliche Erklärung ist in der finanziellen Situation des preußischen Staates in den 1830er Jahren zu suchen. Denn zu dieser Zeit war die Staatskasse in relativ hohem Maße durch finanzielle Belastungen in Folge der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses beansprucht.¹⁸⁰

3.3.5 Material und Gestaltung

Die preußische Verwaltung veranlasste nach 1815 für die Rheinprovinz ein umfangreiches Bauprogramm, um die Infrastruktur des Landes zu verbessern. Zu den Baumaßnahmen gehörten Schulen, Verwaltungsbauten, Kasernen- und Fortifikationsbauten sowie Bauten für die Justiz. Bei der Fülle von Baumaßnahmen war eines der wesentlichen Prinzipien der preußischen Verwaltung bei öffentlichen Bauten die Vermeidung hoher Baukosten. Hierunter ist auch die Vorgabe zu sehen, bei der Unterbringung von staatlichen Institutionen auf bestehende Gebäude zurückzugreifen und, wenn möglich, durch bauliche Umbau-Maßnahmen weiter in Nutzung zu halten. Ein Verfahren, das beispielsweise auch die Baugeschichte des Arrest- und Korrektionshauses in der Schildergasse in Köln gezeigt hat. Wo eine Umnutzung nicht möglich war und ein Neubau errichtet werden sollte, galt umso mehr der Kostengrundsatz, dem sich gestalterische Prinzipien unterordneten. Die Verbindung zwischen Kosten- und Gestaltungsgrundsätzen wird im folgenden in der Ausführung und der Materialwahl der Strafanstalt in Köln gezeigt.

Im Rahmen des genannten Bauprogramms hatte sich die preußische Verwaltung auch bei der Bauaufgabe Gefängnis

¹⁸⁰Im Sinn der Baumittelknappheit auch: [Gün62], S. 37. [Bru81], S. 112.

für die Vereinfachung der Bauweise und damit auch für den Verzicht auf eine gestalterische Gliederung entschieden.¹⁸¹ Das gilt insbesondere für die Gefängnisbauten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ist einerseits auf die Kosten sparende Politik der preußischen Regierung, andererseits auf die sich nur schleppend entwickelnde Wirtschaft jener Jahre zurückzuführen. Dieser ökonomischen Richtlinie kam die Verwendung von Ziegeln als Baumaterial sehr entgegen.¹⁸² Denn der Backstein entsprach in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen der preußischen Verwaltung an die vorgesehenen Baumaßnahmen. Backstein war günstig in der Herstellung und ein schnell zu beschaffendes Baumaterial.¹⁸³ Zu den baustofflichen Qualitäten des Ziegel gehörte die Haltbarkeit und die Feuersicherheit, die gerade bei öffentlichen Bauten (und aus sicherheitstechnischen Gründen insbesondere für Haftanstalten) eine wichtige Rolle spielte. Außerdem entsprach der Ziegel durch eine geringe Baufeuchtigkeit den hygieni-

¹⁸¹[Ebe72], S. 8.

¹⁸²Zur Verwendung von Ziegeln siehe: [Cus98], S. 97: Zur Verwendung von Ziegeln als Dekorationsmittel führt der Autor Johann Claudius von Lassaulx an, der von 1816-1848 Stadt- und Bezirksbaumeister in Koblenz war und Ziegel als Dekorationsmittel an Fassaden einsetzte. Als eine der ersten neogotischen Ziegelkirchen in Preußen gilt die 1824-1831 errichtete Friedrich-Werdersche Kirche in Berlin von K. F. Schinkel, der kurze Zeit darauf mit der Bauakademie (1832-1835) einen der ersten Repräsentationsbauten in Backstein errichtete. Zu J. C. von Lassaulx siehe auch: Udo Liessem: Studien zum Werk von Johann Claudius von Lassaulx 1781-1848. In: Koblenzer Beiträge zur Geschichte und Kultur, 5, Koblenz 1989.

¹⁸³Die Rationalität galt als das Revolutionäre am Ziegel. Kosten- und Rentabilitätsfragen waren es, die darüber entschieden, ob es sinnvoll war, einen Bau in Mauerwerk zu errichten. Siehe hierzu: [HA86], S. 58. [Cus98], S. 98.

schen und medizinischen Anforderungen an die Gebäude. Gerade die Auseinandersetzung mit der medizinischen Versorgung in den Haftanstalten im Zusammenhang mit den architektonischen Voraussetzungen war neben der Frage des Haftsystems eines der wesentlichen Anliegen des Gefängniswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Materialwahl für die Gefängnisgebäude und die Ausstattung der Zellen brachte noch 1850 der Gefängnisexperte Mittermaier mit der gesundheitserhaltenden Unterbringung in Verbindung, indem er forderte „*dass in [den] Strafanstalten [...] alle für die Gesundheit bedrohlichen Einflüsse zu beseitigen oder zu vermindern [seien]*“.¹⁸⁴

Im Zusammenhang mit dem Bau der Strafanstalt in Köln kommen insbesondere die sicherheitstechnischen Aspekte des Backstein zum Tragen. Aus feuertechnischen Gründen waren beispielsweise die Treppe im Mittelbau und die Treppen in den Hafthäusern (der ersten Bauphase) der Strafanstalt in Köln massiv aus Werkstein ausgeführt und überwölbt. Auch die Treppenflure hatten überwölbte Decken. Die Fußböden waren mit Werksteinplatten belegt. Die Bodenbeläge der Zellen und Werkstatträume waren Holzdielen oder Werksteinplatten.¹⁸⁵ Zu den gesundheitserhaltenden Maßnahmen gehörte die Luftheizung, die die Zellen und sonstigen Räume der Kölner Strafanstalt erwärmte. Wie bereits erwähnt, befanden sich die Heizkessel jeweils im Souterrain der Haftgebäude. Die erwärmte Luft wurde dann durch gemauerte Luftschächte in die entsprechenden Räume geleitet.

Auch in gestalterischer Hinsicht hatte das dunkelrote Back-

¹⁸⁴Zitat: [Mit50], S. 123.

¹⁸⁵Siehe hierzu: [Schhr], S. 9. [Gün62], S. 38.

steinmauerwerk Qualitäten, die mit den Attributen fest und geschlossen oder nüchtern und spröde umschrieben wurden. Ludger Fischer geht 1986 in seine Dissertation *Über den Denkmalwert sogenannter Zweckbauten. Die königlich preußische Strafanstalt in Werden an der Ruhr* dementsprechend davon aus, dass in der Materialwahl und in der Reduktion der Fassadengestaltung der Wille nach einem rohen, respektive derben und wehrhaften Ausdruck der Gefängnisbauten lag.¹⁸⁶ In seiner unverputzten Steinsichtigkeit als so genannter Ziegelrohbau, entsprach der Backstein diesem Gestaltungswillen und kam im Gefängnisbau bewusst zur Anwendung.¹⁸⁷ Was dazu geführt hat, dass heute „Mauerarchitektur und das Bild vom Gefängnis nicht voneinander zu trennen sind“.¹⁸⁸ Gestaltungsprinzipien und Einsparung von Kosten ergänzten sich so auf sehr vorteilhafte Weise - eine Verbindung, die der Verwaltung das sprichwörtliche Klischee der preußischen Sparsamkeit einbrachte.

Dem hier zu Grunde gelegten Gestaltungs- und Kostenprinzip entsprechend, waren alle Gebäude der Strafanstalt in Köln massiv in Backsteinmauerwerk ausgeführt. Über den massiven Ziegelcharakter der Fassaden hinaus waren die Segmentbogenfenster der Zellen einziges Gliederungselement der Hafthäuser sowie die aus dem glatten Mauerwerk hervor-

¹⁸⁶[Fis86], S. 112f. Der Autor dehnt den Gestaltungswillen auf den Kasernen- und Fortifikationsbau aus und siedelt den Kasernenbau als Zweckbau über die Materialwahl Backstein in der Nähe der Bauaufgabe Gefängnis an.

¹⁸⁷Zu dem Begriff „Ziegelrohbau“ im 19. Jahrhundert siehe: [Mot84], S. 55. Zur Verwendung von Ziegel „nicht nur für rein industrielle oder technische Anlagen, sondern auch für Ministerien, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse nach 1870 siehe auch: [BS77], S. 56.

¹⁸⁸Zitat: [KS86], S. 30.

kragenden Sohlbänke. Die gleichmäßige Reihung der Fenster, deren Rhythmus der Zellenreihung im Inneren des Einzelhaftflügels entsprach, mit den Sohlbänken vor den Fenstern verlieh den Haftgebäuden eine ausgesprochene Horizontal-tendenz. Die Gleichförmigkeit der Fassaden erwecken den Eindruck einer Montonie, die auch als Synonym für den Gefängnisalltag angesehen werden kann, so wie das unverputzte Ziegelsteinmauerwerk die beabsichtigte Assoziation „roh“ und „düster“ hervorrief. Leo Günter beschreibt 1962 die Erscheinung der Kölner Haftanstaltsgebäude als „nüchterne Rohbaufassaden“.¹⁸⁹ Gleichzeitig kam der Gestaltung ein ausgesprochen zweckmäßiger Ausdruckswert zu. Die verhältnismäßige Geschlossenheit der Baukörper hat die Hafthäuser als nüchterne Umsetzung ihrer Funktion gezeigt: den Gefangenen Unterkunft zu bieten bei gleichzeitiger höchstmöglicher Sicherheit. Setzt man Material und Zweck zueinander in Beziehung, entsprachen das Material und die Zurücknahme der Gestaltung der Beschränkung auf diese elementaren Funktionsbedürfnisse. Fotografien der Haftgebäude, die vor der Niederlegung der Kölner Strafanstalt 1969 aufgenommen worden sind, zeigen die einfache Gestaltung der Gebäude.¹⁹⁰

Die zurückhaltenden architektonischen Ausdrucksformen im Gefängnis-, wie beispielsweise auch im Fortifikationsbau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreiteten eine den „preußischen Tugenden“ Disziplin und Sparsamkeit entspre-

¹⁸⁹Zitat: [Gün62], S. 33. Siehe auch: [Kle89], S. 57: Der Autor beschreibt das Erscheinungsbild der Kölner Strafanstalt als „festungsartig-trutzig“, entgegen den „gefälligen“ und „klassischen Fassaden des Regierungsgebäudes an der Zeughausstraße.“

¹⁹⁰Die Fotografien befinden sich im Archiv der JVA Köln-Ossendorf.



Abbildung 3.11: Strafanstalt Köln. Ansicht der Fassade eines der Haftgebäude. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto: Archiv der JAV Köln-Ossendorf.

chende strenge Atmosphäre.¹⁹¹ Diese wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine lebendigere Fassadengestaltung belebt. Neben den nahezu ungegliederten Backsteinbau traten ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Unterstreichung des repräsentativen Ausdrucks von Justizgebäuden der preußischen Regierung Zinnenkranz und Ecktürme als architektonische Gestaltungselemente. Ihrer eigentlichen wehrhaften Funktion beraubt, wurden sie zu Vokabeln einer „sprechenden Architektur“ und fanden Anwendung bei Wachen und anderen militärischen Bauten und seit den 1840er Jahren auch bei Gefängnissen. In Köln wies beispielsweise das 1860 von Julius C. Raschdorff (1823-1914) errichtete Munizipalgefängnis in der Spinnmühlengasse sowohl Zinnenkranz als auch Ecktürme auf. Im Sinne einer „sprechenden Architektur“ erläutert Raschdorff 1864 die Gestaltung der Fassade mit den Worten, dass „zur Herstellung einer ernsten und derben Architektur, wie solche dem Charakter des Gebäudes entspricht, mittelalterliche Formen angewendet worden sind“.¹⁹² (Siehe Tafel III)

Deutlich ablesbar ist der Bedeutungszuwachs, der dem Backstein als Baumaterial zukam, an der nach 1850 kontinuierlich steigenden Zahl von Ziegelbauten. Der Grund hierfür liegt nicht nur darin, dass die industrielle Produktion des Ziegels weiter voranschritt, 1882 gab es in Köln 85 Ziegeleien und

¹⁹¹ Zum Fortifikationsbau im preußischen Köln siehe: [Mey00].

¹⁹² J. C. Raschdorff in: ZfB, 1864, S. 258. Siehe auch: [Fis86], S. 42.

Raschdorff, gebürtig aus Schlesien, war seit 1854 als Stadtbaumeister in Köln tätig. Zu Julius C. Raschdorff siehe: [Ver61], S. 19. [Cus98], S. 98. Zum Munizipalgefängnis in Köln siehe: [Ras64]. [Arc88], S. 495. [Kle89], S. 72. Das Munizipalgefängnis in Köln hatte Platz für 50 männliche und 20 weibliche Gefangene, insgesamt also für 70 Häftlinge.

Tonröhrenfabriken, auch das Sortiment an Formsteinen ist zu dieser Zeit immer umfangreicher geworden. Dieser Entwicklung entsprechend waren die Fassaden des Munizipalgefängnisses mit hellen, gelbbraunen vorgemauerten Verblendsteinen versehen worden. Eine zusätzliche Gliederung wiesen die Fenstereinfassungen, Gesimse, Zinneneinfassungen und Zinnendeckplatten auf, die aus Sandstein gefertigt waren. Schließlich war die Sockelzone aus Rärener Hartstein. Damit waren an die Stelle des gebrannten und in Kalkmörtel versetzten Backstein, wie ihn die unverputzten und nicht verblendeten Fassaden der Strafanstalt in Köln aufwiesen, die verblendeten Fassaden des Munizipalgefängnisses getreten.¹⁹³ Nach 1870 stieg die Zahl der Ziegelbauten noch einmal sprunghaft an, als auch industrielle oder technische Anlagen sowie Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Bauten als Backsteinbauten errichtet wurden.¹⁹⁴

Die Rezeption der im 19. Jahrhundert als mittelalterlich geltenden Formensprache mit Zinnenkranz und Eckturm ist insbesondere an den von Oberbaurat Karl Ferdinand Busse¹⁹⁵ (1802-1868) geplanten Gebäuden zu beobachten und zwar hauptsächlich an den Bauten für die Justiz: dem Stadtgericht

¹⁹³[Cus98], S. 98f. J. C. Raschdorff setzte den Backstein vielfältig ein, nutzte die Vorteile des seit Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend industriell hergestellten Ziegels und propagierte seine Verwendung; in: Zeitschrift für Bauwesen 5, 1855. „Beitrag zur Backsteinfabrikation“.

Zur Verwendung von Kalkmörtel siehe: [KS86], S. 24, 33: Bis zur Erfindung des Zements wurde ausschließlich Kalkmörtel verwendet. Dazu müssen die Ziegelsteine vor dem Mauern voll mit Wasser gesogen sein, damit sie dem Mörtel nicht das Anmachwasser entziehen, denn der Mörtel, insbesondere Kalkmörtel, kann dann nicht mehr abbinden.

¹⁹⁴[BS77], S. 56.

¹⁹⁵Zu Karl Ferdinand Busse siehe [BS77], S. 17, 560ff.

in Breslau (1845-53), dem Gefängnis und Kreisgerichtsgebäude in Minden (1855) und sehr deutlich am Torgebäude und an den Hafthäusern des Gefängnisses in Aachen¹⁹⁶ (1864-1872), eine Zusammenarbeit mit dem Architekten Cremer (1785-1863), seinerzeit Baurat in Aachen. Auch das von Busse nach dem englischen Vorbild der Haftanstalt in Pentonville, London, geplante Gefängnis in Berlin-Moabit (1842-1849) wies Zinnenkranz und Ecktürme in der Umfassungsmauer als Elemente der architektonischen Gestaltung auf. (Siehe Kapitel 4.4) Im Unterschied zu Raschdorff, der das Munizipalgefängnis in Köln (siehe Tafel III) nur an der straßenseitigen Fassade mit wehrhaften Attributen gestaltet hatte, weist das Gefängnis in Aachen neben der Gestaltung des Torgebäudes auch an den Hafthäusern quadratische Ecktürme und Zinnenkranz auf.¹⁹⁷

Die Fassadengestaltung des Torgebäudes der Strafanstalt in Köln ist nicht überliefert. Unter Berücksichtigung der Bauzeit und der Lage des Grundstücks ist zu vermuten, dass das Torgebäude der Strafanstalt in Köln keine besonders gestaltete Fassade hatte. Das Grundstück Klingelpütz 21 hatte zur Zeit der Bebauung eine eher isolierte Stadtrandla-

¹⁹⁶Zur Strafanstalt in Aachen siehe: Ralph Quadflieg: Gutachten Justizvollzugsanstalt in Aachen (Hafthaus) und Gutachten Justizvollzugsanstalt in Aachen (Torgebäude), Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, 1985. Grundriss Gefängnis Aachen siehe: [Gra65], S.77, Abb. 38. Der Autor datiert die Bauzeit der Haftanstalt auf 1865/1870.

¹⁹⁷In den Ecktürmen der Aachener Haftanstalt waren Räumlichkeiten für die Gefangenen unterbracht. Der bis 1969 genutzte und heute unter Denkmalschutz stehende Ost-West-Trakt der Haftanstalt Aachen hatte in diesen Räumen Arbeitsräume für die Gefangenen untergebracht. Heute sind viele der Gestaltungselemente durch Kriegseinwirkung verloren, in Ansätzen aber noch erkennbar.

ge an der Stadtmauer. Die benachbarten Grundstücke zum Klingelpütz 21 sind erst nach 1840 parzelliert, verkauft und bebaut worden. Die mögliche Anforderung, auf benachbarte Architektur Bezug zu nehmen, war nicht gegeben. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass die Architektur, die straßenseitig ohnehin nur aus dem Torgebäude bestand - abgesehen von der Gefängnismauer - eine Repräsentationsfunktion übernehmen sollte. Schließlich geben auch die zuvor schon erwähnten zeitgenössischen Beschreibungen der baulichen Beschaffenheiten, das Übergabeprotokoll und die Anmeldung zur Feuerversicherung, keinen Hinweis auf eine hervorgehobene Fassadengestaltung des Eingangsbäudes.

Festzuhalten ist, dass Matthias Biercher mit der Strafanstalt in Köln ein Gebäude realisiert hat, dass der preußischen Regierung nicht zuletzt wegen der kostengünstigen und zügigen Realisierung die Verleihung des königlichen Ordens „Rother Adler“ 4. Klasse wert war, wie Rudolf Brucker 1981 bei seinen Recherchen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz ermittelt hat.¹⁹⁸

¹⁹⁸[Bru81], S. 13, 112, Anm. 236: Geheimes Staatsarchiv Abt. Merseburg Rep. 93 A Nr. 376, Urkunde vom 31.08.1839 über die Verleihung des Ordens „Rother Adler“ 4. Klasse an Biercher.



Abbildung 3.12: Strafanstalt Köln vor dem Zweiten Weltkrieg. Rheinisches Bildarchiv Köln, Nr. RBA 90714.

4 Vergleichsbauten

Dieses Kapitel stellt Gefängnisbauten vor, die zeitnah zur Strafanstalt in Köln entstanden sind und die in ihren konzeptionellen und organisatorischen Lösungen mit dem Kölner Gefängnisbau verglichen werden sollen. Dazu zählen zunächst die Strafanstalten in Sonnenburg und Insterburg, die zusammen mit der Kölner Haftanstalt zu den ersten Neubauten für den Strafvollzug in Preußen gehörten, die nach der politischen Neuordnung in Folge des Wiener Kongresses 1815 im Rahmen eines staatlichen Neubauprogramms entstanden. Dabei nimmt die Strafanstalt in Insterburg aufgrund ihres Vorbildcharakters für den Kölner Gefängnisbau eine besondere Position ein. Auch insgesamt glichen sich diese Haftanstaltsneubauten sowohl in ihrer Grundrissdisposition wie in der Art des Haftalltags, die auch die wesentlichen Determinanten des Bauprogramms bildeten. Die Haftanstalten wurden laut ministerieller Vorgabe nach dem so genannten Strahlenplan errichtet, dessen Vorzüge in Bezug auf Sicherheit, Klasseneinteilung und Funktionalität von gefängniskundlichen Fachleuten und von der preußischen Regierung favorisiert wurden. Als Haftsystem lag ihnen im wesentlichen die Gemeinschaftshaft zugrunde, wobei Maßnahmen zur räumlichen Trennung der Gefangenen nach kriminellem Status (Klassifikation) getroffen wurden. Systematische Isolierung war als Disziplinar-

strafe möglich, vorgeschrieben war die Einzelhaft für Untersuchungsgefangene. Erstmals hatte man daher bei diesen Gefängnisneubauten eine Anzahl Einzelzellen eingerichtet. Der Strafvollzug in Einzelhaft jedoch war in diesen Gefängnissen noch nicht vorgesehen. Mit der Strafanstalt in Bruchsal (1841-1848) entstand im deutschen Sprachraum die erste Einrichtung für den Strafvollzug in Einzelhaft, der nur ein Jahr darauf der Bau des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit (1842-1849) als Mustergefängnis für den zukünftigen preußischen Haftanstaltsbau folgte.

4.1 Die Strafanstalt in Sonnenburg

Über den Gefängnisbau in Sonnenburg und seine Baugeschichte ist nur wenig bekannt; weder Grundriss noch Ansichten sind überliefert. Daher beziehen sich die hier wiedergegebenen Angaben ausschließlich auf schriftliches Material.¹ Danach lag die Haftanstalt am südöstlichen Stadtrand Sonnen-

¹Siehe hierzu: [Min70], S. 90-99. [KU01], S. 365-373. [Fre70], S. 104: Die Strafanstalt in Sonnenburg, nach dem Strahlenplan errichtet, ist jedoch nur teilweise mit Einzelzellen ausgestattet gewesen. [Deu04], S. 351: „[...] 1832-1835 [sind] die Anstalten zu Sonnenburg und Insterburg, sowie 1834-1838 diejenige zu Köln [errichtet worden] nach dem System der Gemeinschaftshaft unter sorgfältiger Scheidung der Gefangenen nach ihren rechtlichen und sittlichen Eigenschaften (so genanntes Klassensystem. Anm. der Verfasserin). In diesen [...] Gefängnissen war außerdem [...] eine Anzahl von Einzelzellen zur Absonderung von besonders unbequemen Gefangenen vorgesehen.“ [KU01], S. 369f: Die Haftanstalt wird als eine nach dem „pennsylvanischen System“ eingerichtete Strafanstalt beschrieben, die Zahl der Einzelzellen wird mit 130 angegeben. Vgl.: [Dud96], S. 50, Anm. 48: „Sonnenburg, Neubau, Einzelhaft, 1835.“ [SS75], S. 261.

burgs in der Provinz Brandenburg und gehörte administrativ zum Regierungsbezirk Frankfurt Oder. In drei Jahren Bauzeit wurden zwischen 1833 und 1835 das Torgebäude, die Wohnhäuser für den Direktor und zwei Oberbeamte, das Verwaltungsgebäude, der nördliche, östliche und westliche Gefängnisflügel, das Krankenhaus, Wirtschafts- und Nebengebäude und die Umfassungsmauer errichtet. Die Anordnung der zentralen Haftgebäude mit dem Verwaltungsbau basierte auf dem so genannten Strahlenplan. Bis 1898 fanden mehrere Um- und Ausbauten statt. Hierbei handelte es sich überwiegend um Baumaßnahmen, die die Wirtschafts- und Nebengebäude oder das Krankenhaus betrafen. Ende des 19. Jahrhunderts wurden außerdem die sanitären Einrichtungen verbessert.

Der Strafvollzug basierte überwiegend auf der Gemeinschaftshaft, zur Anzahl der Einzelzellen besteht keine eindeutige Aussage. Im Jahr 1901 gibt das Überblickswerk *Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* die Zahl der Einzelzellen mit 130 an, wonach bei 500 angenommenen Haftplätzen 370 Haftplätze in Gemeinschaftshaft verblieben.²

Trotz der schlechten Quellenlage ist aus den vorhandenen Informationen ein Bauprogramm (Torgebäude, Wohnhäuser für den Direktor und Aufsichtsbeamte, Verwaltungsgebäude, Haftflügel, Wirtschafts- und Nebengebäude sowie die Gefängnismauer) herauszulesen, das sich in den Bauprogrammen der Haftanstaltsbauten in Insterburg und in Köln wiederfindet. In dieser Zusammensetzung und in dem kreuzförmigen Grund-

²Zur Zahl der Haftplätze siehe: [HJ88a], S. 505: Sonnenburg (1832-1835) spätere Ergänzungsbauten, für 600 Köpfe. [Has28], S. 40: Die Zahl der Haftplätze wird angegeben mit: 654 Haftplätzen für Männer; davon 132 Einzel- und 161 Schlafzellen, sonst Gemeinschaftshaft.

riss drückt sich das staatliche Neubauprogramm für Gefängnisbauten der 1830er Jahre aus. Die Reformbemühungen von Seiten des preußischen Staates im Gefängnisbauwesen sollten sich aber nicht nur in einem modernen Neubau ausdrücken, auch die Verwaltung und Organisation des Haftanstaltsalltages sollte einem verbindlichen Reglement unterstehen, das seit 1835 das Rawitscher Reglement und seit 1837 die so genannte Gefängnis-Instruktion war.³ (Siehe Kapitel 2.1) G. von Rohden weist indes darauf hin, dass sich das Aufsichtspersonal in der Strafanstalt in Sonnenburg, wie in vielen anderen Gefängnissen jener Zeit auch, aus Angehörigen des Militärs zusammensetzte. Diese organisierten den Tagesablauf in den Gefängnissen nach ihren Erfahrungen in und ihren Kenntnissen aus der Kaserne. Der Aufgabe angemessen ausgebildetes Aufsichtspersonal stand nur selten zur Verfügung. Erst um 1845 wurde im Zusammenhang mit den von Friedrich Wilhelm IV. durchgeführten Gefängnisreformen, die sich in ihren Inhalten an Nikolaus Heinrich Julius und Johann Heinrich Wichern orientierten, in der Strafanstalt in Insterburg entsprechend geschultes Gefängnispersonal angestellt.⁴ (Siehe Kapitel 2.2) Die Tatsache, dass noch 1899 ein Kasernengebäude auf dem nordwestlichen Teil des Geländes der Strafanstalt in Sonnenburg neu errichtet worden ist, ist ein Indiz dafür, wie

³Siehe hierzu: [Ebe72], S. 8. [Nut01], S. 335f. Legt das Rawitscher Reglement zugrunde. [Deu04], S. 351: „[...] 1832-1835 [sind] die Anstalten zu Sonnenburg und Insterburg, sowie 1834-1838 diejenige zu Köln [errichtet worden] nach dem System der Gemeinschaftshaft unter sorgfältiger Scheidung der Gefangenen nach ihren rechtlichen und sittlichen Eigenschaften (so genanntes Klassensystem. Anm. der Verfasserin). In diesen [...] Gefängnissen war außerdem [...] eine Anzahl von Einzelzellen zur Absonderung von besonders unbequemen Gefangenen vorgesehen.“

⁴[Roh06], S. 190, 193.

langwierig der Prozess war, den Strafvollzug aus einem überholten Kontext zu lösen und wie hier den Forderungen nach einem geeigneten Personal zu entsprechen.⁵

4.2 Die Strafanstalt in Insterburg

Einen Vergleich der beiden Strafanstalten in Köln und Insterburg legt allein der offizielle Planungsauftrag an den Architekten der Strafanstalt in Köln, Matthias Biercher, nahe, der vorsah, dass sich die Planung des Kölner Gefängnisneubaus „an den neueren in Strahlenform errichteten Anlagen, wie dem Gefängnis in Insterburg orientieren“ sollte.⁶ Außerdem hatte Karl Friedrich Schinkel, der mit der Planung der Strafanstalt in Insterburg betraut worden war, als Leiter der Oberbaudeputation schließlich auch die Planung für den Kölner Gefängnisneubau geprüft und begutachtet.⁷ (Siehe Kapitel 3.3.1)

Der Bau der Strafanstalt in Insterburg ist durch die allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Juli 1832 genehmigt und noch im selben Jahr begonnen worden. Über die Fertigstellung differieren die Datierungen zwischen Oktober 1835, 1836 und 1838. Diese Abweichungen ergeben sich wahrscheinlich daraus, dass die Haftanstalt mit ihrem mehrere Gebäude umfassenden Bauprogramm sukzessive fertig gestellt worden ist. Zirka zehn Jahre nach Fertigstellung des Gefängnisses wurde 1845 durch den Neubau eines weiteren Haftflügels die Zahl

⁵Errichtung und Datierung Kasernengebäude nach: [KU01], S. 370.

⁶Zitiert nach: [Schhr], S. 6. Ebenso: [Bru81], S. 112.

⁷[Nut01], S. 189, 338. [Pfe34], S. 82. Der Autor zitiert: [KU01], S. 215: „Bei den 1832-1838 entstehenden Anstalten ist seine [Schinkels] Mitwirkung bei dem Plane von Insterburg belegt“.

der Haftgebäude von drei auf vier vergrößert.⁸

Über den Bau der Insterburger Strafanstalt gibt insbesondere die zeitgenössische Publikation *Bauausführungen des preussischen Staates aus dem Jahr 1848* Auskunft.⁹ Die aktuellste Publikation, in der das Gefängnis in Insterburg im Zusammenhang mit dem Reformdiskurs in Preußen zwischen 1806 und 1848 berücksichtigt wird, ist die Dissertationsschrift von Thomas Nutz *Strafanstalt als Besserungsmaschine* aus dem Jahr 2001.¹⁰

Die wesentlichen Merkmale des bei Hans-Joachim Graul (1965) abgebildeten geometrischen Grundrisses der Strafanstalt in Insterburg waren drei rechtwinklig zueinander ange-

⁸Zum Bau der Strafanstalt in Insterburg siehe: [Min48], ebenda: S. 18, 27ff und S. 32: Baubeschreibung Wohnhaus des Direktors, das im Jahre 1836 bewohnt war, und Baubeschreibung Wohngebäude für zwei Inspektoren. S. 28: Baubeschreibung Eingangsgebäude mit überwölbter Durchfahrt. „Das Eingangsgebäude war das letzte Gebäude, das zwischen 1837-1838 zur Ausführung gelangte.“ Fertigstellung 1838. [Deu04], S. 351: Datierung 1832-1835. [Min70], S. 21. Datierung 1832-1836. [HJ88a] S. 505: Datierung 1835. [KU01], S. 215, 218: Zu dem 1835 fertig gestellten Bauprogramm zählten: Das Eingangsgebäude, die Gebäude mit den Dienstwohnungen für den Direktor und zwei Inspektoren, das Verwaltungsgebäude, drei Gefängnisgebäude, das Spritzenhaus, das Waschhaus, das Magazin und das Lazarett. [Nut01], S. 338: Baubeginn 1832, erste Belegung 1835, vollständige Eröffnung 1. Januar 1837. Der Autor zitiert die Daten 1832-1837 nach: GStAPK (M), I HA Rep. 89, Geheimes Zivilkabinett, Nr. 18589, Bl. 16. Zur Erweiterung siehe: [Min70], S. 21. „Zwischen den West- und den Mittelflügel ist im Jahre 1845 ein vierter kürzerer Flügel gesetzt worden.“

⁹[Min48].

¹⁰[Nut01], S. 132, 135, 189-191, 118f, 364. Im Rahmen der Baubeschreibung zitiert der Autor: [Min48]. Sowie: Die neue strahlenförmige Straf- und Besserungsanstalt in Insterburg. In: Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, 1832, Bd. 8, S. 1-5.

ordnete, längsrechteckige Haftgebäude, die sich um ein quadratisches Mittelgebäude gruppierten.¹¹ Mit diesem Grundriss übereinstimmend wird die Haftanstalt auch in den *Bauausführungen des preußischen Staates* (1848) wie folgt beschrieben: „[...] in der Mitte ein quadratisches Hauptgebäude für die [...] Verwaltung und Ökonomie, ein Gebäude für die leichten Verbrecher mit den nötigen Arbeitsflächen, ein Gebäude für schwere Verbrecher, ein Gebäude für die weiblichen Sträflinge und ein Krankenhaus [...]. Die drei größeren Gebäude für die Gefangenen sollten in drei [...] Strahlen von dem Mittelgebäude aus zu übersehen sein.“¹² Der Grundriss bei Hans-Joachim Graul zeigt, dass von den drei Haftgebäuden der östliche Flügelbau direkt an das Mittelgebäude anschloss, und - in Korrespondenz mit den *Bauausführungen des preußischen Staates* (1848) - "mit dem Mittelgebäude in Verbindung" lag.¹³ Laut dem in den *Bauausführungen des preußischen Staates* wiedergegebenen Bauprogramm soll-

¹¹Grundrisse der Strafanstalt in Insterburg siehe: [Gra65], S. 65, Abb. 30. [Pfe34], S. 83. Ansicht einzelner Gebäude siehe: [Nut01], S. 190. [Min70], S. 21. An den Mittelbau stoßen drei Zellenflügel: der Mittelflügel und zwei Seitenflügel.

¹²[Min48], S. 18f.

¹³Zitat: [Min48], S. 18. Siehe: [Gra65], S. 65, Abb. 30: Grundriss der Strafanstalt in Insterburg, der das nördliche und das südliche Haftgebäude als isoliert stehend zeigt und den östlichen Hafttrakt als an das Mittelgebäude anschließend. Vgl.: [Pfe34], S. 83: Zeigt den nördlichen und den südlichen Hafttrakt über einen Verbindungsbau mit dem Mittelgebäude verbunden.

Die Angaben zur Belegung der Hafttrakte stimmen bei [Gra65], S. 65, Abb. 30 mit den Angaben in [Min48], S. 18 überein. Daraus ergibt sich, dass der südliche Hafttrakt für weibliche Häftlinge vorgesehen war, der nördlich Hafttrakt männliche Häftlinge in Einzelhaft aufgenommen hat und in dem östlichen Hafttrakt männliche Häftlinge in Gemeinschaftshaft untergebracht waren.

ten sich in dem Insterburger Mittelgebäude, wie später auch im Mittelbau der Kölner Haftanstalt, aus organisatorischen Überlegungen Funktionsräume und Räumlichkeiten für die Verwaltung befinden: nämlich Küche, Arbeitszimmer, ein Schulzimmer und im dritten Obergeschoss ein Betsaal.¹⁴ Denn abgesehen von den strafjuristischen Anforderungen an die entsprechende Unterbringung der Häftlinge waren die zentral angeordneten Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen wesentlicher Bestandteil der Bauaufgabe und ihrer architektonischen Umsetzung. Ob das nördliche und das südliche Haftgebäude mit dem Mittelbau verbunden waren ist nicht endgültig zu beantworten. Damit bleibt auch die Frage nach der Funktion des Mittelbaus als Verbindungsbau und Verkehrsfläche zwischen den Haftflügeln sowie in Bezug auf die Überwachung der Haftgebäude vom Mittelgebäude aus unklar. Die Überwachung der Gefangenenhöfe war, wie auch später in Köln, durch die im Mittelbau angebrachten Fenster möglich.¹⁵

Der Insterburger Planung lagen laut den *Bauausführungen des preußischen Staates* 500 einzurichtende Haftplätze zugrunde, die sich aus Haftplätzen in Einzelhaft sowie in Gemeinschaftshaft zusammensetzten.¹⁶ Gegenüber der Strafanstalt in Köln mit 800 zu planenden Haftplätzen hatte die Insterburger Haftanstalt also eine deutlich geringere Kapazität.¹⁷

¹⁴Zur Nutzungsbeschreibung Mittelbau siehe: [Min48], S. 18-21.

¹⁵[Nut01], S. 339. [Min48], S. 19. Zu den Gefangenenhöfen siehe ebenda: S. 31f.

¹⁶Zur Zahl der Haftplätze siehe: [Nut01], S. 338: 500 Haftplätze. Ebenso: [Gra65], Abb. 30, S. 65: Insterburg 500 Personen. Vgl.: [Has28], S. 40: Insterburg 450 Personen. [HJ88a], S. 162: Insterburg 400 Haftplätze.

¹⁷Zur Zahl der Haftplätze in Köln siehe Kapitel 3.3.1. Siehe auch: [Schhr] S.

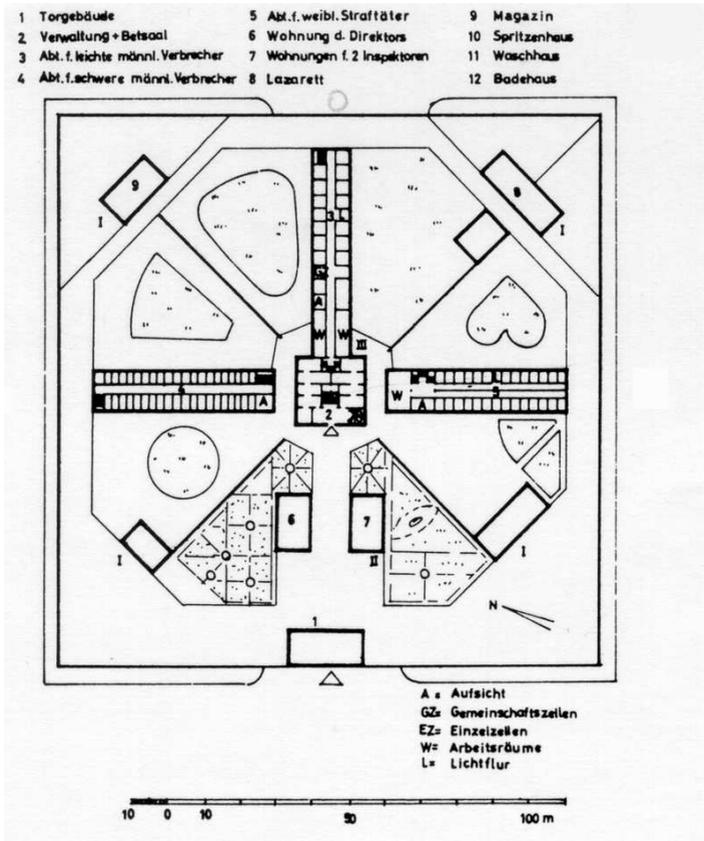


Abbildung 4.1: Strafanstalt in Insterburg, 1832-1835. Architekt: Karl Friedrich Schinkel. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 65.

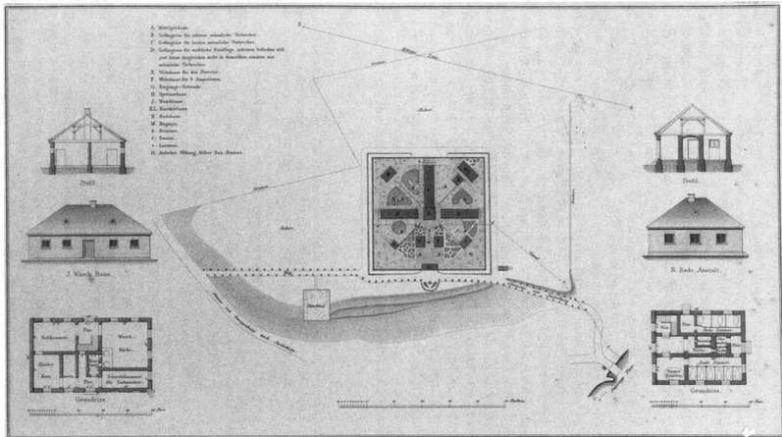


Abbildung 4.2: Strafanstalt in Insterburg. Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte der Versorgungsbauten. Aus: [Nut01], S. 190.

Dem entspricht die Planung mit drei Haftgebäuden für Insterburg, beziehungsweise vier Haftgebäuden für Köln.¹⁸ Ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Haftanstalten bestand in dem für die Strafanstalt in Insterburg ausgeführten Haftgebäude für Einzelhaft mit 114 Zellen.¹⁹ Mit der Erweiterungsmaßnahme 1845 kam ein Hafttrakt für Gemeinschaftshaft hinzu, womit dann drei Haftflügel für Kollektivhaft vorgesehen waren und ein Haftflügel für Einzelhaft.²⁰

Im Vergleich der Haftgebäude in Insterburg und Köln zeigt sich eine deutliche Ähnlichkeit im Aufriss. Wie die Kölner Hafttrakte der ersten Bauphase waren die drei Haftflügel der Strafanstalt in Insterburg dreigeschossig über einem Kellergeschoss. Die Geschossdecken der Haftgebäude waren in Insterburg, wie in Köln, geschlossen. Die Belichtung der Korridore erfolgte über Fenster, die am Ende des Gebäudes in

6. Der Autor geht davon aus, dass die Strafanstalt in Köln eine größere Zahl von Häftlingen aufnehmen sollte als die Strafanstalt in Insterburg.

¹⁸Zu den Gründen warum schließlich in Köln zunächst nur drei Haftgebäude realisiert worden sind, siehe Kapitel 3.3.4.

¹⁹Die Zusammensetzung der Haftplätze nach: [Min48], S. 18, 21f: 114 Einzelzellen für „schwere“ Verbrecher, 220 Haftplätze für „leichte“ Verbrecher, 116 Haftplätze für weibliche Gefangene, davon 39 in Einzelzellen und 77 in Gemeinschaftszellen, und 50 Krankenbetten, die nach einem durchschnittlich berechneten Krankenstand errechnet worden sind. Daraus folgt: $114 + 220 + 116 + 50 = 500$. Vgl.: [Min70], S. 25: Das Haftgebäude für Einzelhaft hat über drei Geschosse je 39 Zellen. Weitere 52 Zellen für Einzelhaft befinden sich auf zwei weitere Flügel verteilt. [Dud96], S. 50, Anm. 48: 1835 Insterburg, 52 Einzelzellen und Gemeinschaftshaft.

²⁰[HJ88a], S. 506. [Min70], S. 25: Zwischen 1853 und 1901 wurde die Haftanstalt abermals umgebaut und erweitert. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgebäude und um den Neubau von Wohnungen für die Aufsichtsbeamten.

die Schmalseite eingeschnitten waren. Außerdem hatten die Haft- und Arbeitszellen Fenster.

Die innenräumliche Gestaltung der Insterburger Haftgebäude war der jeweiligen Nutzung angepasst.

Das Haftgebäude für „leichte“ männliche Verbrecher (der östliche Hafttrakt) war auf jeder Etage der Länge nach durch einen Mittelflur geteilt. Die Zellen für vier bis sechs Häftlinge lagen zu beiden Seiten des Korridors. Zum Mittelgebäude hin waren in jedem Geschoss zwei, insgesamt also sechs Arbeitssäle angeordnet, die von dort aus überwacht werden konnten. Der Haftflügel war baulich direkt mit dem Mittelbau verbunden. Neben den Arbeitszellen lag der Treppenflur, der durch alle Etagen ging.²¹

Das Haftgebäude für die weiblichen Häftlinge (der westliche Hafttrakt) war über drei Geschosse durch eine Mittelwand in zwei Abteilungen geteilt, um die getrennte Unterbringung verschiedener Haftklassen zu gewährleisten. Dementsprechend gab es in diesem Flügel 42 Einzelzellen und Gemeinschaftszellen für vier bis sieben Gefangene. An der Kopfseite zum Mittelbau hin befand sich ein Arbeitssaal.²²

In dem Einzelhafttrakt (der südliche Hafttrakt) lagen die Einzelzellen zu beiden Seiten des Mittelkorridors. Hier gab es keine separaten Arbeitsräume, weil die Gefangenenarbeit in den Zellen verrichtet wurde.²³

Zu den weiteren Gebäuden auf dem Insterburger Haftanstaltsgelände zählten die Wohnhäuser für den Direktor und

²¹[Min48], S. 24. In Übereinstimmung hierzu siehe: [Gra65], S. 65, Abb. 30 Grundriss. Siehe auch: [Nut01], S. 339.

²²[Nut01], S. 339. Der Autor zitiert: [Min48], S. 20, 25f. Siehe auch: [Gra65], S. 65, Abb. 30.

²³Siehe hierzu: [Min48], S. 21f. [Nut01], S. 339.

für die Inspektoren, das Torgebäude sowie einige separate Versorgungsbauten wie das Waschhaus, das Badehaus und das Krankenhaus. Das Gelände der Strafanstalt war von einer Mauer umgeben. Die ebenfalls ummauerten Gefängnishöfe befanden sich in den Winkeln zwischen den Haftgebäuden.²⁴

Im Vergleich der Haftanstalten Insterburg und Köln zeigt sich neben der Ähnlichkeit im Grundriss, dass auch das Bauprogramm der Strafanstalt in Köln im wesentlichen den gleichen Umfang hatte wie das der Insterburger Haftanstalt. Dem Vorbild in Insterburg folgend, ordnete der Kölner Grundriss die Haftflügel kreuzförmig um das Mittelgebäude an, wobei der Kölner Mittelbau einen achteckigen Grundriss zeigte.²⁵ Wie in Insterburg lagen auch in Köln die Wohnungen des Strafanstaltsdirektors und der Aufsichtsbeamten auf dem Haftanstaltsgelände und damit in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes. Nebengebäude, meist hauswirtschaftlicher Nutzung, ergänzten das Kölner Bauprogramm. (Siehe Kapitel 3.3.3)

Als Baumaterial ist in Insterburg wie später in Köln Backstein zum Einsatz gekommen. Die Ausführungen zum Baumaterial im Zusammenhang mit der Strafanstalt in Köln haben bereits gezeigt, dass Backstein ein kostengünstiges Bau-

²⁴Zum Bauprogramm siehe: [KU01], S. 215, 218: Zu dem 1835 fertig gestellten Bauprogramm zählten: Das Eingangsgebäude, die Gebäude mit den Dienstwohnungen für den Direktor und zwei Inspektoren, das Verwaltungsgebäude, drei Gefängnisgebäude, das Spritzenhaus, das Waschhaus, das Magazin und das Lazarett und die Umwehrungsmauer. Baubeschreibungen siehe: [Min48], S. 27: Baubeschreibung Wohnhaus des Direktors, Bezug 1836. Ebenda: S. 28f: Baubeschreibung Eingangsgebäude mit überwölbter Durchfahrt, „das das letzte Gebäude war, das zur Ausführung gelangte“ (1837-1838). Siehe auch: [Nut01], S. 338.

²⁵Grundriss der Strafanstalt in Köln siehe: [gru]. Grundriss der Strafanstalt in Insterburg siehe: [Gra65], S. 65, Abb. 30.

material war, das zudem aufgrund seiner spezifischen Materialeigenschaften den zeitgenössischen medizinhygienischen und brandschutztechnischen Ansprüchen an die Bauaufgabe entsprach. (Siehe Kapitel 3.3.5) Entsprechend waren die Gebäude der Strafanstalt in Insterburg sämtlich in Backsteinrohbau, und zwar im Kreuzverband, ausgeführt und unverputzt geblieben.²⁶ Obwohl über eine architektonische Gestaltung der Haftanstaltsbauten keine endgültige Aussage möglich ist, hierzu fehlt das entsprechende Material, ist davon auszugehen, dass die Baulichkeiten unter gestalterischen Gesichtspunkten recht sparsam ausgeführt waren. Überliefert ist hingegen, dass man aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und -erhaltung der Haustechnik, insbesondere der Heizungsanlage, besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Alle Zellen der Insterburger Strafanstalt waren über ein Luftheizungssystem beheizbar, indem im Souterrain der Haftgebäude mehrere Heizöfen installiert worden waren. Die dort erwärmte Luft erreichte über Luftkanäle im Mauerwerk die einzelnen Geschosse und Zellen.²⁷ Diese Heiztechnik kam in vergleichbarer Weise auch in der Kölner Strafanstalt zur Anwendung. Auch hier befanden sich Heizöfen in den Souterraingeschossen, von wo aus die erwärmte Luft in die Zellen der Obergeschosse geleitet wurde.²⁸

Das Grundstück schließlich, auf dem die Strafanstalt in Insterburg errichtet worden ist, ist unter gesundheitlichen Aspek-

²⁶Siehe hierzu: [Min48], S. 19. [KU01], S. 218. [Nut01], S. 339. Zur Bedeutung des Backstein in den architektonischen Entwürfen K. F. Schinkels siehe: [RH91], S. 199f.

²⁷Siehe hierzu: [Nut01], S. 132, 339f. Der Autor zitiert: [Min48], S. 38.

²⁸Zur Heiztechnik in den preußischen Strafanstalten der 1830er Jahre siehe: [Nut01], S. 132.

ten, aber auch nach logistischen Kriterien als vorteilhafter zu bewerten als das der Kölner Haftanstalt. Insterburg lag in nordöstlicher Richtung außerhalb der Stadt auf einer Anhöhe.²⁹ Das Gelände der Strafanstalt in Köln hingegen befand sich innerhalb der Stadt an der mittelalterlichen Stadtmauer. (Siehe Kapitel 3.3.2) Aus zeitgenössischer Sicht resultiert aus der innerstädtischen Lage des Kölner Baugrundstücks eine schlechtere Luft und Luftzirkulation zwischen den Haftgebäuden. Zudem erwies sich bald nach dem Bezug der Haftanstalt die sich verändernde Bebauungssituation auf den Nachbargrundstücken als nachteilig.³⁰ Auf Grund der besonderen Lage des Kölner Grundstücks, möglicherweise aber auch aus Sicherheitsgründen, ist nur *ein* Zugang zur Strafanstalt in Köln bekannt, nämlich das Torgebäude an der Straße am Klingelpütz. Sämtlicher Transport-, Liefer- und Personenverkehr musste über diesen Zugang abgewickelt werden. Als Zugänge auf das Haftanstaltsgelände in Insterburg sind ein Haupteingang sowie zwei zusätzliche Zugänge bekannt, wobei über die Lage der zusätzlichen Tore keine eindeutige Aussage besteht. Krohne und Über geben in der Publikation *Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen* aus dem Jahr 1901 „einen zusätzlichen Zugang auf der Nordseite und ein Tor zum Wirtschaftshof“ an.³¹ Anders die *Bauausführungen des Preussischen Staates* aus dem Jahr 1848, wo es heißt, dass es „in der äußeren Mauer auf der östlichen Seite [...] noch zwei Torwege [...] [gab], um hier Wirtschaftsbedürfnisse und andere Gegenstände durchzuführen, die nicht durch das Eingangsgebäude durchgebracht wer-

²⁹[Min48], S. 17. Siehe auch: [KU01], S. 218: Grundstücksgröße Insterburg: 52,4235 ha.

³⁰[Min70], S. 130.

³¹Zitat: [KU01], S. 218.

den sollen“. Weiter heißt es, dass die Zuwege „nicht in dem ursprünglichen Bauplane [lagen], sondern später angeordnet worden [sind]“.³²

Die Strafanstalten in Insterburg, in Köln und in dem erwähnten Sonnenburg sind im Rahmen staatlich angeordneter Neubaumaßnahmen errichtet worden, nachdem die Unterbringung der Häftlinge in den vorhandenen Gefängnissen weder räumlich noch stafvollzugsorganisatorisch den aktuellen Anforderungen entsprach. Die Bedeutung der Strafanstalt in Insterburg liegt darin, dass Preußen mit dem Bau dieser Strafanstalt auf dem europäischen Kontinent eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Errichtung eines Gefängnisbaus auf strahlenförmigem Grundriss einnahm, denn, wie Thomas Nutz 2001 betont, es war bisher mit Ausnahme der kleinen, für etwa 50 Sträflinge erbauten Anstalt in Genf (siehe Abbildung 2.5) kein mustergültiger Gefängnisbau in Kontinentaleuropa entstanden.³³

Die Frage nach den Vorbildern, an denen sich die Schinkel'sche Planung für Insterburg orientiert hat, beantworten die *Bauausführungen des Preußischen Staates* (1848) wie folgt: Das Gefängnis sollte „nach zweckmäßigen Prinzipien“ erbaut werden, wie sie Julius 1827 in den *Berliner Vorlesungen über Gefängniskunde* formuliert hatte. (Siehe Kapitel 2.2) Gemeint ist hier der so genannte Strahlenplan, den Julius aus England und den USA kannte und den er aus überwiegend funktionalen Gründen favorisierte. Für den Haftanstaltsbau in Insterburg sollte der Strahlenplan den Bedürfnissen entsprechend

³²Zitat: [Min48], S. 19.

³³[Nut01], S. 338.

modifiziert werden.³⁴ Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Bau, beziehungsweise die Planung, Vorbildern folgt, wie sie Schinkel selbst in England kennen gelernt hatte.³⁵ Auf der bereits erwähnten Englandreise im Jahr 1826 war der Architekt mit dem dortigen Hospital- und Gefängnisbau in Berührung gekommen. Ursprünglich diente die Reise dem Studium der Fabrikarchitektur, beziehungsweise den bautechnischen Neuerungen und der Verwendung neuer Baustoffe, wie dem Eisen, das in England im Fabrikbau, aber auch bei Krankenhausbauten sowie für den Bau von Lagergebäuden und anderen Zweckbauten Anwendung gefunden hatte.³⁶ Im Rahmen dieser Reise besichtigte Schinkel am 26. Juni 1826 in der englischen Stadt Leicester das New County Gaol von Wilhelm

³⁴[Min48], S. 17. Siehe auch: [SS75], S. 261. Der Autor geht davon aus, dass die Strafanstalt in Insterburg die erste Anstalt in Preußen war, die dem Pennsylvanischen System folgte.

³⁵Zur Englandreise Schinkels im Jahr 1826 siehe: [RH91], S. 5f. [Nut01], S. 185, 189, 191, 241, 338. Siehe auch: Karl Friedrich Schinkel. Die Reise nach Frankreich und England im Jahre 1826. Bearb. von Reinhard Wegner, München/Berlin 1990.

³⁶Zur England-Reise Schinkels 1826 siehe: [Gär84], S. 45f. Die England-Reise bildete wichtige Impulse für das Bauschaffen Schinkels zwischen 1830 und 1840. „Die Eindrücke und Erkenntnisse dieser Reise stimulierten die Entwicklung von Schinkels Ansätzen in seinem bisherigen Bauschaffen und lenkten seine Aufmerksamkeit auf die neuartigen praktischen Bedürfnisse [...]. Zeitlich fällt diese Schaffensphase in genau den Zeitabschnitt, als auch in Deutschland die industrielle Revolution mit ihren ökonomischen und sozialen Konsequenzen einsetzte. Schinkel reflektierte diesen Prozess und reagierte auf ihn in spezifischer Weise. [...] Es folgten Entwürfe für ein Kaufhaus, eine Bibliothek, den neuen Packhof und die Berliner Bauschule.“ Es fällt auf, dass in der Reihe dieser als „Zweckbauten“ bezeichneten Gebäude das Gefängnis in Insterburg nicht genannt wird. Ein möglicher Grund könnte sein, dass die Aufzählung nur Entwürfe für die Stadt Berlin berücksichtigt.

Parsons. Der Grundriss dieses Gefängnisses zeigte als Grundrissfigur einen Vierstrahler, der sich um ein mittiges Verwaltungsgebäude legte.³⁷ Auf eine Orientierung an ursprünglich englischen Vorbildern verweist auch, dass im selben Jahr (1826) mit den *Remarks on the Form and Construction of Prisons*, die von der englischen Gefängnisgesellschaft Society for the Improvement of Prison Discipline herausgegeben worden waren, Richtlinien für den Strafanstaltsbau in England veröffentlicht worden sind. Diesen Vorgaben, die auch Nikolaus Heinrich Julius 1828 in der Veröffentlichung seiner *Gefängnis-kunde* berücksichtigt hat, folgte, wie Thomas Nutz erarbeitet hat, die Konstruktion der sechs Jahre später geplanten Strafanstalt in Insterburg.³⁸

Für die Betrachtung der Strafanstalt in Insterburg, entsprechend auch für die Haftanstalten in Köln und Sonnenburg hat sich gezeigt, dass sie sich in ihren kreuzförmigen Grundrissdispositionen an damals aktuell diskutierten angloamerikanischen Vorbildern orientieren. (Siehe Kapitel 5.1.1 und 5.2.1) Die juristische Grundlage für den Strafvollzug in Köln und Insterburg stellten indes regionale Verordnungen dar.³⁹ Wäh-

³⁷[Nut01], S. 189, 339. Siehe auch: [KW90], S. 142, Anm. 86: „Nach den Beschreibungen [...] Schinkels kann es sich nur um das „New County Gaol“ von William Parsons an der Welford Road handeln, [...]. Da dieses Gefängnis aber erst 1825 begonnen und 1828 fertig gestellt wurde, beruhen seine Beschreibungen möglicherweise nur auf der Kenntnis von Plänen bzw. auf der Besichtigung des gerade im Bau befindlichen Gefängnisses.“

Zur Englandreise Schinkels siehe auch: [Neu02], S. 212. Zu K. F. Schinkel siehe auch: [For81]

³⁸[Nut01], S. 189, 339.

³⁹Zum Haftsystem siehe: [Min70], S. 5. Zur Organisation des Strafvollzugs siehe: [Ebe72], S. 8-10. [Nut01], S. 335ff. Siehe auch: Kapitel 2.1.

rend das US-amerikanische Vorbild ausschließlich auf der Anlage von Einzelzellen basierte, bedeutete die strukturelle Umsetzung des preußischen Strafvollzugs sowohl die Anlage von Gemeinschafts- als auch von Einzelzellen. Diese Mischung bedurfte gegenüber dem nordamerikanischen Modell einer modifizierten Lösung der innenräumlichen Gestaltung, der Karl-Friedrich Schinkel und Matthias Biercher in der Planung der Haftanstalten in Insterburg und Köln mit Haftflügeln und Zellen für Gemeinschaftshaft, mit Schlafzellen für die nächtliche Isolierung einzelner Häftlinge, mit Arbeitsräumen sowie mit der Anlage eines gesonderten Haftflügels für den Strafvollzug in Einzelhaft nachgekommen sind. Trotz der gegenüber dem Vorbild anderen räumlichen Bedürfnisse in den Gefängnissen in Insterburg und Köln waren die Haftflügel durch einen Mittelflur geteilt, von dem aus die Zellen erschlossen wurden. Die architektonische Gestaltung ist in diesem Detail dem Pennsylvanischen Vorbild gefolgt, wengleich sich nicht Einzelzelle an Einzelzelle reihte, sondern Gemeinschaftszellen, Schlafzellen und Arbeitszellen an den Mittelflur angeordnet waren. Größere Werkstätten befanden sich in Insterburg an den Kopfseiten der Haftgebäude zum Mittelgebäude hin oder, wie in Köln, auch in den Untergeschossen der Hafttrakte.

Neben den architektonischen Lösungen stellten die haustechnischen, insbesondere die heizungs- und klimatechnischen Lösungen der Strafanstaltsneubauten in Insterburg, Köln und Sonnenburg wichtige Neuerungen dar. Gerade im Gefängnisbau, insbesondere aber in Zellengefängnissen stellte die Belüftung (Ventilation) unter medizinischen und hygienischen Gesichtspunkten eines der Hauptprobleme dar und forderte daher besondere Berücksichtigung. Die in den preußischen

Strafanstalten eingebauten, zentral geregelten Ventilations- und Luftheizungssysteme stellten daher eine innovative technische Neuerung dar.⁴⁰

Insgesamt besaß der preußische Staat mit den in den 1830er Jahren errichteten Neubauten somit vorbildhafte, prototypische Haftanstalten.⁴¹ Mit dem Rawitscher Reglement lag für die Organisation des Haftalltags und die Verwaltung eine verbindliche Hausordnung vor, so wie der strahlenförmige Grundriss mit Mittelbau die Anforderungen an eine adäquate und (ausbruch-)sichere Unterbringung der Häftlinge erfüllte. Doch bereits in den 1840er Jahren und den darauf folgenden Jahrzehnten stieg die Zahl der Häftlinge derart in die Höhe, dass die vorhandenen Strafanstalten nicht genügend Haftplätze boten. Die Maßnahmen, die hierauf ergriffen worden sind, bestanden entweder in der Erweiterung bereits bestehender Haftanstalten, wie in Insterburg und Köln, und auch in weiteren Neubauten, die ab Jahrhundertmitte in Preußen entstanden sind, sowie in der Doppelbelegung von Einzelzellen, wie sie beispielsweise für das Zellengefängnis in Berlin-Moabit be-

⁴⁰Zur haustechnischen Ausstattung der Gefängnisse im 19. Jahrhundert siehe [Nut01], S. 132, 177ff. Zur Heiztechnik (Luftheizung und zusätzliche Öfen in den Hafthäusern der ersten Bauphase) der Kölner Strafanstalt siehe: [Schhr], S. 9. Ebenso: [Gün62], S. 38. [Bru81], S. 121.

⁴¹Siehe hierzu: [Min70], S. 99: „Die Anstalt [in Sonnenburg] kann nach ihrer günstigen Lage, ihren guten und ausreichenden Gefangenenräumen und trefflichen Wirtschaftseinrichtungen als eine der vorzüglichsten Anstalten für Kollektivhaft angesehen werden.“ [Nut01], S. 337f: „Parallel zum Rawiczzer Reglement nahm das Innenministerium den Neubau von Strafanstalten in Angriff, die den neuen Grundsätzen des gefängniskundlichen Fachwissens entsprechen sollten. So begann man 1832 mit den Planungen für je eine Strafanstalt in Insterburg im Regierungsbezirk Gumbinnen in der Provinz Preußen, in Sonnenburg in der Provinz Brandenburg sowie in Köln in der Rheinprovinz.“

kannt ist.⁴² Der Grundrisstyp an sich wurde nicht in Frage gestellt und blieb bis Ende des 19. Jahrhunderts gültig.⁴³ Die Haftanstalten in Bruchsal (1848), Aachen (1864-1872) und in Berlin-Moabit (1877) befinden sich noch heute in Nutzung. Die Strafanstalten in Insterburg und Sonnenburg bestehen nicht mehr, die Kölner Haftanstalt ist 1969 in einen Neubau verlegt worden.

⁴²Der Grund für die Erweiterungen der Haftanstalten in Insterburg und Köln war die steigende Zahl an benötigten Haftplätzen. Denn strafrechtliche Modifikationen führten zu einer vermehrten Verurteilung zu Freiheitsstrafen, wie auch in Relation zum Wachstum der Bevölkerung und bedingt durch schlechte sozialwirtschaftliche Bedingungen die Kriminalitätsrate anstieg. Bereits 1840 waren in dem Einzelhaftflügel in der Strafanstalt Insterburg statt 114 Häftlingen 159 Häftlinge untergebracht. Im selben Jahr sind wegen Überfüllung die weiblichen Häftlinge in die so genannte Hilfsanstalt in Wartenburg verlegt worden, woraufhin der ehemalige Frauentrakt zur Unterbringung männlicher Häftlinge diente. Siehe hierzu: [Min48], S. 22, 26 und S. 29: „[Jetzt ist die Anstalt] nur von männlichen Häftlingen bewohnt.“ Ebenda: S. 32f: Die Anstalt ist für 500 Gefangene eingerichtet [worden]. Diese Zahl [...] ist aber bei weitem überschritten worden. [...] Im Jahr 1841 [waren es] 660 Personen.“ Siehe auch: [Nut01], S. 364f: “Es hatte sich [...] gezeigt, dass das Zellengefängnis in Moabit mit achthundert Gefangenen fünfzig Prozent über Sollgröße von etwa fünfhundert Gefangenen überbelegt war [...]“.

⁴³Zur Typologie der Gefängnisbauten im 19. Jahrhundert siehe: [Nut01], S. 195. Der Autor zitiert: Handbuch der Architektur, Teil 4, Bd. 7, Darmstadt 1887. Vgl. [Per00], S. 30. Bereits 1873-1841 entstand die Strafanstalt in Halle an der Saale. Ebenda S. 31: „Die Einrichtung der Gefängnisgebäude [der Strafanstalt in Münster 1844-1853] richtete sich nach dem Vorbild des neuen Flügels des Arresthauses in Köln.“ Im Grundriss zeigt die Haftanstalt eine deutlich erkennbare Orientierung am englischen Mustergefängnis in Pentonville, London. Siehe ebenda: S. 26 Lageplan der Strafanstalt in Münster 1857. Siehe auch: [Gra65], S. 83, Abb. 41: Strafanstalt Kassel-Wehlheiden (1873-1882).

4.3 Die Strafanstalt in Bruchsal

Zeitnah zum zweiten Bauabschnitt der Strafanstalt in Köln ist in den Jahren 1841 bis 1848 die Strafanstalt in Bruchsal, im ehemaligen Großherzogtum Baden entstanden.⁴⁴ Die Baugeschichte des Bruchsaler Gefängnisses hat Paul Fresele 1970 in seiner Dissertationsschrift *Die Geschichte des Männerzuchthauses in Bruchsal* unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Archivmaterials aufgearbeitet und gewürdigt.⁴⁵ Daneben ist mit dem Katalog *1848/49 - Revolution und Zuchthaus in Bruchsal* zur gleichnamigen Ausstellung im Schloss Bruchsal 1998 eine Publikation erschienen, die den Bau der Haftanstalt nicht nur in den zeitgenössischen Kontext einordnet, sondern auch ein aussagekräftiges Illustrationsmaterial abbildet.⁴⁶

Die Strafanstalt in Bruchsal war die erste Haftanstalt im deutschsprachigen Raum, in der der Strafvollzug in Einzelhaft vorgesehen war und dementsprechend architektonisch umgesetzt worden ist. Die Haftanstalt gilt insofern als ein Produkt der Reformbestrebungen im Gefängniswesen, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts im europäischen In- und Ausland einsetzten, als dass sich ihr Grund- und Aufriss an dem mustergültigen Gefängnisbau in Pentonville ori-

⁴⁴Abbildung Grundriss in: [HJ88a], Blatt 14, 15. [Orl62], S. 58. Heute Justizvollzugsanstalt Bruchsal. [SJD98], S. 33. [Kra99], S. 76f, Abb 18: Haftanstalt Bruchsal.

⁴⁵[Fre70]. Siehe auch: Julius August Fießlin: *Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen*. Karlsruhe 1854.

⁴⁶[SJD98]. Zur Geschichte des Zuchthauses in Bruchsal siehe ebenda: S. 31-54.

enterte.⁴⁷ (Siehe Kapitel 2.3 und 5.1.1) Interessant im Sinne des Einflusses der Strafvollzugsreformen, ihrer Vertreter sowie der Rezeption der Reformliteratur ist die Aussage von Paul Fressle, wonach Baudirektor Johann Heinrich Hübsch die Planung der Strafanstalt in Bruchsal auf der Grundlage „sämtlicher vorhandener literarischer Hilfsmittel und Pläne teils schon erbauter, teils geplanter Strafanstalten“ entworfen hat.⁴⁸ Von Bedeutung im Rahmen dieser Untersuchung ist zudem, dass Preußen im Zusammenhang mit den Bemühungen um Reformen im Strafvollzugswesen für Baden eine Vorbildfunktion einnahm, indem zum Beispiel der preußische Generalplan von 1804 zur Grundlage der beabsichtigten Gefängnisreform in Baden gemacht wurde.⁴⁹

Parallelen zwischen dem Einzelhaftflügel der Strafanstalt in Köln und dem Gefängnis in Bruchsal finden sich in formalen, architektonisch-konzeptionellen sowie in organisatorischen Belangen. Um diese darzustellen, werden im folgenden verschiedene Aspekte der Haftanstalten gegenübergestellt.

⁴⁷[Fre70], S. 100. [Bie96], S. 191. „Der Grundriß folgt weitgehend dem Vorbild von Pentonville Prison, das im Frühjahr 1846 von J. H. Hübsch und dem badischen Ministerialrat Franz von Jagemann besichtigt worden war.“ Siehe auch: [Fre70], S. 100: Neben der Strafanstalt in Pentonville waren weitere „bedeutende Strafanstalten“ in England sowie in Belgien Stationen der Besichtigungs- und Studienreise. Genauere Angaben darüber, welche Strafanstalten das waren, macht der Autor nicht.

⁴⁸[Fre70], S. 97 und Anm. 7: Der Autor verweist auf die Quelle: Badisches Generalarchiv Karlsruhe, Abtlg. 234, Akten des Justizministeriums, Fasz. 10583.

⁴⁹„Als im März 1805 die badische Arbeitshauskommission des Innenministeriums als oberste Vollzugsbehörde der badischen Regierung von der preußischen Regierung Materialien über die dort beabsichtigte Gefängnisreform erbat, erhielt sie neben anderen Unterlagen den preußischen Generalplan von 1804.“ [Fre70], S. 1f, 17, Zitat: S. 18.

Zudem ist über die Kontaktaufnahme des Kölner Gefängnisdirektors Blankenburg mit seinem Kollegen in Bruchsal eine direkte Verbindung zwischen den beiden Haftanstalten herzustellen.⁵⁰ Um sich über den Strafvollzug in Einzelhaft zu informieren und Erfahrungen auszutauschen, hatte der Direktor der Strafanstalt in Köln am 04.06.1847 die Haftanstalt in Bruchsal besucht.⁵¹

Planungs- und Baugeschichte⁵² Im Jahr der Fertigstellung der Strafanstalt in Köln (1. Bauabschnitt) begannen die Vorbereitungen für einen Gefängnisneubau in Bruchsal. Am 06. Februar 1838 verfügte das badische Justizministerium den Ankauf eines Baugrundstücks, auf dem die so genannte Centralanstalt für Männer⁵³ errichtet werden sollte. Wie in Köln hatte man sich auch in Bruchsal gegen den Umbau des bestehenden Zucht- und Korrektionshauses entschieden.⁵⁴ Mit der Planung der Anstalt war im selben Jahr Johann Heinrich Hübsch (1795-1863) in seiner Funktion als Baudirektor beauf-

⁵⁰Siehe hierzu: [Nut01], S. 248: 1848 wurde Carl August Diez Direktor des Badischen Einzelhaftmodellgefängnisses in Bruchsal. Zu dieser Zeit war er einer der führenden Gefängniswissenschaftler im deutschen Sprachraum und nahm in der Diskussion um die Haftsysteme in Wort und Schrift Position für das Pennsylvanische System ein.

⁵¹[Schhr], S. 15.

⁵²Die Planungs- und Baugeschichte folgt im Wesentlichen: [Fre70]. Siehe auch: [SJD98] mit Literaturverzeichnis.

⁵³Als Bezeichnungen für die Haftanstalt in Bruchsal werden in der Literatur synonym verwendet: Männerzuchthaus Bruchsal, Central(straf)anstalt für Männer in: [Fre70]. Isoliergefängnis in: [Orl62], S. 42. Zellengefängnis in Bruchsal in: Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeinshaftswesen, Jg. 8, 1862, S. 339-341.

⁵⁴[Fre70], S. 96.

tragt worden.⁵⁵

Drei Jahre nach der Vergabe des Planungsauftrags legte Hübsch seinen Entwurf am 31. Januar 1841 einem offiziellen Gremium vor, das die Planung in ihrer grundsätzlichen Konzeption akzeptierte und im August 1841 den unverzüglichen Baubeginn beschloss.⁵⁶ Da aber erst nach Bestätigung der Planung im Frühjahr 1841 ein etwas außerhalb der Stadt gelegenes Grundstück angekauft wurde, hatte Hübsch den Entwurf für die Strafanstalt in Bruchsal offenbar ohne Bezugnahme auf ein Baugrundstück und gegebenenfalls umliegende Bebauung geplant.⁵⁷

Planungsunsicherheit bestand für Hübsch auch in Bezug auf das Strafvollzugssystem, das in der Bruchsaler Haftanstalt zur Anwendung kommen sollte. Denn während der Planungsphase war noch keine verbindliche Entscheidung darüber getroffen worden, ob der Strafvollzug in Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolierung oder in Einzelhaft vollzogen werden sollte. Hübsch hatte daher in seinem Entwurf beide Möglichkeiten berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Ein-

⁵⁵[Fre70], S. 97. Zu J. H. Hübsch im Zusammenhang mit dem Strafanstaltsbau in Bruchsal siehe auch: [Bie96], S. 191. Heinrich Hübsch, geboren 09.02.1795 in Weinheim, gestorben 03.04.1863 in Karlsruhe. Seit 1829 Leiter des Bauwesens in Baden als Nachfolger Weinbrenners. Zur Person J. H. Hübsch siehe auch: [Kru95], S. 352f. [SJD98], S. 32, Abb. Heinrich Hübsch, als großherzoglicher badischer Baurat [...].

⁵⁶Siehe hierzu: [Fre70], S. 97: Konferenzteilnehmer waren Staatsrat Jolly als Vertreter des Justizministeriums, Ministerialrat Lamey, Baudirektor Hübsch, Bezirksbaudirektor Ruf aus Bruchsal, der die Ausführung des Baus leiten sollte, und der Direktor der Bruchsaler Strafanstalten, C. A. Diez. Anerkennung der grundsätzlichen Planung, wenn auch mit Änderungen in Details.

⁵⁷Zu den formalen Ansprüchen und Vorgaben an das Grundstück, seine Lage und Beschaffenheit siehe: [Fre70], S. 96f, 104.

zelzellen so groß angelegt waren, dass die Inhaftierten darin nicht nur schlafen, sondern auch beschäftigt werden konnten. Andererseits waren die Gänge und das Souterrain so geplant, dass diese, sollte man sich für die Gemeinschaftshaft entscheiden, als Arbeitssäle genutzt werden konnten. Währenddessen informierten sich die für den Bau der Strafanstalt Verantwortlichen über die zeitgenössischen Tendenzen im Gefängnisbau. 1842 hatte der Leiter der Bauarbeiten am Bruchsaler Gefängnis die Haftanstalten in Bern, Lausanne und Genf besucht, „um [...] Wert und Zweckmäßigkeit einzelner baulicher Einrichtungen richtig beurteilen zu können“.⁵⁸ Im Jahr darauf unternahm der Direktor der so genannten Vereinigten Bruchsaler Anstalten, C. A. Dietz, eine Reise in die Schweiz „um von den neuesten Verbesserungen im Gefängnisbau und der Administration derselben praktische Kenntnisse zu erlangen, um sie für den Bau in Bruchsal benutzen zu können“.⁵⁹ Wie zuvor im Zusammenhang mit den Programmen der Gefängnisreformen erwähnt, war in Genf eine Haftanstalt entstanden, in der die Gemeinschaftshaft nach dem so genannten Genfer Klassifikationssystem vollzogen wurde. Für diese Form des Strafvollzugs, Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolierung der Häftlinge, zählten zu jener Zeit die Gefängnisse in Genf sowie in Lausanne und Bern zu den überregional bekanntesten Haftanstalten.⁶⁰ In Preußen verfügte schließlich eine juristische Verordnung vom 6. März 1845 den Strafvollzug in Einzel-

⁵⁸[Fre70], S. 99., Anm. 17. Der Autor verweist auf die Quelle: Badisches Generalarchiv Karlsruhe, Abt. 234, Akten des Justizministeriums, Fasz. 10591/2.

⁵⁹[Fre70], S. 100. Reisejahr: 1843.

⁶⁰[Orl62], S. 44.

haft.⁶¹ Mit dieser Entscheidung orientierte man sich nun deutlich an angloamerikanischen Tendenzen im Gefängnisbau- und Strafvollzugswesen, die mit dem Bau des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit (1842) in Preußen bereits Niederschlag gefunden hatten. (Siehe Kapitel 4.4) Auch der Einzelhaftflügel der Kölner Strafanstalt war im März 1845 fast fertig gestellt. Der Bau der Bruchsaler Zellenflügel war zu diesem Zeitpunkt erst im Rohbau fertig, weswegen die Entscheidung für die Einzelhaft beim Ausbau der Zellenflügel noch berücksichtigt werden konnte.

Welche Gründe schließlich zur Entscheidung gegen die Gemeinschaftshaft und für die Einzelhaft geführt haben, ist nicht bekannt. Die erkennbare Unsicherheit über das Haftsystem in Bruchsal spiegelt indes die seinerzeit geführte Diskussion über die Strafvollzugssysteme wider, die bis zur Erklärung der Einzelhaft als zukünftig durchzuführendes Strafvollzugssystem im Rahmen des internationalen Gefängnis Kongresses 1846 in Frankfurt am Main geführt wurde. Im selben Jahr besuchte Hübsch zusammen mit dem badischen Ministerialrat Ludwig von Jagemann das englische Mustergefängnis für den Strafvollzug in Einzelhaft in Pentonville bei London.⁶²

Nach siebenjähriger Bauzeit wurde das Männerzuchthaus in Bruchsal am 16. Oktober 1848 seinem Zweck übergeben.⁶³

⁶¹Siehe hierzu: [Bie96], S. 191: Entscheidung zur offiziellen Einführung des Einzelhaftsystems 1841. In der Fußnote 621 zitiert der Autor Füsslin, Bruchsal, p.2: Das „Gesetz über den Strafvollzug 06. März 1845“.

⁶²[SJD98], S. 35.

⁶³[SJD98], S. 31: Einweihung 1848. Vgl.: [Fre70], S. 98 und S. 103, Anm. 33: „Der erste Flügel und die Spazierhöfe konnten Ende Februar 1849, die Kirche Ostersonntag 1849 und die Schulräume im Januar 1850 benutzt werden.“

Baubeschreibung⁶⁴ Das Bauprogramm der Strafanstalt in Bruchsal setzte sich aus vier Haftgebäuden, einem Mittelgebäude sowie einem Eingangsgebäude, einem Krankenhaus und den Wohnhäusern für die Strafanstaltsbeamten zusammen.

Der Grundriss des Gefängnisses zeigt eine kreuzförmige Anlage der zentralen Anstaltsgebäude, indem sich die vier lang gestreckten Zellentakte an den oktogonalen Mittelbau fügen, mit dem sie baulich verbunden sind.

Die vier Haftgebäude der Strafanstalt in Bruchsal hatten identische Abmessungen (67 Meter lang, 15 Meter hoch und 17 Meter breit) und glichen sich als Einzelzellentrakte in Grundriss, Aufriss und Konstruktion. Im Aufriss erhoben sich die Haftgebäude dreigeschossig über einem Souterraingeschoss. Während zwischen das Souterrain und das Erdgeschoss eine auf ganzer Breite geschlossene Geschossdecke eingezogen war, ist in den darüberliegenden Geschossen auf die Mittel- und Obergeschossen vor den Zellenreihen eiserne Galerien. Die vertikale Erschließung der Geschosse in den Haftgebäuden stellten je zwei Wendeltreppen her, die sich links und rechts am vorderen Ende der Zellentakte befanden.

Das Raumprogramm sah in den Souterraingeschossen besondere Einzelarbeitszellen, Magazinräume und die Unterbringung der Heizungsanlagen vor. Die Zahl der Einzelzellen wird mit zwei mal 17 Zellen pro Geschoss angegeben, zusätzlich befanden sich zum Mittelgebäude hin auf jeder Seite eine Aufseherzelle und am Ende eines jeden Ganges eine Abtrittszelle. Die Angabe über die Anzahl der Zellen insgesamt

⁶⁴Die Baubeschreibung folgt im Wesentlichen: [Fre70].

variiert zwischen 408 Einzelzellen und 500 Haftplätzen.⁶⁵

Der in der Literatur als drei- oder viergeschossig beschriebene Mittelbau überragte die Haftflügel um einige Meter.⁶⁶ Im Erdgeschoss waren die Küche, Vorrats- und Lagerräume untergebracht. In den Obergeschossen befanden sich Büro- und Verwaltungsräume, von wo aus „sowohl die Spazierhöfe, als auch [...] der Betrieb in den Zellenflügeln“ zu beobachten waren, sowie eine Bibliothek, Schulräume und ein Kirchenraum.⁶⁷ Belichtet wurde das Mittelgebäude über einen durchfensterten Turmhelm.

Das Eingangsgebäude war eine Toranlage, die baulich mit der Umfassungsmauer verbunden war.⁶⁸ In der Flucht des Eingangsgebäudes zeigt der Grundriss im *Handbuch des Gefängniswesens* (1888) das Krankenhausgebäude durch einen schmalen Gang mit dem Mittelgebäude verbunden.⁶⁹

⁶⁵[Fre70], S. 108-110. 408 Einzelzellen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme war die Anstalt mit 239 Gefangenen belegt, am 01. Januar 1849 waren es 276 Zuchthaushäftlinge. Vgl.: [HJ88a], 506: Bruchsal, 1848 für 500 Häftlinge.

⁶⁶Siehe: [Fre70], S. 107: „[Der Mittelbau] bestand aus drei Stockwerken. Vgl.: [Bie96], S. 191: „[...] vier Zellentrakte erstrecken sich [...] um einen [...] viergeschossigen Mittelbau [...]“.

⁶⁷Siehe hierzu: [Fre70], S. 101, 107. [Bie96], S. 191: „[Der] Mittelbau [beherbergt in den] zwei untere[n] Geschossen den zentralen Überwachungsraum und die Anstaltsküche, während in den beiden Obergeschossen die Anstaltskirche untergebracht ist“.

⁶⁸[Fre70], S. 106.

⁶⁹Siehe hierzu: [HJ88a], Blatt 14, 15. Ebenso: [SJD98], S. 33. Lageplan. [Fre70], S. 114 und Anm. 80: „Ein schmaler Gebäuderiegel verband als überwölbter Gang das Eingangsgebäude der Strafanstalt in Bruchsal mit dem Mittelbau. Zu beiden Seiten des Ganges lagen die Räume der Krankenstation. Die Einrichtung eines Krankenhauses war ursprünglich nicht vorgesehen gewesen und erst nach der Besichtigung des Ge-

Das gesamte Haftanstaltsgelände war mit einer zwischen 5,75 Meter und 6,50 Meter hohen, zinnenbekrönten, massiv aus Kalk- bzw. Sandsteinblöcken gefertigten Gefängnismauer befestigt, wobei die Eckpunkte des Achtecks mit Wachtürmen versehen waren. Die zum Bauprogramm gehörigen Wohnhäuser des Aufsichtsbeamten lagen in geringem Abstand zur Gefängnismauer außerhalb des Haftanstaltsgeländes.⁷⁰

Für die Beschreibung des äußeren Erscheinungsbilds der Strafanstalt in Bruchsal zitiert Paul Fressle den Zeitgenossen Marcard, der die Haftanstalt im Juni 1866 besucht hat und von ihr sagte: „*In all ihren Teilen macht sie den Eindruck eines soliden und ernstesten Bauwerks. Schmuck, kunstvolle Vorrichtungen und dergleichen sind vermieden [...]. Zweckmäßig, einfach, dauerhaft - das scheint bei Entwurf und Ausführung des Planes durchweg geleitet zu haben*“. Die außerdem formulierte Assoziation „festungsartig“ ist sicher auf die zinnenbekrönte Umfassungsmauer mit Wachtürmen zurückzuführen.⁷¹

fängnisses in Pentonville, London mit in die Planung einbezogen worden.“ Vgl. hierzu den schematischen Grundriss der Strafanstalt in Köln aus dem Jahr 1969 vor dem Abriss. Dagegen zeigen der [gru] oder der bei [Bru81] abgebildete Katasterplan (Abb. 76) diese bauliche Verbindung nicht.

⁷⁰Siehe hierzu: [Fre70], S. 105f: „In die acht Ecken der Mauer waren Türme eingebaut [...]“. [Bie96], S. 191f: „Um das Areal zieht sich eine [...] Mauer [...], deren vier Eckpunkte [...] mit doppelten Wachtürmen befestigt sind“. Vgl. Lageplan der Strafanstalt in Bruchsal in: [SJD98], S. 32.

⁷¹[Fre70], S. 104f, Anm. 40: Der Autor zitiert: Marcard: Ein Besuch in Bruchsal im Juni 1866. In: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 4, 1868, Heft 2, S. 104-129, Zitat S. 40. In diesem Sinne auch: Claudia Dutzi in: [SJD98], S. 36: „Das Männerzuchthaus [wirkte] bereits in seiner Anlage auf die Zeitgenossen wie eine Festung. Zu diesem Eindruck trägt vor allem die Umfassungsmauer mit Zinnen und Wachtürmen bei, die das Aussehen einer Wehrmauer besitzt. Dieser abweisende Eindruck wird

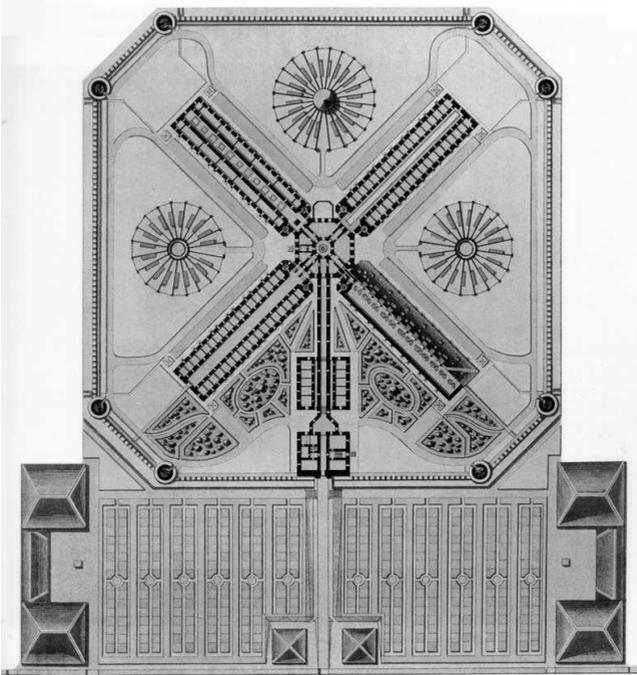


Abbildung 4.3: Strafanstalt in Bruchsal. 1841-1848. Architekt: Johann Heinrich Hübsch. Lageplan mit vorgelagerten Beamtenwohnhäusern. Innerhalb der Gefängnismauer die Zellentrakte, die Spazierhöfe mit Grünanlagen und der Eingangsbau mit Krankenstation. Die Grundrisse der Zellentrakte zeigen vom Eingangsgebäude beginnend im Uhrzeigersinn: 1. Das Erdgeschoss, 2. Das Souterraingeschoss mit Heizanlage/Öfen und Arbeitszellen, 3. Das erste und zweite Obergeschoss, 4. Den Speicher und eine Dachaufsicht. Aus: [SJD98], S. 32.

Beim Vergleich der Planungs- und Baugeschichte in Köln und Bruchsal fällt auf, dass man sich im Vorfeld beider Planungen gegen den Umbau der jeweils bereits bestehenden Gefängnisbauten entschlossen hatte. (Siehe Kapitel 3.1 und 3.3.1) Anders als in Köln, wo der Planungsauftrag die Unterbringung der Häftlinge in Gemeinschafts- und Einzelhaft vorsah, bestand während der Planungsphase der Haftanstalt in Bruchsal über das Vollzugssystem keine verbindliche Aussage. Dessen ungeachtet war das Bauprogramm der beiden Strafanstalten nahezu identisch und bestand neben den zentralen Haftanstaltsbauten mit den Haftgebäuden mit Mittelbau in Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen sowie in den Eingangsgebäuden und den Wohngebäuden für die Strafanstaltsbeamten. Diese Übereinstimmung ist ein Indiz dafür, dass sich mit den Strafanstaltsneubauten der 1830er Jahre in Preußen ein Bauprogramm entwickelt hatte, das sich in seinem grundsätzlichen Umfang konsolidiert hatte. Die Entwicklung im Gefängnisbau, insbesondere im Hinblick auf einen funktionalen Grundriss, zeigt sich im Vergleich der beiden Grundrisse. Der Grundriss der Haftanstalt in Köln zeigt die einzelnen Gebäude als mehr oder weniger separate, einzeln stehende Bauten. Der Grundriss der Strafanstalt in Bruchsal hingegen zeigt eine zunehmende Kompaktheit, indem der achteckige Mittelbau mit den vier Zellenflügeln baulich verbunden ist. Trotz dieser weiterentwickelten Funktionalität des Mittelgebäudes als tatsächlicher Verbindungsbau zwischen den Haftflügeln (im Sinne einer ausschließlichen Verkehrsfläche) wiesen beide Gebäude ähnliche Nutzungen auf. Denn wie in der organisatorischen Konzeption der Strafanstalt in Köln

durch das Steinmaterial noch unterstrichen [...].“

übernahm auch das Mittelgebäude der Strafanstalt in Bruchsal funktionale Aufgaben. Mit der Unterbringung der Küche im Erdgeschoss und der Anordnung der Büro- und Verwaltungsräume in den Obergeschossen hatten beide Mittelgebäude sogar vergleichbare Raumprogramme. Dadurch war der freie Blick in die Zellenflügel, wie er in dem 1881 fertig gestellten Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit möglich war, durch die dort befindlichen Räumlichkeiten eingeschränkt. Die Anordnung von Funktionsräumen in der Mittelhalle wird auch in dem Band *Gebäudekunde der Baukunde des Architekten* am Beispiel der Haftanstalt in Bruchsal als wenig zweckmäßig beschrieben: „An Stelle der offenen Zentralhalle [wie in dem Gefängnis in Pentonville] [sind hier] in vier Geschossen die Küchenräume, die Geschäftszimmer der Verwaltungsbeamten, die Zimmer der Geistlichen und Lehrer, Bibliothek und Schulen, sowie die Kirche um eine mittlere Wendeltreppe angeordnet, wodurch die Übersicht der Gefängnisflügel sehr beeinträchtigt [wird].“⁷² Gegenüber der Kölner Treppe, die seitlich angeordnet war,⁷³ stellte die vertikale Erschließung der Geschosse im Bruchsaler Zentralbau eine mittig platzierte gusseiserne Wendeltreppe dar, von der zudem Gänge in die einzelnen Flügel führten.⁷⁴

⁷²Zitat: [Deu04], S. 361.

⁷³Siehe: [KU01], Blatt 21: Die Strafanstalt in Köln.

⁷⁴[Fre70], S. 107.

4.4 Die Strafanstalt in Berlin-Moabit (Zellengefängnis)

Die Strafanstalt in Berlin-Moabit, die in der Literatur auch als Zellengefängnis bezeichnet wird, entstand in den Jahren 1842 bis 1849. Mit der Planung und Ausführung des Zellengefängnisses wurde Karl Ferdinand Busse beauftragt.⁷⁵ Im Vorfeld der Planungen hatte der Architekt zusammen mit Niko-

⁷⁵Alternative Bezeichnung nach [Nut01], S. 207: Neue Strafanstalt (zu Moabit) in Berlin. [KU01], S. 271: Die Strafanstalt war zur Aufnahme männlicher Zuchthaussträflinge vorgesehen. Allerdings wurden zwischen 1846 und 1849 in dem bis dahin fertig gestellten Teil der Strafanstalt auch politische Gefangene untergebracht. Ab 1849 wurde der Bau wie vorgesehen mit Zuchthausgefangenen belegt. 1856 fand eine umfangreiche Umbaumaßnahme statt, da die systematische Einzelhaft eingeführt wurde. Siehe hierzu: [Wil72], S. 8: Der Umbau umfasste die Kirche, die Errichtung eines Schulgebäudes und der Erholungshöfe.

Zur Strafanstalt in Berlin-Moabit (Zellengefängnis) siehe: Deutsches Zentralarchiv hist. Abt. II, 2.2.1, Nr. 18607, Rep. 89 H: Erläuterungen zu dem Entwurf einer Strafanstalt bei Berlin nach dem Mustergefängnis zu London. Acta des Königl. Civil. Kabinetts, I. Abthl: betr. die Strafanstalten in Berlin. Eine Kopie dieser Akte befindet sich im Besitz der Leitung der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit. Siehe auch: [Min70], S. 80ff. [Wil72]. [KU01], S. 271-277. [Lei90]. Wolfgang Schäche, Norbert Szymanski: Das Zellengefängnis Moabit. Zur Geschichte einer preußischen Anstalt. Berlin 1992. [Beh32], S. 636: Das Gefängnis hatte etwa 500 Haftplätze. [HJ88a], S. 506: Berlin-Moabit, 1846, für 500 Köpfe. [Gra65], S. 78: Berlin, Moabit: 550 Einzelzellen, dreigeschossige Zellen-trakte.

Zu Carl Ferdinand Busse siehe: [Beh32]. Siehe auch: [BS77], S. 17, 560-563, 565: Carl Ferdinand Busse, 1802-1868, Mitglied der Oberbaudeputation. Weitere Gefängnisbauten sind die Strafanstalten in Ratibor (1844) und in Münster (1845-1869). [Nut01], S. 348. Nach dem Tod von K. F. Schinkel wurde C. F. Busse dessen Nachfolger als Leiter der Oberbaudeputation und zum Geheimen Oberbaurat befördert.

laus Heinrich Julius im Jahr 1841 eine Dienstreise nach England unternommen, die insbesondere dem im Bau befindlichen Gefängnis in Pentonville in der Nähe von London galt.⁷⁶ (Siehe Kapitel: 5.1.1) Denn die Planung dieser Haftanstalt genoss damals internationalen Ruf und erfreute sich einer entsprechenden Nachahmung, was im Rahmen dieser Untersuchung bereits am Beispiel des Bruchsaler Gefängnisses gezeigt worden ist. (Siehe Kapitel 4.3) Wenngleich sich der Bau der Strafanstalt in Bruchsal (nur) in konzeptionellen Details an der Londoner Haftanstalt orientierte⁷⁷, nahm sich Busse für die Planung der Strafanstalt in Berlin-Moabit das gesamte architektonische Konzept des Londoner Gefängnisses zum Vorbild. Thomas Nutz geht 2001 sogar davon aus, dass „*man [hier] die Originalpläne Pentonvilles als Vorlage benutzt [hat] und davon lediglich in einzelnen Details [...] aus Kostengründen abgewichen [ist]. Nur die Fassade bzw. die äußere Hülle der vorgegebenen Konstruktion des Innenraums hatte man nach eigenen Vorstellungen gestaltet*“.⁷⁸ Dies geschah nicht ohne Grund, wie die am 26. März 1842 ausgegebene Anordnung Friedrich Wilhelms IV. beweist. Die Kabinettsorder verfügte zum einen den Bau der Strafanstalt in Berlin-Moabit und schreibt zum anderen vor, der Bau solle im Wesentlichen nach dem Vorbild des Gefängnisses von Pentonville gebaut werden. Schließlich

⁷⁶Zur Englandreise 1841 Busses und Julius' siehe: [Beh32], S. 634f. Siehe auch: [Nut01], S. 196, 244, 346.

⁷⁷Diese Details sind im Wesentlichen der Grund- und Aufriss der Haftgebäude für Einzelhaft nach dem panoptischen Prinzip, die Verbindung der Hafttrakte mit dem Mittelbau und die Herrichtung von so genannten Einzelspazierhöfen.

⁷⁸Zitat: [Nut01], S. 207 siehe auch: S. 355: „Oberbaurat Busse verzichtete daher darauf, die Strafanstalt in seinem Werkverzeichnis aufzuführen.“ Zu Kostenpolitik ebenda: S. 348.

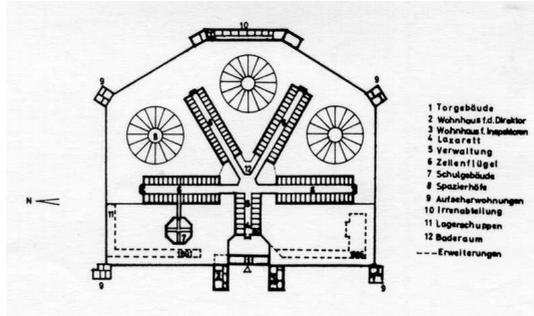


Abbildung 4.4: Strafanstalt Berlin-Moabit (Zellengefängnis). 1842-1849. Architekt Carl Ferdinand Busse. Grundriss . Aus: [Gra65], S. 75.

sollte die Strafanstalt in Berlin-Moabit für Preußen die Rolle eines Mustergefängnisses übernehmen.⁷⁹

Entsprechend zeigte der Grundriss eine Anlage von vier fächerförmig angelegten Haftgebäuden, die über Zwischen-

⁷⁹[KU01], S. 271f. Zur Kabinettsorder vom 26. 03. 1842 siehe auch: [Min70], S. 6. [Nut01], S. 349. Vgl.: [Per00], S. 11: „Der preußische König hatte in einer Kabinettsorder vom 31.03.1842 verfügt, dass sich alle Neuplanungen in Preußen am englischen Gefängnisbau zu orientieren hätten, wo nach amerikanischem Vorbild die strahlenförmige Grundstruktur umgesetzt war.“ Ebenda: S. 40: „Friedrich Wilhelm IV., der 1840 die Regierung angetreten hatte, forcierte die Bemühungen seines Vorgängers noch, indem er mit der Kabinettsorder vom 31.03.1842 anwies, dass preußische Strafanstalten zukünftig wie das britische Mustergefängnis in Pentonville nach dem Strahlenplan und mit Einzelzellensystem anzulegen seien.“

Vgl. die bei [Gra65], S. 75 abgebildeten Grundrisse des Mustergefängnisses in Pentonville, Abb. 35, und des Strafgefängnisses in Berlin-Moabit, Abb. 36.

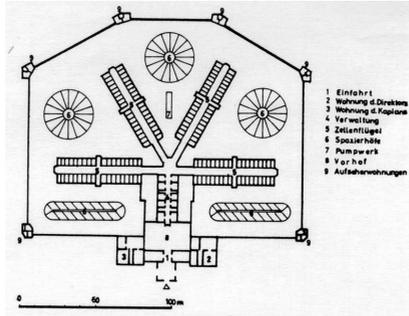


Abbildung 4.5: Pentonville Prison, London. 1840-1842. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 75.

bauten, so genannte Flügelhäuse, mit einer zentralen Halle verbunden waren, sowie ein Verwaltungsgebäude, das ebenfalls an die Zentralhalle anschloss.⁸⁰ Im Unterschied zu den Strafanstalten in Köln, Insterburg und Bruchsal nahm der Moabit Mittelbau also keine Funktionsräume auf. Die Zentralhalle war dreigeschossig und wurde über ein Oberlicht beleuchtet.⁸¹ Alle vier Zellentakte hatten identische Bauvolumina. Sie waren unterkellert und hatten ebenso wie das Mittelgebäude drei Obergeschosse. Vom Erdgeschoss aufwärts waren sie panoptisch angelegt.⁸² Auf jeder Etage waren an den Längsseiten der Gebäudeflügel die Einzelzellen angeordnet. Jeder Flügel hatte 127 Zellen. Sie verteilten sich auf 41 Zellen im Erdgeschoss und je 43 Zellen im ersten und zweiten Ober-

⁸⁰Grundriss der Strafanstalt in Berlin-Moabit siehe: [Wil72], Tafel I.

⁸¹Siehe hierzu: [Wil72], S. 9. [KU01], S. 273.

⁸²[KU01], S. 272.

geschoss.⁸³ Die Erschließung wurde über eine Treppe hergestellt, die in der Mitte eines jeden Flügels angeordnet war. Am Ende führte jeweils eine Treppe bis in das Kellergeschoss.⁸⁴

Der Verwaltungsflügel nahm im Kellergeschoss einige Lager- und Haustechnikräume auf. Im Erdgeschoss befanden sich Büroräume: das Geschäftszimmer des Direktors, die Dienstzimmer für zwei Inspektoren, den Sekretär, den Arzt, den Hausvater und zwei Geistliche. Weiterhin waren hier ein Konferenzzimmer, ein Sprech- und ein Wartezimmer untergebracht. Im zweiten und dritten Obergeschoss befanden sich die Kirche und die Schule. Für den Unterricht waren zwei Klassenzimmer vorgesehen mit je 39 verschließbaren Einzelsitzen (nach englischem Vorbild, so genannte stalls).⁸⁵

In den drei sich ergebenden Winkeln zwischen den vier Haftgebäuden lagen drei kreisförmig angelegte ummauerte Spazierhöfe. Sie hatten je einen Durchmesser von zirka 38 Metern und waren durch etwa drei Meter hohe steinerne Zwischenwände in 20 kreissegmentförmige Abteile getrennt. Im Kreismittelpunkt erhob sich ein 3,20 Meter hoher Turm mit Wendeltreppe und Aussichtsplatz für einen Aufseher.⁸⁶

In die Umfassungsmauer waren an markanten Punkten eine Reihe von Gebäuden, darunter die Wohnhäuser der Unter-

⁸³[Wil72], S. 9.

⁸⁴Siehe hierzu: [Wil72], S. 10. [KU01], S. 272.

⁸⁵[KU01], S. 274.

Diese Einzelsitze gab es auch in der Kirche der Strafanstalt in Bruchsal. Siehe hierzu: [SJD98], S. 36. Blick in den Zentralbau auf die Kapelle und die „stalls“ nach der Fertigstellung, 1871 durch Brand zerstört.

Siehe auch: Anordnung der Einzelsitze (stalls) in Zellengefängnissen. Schematische Zeichnungen. In: [han87], (S.318), Fig. 300-304.

⁸⁶[KU01], S. 274.

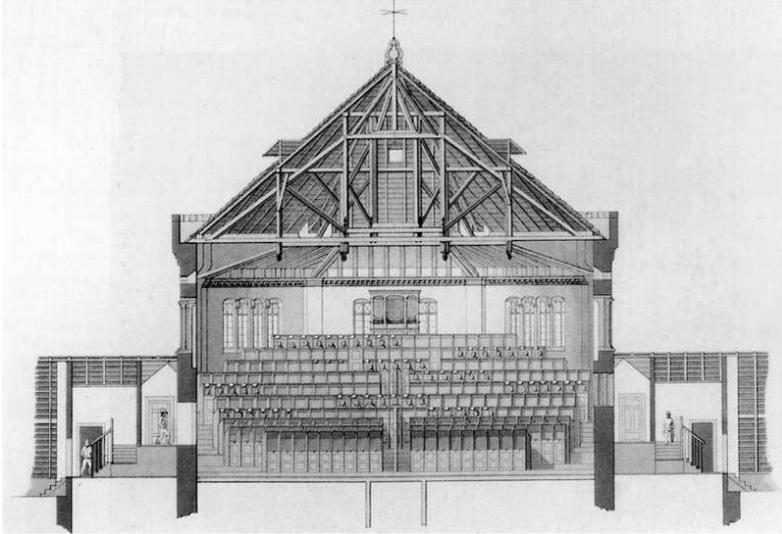


Abbildung 4.6: Beispiel für die so genannten stalls, die Einzelsitze. Hier der Kirchenraum im Mittelgebäude der Strafanstalt Bruchsal, 1871 durch Brand zerstört. Aus: [SJD98], S. 36.

beamten, eingegliedert.⁸⁷ An der zur Straße gelegenen Hauptachse befand sich eine U-förmige Drei-Flügel-Anlage, die im Querbau das Portal- oder Torgebäude bildete und in den beiden sich nördlich und südlich anschließenden Flügelbauten die Wohngebäude für die Verwaltungsleitung aufnahm. Diese drei Gebäude bildeten die Hauptfront der Anlage⁸⁸. (Siehe Tafel IV)

Neben den zentralen Haftanstaltsgebäuden sah das Bauprogramm verschiedene Wirtschafts- und Nebengebäude vor wie Speisekammer, Küche, Waschküche, Lagerraum und Kleiderkammer, die sich auch auf dem Haftanstaltsgelände befanden.⁸⁹ (Siehe Tafel IVa)

Als Baumaterial kam, ebenso wie bei den hier vorgestellten Strafanstalten in Köln, Insterburg und Bruchsal, für alle Gebäude sowie für die Gefängnismauer Backstein zum Einsatz, wobei sämtliche Gebäude als steinsichtige Mauerwerksbauten ausgeführt worden sind.

Im vorangegangenen Abschnitt ist gezeigt worden, dass im Zusammenhang mit der Planung zur Strafanstalt in Köln unter der Vorgabe des Ministeriums des Inneren von dem ausführenden Architekten Matthias Biercher die preußische Strafanstalt in Sonnenburg insbesondere aber die Strafanstalt in Insterburg als (vorbildhafte) Vergleichsbauten herangezogen worden sind. Dabei orientierten sich die Anordnung und innenräumliche Gestaltung der Haftgebäude der Gefängnisse in Köln, Insterburg und Sonnenburg an den jeweiligen spe-

⁸⁷ [Beh32], S. 636. [Wil72], S. 8.

⁸⁸ [Wil72], S. 8. [KU01], S. 274.

⁸⁹ [KU01], S. 274.

zifischen und landeseigenen Anforderungen an den Strafvollzug: die Unterbringung der Häftlinge in Zellen, die den zeitgenössischen hygienischen und medizinischen Ansprüchen entsprachen. Berücksichtigung fanden zudem Räumlichkeiten der Versorgung und der Verwaltung, die möglichst zentral in den organisatorischen Anstaltsalltag eingebunden worden sind. In der Zentralisierung der Funktionen verweisen die Gefängnisbauten auf europäische und außereuropäische Modelle und damit auf internationale Lösungsansätze in der architektonischen Umsetzung des Freiheitsstrafvollzugs.⁹⁰

⁹⁰Als einzige negative Beurteilung des kreuzförmigen Grundrisses mit Mittelbau am Beispiel der Kölner Strafanstalt im Rahmen dieser Untersuchung siehe: [Ris43], S. 86ff: „Meiner Ansicht nach ist jene amerikanisch-englische Form des Baues eines Gefängnisses mit seinem Mittelpunktsgebäude nicht nur die allerkostspieligste, vielmehr auch diejenige Construction, welche ihrem Zwecke am wenigsten entspricht. Sie beruht auch wieder auf idealen theoretischen Combinationen und Ansichten, die in der Praxis ihre Bestätigung nicht zu finden vermögen.“ „Was von dem ganzen Bau gilt, trifft auch besonders das dabei angebrachte thurmähnliche Mittelpunkts-Gebäude, womit man die Übersicht des Ganzen zu erreichen verspricht. Meines Dafürhaltens bewirkt es gerade das Gegentheil [...]. Dieser gepriesene Centralpunkt maskiert einen großen Theil der übrigen Räume, und ist daher einer vollständigen schnellen Übersicht derselben hinderlich. Um dieses zu verdeutlichen, füge ich den Plan des vor einigen Jahren neu errichteten, [...], mit einem solchen Mittelpunkts-Gebäude versehenen Arrest- und Correctionshauses zu Cöln als Anlage bei. Dieser Bau ist von dem in seinem Fache verdienten königlich-preußischen Bauinspector, Herrn Biercher, nach desfallsiger ihm zu Theil gewordener allgemeinen Norm, entworfen und von demselben auf das musterhafteste ausgeführt worden, so dass er zu den vorzüglichsten nach jenem System errichteten neuen Bauten gehört. Prüfen wir aber dessen practische Brauchbarkeit, so glaube ich nicht, daß der Hauptzweck, schnelle Übersicht und consequente Einheit in den ununterbrochenen Verbindungen aller Theile erreicht worden ist.“ [...].

Auch die den Strafanstaltsneubauten „der ersten Generation“ in Preußen und der preußischen Rheinprovinz aus den 1830er Jahren nachfolgenden Gefängnisneubauten zeigen den kreuzbeziehungsweise strahlenförmigen Grundriss mit Mittelbau, wie am Beispiel der Strafanstalten in Bruchsal und Berlin-Moabit gezeigt worden ist. Durch Reisen von Vertretern der Baubehörden wie von Fachleuten des Gefängniswesens nach England und den USA waren die Epoche machenden Gefängnisbauten nach den Bauplänen des englischen Baumeisters Haviland in Philadelphia, Pennsylvania, USA, sowie das Gefängnis im britischen Pentonville in Preußen und den Staaten des Deutschen Bundes bekannt geworden.⁹¹ (Siehe Kapitel 5.1 und 5.2)

Ungeachtet der Tatsache, dass man sich im deutschsprachigen Raum zunächst nicht auf ein allgemein verbindliches Strafvollzugssystem einigen konnte, wird der international favorisierte so genannte Strahlenplan zum programmatischen Grundriss für die Gefängnisbauten des 19. Jahrhunderts.

⁹¹Siehe hierzu: [H]88a], S. 478f. [Bru81] S. 111f. [Fre70], S. 100. [Bie96], S. 191.

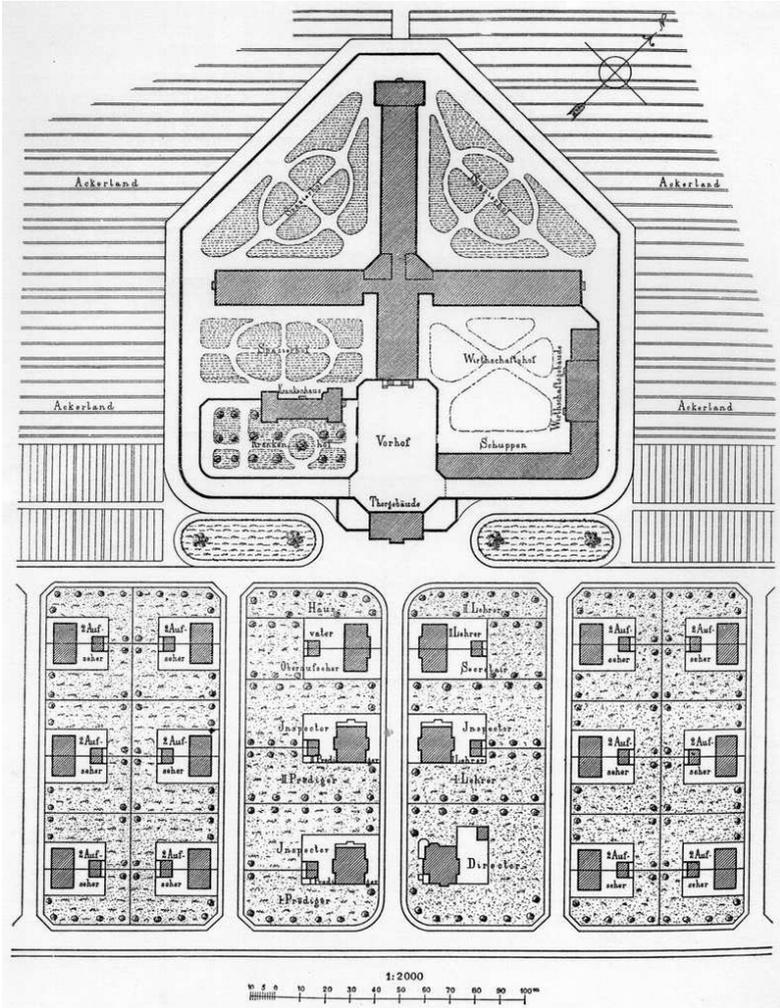


Abbildung 4.7: So genannter Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses nach den 1885 formulierten Vorgaben des Ministeriums. Aus: [han87], S. 268.

5 Die Strafanstalt in Köln vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung

Vergleichbar mit den Voraussetzungen in Preußen zeigt sich im europäischen und außereuropäischen Vergleich, dass Ende des 18. Jahrhunderts Veränderungen in der Strafgesetzgebung dazu führten, dass die Gefängnisse, wie sie bis dahin in Europa und den USA bestanden, weder in ihrer funktionalen, baulichen Struktur noch in organisatorischer Hinsicht den aktuellen Anforderungen an den Strafvollzug entsprachen. Für Reformen im Strafvollzugswesen setzten sich verschiedene Interessengemeinschaften und Regierungsvertreter, aber auch Einzelpersonen ein. In England und auch in den USA wurden daraufhin Strafvollzugsmodelle und auch architektonische Lösungsansätze für den Gefängnisbau entwickelt, die in Preußen zu dem Zeitpunkt relevant wurden, als das Gefängnis öffentliche Bauaufgabe geworden war. Es ihr aber an konzeptionellen und architektonischen Modellen fehlte. Die zeitgenössischen gefängnis-kundlichen Untersuchungen ebenso wie die modernen strafhistorischen Forschungen zeigen, dass sowohl die englischen

als auch die US-amerikanischen Haftsysteme und ihre baulichen Umsetzungen Einfluss auf die preußischen Gefängnisneubauten hatten, darunter auch auf die Strafanstalt in Köln. Es ist festzustellen, dass an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zunächst in England spezifische Entwürfe zur konzeptionellen Lösung der Grundrissgestaltung von Gefängnisbauten entwickelt wurden. Diese architektonischen Modellplanungen gelangten wenig später in die USA und wurden dort insofern modifiziert, als sie eng mit dem Haftalltag beziehungsweise mit dem zu Grunde liegenden Haftsystem verzahnt wurden.¹ Will man den Anteil englischer und nordamerikanischer Gefängnisarchitektur am hier zu behandelnden preußischen Gefängnisbau des frühen 19. Jahrhunderts näher charakterisieren, erscheint es daher unumgänglich, zeitnah entstandene Bauten zu betrachten und in Beziehung zu setzen. Wesentlich ist dabei die Loslösung von konventionellen geschlossenen Vierflügelanlagen hin zur strahlenförmigen Anlage der Haftanstaltsgebäude. Entsprechend thematisiert das folgende Kapitel die internationalen Entwicklungen im Strafvollzug, seine Organisation und seine Architektur.

5.1 Die Entwicklung in England

Eine bedeutende geopolitische Entwicklung, die das Gefängniswesen in England und in der Folge auch in Nordamerika in den Mittelpunkt des Interesses rückte, war die Emanzipation der englischen Kolonien in Nordamerika vom Mutterland.

¹Siehe hierzu: [Jul28]. [Mit50]. [Beh59]. [HJ88a]. [KU01]. [Ran28]. [Orl62]. [Gra65]. [Fai75].

Zwischen 1773 und 1781 brachte die Unabhängigkeitserklärung der USA für Großbritannien eine völlig neue politische Situation; gleichzeitig gab die Gründung der USA den Amerikanern die Möglichkeit eines politischen Neuanfangs.² Eine der Konsequenzen dieses Prozesses war für Großbritannien die Notwendigkeit und für die USA die Möglichkeit das jeweilige Strafvollzugswesen den neuen Voraussetzungen anzupassen. Schließlich musste die Deportation englischer Sträflinge nach Nordamerika nach der Unabhängigkeitserklärung eingestellt werden.³ Die Überfüllung der Gefängnisse war die unausweichliche Konsequenz. Fast gleichzeitig, nämlich seit 1775, befand sich der Engländer John Howard (1725-1790) in seiner Eigenschaft als Sheriff auf einer Reise durch England, Frankreich, Deutschland und Holland, die einer Bestandsaufnahme der europäischen Gefängnisse diente.⁴ Die Person John Howard wird in der zeitgenössischen gefängniskundlichen Literatur ähnlich selbstverständlich erwähnt wie Nikolaus Heinrich Julius. Aber auch die strahistorischen Wissenschaften heute sehen in Howard eine zentrale Persönlichkeit. Gerhard Deimling bezeichnet ihn 1992 in einem Beitrag zu seinem 200. Todestag als einen „*Wegbereiter moderner Sozial- und Sträflings-*

²[Arn81], S. 24. [Ben64], S. 243, 248. Vgl.: [Jul28], S. 71: 1783 Unabhängigkeit der US-amerikanischen Staaten vom englischen Mutterland und zwar mit der offiziellen Anerkennung der USA durch England.

³[Beh59], S. 1. England hatte seine verurteilten Strafgefangenen bis 1776 nach Nordamerika deportiert.

⁴Zu Person, Leben und Werk von John Howard siehe: [Dei91]. John Howard geboren 1725, gestorben 1790. Howard war Philanthrop und stand den zeitgenössischen Gesellschafts- und Strafrechtstheoretikern fern, ebenso den Ideen der Aufklärung und den Zielen der Französischen Revolution. [Kre78b]. [Kre78a], S. 33ff. Lebensdaten John Howard: [Dud96], S. 38: 1727-1791. [Kre92], S. 11: 1726-1790.

hilfe“⁵ und zitiert hier Albert Krebs (1992), der Howard unter die „Pioniere des Gefängniswesens“ einreicht, zu denen er unter anderen Heinrich Balthasar Wagnitz, Theodor Fliedner und Elisabeth Fry zählt.⁶ (Siehe Kapitel 2.2) Nikolaus Heinrich Julius selbst weist dem Engländer in seiner *Gefängniskunde* (1828) eine tragende Rolle als Gefängnisreformer zu. Mit seiner Ernennung zum High-Sheriff der Grafschaft Bedford im Jahr 1773 begann seiner Meinung nach ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte der Gefängnisse, für die er qua öffentlichem Auftrag in seinem Bezirk Verantwortung trug. Aus diesem öffentlichen Auftrag entwickelte sich ein allgemeines Interesse für das Gefängniswesen, das Howard, unabhängig von regionalen Grenzen, zu seiner Berufung machte.⁷ Die Wirkung Howards in seinem Heimatland bestand nach Julius' Meinung darin, dass er „das englische Parlament zur Verabschiedung verschiedener Gesetze bewegen konnte; darunter die Regelung, in englischen Gefängnissen Geistliche anzustellen, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Kerkerfieber durch bauliche und hygienische Maßnahmen zu ergreifen und die Kerker zu Besserungshäusern umzuorganisieren.“⁸ Abgesehen von seiner Eigenschaft als Sheriff setzte sich in Howard eine Person an die Spitze der englischen Reformbewegung, die zu einem we-

⁵[Dei91], S. 170.

⁶[Dei91], S. 170. Der Autor zitiert: Albert Krebs: *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz, Berlin 1978, S. 33-65.

⁷Siehe hierzu: [Jul28], S. 29ff.

⁸Zitiert nach: [Dei91], S. 171. Siehe auch: N. H. Julius: *Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge [...] gehalten im Frühling 1827 zu Berlin*. Berlin 1828, S. 57. Ebenda: *Fünfte Vorlesung: Von der Gesundheit*.

sentlichen Teil aus religiösen Motiven und philanthropischen Beweggründen die Situation der Häftlinge, den Strafvollzug und den Strafvollzugsbau zu ihrem Engagement machte. In seinem Bemühungen wirkte er vorbildhaft und nachhaltig auf die Länder Kontinentaleuropas.

Die Ergebnisse seiner Reise publizierte Howard 1777 unter dem Titel *The State of Prisons in England and Wales*.⁹ Die Publikation war eine Anklage gegen das bestehende Gefängniswesen in seiner Heimat, machte aber auch aufmerksam auf die ebenso desolaten Haftsituationen in den Gefängnissen der übrigen Länder, abgesehen von Holland, dessen Haftanstalten Howard als positiv bezeichnete. In ihrem Ergebnis ist die Reise durchaus vergleichbar mit der staatlich angeordneten Untersuchung der preußischen Gefängnisse von 1799 und zeigt zudem, wie ähnlich sich die Verhältnisse trotz der dazwischen liegenden 20 Jahre waren. (Siehe Kapitel 2)

Obwohl das Werk überwiegend beschreibenden und dokumentarischen Charakter hat, bot Howard auch erste Vorschläge zur Verbesserung der Haftsituation an. Dabei waren die Nachteile der allgemein üblichen Gemeinschaftshaft ohne Trennung der Häftlinge nach Klassen in baulich unzulänglichen Lokalitäten so augenscheinlich, dass Howard in seinem Bericht Forderungen vorwegnahm, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Gefängnisreform in England und auch im späteren Deutschland gestellt worden sind: eine angemessene Unterbringung der Häftlinge sowie eine ausreichende hygienische und ernährungsphysiologische Versorgung.

⁹John Howard: *The State of Prisons in England and Wales, etc.* Warrington 1777, deutsch von Käster 1780. Siehe auch: [Kro89], S. 34. [Gra65], S. 52, Anm. 2.

1778 formulierte er in Zusammenarbeit mit dem Juristen William Blackstone und William Eden den so genannten Blackstone's Act, der erstmalig Grundsätze für den Freiheitsstrafvollzug beinhaltete. Howard war überzeugt davon, dass die architektonischen Bedingungen eine wesentliche Voraussetzung für Verbesserungen im Gefängniswesen darstellten. Anstatt mehrere Menschen unterschiedlichster krimineller Vergangenheit in zu kleinen und ungesunden Räumen zusammenzusperren, sollten die Häftlinge je nach juristischem Status getrennt voneinander untergebracht werden. Um Krankheiten zu vermeiden, sollten die Hafträume gut belüftet und im Winter beheizbar und die Verpflegung der Gefangenen gewährleistet sein.¹⁰ Für die architektonische Umsetzung dieser Grundsätze entwarf Howard erstmalig 1777 und ein weiteres Mal 1789 Modellplanungen zu Mustergefängnissen über viereckigem Grundriss. Um 1800 setzte mit William Blackburn ein Architekt das Howardsche Programm um, das zum Beispiel mit dem Bau des Gloucester County Gaol realisiert wurde.¹¹

¹⁰Siehe hierzu: [Jul28], S. 51: Erlass des „Besserungshausesgesetzes“ 1779. [Fai75], S. 17. [Dei91], S. 173. Sir William Blackstone (1723-1780), Jurist. Nach: [mey92].

¹¹Der Entwurf für dieses Gefängnis ging zurück auf eine programmatische Gemeinschaftsarbeit von John Howard zusammen mit George Paul und William Blackstone. Siehe hierzu: [Jul28], S. 52. Eröffnung des Besserungshauses in Gloucester im Juni 1791. Die Anstalt in Gloucester 1791, nach einem Entwurf von Howard für 32 Männer und 12 Frauen. Abb in: [Pfe34], S. 47. Siehe auch: [Dud96], S. 39: Penitentiary in Gloucester, 1791. [Nut01], S. 116, 119, Anm. 7: Zur Bau- und Planungsgeschichte des Gloucester Gaol von W. Blackburn. [Osk41], S. 40: „Howard hatte zusammen mit Sir George Paul und Sir William Blackstone einen Plan für ein Pönitentiargefängnis entworfen, das 1796 in der Grafschaft Gloucester erbaut wurde. Das Gefängnis verfügte über Einzelzel-

In der weiteren Entwicklung zeigt sich allerdings, dass die theoretischen Ansätze Howards im Strafvollzugswesen und in der Durchsetzung von strafvollzugsrelevanten Modalitäten weitaus einflussreicher und innovativer waren als seine eher konventionellen architektonischen Vorschläge.¹² 1779 hatte sich Howard vor dem Parlament für eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs eingesetzt, die in der Parlamentsakte von 1779 verabschiedet wurde.¹³ Damit wurde das Gefängniswesen in die Verantwortung des Staates gelegt, womit der Strafvollzug in England verwaltungsrechtlich und organisatorisch geregelt und auf eine zeitgemäße juristische Grundlage gestellt werden sollte. Zudem war die Errichtung neuer Haftanstalten vorgesehen. Die Umsetzung scheiterte jedoch, ähnlich wie die Umsetzung des preußischen Generalplans von 1804. (Siehe Kapitel 2) Dennoch gilt die Verabschiedung der Parlamentskarte von 1779 als juristische Grundlage für den Strafvollzug in Freiheitsstrafe in England. Ähnlich wie im Preußischen Generalplan von 1804 wurden hier erstmals strafvollzugsorganisatorische Grundsätze formuliert, die über die Einteilung der Gefangenen nach Klassen hinausgehend, Vorschläge zur baulichen Ausformulierung der Haftanstalten mach-

len, in denen die Häftlinge Tag und Nacht eingesperrt blieben. Dieses System fand 17 Jahre Anwendung und wurde aufgegeben, als es nötig wurde, mehrere Gefangene in einer Zelle unterzubringen. 1830 kamen im Gefängnis in Gloucester 352 Häftlinge auf 180 Zellen.“ [Jul28], S. 52f: „In den ersten 17 Jahren (1793-1809) wurden gesamt 517 Gefangene, also jährlich 30,5 Häftlinge aufgenommen, in den darauffolgenden zehn Jahren (1809-1819) 1247 Gefangene, jährlich also 125 Häftlinge. Die Folge war eine Überfüllung des Gefängnisses, die so weit ging, daß 1820 in 180 Schlafzellen 352 Gefangene untergebracht werden mußten.“

¹²[Fai75], S. 17.

¹³[Gra65], S. 52.

ten. Dazu gehörten Mindestabmessungen der einzelnen Baukörper sowie ihre Anordnung. Vorgesehen waren ein- bis zweigeschossige Gebäude, die sich entweder um einen Innenhof gruppierten oder sich als Flügelbauten an ein Zentralgebäude anlehnten. Auch für eine Einzelzelle wurde eine Mindestabmessung festgesetzt. Die Einzelzellen sollten zu Abteilungen mit 10 bis 20 Häftlingen zusammengefasst werden, die wiederum nach Straftätergruppen in bis zu fünf Abteilungen unterteilt wurden. Darüber hinaus sollten die Gefängnisse einer regelmäßigen Überprüfung durch die Justiz unterliegen.¹⁴ Allerdings sind die Ideen nur in kleineren Haftanstalten für 30 bis 100 Gefangene verwirklicht worden, und *„auch hier waren die Zellen, die für Einzelne in ihren Abmessungen bestimmt waren, auf Grund von Kapazitätsproblemen bald mit drei oder vier Personen überbelegt.“*¹⁵

5.1.1 Der strahlenförmige Grundriss in England

Nachdem die Ziele der Parlamentskarte nicht erreicht worden waren, griff ein privater, karitativer Verband den Behörden vor. Um die öffentliche Meinung wachzurütteln und Missstände aufzuzeigen, wandten sich die Mitglieder der „Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse“ dem Strafvollzug erneut zu.¹⁶ Dringendstes Problem war die Schaffung von Haftplätzen, weshalb die Gesellschaftsmitglieder an ers-

¹⁴[Gra65], S. 52f: Mindestmaß Einzelzelle rund 6,5 qm. [Fai75], S. 17: Maximale Zellengröße: 3.7 m x 2.4 m x 3.4 m hoch, minimale Zellengröße: 3 m x 2.1 m x 2.7 m hoch. Siehe auch: [Dud96], S. 38.

¹⁵[Dud96], S. 39. Zitat: Ebenda.

¹⁶[Jul28], S. 72: 1808 Gründung der „Gesellschaft zur Abschaffung der Todesstrafe und zur Verbesserung der Gefängnisse“.

ter Stelle nach Lösungen für die praktischen Bedürfnisse des Strafvollzugs und für eine größere Zahl an Häftlingen suchten. Pädagogische Gedanken traten in den Hintergrund. Bei dem Versuch, dem Strafvollzug eine innere und äußere Struktur zu geben, griff man auf den 1782 formulierten First General Prison Act zurück und schrieb - erstmalig in der hier nachvollzogenen Entwicklungsgeschichte der Bauaufgabe Gefängnis - einen Wettbewerb zum Gefängnisbau aus. Den Wettbewerb gewann der bereits genannte Architekt William Blackburn (1750-1790).¹⁷

Die daraufhin errichteten Gefängnisse Ipswich Gaol (1784-1790) und New Bayley Prison, Salford (1787-1790) bezeichnet Leslie Fairweather 1975 als die beiden ersten Gefängnisbauten über kreuzförmigem Grundriss in England. Über das Vorhandensein eines Mittelgebäudes bestehen unterschiedliche Auffassungen. Fairweather geht davon aus, dass im Kreuzungspunkt der Zellentrakte die Höfe lagen und nicht, wie bei den späteren Gefängnissen, ein Mittelgebäude mit Funktionseinheiten der Verwaltung und Versorgung. Dahingegen spricht sich Claude Mignot (1983) für einen Mittelurm mit Aufsichtsräumen aus.¹⁸ Neben den Gefängnissen in Ipswich

¹⁷[Fai75], S. 17. Siehe auch: [Jul28], S. 150: „[...] der Baumeister Blackburn [verfiel] auf den folgenreichen Gedanken, in dem von ihm entworfenen Gefängnisse in Dorchester, das Haus des Vorstehers in die Mitte zu stellen, und abgesondert, schräge dessen vier Ecken gegenüberstehend, vier Gebäude für die Gefangenen zu setzen, [...]“ Als weitere Gefängnisbauten von Blackburn nennt [Jul28], S. 150: die Gefängnisse in Manchester (ohne Dat.), Ipswich (1790), Liverpool (1787).

¹⁸[Fai75], S. 17. „None of these plans could usefully be developed further as all had internal Courts with no one central point of supervision.“ Zitat und Abb. Ipswich Gaol (1786) und New Bayley Prison, Salford: Ebenda.

und Salford waren weiterhin Gefängnisse auf traditionellem Grundriss, als Vierflügelanlagen, entstanden, unter anderem die zuvor erwähnte Haftanstalt in Gloucester (1791). Der entscheidende Nachteil dieser Gefängnisse war, dass sie mit oft unter 100 Haftplätzen zu klein waren.¹⁹ (Siehe Kapitel 5.1) Einer Erhöhung der Haftplätze aber standen die gewinkelten Grundrisse - wie der des Gloucester Gaol - entgegen. Die Ver-

Vgl.: [Mig83], S. 214: „Das von William Blackburn (1750-1790) errichtete Gefängnis in Ipswich (1784-1790) gilt als Prototyp des radialen Grundrisses. Hier gehen vier Zellenblöcke von einem Mittelsturm ab, in dem sich die Räume des Aufsehers befinden. Die Korridore der Zellenblöcke sind genau auf die Räume des Aufsehers ausgerichtet.“

[Jul28], S. 153: „Als den Übergang [...] [zu dem] strahlenförmigen [Plan] kann man den vom Baumeister Blackburn, besonders in den Gefängnissen zu Manchester und Ipswich, welches letzte 1790 erbaut wurde, entwickelten Gedanken ansehen, vier Flügel für die Gefangenen, im Andreas-, oder in ein paar Fällen, im griechischen Kreuze, an das für den Vorsteher bestimmte achteckige Haupt- und Mittelgebäude anstoßen zu lassen.“

¹⁹Die Anstalt in Gloucester 1791, nach einem Entwurf von Howard für 32 Männer und 12 Frauen. Abb in: [Pfe34], S. 47. Siehe auch: [Dud96], S. 39: Penitentiary in Gloucester, 1791. [Osk41], S. 40: „Howard hatte zusammen mit Sir George Paul und Sir William Blackstone einen Plan für ein Pönitentiargefängnis entworfen, das 1796 in der Grafschaft Gloucester erbaut wurde. Das Gefängnis verfügte über Einzelzellen, in denen die Häftlinge Tag und Nacht eingesperrt blieben. Dieses System fand 17 Jahre Anwendung und wurde aufgegeben als es nötig wurde mehrere Gefangene in einer Zelle unterzubringen. 1830 kamen 352 Häftlinge auf 180 Zellen.“ Vgl.: [Jul28], S. 52f: „Eröffnung des Besserungshauses in Gloucester im Juni 1791. In den ersten 17 Jahren (1793-1809) wurden gesamt 517 Gefangene, also jährlich 30,5 Häftlinge aufgenommen, in den darauffolgenden zehn Jahren (1809-1819) 1247 Gefangene, jährlich also 125 Häftlinge. Die Folge war eine Überfüllung des Gefängnisses, die so weit ging, daß 1820, in 180 Schlafzellen 352 Gefangene untergebracht werden mußten.“

kehrswegen hätten sich verlängert, und die Anlagen hätten an Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit verloren. An dieser Stelle trat die strahlenförmige Anlage der Haftflügel in den Mittelpunkt des Interesses und zwar mit einem Aufsichts- und Verbindungsgebäude im Mittelpunkt der Anlage. Damit waren die Forderungen nach kurzen Wegen, Beobachtung und Kontrolle sowie eine separate Unterbringung verschiedener Haftklassen in entsprechenden Gebäudeteilen weit aus besser zu erfüllen.

Aus diesen rationellen Überlegungen des Anstaltsbetriebs und des praktischen Strafvollzugs sind unter dem Einfluss der englischen Gefängnisgesellschaft Entwürfe für Gefängnisbauten über kreuz- bzw. strahlenförmigem Grundriss erarbeitet worden, die in der weiteren Entwicklung Einfluss auf die architektonische Gestaltung der Gefängnisse in den USA und im deutschsprachigen Raum hatten. Als den „*Urplan*“ eines Strahlengefängnisses nennt Julius 1828 die Planung von Georg Ainslie *„mit sechs um das Mittelgebäude herliegenden Flügeln“*, den die *„Gefängnisgesellschaft 1819 in der ersten Ausgabe ihrer Vorschriften für die Verwaltung von Gefängnissen bekannt gemacht, jedoch mit einiger Verkennung seiner Vorzüge, noch nicht besonders hervorgehoben oder empfohlen hatte“*.²⁰ Anders die Entwürfe von Thomas Bullar, die der Architekt im Auftrag der Gefängnisgesellschaft entwarf. Diese 1826 als Musterplanungen publizierten Haftanstaltspläne für etwa 200 Gefangene (mit Erweiterungsentwürfen für bis zu 400 Häftlingen) basierten ausschließlich auf radialen Grundrissen, wobei sich die einzelnen Haftgebäude strahlenförmig und symmetrisch um ein zentrales Verwaltungs- und Überwachungsgebäude

²⁰[Jul28], S. 154f.

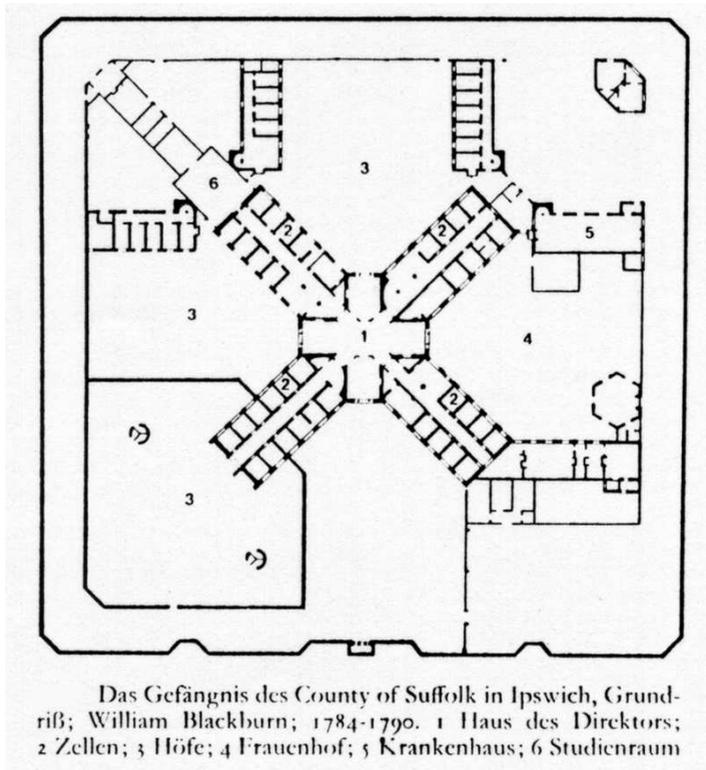


Abbildung 5.1: County Prison of Suffolk in Ipswich. 1784-1790. Architekt: William Blackburn. Grundriss. Aus: [Mig83], S. 214.

gruppierten.²¹

Über den Informationsaustausch zwischen den Gefängnisgesellschaften, beziehungsweise über die für die Gesellschaften tätigen Personen, gelangten die Entwurfsplanungen ins europäische In- und Ausland, wo sie den regionalen Anforderungen des Strafvollzuges angepasst wurden.²² (Siehe Kapitel 2.2) Der Erfolg des Grundrisses zeigt sich daran, dass Gefängnisse, die seit den 1820er Jahren im Einflussbereich der englischen Gefängnisgesellschaft entstanden, nach dem so genannten Strahlenplan errichtet wurden.²³ Die Grundrisse der ersten Strafanstaltsneubauten in Preußen, darunter die Anlage der Strafanstalt in Köln, zeigen einen kreuzförmigen Grundriss, wobei die Haftflügel und das Mittelgebäude weitgehend einzeln stehende Gebäude waren.

Bevor 1842 in Pentonville bei London *das* englische Gefängnis errichtet wurde, das international den am weitesten reichenden Einfluss auf die Gefängnisarchitektur des 19. Jahrhunderts hatte, erfuhr der englische Ansatz, die Hafthäuser auf kreuzförmigem Grundriss anzuordnen, in den USA entscheidende Modifizierungen - und zwar durch den Architekten John Haviland. Haviland, gebürtiger Engländer, war nach seiner Ausbildung in die USA ausgewandert, es wird aber davon auszugehen, dass er die zeitgenössischen englischen Gefängnisplanungen kannte. (Siehe Kapitel 5.2.1) Havilands Gefängnisentwurf für die Stadt Philadelphia in Pennsylvania, USA erlangte zwar internationale Bekanntheit, zum Prototyp

²¹[Jul28], S. 156. [Nut01], S. 185, 186f, Abb. 11 und 12 : Gaol or house of correction for 200 Prisoners. Grundriss und Querschnitt, G. T. Bullar.

²²Siehe hierzu: [Nut01], S. 191, Anm. 325: 1820 sendete die Londoner Gefängnisgesellschaft ihre Musterpläne nach Philadelphia.

²³[Jul28], S. 146f. [Gra65], S. 53f.

der Strafanstaltsarchitektur wurde jedoch das zwischen 1840 und 1842 errichtete Gefängnis in Pentonville, das schon zur Zeit seiner Erbauung den Charakter einer Musteranstalt hatte; und das nicht nur für die Gefängnisbauten in England, wie die bereits zitierte Kabinettsorder des preußischen Königs vom 31. März 1842 Kabinettsorder gezeigt hat, die für die zukünftigen preußischen Strafanstalten eine an der englischen Strafanstalt orientierte Architektur und Unterbringung der Häftlinge vorsah. (Siehe Kapitel 4.4) An dieser Architektur orientierten sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Gefängnisneubauten sowohl in Preußen als auch in den übrigen Staaten des Deutschen Bundes (sowie in den Staaten Europas). (Siehe Kapitel 2) Aber auch in England selbst sind bereits in sechs Jahren nach der Fertigstellung der Strafanstalt in Pentonville 45 neue Gefängnisse mit 11.000 Zellen nach dem Londoner Mustergefängnis entstanden.²⁴ Der Grundriss der nach den Plänen von William Crawford, Whitworth Russell und dem Militärbauingenieur Joshua Jebb ausgeführten Strafanstalt in Pentonville beschreibt eine fächerförmige Anlage der vier Haftflügel, die sich zu einer im Kreuzungspunkt der Hafttrakte liegenden Halle hin öffnen. Die Haftgebäude sind dreigeschossig. Da die Konstruktion der Haftgebäude auf Mittelflurdecken verzichtet, laufen vor den Zellenreihen Galerien zu denen sich die Zellentüren öffnen. In der Mitte des Haftflügels befindet sich eine Aufseherzelle. Mit den Galerien in den Haftgebäuden korrespondieren die um die Halle herumlaufenden Galerien, auf die eine Wendeltreppe führt.²⁵

²⁴[HJ88a], S. 480f. [dtb14], S. 616. [Dud96], S. 40, 47f. [Pfe34], S. 100-105, Grundriss Strafanstalt Pentonville Abb. 31.

²⁵Baubeschreibung Strafanstalt in Pentonville, London, siehe: [Wue44], S. 198ff. [Orl62], S. 54-57, Grundriss S. 55. Anzahl der Einzelzellen 505.

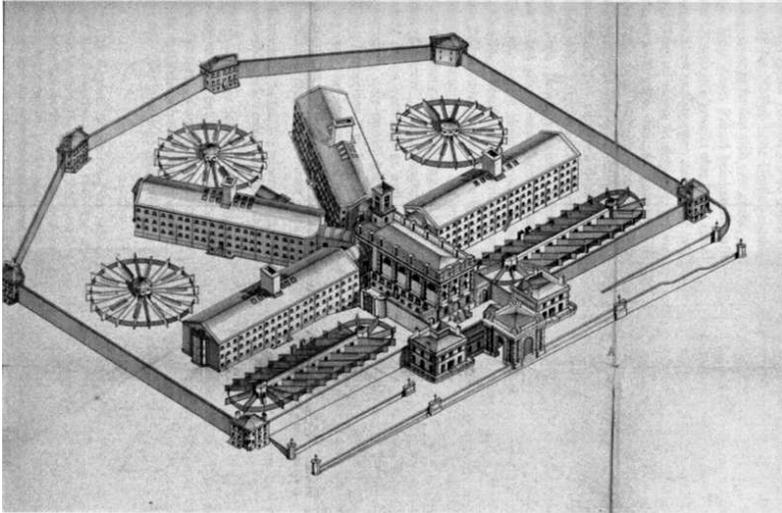


Abbildung 5.2: Pentonville Prison, London. Ansicht. Aus:
[Nut01], S. 197.

5.2 Die Entwicklungen in den USA

In den USA bedeutete die Unabhängigkeitserklärung von den englischen Kolonien am 4. Juli 1776 ebenfalls einen gesellschaftspolitischen Wendepunkt. Mit diesem Ereignis war die Möglichkeit gegeben, das Straf- und Vollzugsrecht zu reformieren, das bis dahin englisches Recht war. Pennsylvania war der erste der US-amerikanischen Staaten, der nach der Unabhängigkeitserklärung eine Reform des Gefängniswesens anstrebte, und entwickelte sich in den darauf folgenden Jahren zu einem der beiden Zentren der Strafvollzugsreformen in den USA. Das zweite Zentrum war der Staat New York mit der Stadt Auburn. (Siehe Kapitel 5.3) Eine Revision des Strafkodex hatte, ähnlich der Abschaffung der Leibes- und Lebensstrafen durch das Allgemeine Landrecht 1794, unter anderem die Beschränkung der Todesstrafe und der verstümmelnden Strafen zur Folge. (Siehe Kapitel 1.1) Der damalige Strafvollzug in Nordamerika beruhte - wie in Europa auch - auf der Gemeinschaftshaft ohne ein differenziert formuliertes Strafvollzugssystem oder Einrichtungen, die einen geregelten Strafvollzug gewährleisten. Die in Philadelphia, Pennsylvania, angesiedelte Glaubensgemeinschaft der Quäker entwickelte nach 1776 ein stark religiös motiviertes Vollzugssystem, das auf der vollständigen Trennung der Gefangenen von

Abb. Grundriss siehe auch: [HJ88a], Blätter 10-12. Anzahl der Haftplätze wird mit 520 angegeben. Siehe auch: [Nut01], S. 195-207, S. 194, Abb. 17: Panoptischer Blick von der Zentralhalle in einen Zellenflügel. Ebenda: S. 197, Abb. 18: Ansicht. Ebenda: S. 198, Abb. 19: Grundriss. Ebenda: S. 201 Abb. 20: Querschnitt einer Einzelzelle.

Zum Bau des Mustergefängnisses in London, Pentonville siehe: [HJ88a], S. 480f. [Pfe34], S. 100-105, Grundriss Abb. 31. [Dud96], S. 47f.

einander basierte: das so genannte „solitary system“.²⁶ Auf dieser Basis wurde zunächst im bestehenden Gefängnis in Philadelphia für den Strafvollzug in Freiheitsstrafe für Schwerverbrecher eine Anzahl Einzelzellen eingerichtet. Ein zweiter Versuch aus dem Jahr 1790 realisierte erstmalig die vollständige, bauliche Trennung der Häftlinge. Hierzu wurde im Hof des Gemeinschaftsgefängnisses von Philadelphia ein separater zweigeschossiger Zellenflügel mit je 30 Einzelzellen zu beiden Seiten eines Korridors errichtet.²⁷ Beide Versuche waren nicht erfolgreich. So wie zuvor in Großbritannien und auch im deutschen Sprachraum scheiterte das Projekt, als um 1800 aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Zahl der verurteilten Straftäter zunahm und die Haftplätze im Gefängnis von Philadelphia nicht mehr ausreichten. Der Strafvollzug in Einzelhaft wurde - zunächst - aufgegeben, um dann im weiteren Verlauf zu einem Hauptmerkmal des US-amerikanischen Gefängnisbaus zu werden.²⁸

5.2.1 Der strahlenförmige Grundriss in den USA

Mit dem vorläufigen Scheitern des Strafvollzugs in Einzelhaft in Philadelphia standen auch die Amerikaner vor dem Pro-

²⁶Philadelphia/Pennsylvania, an der Atlantikküste der USA gelegen, wurde 1683 von W. Penn als Hauptstadt der Quäkerkolonie Pennsylvania gegründet. Philadelphia war bis 1799 Hauptstadt von Pennsylvania. Nach: [mey92]. Siehe auch: [Kro89], S. 49f: In den USA war jeder Staat souverän, auch in Bezug auf das Gefängniswesen. Die Strafanstalten unterstanden dem jeweiligen Gouverneur. Ein übergreifendes System hat sich nicht entwickelt; außer der systematisierenden Organisation des Strafvollzugs für den Staat Pennsylvania. [Arn81], S. 24.

²⁷[Kro89], S. 41.

²⁸[Kro89], S. 42. [Dud96], S. 42.

blem, nicht über genügend Haftplätze für den Freiheitsstrafvollzug zu verfügen. Überzeugt von der Notwendigkeit einer Strafvollzugsreform, schlossen sich die Anhänger des Einzelhaftsystems in der „Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen“ zusammen und erreichten schließlich mit den Gesetzen von 1818 und 1820 die juristische Festlegung der uneingeschränkten Einzelhaft.²⁹ Danach basierte der Vollzug der Freiheitsstrafe in Pennsylvania auf der Grundlage der „unremitted solitude with laborious employment“, was bedeutete, dass der Häftling Tag und Nacht in einer Zelle verbrachte, in der er tagsüber mit Arbeit beschäftigt war.³⁰ Durch die Bemühungen der Gefängnisgesellschaft wurden auf der Basis des Einzelhaftstrafvollzugs zwei Neubauten von Zellengefängnissen

²⁹Siehe hierzu: [Beh59], S. 3f: „Bereits 1776 wurde die Gesellschaft zur Untersuchung der Gefängnisse und zur Milderung des Elends in denselben (Philadelphia Society for assisting distressed prisoners) gegründet. 1778 ist sie durch die Wirren der Befreiungskriege auseinander gesprengt worden, um sich 1786 neu zu formieren. Die Gesellschaft firmierte daraufhin unter dem Namen Philadelphia Prison Society. 1835 wurde sie inkorporiert. Ihr Organ ist seit 1845 das Pennsylvania Journal of Prison, Discipline and Philanthropy. Die Bedeutung der Gesellschaft liegt darin, dass sie ein neues Zuchthaussystem in den USA eingeführt hat.“ [Dud96], S. 42: Der Philadelphische Gefängnisverein forderte eine uneingeschränkte Einzelhaft, deren Anordnung mit den Gesetzen von 1818 und 1821 zumindest in Philadelphia erfolgte.

[han87], S. 253: 1789 Bildung der Vereins „Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen“. [Kro89], S. 39. [Jul28], S. 72.

Siehe auch: <http://www.knast.net/kn/cgi/a.cgi?i=B00000131> (aufgerufen am 15.12.2002), Geschichte des Gefängnisses, Reformen im 19. Jahrhundert: „philadelphia society for alleviating the miseries of public prisons, gegr. 1787.“

³⁰[Arn81], S. 25. [HJ88a], S. 476.

beschlossen. Die realisierten Entwürfe hierzu sind von William Strickland und dem in Amerika tätigen und gebürtig aus England stammenden Architekten John Haviland eingereicht worden. Der erste Gefängnisbau, das Western Penitentiary in Pittsburg von William Strickland, war 1826 fertig gestellt. Konzeptionell lehnte sich der eingeschossige Bau an das 1791 von dem Engländer Jeremy Bentham entworfene so genannte Panoptikum an. In der Praxis zeigte sich jedoch als erheblicher Mangel des Entwurfs, dass sich *„die mit dem Bauprinzip verbundene Idee der totalen Überwachung nicht verwirklichen ließ“*. Mangelnde Übersichtlichkeit (Kontrollmöglichkeit) führte dazu, dass das Gefängnis schließlich wieder abgerissen wurde.³¹

Mit dem zweiten Gefängnis, dem Eastern Penitentiary (1821-1837) entstand das erste Gefängnis auf strahlenförmigem Grundriss in den USA.³²

Der Entwurfsverfasser John Haviland (1792-1852)³³ verband in dieser baulichen Anlage drei zeitgenössische Aspekte der Gefängnisarchitektur: erstens die Idee des Zellenblocks mit zweitens der von William Blackburn (England) stammenden

³¹Western Penitentiary in Pittsburg, Baubeschreibung und Abb. siehe: [Fai75], S. 18ff. [Kro89], S. 43. [Kle89], S. 40. Zitat: [Dud96], S. 42-44: Abriss 1833. Siehe auch: [han87], S. 255.

³²Abb. Grundriss in: [HJ88a], Blatt 7-9. [Gra65], S. 63, Abb. 27. Zur Datierung: [Osk41], S. 43: Der Autor datiert das Eastern Penitentiary in Philadelphia auf 1829. [Deu04], S. 341: Datierung: 1823-1825 und 1829-1836. [Gar55], S. 103 und [Mig83], S. 217: Die Autoren datieren auf 1823-1829. [Vyn93a], S. 371: Datierung: 1821-1837, S. 372: Abb. Grundriss Eastern Penitentiary. [Vyn93b], S. 994/995 Abb. Eastern Penitentiary.

Die Untersuchung folgt der Datierung von [Vyn93a], S. 371.

³³Zu John Haviland siehe: [Gar55], S. 103-108. Porträt John Haviland, S. 105. [Vyn93a], S. 371-373.

Idee der kreuzförmigen Anordnung der Haftgebäude und drittens mit dem panoptischen Plan Benthams (England). Panoptischer Plan meint die von Jeremy Bentham (1748-1832)³⁴ 1787 und 1791 entworfenen Haftanstalten auf rundem, überkuppeltem Grundriss, in deren Kreismittelpunkt ein Überwachungsturm stand, der von breiten Fenstern durchbrochen war. Das Haftsystem des als Idealplan geltenden Panoptikums von 1791 entsprach dem der Einzelhaft, indem das Ringgebäude in Einzelzellen unterteilt war, die jeweils die Tiefe des Gebäudes einnahmen. Jede Zelle hatte zwei Fenster, eines nach außen und eines nach innen in Richtung Überwachungsturm. Konzeptionell war der Entwurf geprägt durch seine Zentralität, die es erlaubte, mit wenig Personal unmittelbar die gesamte Zellenanlage zu überblicken und damit zu kontrollieren. Auch inhaltlich war der Entwurf auf eine außerordentlich komplexe Idee der Überwachung ausgelegt. Beispielsweise waren die Fenster des Überwachungsturmes mit Jalousien versehen, durch die die Aufseher von innen nach außen sehen konnten, der Häftling aber den Wachmann nicht ausmachen konnte. Mit der permanenten Möglichkeit der Überwachung verhielt sich der Gefangene immer so, als würde er tatsächlich gerade beobachtet.³⁵

³⁴[Fai75], S. 18. Bentham war „Jurist, Philosoph und Amateur-Architekt“. [mey92]: Der Engländer Bentham war „Sozialphilosoph und Jurist. Seine vom Utilitarismus geprägten Theorien zur Rechtsphilosophie, Justiz- und Parlamentsreform [...] hatten bedeutenden Einfluss auf die Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaft“. Siehe auch: [Fou95], S. 251ff. Kapitel 3: Der Panoptismus.

³⁵Baubeschreibung siehe: [Gra65], 55. Siehe auch: [Nut01], S. 175-181, S. 177: Abb. Grundriss, Schnitt. [Dud96], S. 41. [Fou95], Abb. 17. und S. 256ff. Siehe hier auch Ausführungen zum Prinzip Überwachen und Strafen. [Jun94], S. 34-49.

Dem Aspekt der Zentralität folgend und als Weiterentwicklung gegenüber der englischen Planung von Blackburn sah der Entwurf des Eastern Penitentiary im Mittelpunkt der strahlenförmig angelegten Hafthäuser einen Überwachungsbau vor, um den sieben eingeschossige Zellenblöcke angeordnet waren. Die Haftflügel waren über Verbindungsgänge (Flügelhälse) baulich mit dem Mittelgebäude verbunden. In dem von Hans Pfeiffer 1934 als achteckig beschriebenen Mittelgebäude befand sich das Zimmer des Aufsehers, der von dort aus in die Zellenflügel sehen konnte. Anders als in England, und auch in Preußen, wo der Strafvollzug dem Klassifikationssystem folgte und daher Wert auf die Gruppierung der Gefangenen in getrennten Bauten gelegt wurde, entsprach die US-amerikanische Lösung des Zellenblocks mit Einzelzellen zu beiden Seiten eines Mittelkorridors dem Strafvollzug der unausgesetzten Einzelhaft. Hinter jeder Zelle befand sich ein ummauerter und zur Hälfte überdachter Einzelspazierhof.³⁶ Die Häftlinge waren also jederzeit vollständig voneinander isoliert. Der Zugang zu den Zellen erfolgte von außen, über die Höfe. Belichtet wurden die Zellen durch ein Oberlicht. Zum Korridor hin war nur eine Klappe angebracht, durch die Essen und Arbeitsmittel angereicht wurden. Die ganze Anlage war von einer Mauer umgeben. Die Verwaltungsräume sowie die Wohnräume für die Beamten waren in die Front der Umfassungsmauer eingegliedert.³⁷

³⁶Siehe hierzu: [Deu04], S. 353, Abb. 18: Die hier gezeigte Ansicht zeigt „das Gefängnis zu Philadelphia vom Thurm des Haupteingangs aus gesehen“. Gut erkennbar sind die ummauerten Einzelspazierhöfe hinter den Zellenblocks.

³⁷Baubeschreibung und Grundriss in: [Pfe34], S. 60-63, Abb. 18. Der vollständige Name lautete: Eastern State Penitentiary von Cherry Hill.

Ausgeführt wurden von Havilands Entwurf des Eastern Penitentiary zunächst drei Zellenflügel, das Verwaltungsgebäude und die Umfassungsmauer. 1825 geriet der Bau aus finanziellen Gründen ins Stocken.³⁸ 1829 wurden die Bauarbeiten wieder aufgenommen und bis 1837 entstanden die übrigen vier Haftflügel, allerdings nach einem modifizierten Plan, der die Zellenblöcke als zwei- bis dreigeschossige Gebäude vorsah, was die Umwandlung der Einzelspazierhöfe in Spazierhöfe nach sich zog, die auf dem Gelände zwischen den Haftrakten lagen.³⁹

Der Entwurf des Eastern Penitentiary gilt als eine der besten Arbeiten Havilands und machte den bis dahin unbekanntesten Architekten zu einem der international bekanntesten seiner Zeit.

Ausgebildet in England bei dem Architekten James Elmes

[Mig83] S. 217. [Kro89], S. 43f. Vgl.: [Gra65], S. 63, Abb. 27: Der Grundriss zeigt das Eastern State Penitentiary, Philadelphia, bestehend aus sieben Haftgebäuden, die über Verbindungsbauten mit einem *runden* Mittelbau verbunden waren.

³⁸Einerseits waren die Baukosten sehr hoch, andererseits wurde aber auch das Vollzugssystem in Zweifel gezogen. Die Philadelphia Society for Assisting Distressed Prisoners wandte sich gegen die Einzelhaft mit Arbeitsmöglichkeit mit dem, aus heutiger Sicht erstaunlichen, Argument, die Strafe sei nicht hart genug. Sie schlug vor, die Beschäftigung durch Arbeit abzuschaffen. Unter dem Einfluss des New Yorker Publizisten Edward Livingston, der Mitglied der New Yorker Gefängnisgesellschaft war und die Meinung vertrat „Gefängnis mit Trennung und Arbeit [werde] die Verbrechen mindern, Gefängnis ohne Arbeit [werde] die Verbrechen mehren“, setzten sich schließlich doch die Befürworter der Einzelhaft mit Arbeitsmöglichkeit durch. Im Jahr 1829 sind daraufhin neben einer entsprechenden Gesetzesgrundlage für den Strafvollzug in Einzelhaft Bestimmungen über die Einrichtung der Zellengefängnisse formuliert worden. Siehe: [Osk41], S. 42.

³⁹[Kro89], S. 44f.

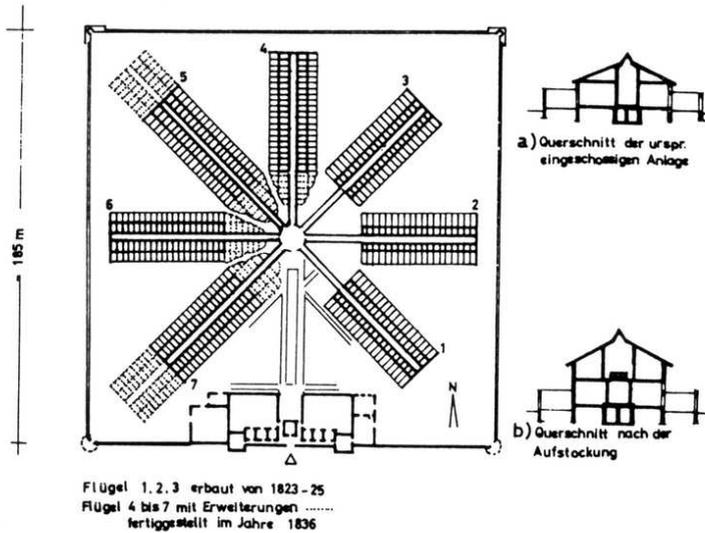


Abbildung 5.3: Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. 1823-1825 und 1829-1837. Architekt: John Haviland. Grundriss, Schnitt Haftgebäude. Aus: [Gra65], S. 63.

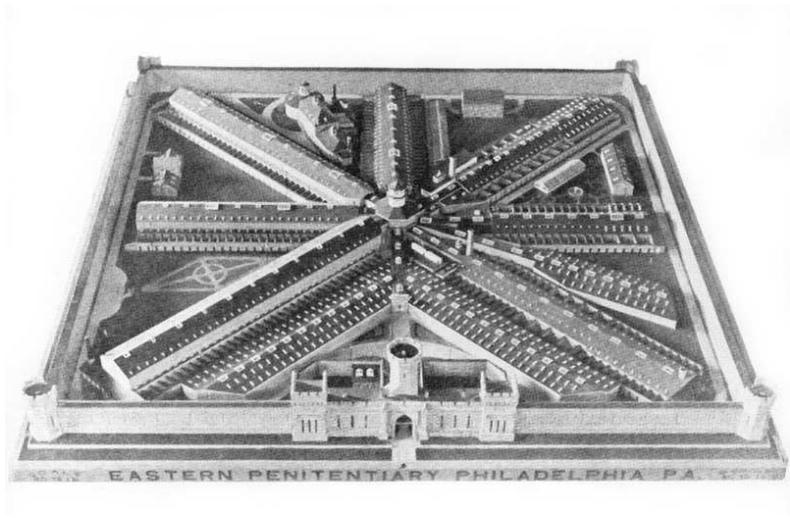


Abbildung 5.4: Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. Ansicht aus der Vogelperspektive. Aus: [Vyn93b], S. 995.

gründete Haviland bereits 1816 ein eigenes Architekturbüro in Philadelphia, Pennsylvania, USA. Nach dem Bau der Moses Moody Villa in Haverhill, Massachusetts (1819-1820) war der Auftrag zum Bau des Gefängnisses in Pennsylvania seine erste große, öffentliche Bauaufgabe. In den folgenden Jahren seiner Tätigkeit als Architekt folgten eine Reihe weiterer Gefängnisbauten in den USA, darunter das New Jersey Penitentiary, Trenton, New Jersey (1833-1836), das Rhode Island Penitentiary, Providence, Rhode Island, (1834-1837) und das Arkansas Penitentiary, Little Rock, Arkansas (1838). 1848-1851 entstand sein letztes bekanntes Werk, das Pennsylvania State Insane Asylum, Harrisburg, Pennsylvania.⁴⁰ So wie Haviland als Architekt weitreichende Bekanntheit erlangte, wurde auch der Bau des Eastern Penitentiary bereits seit den 1820er Jahren zu einem der bekanntesten Gebäude in den USA und erlangte den Charakter einer modellhaften Planung für den Bau von Zellengefängnissen für den Strafvollzug in Einzelhaft.⁴¹ Haviland selbst hat zwischen 1818 und 1821 das dreibändige Werk „The Builders' Assistant“ herausgegeben, das man sich dem Titel nach als eine Art Handbuch vorstellen kann; 1830 indes ist mit „A View and Description of the Eastern Penitentiary of Philadelphia“ eine (erste) Monografie zu dem Gefängnisbau veröffentlicht worden. Im Anschluss an eine Amerikareise erschien 1834 in London William Crawford's „Report on the Penitentiaries of the United States“.⁴² (Siehe Kapitel 2.3)

War der Entwurf Havilands für das Gefängnis in Philadel-

⁴⁰Bauten und Datierungen nach: [Vyn93a], S. 371.

⁴¹Siehe hierzu: [Mig83], S. 217. [Osk41], S. 42f. [Gar55], S. 103. [Pfe34], S. 87f.

⁴²[Vyn93a], S. 371.

phia zunächst vom englischen kreuzförmigen Grundriss beeinflusst, übte er in der weiteren Entwicklung wiederum Einfluss auf die Architektur der Gefängnisse in England und im deutschsprachigen Raum aus; vermittelt durch den internationalen Austausch zwischen den Experten des Gefängniswesens und den Mitgliedern der Gefängnisgesellschaften und auch durch entsprechende Publikationen. (Siehe Kapitel 2.2) Beispielsweise diente auch die erwähnte Amerikareise von William Crawford, der zu der Zeit Inspektor der englischen Gefängnisse war und als besonderer Kenner des Gefängniswesens galt, in Gemeinschaft mit Whitworth Russel und Joshua Jebb zwischen 1832 und 1834 der Information über das nordamerikanische Gefängnis(bau)wesen. Für die weitere Entwicklung des Gefängnis(bau)wesens ergab sich hier ein wichtiger Kontakt zwischen England und den USA, der im Zusammenhang mit der Planung des Pentonville Prison großen Einfluss auf den englischen Gefängnisbau gezeigt hat.⁴³ Die Differenzierung des strahlenförmigen Grundrisses bestand zunächst in der Anzahl der Haftflügel und in der Funktionalität des Mittelgebäudes. Da sich bei zunehmender Zahl von Haftgebäuden (im Eastern Penitentiary waren es sieben) die Zwischenräume zwischen den Haftflügeln verringerten, mussten sie entsprechend vom Mittelgebäude abgerückt werden, weswegen die Zellentrakte durch einen Verbindungsgang oder -bau (auch als Flügelhals bezeichnet) mit dem Mittelgebäude verbunden waren. Die Anlage von bis zu sieben Haftflügeln erwies sich in der Praxis jedoch als unzweckmäßig: Die Einsichtigkeit der Zellentrakte war durch die verhältnismäßig

⁴³[Jul37], S. III. Siehe auch Kapitel 5.1.1: Crawford, Russel und Jebb gelten als die Entwurfsverfasser der Strafanstalt in Pentonville, London.

langen Verbindungsgänge eingeschränkt. Gleichzeitig verkürzten sich die Winkel und damit die Abstandsflächen zwischen den Hafttrakten. Belichtung und Belüftung waren beeinträchtigt, und die Kontaktaufnahme zwischen den Häftlingen wurde durch den geringen Abstand der Haftgebäude ermöglicht. Daher hat man in der Folgezeit weitestgehend darauf verzichtet, mehr als vier Haftgebäude um ein Mittelgebäude zu errichten.

5.3 Die Haftsysteme und Grundrissformen

USA Die bauliche Anlage des Eastern Penitentiary, wie sie zuvor beschrieben worden ist, spiegelt im Grundriss der Hafttrakte das zu Grunde liegende Strafvollzugssystem eindeutig wieder. Die hintereinander angeordneten Zellen, die Arbeits-, Schlaf- und hygienische Einrichtungen in einem Raum vereinigten, erscheinen als eine Aneinanderreihung von Einzelgefängnissen, und entsprachen so dem Strafvollzug in Einzelhaft.⁴⁴ Aufgrund der Entwicklung des Haftsystems in Pennsylvania wird dieses System das Pennsylvanische System genannt.⁴⁵

Fast gleichzeitig entstand in den USA ein zweites System, das Auburnsche System, das ebenso nach der Stadt benannt ist, in der es entwickelt wurde. Auch für dieses Haftsystem ist eine spezifische architektonische Ausformulierung charakteristisch geworden. In Preußen sind nur wenige Haftanstalten

⁴⁴[Mig83], S. 217. Die Zellen werden als „einigermaßen geräumig“ beschrieben, in denen man „einige Schritte tun kann“.

⁴⁵In der Literatur wird parallel die Bezeichnung „Philadelphisches System“ verwendet.

nach dem Auburnschen Modell entstanden (Ost-West-Trakt der Strafanstalt in Aachen 1865-1870), gleichwohl ist das Haftsystem im Rahmen des Reformdiskurses über das Gefängnis(bau)wesen in Preußen diskutiert worden und soll daher in seiner architektonischen Ausformulierung vorgestellt werden.

Wie das Pennsylvanische System verstand auch das Auburnsche System⁴⁶ den Verlust der persönlichen Freiheit als die eigentliche Strafe und hatte auch das gleiche Ziel, nämlich die „bessernde Bestrafung“ zu erreichen.⁴⁷ Gleichwohl vertraten beide Haftsysteme zwei ganz unterschiedliche Modelle des Strafvollzugs, die sich sowohl in der Architektur der Haftanstalten als auch in der Organisation der Gefängnisse und des Gefängnisalltags widerspiegelten. Charakteristisch für den Freiheitsstrafvollzug nach dem Auburnschen System war, dass die Gefangenen tagsüber in Gemeinschaftshaft in Werkstätten arbeiteten. Nachts wurden die Häftlinge in Einzelschlafzellen untergebracht. Diese Zweiteilung des Haftalltags war von Bedeutung für die architektonische Umsetzung des Haftsystems und stellte entsprechende Anforderungen an das Raumprogramm. Neben den üblichen Gebäuden der Verwaltung und Versorgung wurden spezielle Schlaftrakte und Werkstatteinrichtungen benötigt.

Die Form des Auburnschen Strafvollzuges wurde in den USA erstmalig mit der Errichtung des Nordflügels der Strafanstalt in Auburn, New York zwischen den Jahren 1819 und 1821 realisiert.⁴⁸ Das Gefängnis hatte 770 Zellen, mehrere Werk-

⁴⁶In der Literatur wird parallel der Begriff „New-Yorksches System“ oder „Silent System“ verwendet.

⁴⁷[Jul37], S. 2.

⁴⁸Zu Auburn, New York siehe: [Ebe72], S. 6: Der Autor datiert das Ge-

stätten und Speisesäle, sowie den nötigen Raum für Versorgungseinrichtungen und das Beaufsichtigungspersonal. Der Grundriss des Gefängnisses in Auburn ordnete die Einzelzellschlafzellen als Innenzellen in zwei Reihen mit gemeinschaftlicher Zwischenwand an. Die heute noch zu besichtigenden zirka vier Quadratmeter großen Zellen in der Justizvollzugsanstalt in Aachen geben einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse. Da die Zellen nur auf nächtliche Belegung ausgerichtet waren, wurden sie entweder über ein Gitterfenster in der Zellentür, wie in Aachen, oder durch eine Tür aus Gitterstäben, wie in Auburn, New York, sowie durch Fenster vom Gang her beleuchtet und belüftet. Um eine „kriminelle Ansteckung“ zu vermeiden, galt tagsüber ein absolutes Schweigegebot.⁴⁹

fängnis auf 1819-1821. [Jul37], S. 3. Der Autor datiert den Baubeginn auf das Jahr 1820. [Dud96], S. 46: Im Staate New York wurde 1816 der Gefängnisbautyp des Auburnschen Prinzip entwickelt. [han87], S. 254: Datierung 1821-1823. Zuerst galt das Auburnsche System nur für den westlichen Teil des Staates New York. Nachdem es durch die Bostoner Gefängnis-Gesellschaft in weiten Teilen Nordamerikas bekannt gemacht worden war, folgten bis 1897 in den USA 14 weitere Gefängnisse. Siehe auch: [Deu04], S. 341. Erste Umsetzung in Auburn, New York State, in dem 1821-1823 erbauten neuen Flügel des Gefängnisses.

Alle Gefängnisbauten entstanden (mit geringen Abweichungen) nach gleichem Bauplan und Verwaltung. Siehe hierzu: [Osk41], S. 47.

⁴⁹[Osk41], S. 45, 47f, 64f: Beschreibung der Strafanstalt in Auburn basierend auf einem 1837 abgegebenen Bericht des französischen Ministers des Inneren Demetz an den Grafen Montalivet über einen Besuch in den USA.

Beschreibung des auch als Schachtelplan bezeichneten Bauprinzip in: [Dud96], S. 47. Grundriss und Baubeschreibung in: [Fai75], S. 19f.

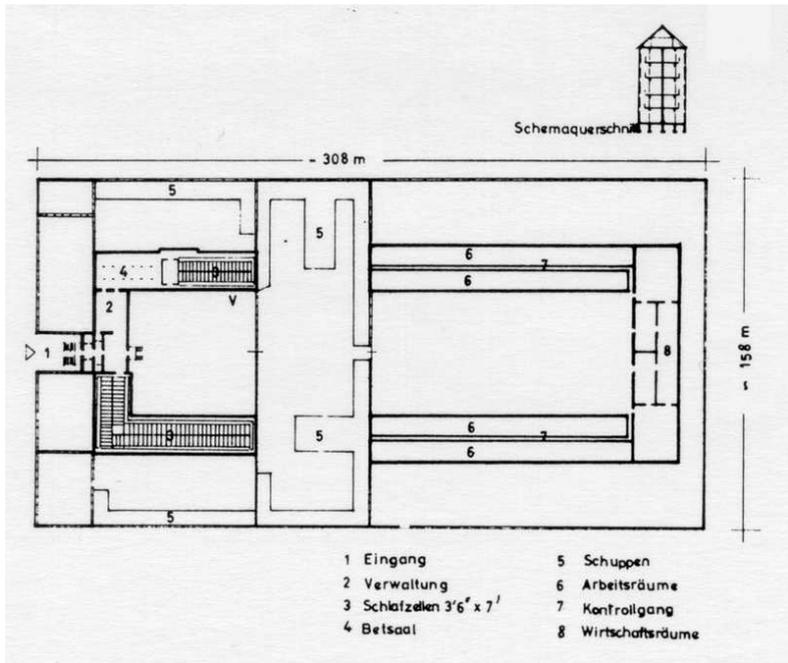


Abbildung 5.5: Auburn State Prison, New York. 1819-1821. Schematischer Grundriss und Schnitt durch das Gebäude der Schlafzellen. Aus: [Gra65], S. 59.

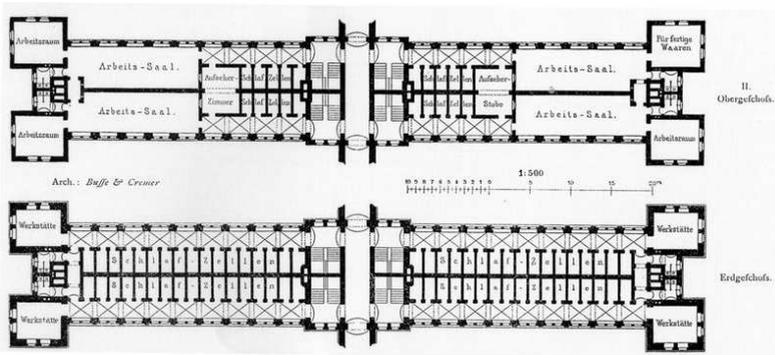


Abbildung 5.6: Strafanstalt Aachen. 1865-1870. Architekten: Cremer, Aachen und Busse, Berlin. Ost-Westflügel, Grundriss EG und 2. OG mit den Schlafzellen (so genannte Innenzellen) und den separaten Arbeitszellen. Aus: [han87], S. 276.

Belgien Der Aspekt der gemeinschaftlichen Arbeit, der im Auburnschen System Teil des Strafvollzugs ist, rückt den Strafvollzug und seine Organisation in die Nähe der Zuchthauseinrichtungen, wie sie in Kapitel 1.2 beschrieben worden sind. In diesem Kontext ist auch die aus dem Jahr 1837 stammende Beurteilung des Auburnschen Systems von Nikolaus Heinrich Julius zu sehen, der sich auf den Bericht von John Howard über die Maison de Force im belgischen Gent bezieht und hier ein dem Auburnschen System ähnliches Prinzip der Unterbringung der Häftlingen bereits vor seiner Einführung in den USA erkennt.⁵⁰ Tatsächlich war der Anlass des zwischen 1772 und 1775 entstandenen Baus die Unterbringung von sozial Schwachen und Kleinkriminellen. Im weiteren Verlauf ihres Bestehens diente die Anstalt in Erweiterung ihrer ursprünglichen Funktion auch dem Vollzug der Freiheitsstrafe. Noch zwischen 1820 und 1830 sind Gemeinschaftszellen entstanden, bis 1835 mit einem Gebäude für Einzelhaft dem international aufkommenden Freiheitsstrafvollzug in Einzelhaft Rechnung getragen wurde. Demnach entsprachen nur die bis 1775 errichteten Haftgebäude der ursprünglichen Planung, auf die sich auch Julius 1837 (siehe oben) bezieht.

Die während des ersten Bauabschnitts errichteten Haftge-

⁵⁰[Jul37], S. 3. Der Autor bezieht sich auf das Haftsystem (Gemeinschaftshaft am Tag, Isolierung in der Nacht) und verweist an dieser Stelle auf die Aussagen von Howard und Burton, wonach das System in Gent lange Jahre aufrecht erhalten worden ist. Diese Ansicht vertritt auch [Pfe34]. Siehe auch: [Hip28], S. 12. „International bekannt geworden ist die ‘maison de force’ durch die Publikation [...] Howards.“ [Kri12], S. 26, Anm. 3: Howard, der die Anstalt 1775, 1778 und 1781 in bestem Zustande vorgefunden hatte, berichtete 1783 von einem völligen Niedergang. Abb. Grundriss: [Deu04], S. 343, Fig. 1. [HJ88a], Blatt 3. [Beh59], S. 6.

bäude ordneten die Schlafzellen als Innenzellen an, die von einem seitlichen Flur aus erschlossen wurden. Eine Konzeption, wie sie später auch das Auburn State Prison in New York aufwies. Daher hält es Hans Pfeiffer (1934) für möglich, dass die amerikanischen Innenzellenanlagen wie in Auburn von dem Plan für das Zuchthaus in Gent beeinflusst worden sind, der durch die Publikation *State of Prisons* von John Howard bekannt geworden war.⁵¹

Gleichermaßen ist der Einfluss des Genter Zuchthaus-Grundrisses auf die Gefängnisbauten über strahlenförmigem Grundriss erkennbar. So wie laut Leslie Fairweather (1975) das Gefängnis in Ipswich und das New Bayley Prison in Salford als die ersten Haftanstalten mit kreuzförmigen Grundrissen in England gelten, muss laut Andreas Bienert (1996) die *Maison de Force* in Gent, deren Grundriss dem Modell radialförmig angelegter Zellenflügel folgten, zu den ersten Anlagen dieser Art hinzugezählt werden.⁵² Noch bildete das Zentrum der Anlage ein zentraler Hof, wie ihn möglicherweise auch die englischen Gefängnisse in Ipswich und Salford aufwiesen. (Siehe Kapitel 5.1.1) Die praktische Erfahrung im Haftalltag hatte jedoch ergeben, dass die Konzeption der Zellenblöcke als weitgehend isolierte Gebäudeglieder Nachteile hatte für eine ungehinderte Kontrolle und Erschließung. Spätere Radialpläne, wie der des Eastern State Penitentiary, verzichteten dann auf den mittleren Hof und ersetzten ihn durch ein Mittelgebäude mit daran angegliederten Zellenblöcken.

Vergleiche der Kosten ergaben, dass die Aufwendungen für den Unterhalt der Gefangenen in Auburnschen und Penn-

⁵¹[Pfe34], S. 37.

⁵²[Bie96], S. 159.

sylvanischen Haftanstalten vergleichbar waren. Die Kosten für die Baulichkeiten aber waren bei beiden Systemen weit höher als bei den bis dahin vorherrschenden Gefängnissen. Beispielsweise ist wegen hoher Baukosten der Bau des Eastern State Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania, unterbrochen worden und nach der Wiederaufnahme in einer kostengünstigeren Variante ausgeführt worden. Und auch die preußische Regierung hat immer wieder gefordert, für die Gefängnisbauten auf möglichst sparsame Lösungen zurückzugreifen.⁵³ Abgesehen von den in Kapitel 3.3.5 beschriebenen Einsparungen durch die einfache Außenraumgestaltung der Strafanstalt in Köln stellten die preußischen Haftanstalten nach dem Prinzip der Gemeinschaftshaft auch in Bezug auf die Innenausstattung kostengünstigere Varianten des Gefängnisbaus dar als beispielsweise ein Einzelhaftgefängnis wie das Eastern State Penitentiary. Denn gegenüber der kleinteiligen Struktur der Einzelzellentrakte stellte die Sammelstruktur der Haftgebäude für Gemeinschaftshaft weniger Anforderungen an die Ausstattung.

England Obwohl sich William Crawford auf der Grundlage der zwischen 1832 und 1834 unternommenen Expertenreise in die USA für den Strafvollzug in Einzelhaft aussprach, entschied sich die englische Regierung zunächst für einen gemischten Strafvollzug in Einzel- und Gemeinschaftshaft.⁵⁴ Entsprechend wurden Verbesserungen an den älteren bereits be-

⁵³[Osk41], S. 64.

⁵⁴Zu der Reise, die William Crawford, Whitworth Russel und Jebb im Auftrag der englischen Regierung unternahmen, siehe: [Jul37], S. III. Siehe auch Kapitel 5.1.1 und 5.2.1.

stehenden Gefängnissen vorgenommen. Für den Bau von neuen Strafanstalten sollte zunächst ein Plan für ein Mustergefängnis entworfen werden, nach dem dann die noch erforderlichen Gefängnisse gebaut werden sollten.⁵⁵ Grundlegend für die Entwurfsaufgabe war, dass die Gefängnisräume von den Verwaltungs- und Wirtschaftsräumen und den Dienstwohnungen in ihrer Anordnung vollständig getrennt voneinander anzuordnen waren. Mit den darüber hinaus formulierten Anforderungen an den Entwurf nahm England den US-amerikanischen sternförmigen Grundriss mit Mittelgebäude auf und setzte so die wesentlichen Merkmale der Gefängnisbauten auf strahlenförmigem Grundriss fest, wie sie seit den 1840er Jahren in England und auch im deutschen Sprachraum anzutreffen waren. Die Entwurfsanforderungen sahen vor, dass

1. die Zellen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Kontrolle in Flügeln über mehrere Geschosse untergebracht und panoptisch um eine Zentralhalle gruppiert werden sollten,
2. bei der Unterbringung mehrerer Klassen von Gefangenen in einem Gefängnisbau hierfür getrennte Abteilungen einzurichten waren,
3. in dem Verwaltungsgebäude über den Dienstzimmern die Kirche und Krankenräume eingerichtet werden sollten,
4. es nur einen Zugang zum Gefängnis geben sollte,

⁵⁵[HJ88a], S. 480.

5. die Umwehrungsmauer zirka 5,64-6,27 Meter hoch sein sollte,
6. die Dienstwohnungen der Beamten außerhalb der Umfassungsmauer liegen sollten, aber in unmittelbarer Nähe.⁵⁶

Berücksichtigt wurde auch die Lage des Bauplatzes, der etwas außerhalb der Stadt und über das umgebende Gelände ansteigend liegen sollte. Fremde Grundstücke sollten möglichst nicht an das Gefängnisareal anschließen, zumindest aber sollte das Gelände von anliegenden Gebäuden oder Anhöhen nicht einsehbar sein.

5.4 Der Einfluss auf Preußen

Der internationale Vergleich der Entwicklungen im Strafvollzug hat gezeigt, dass sowohl im Hinblick auf die Architektur als auch strafvollzugsorganisatorisch, die Voraussetzungen in den Haftanstalten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vergleichbar waren, ebenso wie die Regierungen in Europa und den USA im Zusammenhang mit Reformen im Strafvollzugswesen mit der Verantwortung für die bauliche Einrichtung der Gefängnisse beauftragt wurden. Über die Lösung dieser Bauaufgabe entwickelten sich um 1800 verschiedene Ansätze - mit jeweils individuellen nationalen Ausgangspositionen - und mit unterschiedlichen Ergebnissen. Wie in Preußen reagierte man insbesondere in England aber auch in

⁵⁶[HJ88a], S. 480. Die Höhe der Gefängnismauer ist mit 18-20 Fuß angegeben. (Berechnungsgrundlage: 1 Fuß = 0,31385 Meter.)

den USA auf die schlechten baulichen Zustände der Gefängnisse, beziehungsweise auf die Situation der Häftlinge in unzulänglichen Haftanstalten. Dabei handelte es sich zunächst um einzelne Versuche, sowohl den Strafvollzug als auch den Strafvollzugsbau zu institutionalisieren, zu systematisieren und eine entsprechende Architektur zu entwickeln. Mit den Strafanstalten in Auburn (1819-1821), in Pennsylvania (1821-1837) und zuletzt in Pentonville (1840-1842) sind drei der prominentesten und einflussreichsten Ergebnisse dieser Versuche vorgestellt worden, die international zur Diskussion gestellt wurden. In Kapitel 2 ist gezeigt worden, dass man auch in Preußen bemüht war, den Strafvollzug und seine Architektur den reformierten Grundsätzen anzupassen. Anders jedoch als in den herangezogenen Vergleichsländern haben in Preußen eine unsichere politische Situation, militärische Auseinandersetzungen und damit einhergehende wirtschaftliche Engpässe zur Unterbrechung dieser Reformbemühungen geführt. Die beispielhaft vorgestellten Strafanstaltsbauten haben gezeigt, dass nach Beendigung der napoleonischen Kriege in Preußen die europäischen und außereuropäischen Tendenzen im Gefängnisbau und im Freiheitsstrafvollzug aufgenommen worden sind. Grundsätzlich waren dabei zwei Themenbereiche getrennt voneinander zu betrachten, die sich inhaltlich jedoch bedingen: die Frage nach dem Haftsystem und nach der architektonischen Ausformulierung einer entsprechenden Strafarchitektur.

Haftsystem Im Zusammenhang mit der Etablierung eines adäquaten Grundrisses für Gefängnisse und den Strafvollzug in Freiheitsstrafe beteiligten sich die Gefängnis- und Straf-

vollzugsexperten in Preußen und im Reich an der internationalen Diskussion um die Haftsysteme. (Siehe Kapitel 2.2) Unter diesem Eindruck sind in Deutschland im Verlauf des 19. Jahrhunderts Haftanstalten sowohl für den Strafvollzug in Gemeinschaftshaft, wie die Strafanstalt in Köln (1834-1838), und nach dem Pennsylvanischen System, wie in Bruchsal (1841-1848) oder Berlin-Moabit (1824-1849), entstanden. Indem der Strafanstalt in Köln und den hier vorgestellten Vergleichsbauten in Sonnenburg und Insterburg als Haftsystem die Gemeinschaftshaft zugrunde lag, sind sie in der Organisation des Haftalltags dem englischen Strafvollzug vor 1840 ähnlich. Hier wie dort wurden die Häftlinge in Gruppen eingeteilt (Klassifizierung), die dann in entsprechenden Abteilungen in dafür bestimmten Räumlichkeiten der Haftanstalt untergebracht wurden. Das Pennsylvanische System der Einzelhaft zur Zeit der Errichtung der preußischen Strafanstalten der 1830er Jahre fand indes nur in dem Rahmen Berücksichtigung, als dass eine bestimmte Anzahl von Einzelzellen etwa zu disziplinarischen Zwecken oder für die Zeit der Untersuchungshaft bereitgestellt wurden. Ein Paradigmenwechsel fand mit der Errichtung der Strafanstalt in London, Pentonville, statt, die seit den 1840er Jahren auch im deutschen Gefängnis(bau)wesen von großer Bedeutung war. In dem Londoner Gefängnis basiert der Haftalltag auf dem System der Einzelhaft, wie sie auch das Pennsylvanische System kennt. Mit dem Gefängnis in Bruchsal ist die Strafanstalt vorgestellt worden, die als die erste Haftanstalt im deutschsprachigen Raum gilt, in der der Strafvollzug in Einzelhaft zur Anwendung kam. Kurz darauf nahm sich auch das preußische Gefängniswesen für die zukünftig zu bauenden Haftanstalten die Londoner Strafanstalt zum Vorbild und übernimmt im

Zusammenhang mit der Erbauung des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit das Haftsystem der Einzelhaft.

Die Tatsache jedoch, dass gegen das überwiegend praktizierte System der Gemeinschaftshaft mit Klassifizierung der Häftlinge, wie es in Köln, Insterburg und Sonnenburg zur Anwendung kam, erst Ende des 19. Jahrhunderts Einwände vorgebracht wurden, ist ein Indiz dafür, dass der Freiheitstrafvollzug in Einzelhaft auch nach der offiziellen Entscheidung für den Strafvollzug in Einzelhaft des ersten Internationalen Gefängnis Kongresses in Frankfurt am Main 1846 nicht flächendeckend umgesetzt wurde, sowie dafür, dass der moderne kreuzförmige Grundriss der Gefängnisse nicht notwendigerweise das Einzelhaftsystem übernahm.⁵⁷ Als eine beson-

⁵⁷Zum Inhalt und zu den Beschlüssen sowie zu den Teilnehmern des Internationalen Gefängnis Kongresses siehe: [Mit47]. Siehe ebenda: S. Vff: Inhalt des Kongresses, an dem Personen, „die durch ihre Stellung im Leben, [zum Beispiel durch die Leitung von Strafanstalten] Gelegenheit hatten, Erfahrungen im Gefängniswesen zu machen sowie Experten der Gefängniskunde“ teilnahmen, war die „Beratung über die Gefängniseinrichtung“. „Die prinzipielle Mangelhaftigkeit der alten Gefängnisse voraussetzend“, wurde 1846 über den eigentlichen Strafzweck diskutiert sowie darüber, welches Haftsystem dem intendierten - bessernden und resozialisierenden - Strafzweck entspräche. Grundlage der Diskussion um Strafzweck und Haftsystem waren das Auburnsche System, das Pennsylvanische System und das gemischte- bzw. Klassifikationssystem sowie die Vorteile der Klassifikationssysteme gegenüber dem Auburnschen System. Die mehrheitliche Zustimmung zum Strafvollzug in Einzelhaft war eines der entscheidenden Ergebnisse der Frankfurter Versammlung. Einzig über die maximale Dauer der Einzelhaft bestanden unterschiedliche Ansichten; die zwischen 6 bis 15 Jahre bis hin zu lebenslänglich lagen.

Das Argument des Kongresses gegen das so genannte gemischte System war, dass dieses System „die Einheit des Plans und die daraus resultierende Übersichtlichkeit der Einrichtungen zunichte mache. Vor-

dere konzeptionelle Lösung im Gefängnisbau des 19. Jahrhunderts ist der Bau der Strafanstalt in Aachen (1865-1870) zu nennen, die eine Verbindung des Auburnschen und des Pennsylvanischen Systems zeigt, indem die Vierflügelanlage im Ost-West-Trakt in Architektur und Haftsystem dem Auburnschen System entspricht und der Südflügel für den Strafvollzug in Einzelhaft vorgesehen ist. Der Südflügel löste sich so in der Gestaltung des Grundrisses von der Organisation des Haftalltages. Der Nordflügel ist für die Räumlichkeiten der Verwaltung vorgesehen.⁵⁸

Strafarchitektur Hinsichtlich der Strafarchitektur sind für die in Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Gefängnisse zwei Phasen zu unterscheiden: Die erste Phase beinhaltet die um 1830 entstandenen Haftanstaltsneubauten, wie die in Sonnenburg, Insterburg und Köln (1. Bauab-

zuziehen sei, für beide Systeme voneinander getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen jeweils möglichst konsequent ein- und durchzuführen. Sollte sich die Notwendigkeit der Neubestimmung ergeben, seien die Gefangenen aus der für Gemeinschaftshaft erbauten Anstalten in die für Einzelhaft bestimmte und umgekehrt unterzubringen.“

Siehe auch: E. Bumke: Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung. In: Bumke, E. (Hrsg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch. Berlin 1928, S. 24f: Der amerikanische Gefängnisreformer Wines berief 1872 einen weiteren internationalen Gefängniskongress in London ein. Seitdem fanden regelmäßige Kongresse an wechselnden Orten statt. Zum Beispiel 1890 in St. Petersburg, 1925 in London. Hierzu auch: [Hau], S. 206, Anm. 2. [Sch35].

⁵⁸Heute ist von der ursprünglichen Anlage nur noch der Südflügel in Nutzung sowie der Nordflügel in seiner ursprünglichen Funktion als Verwaltungstrakt. Strafanstalt in Aachen (1865-1870), Grundriss in: [Gra65], S. 77, Abb. 38.

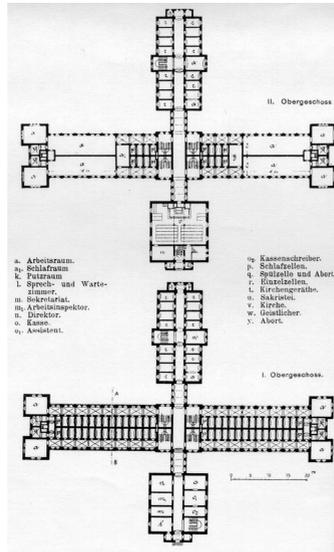


Abbildung 5.7: Strafanstalt Aachen. 1865-1870. Architekten: Cremer, Aachen und Busse, Berlin. Grundriss 1. und 2. OG. Aus: [Deu04], S. 350.

schnitt), die hier auch als Gefängnisbauten der „ersten Generation“ bezeichnet werden. Die zweite Phase setzte in den 1840er Jahren ein und ist mit den Haftanstalten in Bruchsal (1841-1848) und dem Zellengefängnis in Berlin-Moabit (1842-1848), exemplarisch vorgestellt worden. Charakteristische Merkmale der Strafarchitektur dieser zweiten Phase zeigt außerdem der Bau des Kölner Südflügels (1843-1845). Auf der Grundlage der vorausgegangenen Kapitel ist festzustellen, dass für die preußischen Haftanstalten der 1830er Jahre die kreuzförmige Anlage der Haftgebäude, wie sie die englischen Gefängnisse in Ipswich und Salford zeigen, sowie der pennsylvanische Strahlenplan mit Mittelbau, möglicherweise auch die radiale Grundrissform der Maison de Force in Gent, von vorbildhafter Bedeutung gewesen sind.⁵⁹ Ein wichtiges direktes Vorbild für die Strafanstalt in Insterburg war vermutlich der Gefängnisbau in Leicester, England. (Siehe Kapitel 2.3 und 4.2) Konzeptionelle Vorbilder englischer Provenienz hat auch Thomas Nutz erarbeitet, indem er die in der 1828 erschienene Publikation *Gefängniskunde* von Nicolaus Heinrich Julius veröffentlichten Plandarstellungen dem englischen Architekten Thomas Bullar zugeschrieben hat.⁶⁰ Die „11 [mit dem Musterplan] korrespondierenden radialen Gefängnisgrundrisse in Abhängigkeit von der Anstaltsgröße“, die Bullar in den *Remarks on the Form and Construction of Prisons* anbot, zeigen Grundrissformen, mit denen die Schinkelsche Planung für das Gefängnis in Insterburg sowie die Bierchersche Planung für die Strafanstalt in Köln durchaus Ähnlichkeiten aufweisen.⁶¹ Bei

⁵⁹ [Gra65], S. 69. Siehe auch: [KU01], S. XV.

⁶⁰ Siehe hierzu: [Nut01], S. 185, 189, 191. Siehe auch: Kapitel 2.2.

⁶¹ Siehe hierzu: [Nut01], S. 188, Abb. 13.

den ersten preußischen Gefängnisneubauten der 1830er Jahre handelte es sich demnach um Haftanstalten auf dem derzeit diskutierten sternförmigen Grundriss, denen als Vollzugssystem überwiegend die Gemeinschaftshaft zu Grunde lag. (Siehe Kapitel 2.2 und 2.3)

Wie in den Kapiteln zum *Gefängnis als Bauaufgabe nach 1800* (Kapitel 2) erläutert worden ist, wurden die englischen und US-amerikanischen Architekturentwürfe durch den internationalen Wissensaustausch zwischen den Gefängnisexperten, durch Studienreisen verantwortlicher Personen oder über fachbezogene Publikationen international bekannt, ebenso die Planungsgrundlagen der Strafanstalt in Pentonville, die als direktes architektonisches und auch organisatorisches Vorbild für den Bau des vierten Haftflügels der Kölner Strafanstalt herangezogen wurde.

Das Bauprogramm der Bauaufgabe Gefängnis, das sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts etabliert hatte, umfasste das Eingangs- oder Torgebäude, drei beziehungsweise vier Haftgebäude, das Verwaltungsgebäude, die Wohnhäuser für den Direktor und Aufsichtsbeamten, Bauten der Versorgung und die Gefängnismauer. Gemeinsam mit dem Raumprogramm waren dies die Eckpfeiler der Gefängnisarchitektur. Die Haftgebäude der preußischen Strafanstalten der „ersten Generation“ zeigen nur in Einzelfällen eine bauliche Verbindung mit dem Mittelbau. Hierin unterscheiden sie sich von dem US-amerikanischen Modell in Philadelphia, Pennsylvania, wo die Haftgebäude des Eastern Penitentiary über schmale Verbindungsgänge mit dem verhältnismäßig klein dimensionierten Mittelbau verbunden waren.⁶² Im Vergleich der Mittelgebäu-

⁶²Siehe hierzu: [Gra65], S. 63, Abb. 27.

de in Insterburg und Köln hat sich zudem gezeigt, dass die Grundrissform des Mittelgebäudes variiert war. So zeigt der Grundriss für die Strafanstalt in Insterburg ein viereckiges Mittelgebäude, während Biercher für die Kölner Haftanstalt ein achteckiges Mittelgebäude entworfen hatte.⁶³ Einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem US-amerikanischen Vorbild in Pennsylvania weisen die preußischen Strafanstalten der „ersten Generation“ in ihrem Raumprogramm auf. Verantwortlich dafür waren die Anforderungen, die der preußische Freiheitsstrafvollzug an das Raumangebot stellte. Da der Strafvollzug in Preußen hauptsächlich auf der Gemeinschaftshaft basierte, wurden für die Gefängnisse Räume unterschiedlicher Nutzung benötigt: Gemeinschaftshaftzellen, eine kleinere Anzahl Einzelzellen, Werkstätten, Spülzellen und Zellen der hygienischen Versorgung. Der Pennsylvanische Grundriss für den Strafvollzug in Isolationshaft hingegen kannte nur einen Raum: die multifunktionale Einzelzelle. Auch die Gefangenenhöfe, die in Köln in den Winkeln zwischen den Haftgebäuden lagen, waren gemeinschaftliche Höfe und waren vom Mittelgebäude aus zu überwachen. Die Häftlinge im Eastern Penitentiary in Philadelphia verbrachten die Freistunden in Einzelspazierhöfen.

In der Zusammenschau mit den hier herangezogenen Vergleichsbauten ist festzustellen, dass sich das beschriebene Gebäudeprogramm der preußischen Gefängnisbauten der „ersten Generation“ auch für die der „zweiten Generation“ wei-

⁶³Vgl. Grundriss Strafanstalt in Insterburg in: [Pfe34], S. 83, Abb. 24 und Grundriss Strafanstalt in Köln [gru]. Der Vorteil des achteckigen Mittelbaus lag vermutlich darin, dass durch die Fenster in den Schrägseiten eine Kontrolle der in den Winkeln zwischen den Haftgebäuden liegenden Gefangenenhöfe möglich war.

testgehend erhalten hat. Modifizierungen weist indes das Raumprogramm auf und auch das äußere Erscheinungsbild, insbesondere die Gefängnismauer, das Eingangsgebäude und die Fassaden zeigen eine aufwändigere Gestaltung. Vorgebildet waren die verwendeten Schemata durch das Eastern State Penitentiary und Pentonville Prison. Mit den Elementen der zinnenbekrönten Ecktürme und Laufgänge für die Gefängnismauer der Bruchsaler Haftanstalt griff Heinrich Hübsch zudem ikonografisch auf den Fortifikationsbau zurück.⁶⁴

Dem weitreichenden Einfluss in der Organisation des Haftalltags entsprechend stellt der Bau des Pentonville Prisons in London auch für die Strafachitektur einen Wendepunkt dar und zwar hauptsächlich in der architektonischen Umsetzung funktionaler Anforderungen an den Strafvollzug. Der Grundriss der Londoner Strafanstalt zeigt die zentralen Haftanstaltsgebäude in der so genannten Strahlenform, Haftgebäude und Mittelbau sind miteinander verbunden. Gegenüber dem Eastern Penitentiary ist die Zahl der Haftgebäude von sieben auf vier Trakte reduziert. Der Mittelbau ist reine Verkehrsfläche, die Verwaltung ist in einem eigenen Gebäudeteil untergebracht. Der panoptischen Idee folgend - was die uneingeschränkte Sicht durch den Haftflügel vom Erdgeschoss bis in die Obergeschosse sowie die Einsichtnahme der

⁶⁴[SJD98], S. 42. Zur Gestaltung der Gefängnismauer vergleiche die Haftanstalten in Pennsylvania, Eastern Penitentiary, London, Pentonville Prison, den Nachfolgebau in Berlin-Moabit, Zellengefängnis, und die Strafanstalt in Bruchsal, die von einer (zinnenbekrönten) Gefängnismauer umgeben sind, in die (zinnenbekrönte) Wachtürme baulich mit einbezogen sind. Abb. Eastern Penitentiary, Pennsylvania siehe: [Nut01], S. 192, Abb. 15. Pentonville Prison, London siehe: [Nut01], S. 197, Abb. 18. Zellengefängnis Berlin-Moabit siehe: [Wil72], Tafel I. Strafanstalt in Bruchsal siehe Abb. in: [SJD98], S. 30, 34.

Haftflügel vom Mittelbau aus meint -, sind in den Hafttrakten die Mittelflurdecken nicht geschlossen. Mit diesen wesentlichen konzeptionellen Merkmalen wird die Londoner Strafanstalt vorbildhaft zunächst für den Gefängnisbau in Bruchsal und anschließend für den Bau des Moabiter Zellengefängnis.⁶⁵ Außerdem orientiert sich der Einzelhaftflügel in Köln in Grund- und Aufriss an dem Londoner Vorbild und zeigt insbesondere im Aufriss durch den Verzicht auf die Mittelflurdecken diese architektonisch funktionale Weiterentwicklung in der Gefängnisarchitektur. Für die Art der Unterbringung in Einzelzellen hatte sich jedoch in Anlehnung an das US-amerikanische Modell in Philadelphia, Pennsylvania, der Begriff „Pennsylvanisches System“ etabliert, wie auch die nach Eduard Schmidt zitierte Zeile zeigt, dass „*Biercher dem Direktor der [Straf-] Anstalt [in Köln] [mitteilte], dass der neue Flügel nach dem pennsylvanischen System*“ errichtet würde.⁶⁶

Architektonisch orientierten sich beide Gefängnisse, die Haftanstalt in Bruchsal und die Strafanstalt in Berlin-Moabit an Pentonville, wobei Busses Zellengefängnis in Berlin-Moabit sogar eine weitgehende Nachbildung der Londoner Haftanstalt war. (Siehe Kapitel 4.4) Der wesentliche Unterschied in den Grundrissen der beiden Strafanstalten bestand jedoch darin, dass das Männerzuchthaus in Bruchsal die Anlage der

⁶⁵Die 1848 fertig gestellte Strafanstalt in Bruchsal und das 1849 fertig gestellte Zellengefängnis in Berlin-Moabit gelten zudem als die beiden ersten so genannten Zellengefängnisse (für den Strafvollzug in Einzelhaft), die im deutschen Sprachraum gebaut wurden. Siehe: [Kra99], S. 76f. Weitere Gefängnisbauten sind beispielsweise die Strafanstalt in Rattibor (1845-1851) und die Strafanstalt in Münster (1857).

⁶⁶Zitat: [Schhr], S. 15. [Gün62] S. 37, 39. Zum Einfluss des Architekten John Haviland, USA, auf die Gefängnisbauten in England und Preußen siehe: [Gar55].

Haftflügel nicht wie das englische Mustergefängnis fächerförmig, sondern kreuzförmig anordnete und den achteckigen Mittelbau dementsprechend im Kreuzungspunkt der Zellenflügel platzierte. Gegenüber der fächerförmigen Anlage der Haftflügel wie in Pentonville, London, hatte die kreuzförmige Anlage der Zellenflügel den Vorteil, dass der Zwischenraum zwischen den Flügeln groß genug war hier Spazierhöfe anzulegen. Außerdem waren die Zellen auf Grund des größeren Winkels zwischen den Hafttrakten besser belichtet und belüftet, ein Aspekt, der den zeitgenössischen medizinischen Anforderungen an die Gefängniszellen ein wesentliches Anliegen war. In der Haftanstalt in Bruchsal befanden sich dementsprechend zwischen den Zellentrakten kleine Rundbauten mit speichenförmig abgetrennten Spazierhöfen.⁶⁷ Abweichungen in Details gegenüber dem Pentonville Prison bei London zeigten außerdem die Bruchsaler Zellen, die aus gesundheitlichen Überlegungen größer angelegt waren, so wie die Zellenfenster, die aus demselben Grund so konstruiert waren, dass deren obere Hälfte zu öffnen war.⁶⁸ Anders die Ausstattung der Bruchsaler Schul- und Kirchenräume, wo die Bestuhlung aus „hölzernen Einzelboxen“ bestand, so genannten „stalls“, wie sie auch in dem Gefängnis in Pentonville in Gebrauch waren.⁶⁹

⁶⁷[Fre70], S. 101f. Waren in der Planung 48 Spazierhöfe vorgesehen, ist die Zahl auf 70-80 Einzelspazierhöfe erhöht worden. Isolierspazierhöfe der Strafanstalt in Bruchsal siehe: [SJD98], S. 48.

⁶⁸[Fre70], S. 102, 111.

⁶⁹Siehe hierzu: [Fre70], S. 101, 107. [Bie96], S. 191. Siehe auch Abb. [SJD98], S. 36: Blick in den Zentralbau auf die Kapelle und die „stalls“ [...]. [Schhr], S. 15f. „Um die Isolierung der Häftlinge auch während des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten, befanden sich in der Kirche der Strafanstalt in Pentonville, London sogenannte „stalls“, umbaute Sitze,

Im Unterschied zu den Gefängnissen der „ersten Generation“ reihte das Raumprogramm dieser seit den 1840er Jahren entstandenen Gefängnisse nun Einzelzelle an Einzelzelle. Dementsprechend glichen sich auch die Zellentakte untereinander in Grund- und Aufriss.⁷⁰ Der Vergleich der Zellentakte zeigt zudem die Entwicklung des Innenausbau von „traditioneller“ Geschossbauweise der Zellentakte, wie ihn auch die Haftflügel des ersten Bauabschnitts der Strafanstalt in Köln gezeigt haben, hin zur funktionaleren Lösung mit Galleriegängen vor den Zellenreihen unter gleichzeitigem Verzicht auf die Mittelflurdecken.

Eine Konsequenz, die sich aus den „offenen“ Zellentakten ergab, war die Möglichkeit der Belichtung durch ein Oberlicht. Wo die Zellentakte für Gemeinschaftshaft der Strafanstalt in Köln lediglich durch Seitenfenster an den äußeren Schmalseiten belichtet werden konnte, waren der Kölner Südflügel (Siehe Kapitel 3.3.4) sowie die Zellenflügel der Strafanstalten in Bruchsal und Berlin-Moabit sowohl durch Fenster an den äußeren Schmalseiten als auch durch Oberlicht belichtet. Auch hier war das Londoner Gefängnis Vorbild, wo sich große Fenster an den äußeren Schmalseiten der Haftflügel und ein über die ganze Länge der Haftgebäude liegendes Oberlicht im Dach befanden.⁷¹ Schließlich gehören auch die

die jegliche Verbindungsaufnahme der Häftlinge untereinander verhinderten.“ Siehe auch: [Nut01], S. 205, Abb. 21: Pentonville, Kapelle mit Isolierstühlen.

⁷⁰Die Haftgebäude des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit hatten eine eine Länge von 56,49 Metern, eine Breite von 15,47 Metern und eine Höhe von 11,29 Metern. Jeder Flügel hatte 127 Zellen (x 4 Flügel = 508 Zellen), die sich auf 41 Zellen im Erdgeschoss und je 43 Zellen im ersten und zweiten Obergeschoss verteilten.

⁷¹Siehe: [Orl62], S. 56.

genannten Isolierspazierhöfe zu den architektonischen Details der Kölner Strafanstalt, die auf das Londoner Vorbild verweisen. Um das Prinzip der Einzelhaft auch in den Freistunden verfolgen zu können, verbrachten die Häftlinge die Freistunden nicht gemeinsam in einem Gefängnishof, sondern in einer extra dafür bestimmten und errichteten Einzelspazierhofanlage.⁷²

Eine der zentralen Errungenschaften in der Nachfolge der Strafanstalt in Pentonville ist die Entwicklung des Mittelbaus zur zentralen Halle, wobei der Bau der Strafanstalt in Köln am Anfang der Entwicklung steht, denn eine Funktion als Zentralbau, der als Verbindungsbau ohne zusätzliche Nutzung zum Übergang zwischen den einzelnen Haftflügeln diente, wie es am Ende des 19. Jahrhunderts üblich wurde, gilt für das Mittelgebäude der Strafanstalt Köln nicht.⁷³ (Siehe Kapitel 3.3.3) Eine Kontroll-Funktion als Spiegel - so wird der Zentralbau in der Amtssprache der Justizbeamten genannt -, wie sie beispielsweise das 1877 begonnene Königliche Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit aufweist⁷⁴, hatten weder das Mittelgebäude der Strafanstalt in Köln noch der Mittelbau der Haftanstalt in Bruchsal. (Siehe Kapitel 3.3.3 und

⁷²Siehe hierzu: Eine Rechnung aus dem Jahr 1857, die Auskunft gibt über „Instandsetzung der zum Flügel IV [der Strafanstalt in Köln] gehörigen Isolierspazierhöfe“. Fundstelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln 1203, Bd. 16, 1857-1861, Blatt 7.

⁷³Siehe auch: [gru].

⁷⁴[RW55], S. 99: „Das Untersuchungsgefängnis [hat] fünf [viergeschossige Flügelbauten, die sich] um eine überkuppelte Mittelhalle [anordnen].“

Zum Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit siehe: [Lun90]. R. Matz: Bauliche und wirtschaftliche Einrichtung des Untersuchungsgefängnisses, Berlin 1887. W. Strube: Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, Berlin 1931.



Abbildung 5.8: Beispiel einer Einzelspazierhofanlage. Hier die Einzelspazierhöfe der Strafanstalt Bruchsal. Aus: [SJD98], S. 48.



Abbildung 5.9: Einzelspazierhof. Zeichnung. Aus: [SJD98], S. 47.

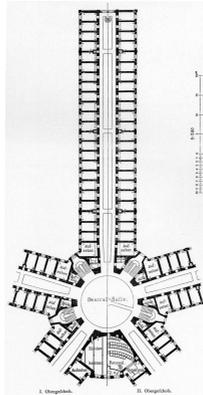


Abbildung 5.10: Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit. 1877-1881. Grundriss 1. und 2. OG Mittelbau mit Zellenflügel als Beispiel für die „Spiegel“-Funktion des Mittelbaus sowie als Beispiel reiner Verkehrsfläche als Verbindungsbau zwischen den Haftgebäuden. Aus: [han87], S. 291.

4.3) Erst mit der im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmenden Kompaktheit der architektonischen Gestaltung der strahlenförmig angelegten Haftflügel um ein Mittelgebäude wurden die Haftflügel an das Mittelgebäude herangerückt. Das Königliche Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit (1877) zeigt in der Weiterführung der polygonalen Grundrissgestalt einen kreisrunden Grundriss des Mittelgebäudes. Der Mittelbau bekam die ausschließliche Funktion einer zentralen Halle. Versorgungs- und Verwaltungsräume waren in separaten dafür errichteten Gebäuden untergebracht.

Nach den hier zusammengetragenen Ergebnissen hinsichtlich der Voraussetzungen für die preußischen Strafanstaltsneubauten der „ersten Generation“ konnte kein direktes architektonisches Vorbild benannt werden. Dagegen ist eindeutig, dass sich die Gefängnisbauten der „zweiten Generation“, darunter auch der zwischen 1843 und 1845 errichtete Kölner Südflügel, in ihren Grundrissen und in ihrer aufgehenden Architektur an der 1842 erbauten Haftanstalt in Pentonville orientierten. Grund dafür ist, dass mit dem Bekannt-Werden der Pentonviller Gefängnisarchitektur dieser Bautyp sowie sein Haftsystem in Preußen auf der Grundlage einer königlichen Verfügung offiziell zum Vorbild, ja zum Programm für die zukünftig zu bauenden Haftanstalten erklärt wurde.⁷⁵ Als erste Haftanstalt auf der Grundlage dieser Verfügung entstand ist das Zellengefängnis in Berlin-Moabit. (Siehe Kapitel 4.4) Mit dem Bau des Gefängnisses in Berlin-Moabit schließt die „Entwicklungsphase“ im preußischen Gefängnisbau ab. Ein verbindlicher Bautypus war gefunden und seine Architektur wurde Programm. An dem architektonischen Konzept der Strafanstalt Berlin-Moabit (Zellengefängnis) orientierte sich die Architektur der zukünftig gebauten Strafanstalten in Preußen. Nach dem Baubeginn in Berlin-Moabit (1842) entstanden in rascher Folge der vierte Haftflügel der Strafanstalt in Köln (1843-1845), die Strafanstalt in Ratibor (1845-1851) und die Strafanstalt in Münster (1857).⁷⁶

⁷⁵Zur Kabinettsorder vom 26.03.1842 siehe Kapitel 4.4.

⁷⁶[dtb14], S. 616: Nach dem Muster des Gefängnisses in Pentonville (1840-1842) wurden die Zellengefängnisse von Berlin-Moabit, Breslau, Münster in Westfalen unter Friedrich Wilhelm IV. erbaut. [...] Auf der Grundlage des Gefängnisses von Pentonville ist man in Deutschland zu einem einheitlichen Typus von Gefängnisbauten gekommen. Zur Architektur

Die Reihe ließe sich fortsetzen, da dieser Bautyp für Gefängnisbauten des 19. Jahrhunderts programmatisch wurde. Der so genannte strahlenförmige Grundriss mit Mittelbau ebenso wie die Anlage von so genannten „panoptischen“ Zellentrakten mit Galerien vor den Zellenreihen sind für die Gefängnisarchitektur des 19. Jahrhunderts zu einem typischen Merkmal geworden. Auf die Inhalte Sicherheit, Ordnung und Disziplin reduziert, vermittelt der schematische Strahlenplan das zeitgenössische Verhältnis zur Strafe an sich. Gedanken, die die Resozialisierung des Häftlings berücksichtigen, bietet die bauliche Umgebung der engen und geschlossenen Haftanstalten nach Meinung Wolfgang Mittermaiers (1954) nicht. *„Hierzu bedürfe es“*, so der Jurist, *„freierer Systeme durch zum Beispiel verschiedenartige Gebäudeteile - teils mit geringerer Sicherung - oder größerer Zellen mit größeren Fenstern zum Teil ohne Gitter.“* Die architektonische Anlage nach dem Strahlenplan bezeichnet Mittermaier dementsprechend als *„künstlich“*.⁷⁷ Gleichwohl blieb dieser Architekturtypus in seinen wesentlichen Merkmalen bis in das 20. Jahrhundert bestehen. Das Gefängnis in Bruchsal beispielsweise ist bis heute in Betrieb.

Insgesamt ist festzustellen, dass Nachrichten über Erfahrungen im Freiheitsstrafvollzug sowie architektonische Vorbilder, die ihren Ursprung in England und den USA hatten und nach Preußen gelangt waren, bei der Konzeption der Kölner Strafanstalt und zwar sowohl für den ersten Bauabschnitt als auch für den zweiten Bauabschnitt eine wichtige Rolle gespielt haben. Von großer Bedeutung für die konzeptionel-

der Gefängnisbauten in Hamm, Münster und Werl siehe: [Per00], S.25-44. Strafanstalt in Münster, Grundriss in: [Gra65], S. 73, Abb. 40. Siehe auch: [Min70] S. 7. [Pfe34], S. 106.

⁷⁷[Mit54], Zitat S. 38.

len Lösungen der Gefängnisbauten in Preußen war überdies die Berücksichtigung geltender strafjuristischer Anforderungen. Die Architektur der beiden Bauphasen der Strafanstalt in Köln zeigt in Grund- und Aufriss sowie in der Funktionalität die Entwicklung auf dem Gebiet der Gefängnisarchitektur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

6 Zusammenschau

Die vorliegende Arbeit hat die Entwicklung und Lösung der Bauaufgabe Gefängnis im frühen 19. Jahrhundert in Preußen untersucht; ihre historischen Wurzeln, den Entstehungsprozess und ihre architektonische Ausformulierung. Der erste Gefängnisneubau in der preußischen Rheinprovinz, die Strafanstalt in Köln, die in den Jahren 1834-1838 und 1843-1845 in zwei Bauphasen errichtet wurde, diente hierzu als Beispiel.

Die Bearbeitung des Themas hat gezeigt, dass die Bauaufgabe Gefängnis eng verbunden ist mit spezifischen strafrechtstheoretischen und strafvollzugshistorischen Bedingungen. Es ist deutlich geworden, dass die Entstehung des öffentlichen Strafrechts und des Freiheitsstrafvollzugs für die Entwicklung der Bauaufgabe Gefängnis von großer Bedeutung war, ebenso wie ihre Etablierung als staatliche Bauaufgabe. In beiden Bauabschnitten des so genannten Klingelpütz spiegeln sich diese gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen wider. Mit ihrer kreuzförmigen Grundrissdisposition steht die Kölner Haftanstalt zudem am Anfang einer bautypologischen Entwicklung, die das gesamte 19. Jahrhundert hindurch, auf nationaler und internationaler Ebene, die Gefängnisbauten bestimmte. Am Ende dieser Entwicklung stand in Preußen seit dem 1889 ergangenen Erlass des so genannten Normalplans für den Bau von Zellengefängnissen ein verbindlicher Vorgabekatalog für die normierte Errichtung von Haftanstalten. In

diesem Kontext und am Beispiel der Kölner Strafanstalt ist die Frage nach der Rolle und dem Einfluss des Architekten gestellt worden. Dabei ist deutlich geworden, dass der mit der Planung und Ausführung der Kölner Haftanstalt betraute Matthias Biercher den Auftrag in seiner Eigenschaft als in Köln tätiger preußischer Regierungsbaumeister im Sinne einer staatlichen Hochbauaufgabe wahrzunehmen hatte. Seine Tätigkeit orientierte sich an den im Planungsauftrag formulierten Vorgaben, die über die Angabe der zu planenden Haftplätze, Art und Umfang der Wohn- und Nebengebäude hinaus auch konkrete konzeptionelle Planungsgrundlagen enthielt. Einen weiteren Strang der Untersuchung bildete die Herleitung dieser Vorgaben, die in der Darstellung des zeitgenössischen regionalen und internationalen wissenschaftstheoretischen Diskurses über das Gefängniswesen, dessen Vorbilder, Inhalte und Ziele nachvollzogen wurde.

In der Bearbeitung des Themas dienten die Kapitel *Strafe und Strafzweck, Der Einfluss der Aufklärung auf die straffjuristischen Reformansätze in Preußen und Zuchthaus- und Gefängniswesen* der historischen Einordnung, indem einerseits auf den Wandel in der Auffassung vom Strafzweck aufmerksam gemacht wurde und andererseits Aspekte strafrechts- und strafvollzugshistorischer Realitäten und zum Teil Theorie gebliebene Reformansätze angesprochen worden sind. Eingebettet in die Kapitel *Das Gefängnis als Bauaufgabe* und in die exemplarisch vorgestellten Gefängnisbauten in Sonnenburg, Instertburg, Bruchsal und Berlin-Moabit als *Vergleichsbauten* aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowie in die Betrachtung der wesentlichen *Internationalen Entwicklungen im Gefängniswesen in England und den USA* ist der Bau der *Strafanstalt in Köln*, seine Planungs- und Baugeschichte und sein

Architekt vorgestellt worden.

Der historische Rückblick hat gezeigt, dass nach den Rechtsgrundsätzen der von Karl V. erlassenen Carolina, die in Teilen bis in das 18. Jahrhundert galt, der Zweck der Strafe vor allem die Abschreckung war, die durch öffentliche Verstümmelung oder Hinrichtung des Delinquenten erreicht wurde. Es wurde deutlich, dass eine Rechtssprechung auf dieser Grundlage keine spezifischen Orte des Strafvollzuges geschweige denn eine explizite Bauform benötigte. Gleichwohl gab es Gefängnisse, die zu dieser Zeit als sichernde Maßnahme, insbesondere gegen Flucht, dienten. Auch dieser sichernden Aufgabe waren keine besonderen Bauten zugeordnet, solange sich Räumlichkeiten fanden, die dem einfachen Zweck der Einsperrung, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Ketten und Eisenkugeln, entgegenkamen. Darüber hinaus wurde dargestellt, dass das aufgeklärte Gedankengut die Strafpraxis der verstümmelnden Leibesstrafen sowie die Todesstrafe kritisch bewertete und gleichzeitig die Idee des erzieherischen beziehungsweise resozialisierenden Strafvollzugs aufkam. Entsprechend beinhalteten die hier in der Übersicht vorgestellten reformatorischen Ansätze unter Friedrich II. von Preußen auch im Wesentlichen das Verhältnis zur Strafe. Die Untersuchung folgt der strafrechtshistorischen Forschungsmeinung, die in der Überwindung der „barbarischen Grausamkeit“ der Peinlichen Halsgerichtsordnung, wie die Carolina auch genannt wurde, eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Entstehung der Freiheitsstrafe und des Freiheitstrafvollzugs sieht. Von nun an verschwanden der Akt der öffentlichen Bestrafung und auch der Straftäter selbst aus dem öffentlichen Le-

ben hinter verschlossene Türen. Die damit verbundene Notwendigkeit einer architektonischen Umsetzung des Freiheitsstrafvollzugs hatte jedoch noch kein verbindliches Muster gefunden, und die Gefängnisse waren weiterhin in Stadt- und Wehrtürmen oder in Ratskellern untergebracht. Gefängnisbauten, die nach einem bestimmten Plan errichtet wurden, waren noch im 18. Jahrhundert selten.

Als eine parallele Erscheinung zu den damals üblichen Gefängnissen sind die in den deutschen Territorien seit dem 17. Jahrhundert entstandenden Zucht- und Arbeitshäuser vorgestellt worden. Indem ihre Gründungen unter dem Einfluss eines humanistischen, aufgeklärten Gedankenguts standen, reagierten sie auf die zeitgenössischen gesellschaftspolitischen Bedingungen. Im Rahmen der Übernahme karitativer Aufgaben und einer gleichzeitigen Teilnahme am merkantilistischen System besaßen diese Einrichtungen zunächst zwar eine eindeutige Funktion. Jedoch ließen auch die Zuchthäuser angesichts ihrer zunehmenden Zersplitterung in mehrfache und uneindeutige Nutzung, die sich beispielsweise in der gleichzeitigen Aufnahme kranker Menschen, sozialer Randexistenzen oder auch zu Freiheitsstrafen Verurteilter zeigte und unter anderem eine Folge der Frühindustrialisierung darstellte, die Bereitstellung adäquater Unterbringungsmöglichkeiten und eine angemessene Versorgung der Insassen vermissen. Hinsichtlich der architektonischen Ausformulierung der Bauaufgabe Zuchthaus ist auf vereinzelt nachgewiesene kommunale und landesherrliche Neubauten hingewiesen worden. Die in der Literatur ebenso nachweisliche Darstellung unzulänglicher Baulichkeiten hat indes deutlich gemacht, dass die Zucht- und Arbeitshäuser überwiegend in aufgegebenen Gebäuden, vor allem in Schlössern oder Klöstern, unterge-

bracht waren. Als Beispiel einer solchen Gebäudeumwidmung mit einem hohen Grad an vermischter und wechselnder Nutzung ist das Armen- und Arbeitszuchhaus im schlesischen Jauer herangezogen worden, das im ehemaligen Schloss der Herzöge von Jauer eingerichtet worden war, bevor es zu Beginn des 19. Jahrhunderts schließlich zur Strafanstalt umfunktionierte wurde.

Als ein Zuchthaus mit späterem Einfluss auf die architektonische Entwicklung der Gefängnisse ist die Maison de Force in Gent vorgestellt worden, deren Bau 1772 als fürstliches Zuchthaus begonnen wurde. Die Maison de Force gilt als eine der ersten Anstalten, die unter Berücksichtigung der Belegung, der spezifischen Nutzung der Räume und der Organisation des Anstaltsalltags zu der Lösung kam, die Hafttrakte radialförmig anzulegen, statt in der konventionellen Viereckform.

Bauaufgabe Gefängnis Dieser Teil der Arbeit hat zunächst zwei wesentliche Entwicklungsstränge der Bauaufgabe Gefängnis in Preußen zur Zeit um 1800 dargelegt: ein staatliches sowie ein religiös-philanthropisch motiviertes Interesse an der Verbesserung der Strafrechtspflege und des Vollzugs der Freiheitsstrafe, das maßgeblich unter dem Einfluss des Engländers John Howard, der 1763 zum High-Sheriff von Bedfordshire ernannt worden war, und seiner Veröffentlichung *The State of Prisons in England in Wales* (1777) stand. Howard gilt in der Strafvollzugsgeschichte als der erste Europäer, der die Missstände in den Gefängnissen dokumentiert hat. In Person und Werk ist in dieser Funktion für Preußen Heinrich Balthasar Wagnitz in der Nachfolge von Howard vorgestellt wor-

den. Die um die Wende zum 19. Jahrhundert vielfach von Kirchenvertretern, aber auch von öffentlichen Personen publizierten Veröffentlichungen zum Strafvollzugswesen hatten die Absicht „einzugreifen“, indem sie einerseits die schlechten Zustände in den Gefängnissen dokumentierten und öffentlich machten, und andererseits das Ziel hatten zu „verbessern“. Der praktische Erfolg dieser ersten Phase des Reformprozesses in Preußen fiel nicht zuletzt deswegen gering aus, weil viele der vorgetragenen Lösungsvorschläge den Strafvollzug einer kategorisierenden und ideologisch-moralisierenden Tendenz unterordneten. Hinsichtlich der Bemühungen staatlicherseits ist gezeigt worden, dass die praktische Umsetzung der ersten richtungsweisenden Ansätze in Preußen mit dem so genannten Generalplan (1804), erarbeitet von dem Justizminister Albrecht Heinrich von Arnim, notwendigerweise aber auch die in den *Ideen und Pläne[n] zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten* von Heinrich Balthasar Wagnitz (1801) publizierten Vorschläge durch die gesellschaftspolitischen Unruhen der Koalitionskriege mit Frankreich verhindert worden sind. Maßnahmen, die ganz besonders in der Bereitstellung entsprechender Baulichkeiten für die Umsetzung der Reformen nötig gewesen wären, sind auf Grund der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich nicht unternommen worden. Diese Kriege verhinderten, dass es vor 1815 zu Reformen im preußischen Gefängnisbauwesen kam. Gleichzeitig ist in den so genannten Befreiungskriegen und den daraus resultierenden Konsequenzen auch der Grund zu sehen, warum sich nach 1815 die Auseinandersetzung mit dem Gefängniswesen in Preußen an dem international geführten Diskurs orientierte. Ende der 1820er Jahre setzte in Preußen mit der maßgeblich von dem Ham-

burger Mediziner Nikolaus Heinrich Julius getragenen Etablierung der so genannten Gefängniskunde eine Verwissenschaftlichung der Auseinandersetzung mit gefängnisreformatorischen Inhalten ein. Dabei ist deutlich geworden, dass die „Gefängniswissenschaftler“ als Voraussetzung für die Lösung der Bauaufgabe Gefängnis ein verbindliches Vollzugssystem ansahen. Hierüber diskutierten Regierungsvertreter, Juristen und Theologen in Europa und den USA. Zu den erörterten Themenbereichen gehörten die geeigneten Baulichkeiten, die Festschreibung von Vollzugsordnungen, die Sicherstellung hygienischer und medizinischer Versorgung, Personalfragen bis hin zu Fragen der Entlassenenfürsorge. Den weitaus größten Raum jedoch nahm die Diskussion das Haftsystem (Gemeinschaftshaft vs. Einzelhaft) ein, in der sich schließlich die Tendenz der Reformbewegung gezeigt hat, die straffällig gewordenen Menschen zu klassifizieren, um sie, so die Hoffnung der Reformer, stereotyp bessern zu können. Architektonische Lösungsmodelle für den Gefängnisbau wurden indes in England und den USA bereitgestellt, die auch in Preußen rezipiert wurden. Die Diskussion um ein verbindliches Haftsystem und um eine zweckmäßige Gefängnisarchitektur sowie um die zeitgenössischen Modelle zur Strafachitektur, sind in den Kapiteln *Das Gefängnis als Bauaufgabe nach 1800* und *Die Entwicklungen in England und den USA*, in ihren wesentlichen Zügen erläutert worden.

Vor dem entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund der Bauaufgabe Gefängnis wurde deutlich, dass es verschiedene theoretische Lösungsansätze gab, die jedoch in der Praxis keine Umsetzung fanden. Mit einem formal-behördlichen Beschluss der preußischen Regierung wurde bereits 1817 dem Ministerium des Inneren offiziell die Zuständigkeit für den Bau

und die Unterhaltung von Strafanstalten übertragen. Gleichzeitig wurden die Untersuchungsgefängnisse und „kleinere Gefängnisse“, wie zum Beispiel Gefängnisse in Verbindung mit einem Amtsgericht, dem Justizministerium unterstellt. Damit war der preußische Gefängnisbau formal zur staatlichen Bauaufgabe geworden. Die Diskussion um die architektonische Ausformulierung des Freiheitsstafvollzugs sowie um das Haftsystem, das für den Vollzug der Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen sollte, hatte wiederum noch zu keiner verbindlichen Lösung geführt.

Schließlich hat sich gezeigt, dass in den nebeneinander und nacheinander bestehenden Rechts- und Vollzugsordnungen (hier beispielsweise in Alt-Preußen und den preußischen Rheinlanden) trotz vereinheitlichender Bemühungen im Gefängnis(bau)wesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer auch regionale Besonderheiten relevant geblieben sind.

Auf strafjuristischer Ebene endete diese Entwicklungsphase mit der Erklärung der Einzelhaft (Kabinettsorder vom 26.03.1842) zum verbindlichen Haftsystem für den Freiheitsstrafvollzug in Preußen, das mit der Übernahme des strahlenförmigen Grundrisses für die Haftanstaltsbauten nach dem Modell der Strafanstalt in Pentonville (1842) in der Nähe von London ihre architektonische Entsprechung gefunden hatte. Denn das Einzelhaftsystem verlangte eigene Bauten, in denen der spezifische Haftalltag umgesetzt werden konnte. Hierfür setzte sich der so genannte Strahlenplan durch, der eben in Pentonville realisiert worden war.

In der Entscheidung für den Freiheitsstrafvollzug in Einzelhaft spiegeln sich die zentralen inhaltlichen Anforderungen der Verantwortlichen an den Strafvollzug nach größtmöglicher Sicherheit und Kontrolle bei gleichzeitig geringem Per-

sonalaufwand. Michel Foucault hat die Entscheidung für die Einzelhaft wie folgt formuliert: *„Zunächst wird damit jene dicht gedrängte und ruhelose Masse von Eingekerkerten vermieden, wie sie [...] Howard beschrieben hat. Jeder ist an seinem Platz sicher in eine Zelle eingesperrt, wo er dem Blick des Aufsehers ausgesetzt ist [...].“*¹ Tatsächlich war die Vermeidung der „kriminellen Ansteckung“ auch eines der wesentlichen Argumente der deutschsprachigen Gefängnisexperten für die Einzelhaft. Doch schon bald nach der Einführung brachte eine Änderung im Strafverfahrensrecht (um 1850) einen derartigen Anstieg von Verurteilungen, dass vielfach die für Einzelhaft vorgesehenen Zellen mehrfach belegt werden mussten. *„In Berlin-Moabit wurde beispielsweise bei geöffneten Zellentüren auf den Gängen gearbeitet, überall wurden Erweiterungen vorgenommen, Zellenflügel verlängert, Seitenflügel angebaut oder Kellerräume als Hafträume ausgebaut. Das bedeutete das Ende des geordneten Strafvollzuges, den man mit der Einführung der konsequenten Einzelhaft erreichen wollte.“*² Nach dieser Erfahrung war deutlich geworden, dass neben einem verbindlich festgelegten Strafvollzugsverfahren auch ein verbindliches Vollzugsbauprogramm fehlte. 1889 wurde dann das Gefängnisbauwesen in Preußen zum staatlichen Programm. Mit dem so genannten Normalplan für Gefängnisse stellte nun das Ministerium des Inneren - 72 Jahre nachdem dorthin die Verantwortung gelegt worden war - bauliche Grundsätze für den Neu- und Umbau von Gefängnissen auf. Der Normalplan hielt sowohl an der strahlen- beziehungsweise kreuzförmigen Grundrissdisposition als auch an den inhaltlichen Zielen des Haft-

¹Siehe hierzu: [Fou95], S. 256ff, Zitat S. 257.

²[Dud96], S. 52.

systems fest. Um einen geordneten Haftalltag zu gewährleisten, sah der Normalplan Einzelzellen für 550 Gefangene in einem Kreuzbau vor. Die panoptische Anlage der Flure mit einer optimierten „Aufsichtslänge“ von 40 Einzelzellen und die Einrichtung eines Oberaufseherzimmers mit einem Standort in der von den Gebäudeflügeln gebildeten Zentralhalle dienten im besonderen Maße der Übersicht und damit der inneren Sicherheit. Das Bauschema sollte für Untersuchungsgefängnisse sowie für Strafanstalten gelten. Diese Normierung führte zu einer zuverlässigen Typologie der Strafarchitektur, die schließlich zur Verwaltungsvorschrift wurde.

In diesem Argumentationsrahmen ist deutlich geworden, dass maßgebende Impulse in den Fragen zur Gefängnisarchitektur offenbar nicht von Architektenseite kamen. Nachdem Anfang des 19. Jahrhunderts auf der Ebene des Strafvollzugs Inhalte und Ziele in Bezug auf den Ablauf des Haftalltages formuliert wurden, fehlte es offenbar an architekturtheoretischen Modellen, die den Anforderungen der Straftheorie gerecht wurden und auf die zurückgegriffen werden konnte. Entsprechend war die Beteiligung von Architekten an der Reformdiskussion hinsichtlich der architektonischen Umsetzung des Freiheitsstrafvollzugs gering. Das hat zu der These geführt, dass ganz offensichtlich in erster Linie praktische Erfahrungen im Strafvollzug die Gefängnisarchitektur beeinflussten und dass sie allein strafrechtstheoretischen Überlegungen folgte. Die praktischen Forderungen wie Klassifikation der Häftlinge und ihre Unterbringung in angemessenen Räumen, gesundheitliche Versorgung sowie eine einfache und wirksame Kontrolle waren entscheidend für die Gestaltung der ersten Gefängnisneubauten in Preußen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Die Architekten erhielten ent-

sprechend vorformulierte Planungsvorgaben zur Ausführung des Bauvorhabens. Vor diesem Hintergrund steht die Architektenleistung notwendigerweise hinter den genannten Aspekten zurück.

Der Planungsauftrag zur Strafanstalt in Köln In diesem Kontext ist auch der Planungsauftrag zur Strafanstalt in Köln interpretiert worden, den der in Köln tätige preußische Regierungsbaumeister Matthias Biercher 1833 übertragen bekommen hat. Ein Wettbewerb hatte nicht stattgefunden. Stattdessen erwartete man von Biercher eine Planung entlang der im Planungsauftrag formulierten Vorgaben, die für die zweckmäßige Lösung der Bauaufgabe Gefängnis vorgesehen waren. In diesen Anforderungen nach Übersichtlichkeit und geordneter Unterbringung der Häftlinge manifestieren sich die wesentlichen zeitgenössischen Merkmale der Bauaufgabe. Hierin war bereits auch die als besonders übersichtlich eingeschätzte kreuzförmige Anordnung der Haftgebäude um ein Mittelgebäude formuliert. In der Anlage von Haftrakten für weibliche, männliche und jugendliche Häftlinge sowie in der Unterscheidung von Untersuchungs- und Strafgefangenen nehmen der Planungsauftrag und die architektonische Ausformulierung der Kölner Haftanstalt zudem Rücksicht auf die für Köln spezifischen Anforderungen. Diese bestimmt maßgeblich den Entwurf, und weniger der Architekt, dem auf Grund der großen Zahl unverrückbarer Planungsvorgaben kaum entwerferischer Spielraum blieb.

Der Bau der Strafanstalt in Köln (1834-1838 und 1843-1845) Die Untersuchung der Strafanstalt in Köln beruhte

daher im wesentlichen auf der Grundrissdisposition in Abhängigkeit vom Haftalltag, der Belegung und der spezifischen Nutzung. Die Aussagen über die Anordnung der Gebäude zueinander, ihre Funktion und ihre Lage auf dem Grundstück mit der Adresse Klingelpütz 21 basieren auf der Abbildung einer zeitgenössischen Grundrisszeichnung aus dem Jahr 1838 und auf dem bei Rudolf Brucker 1981 abgedruckten Katastrauszug sowie auf Darstellungen zeitgenössischer Kölner Stadtpläne. Demnach zeigte die Grundrissfigur der Kölner Strafanstalt eine Kreuzform mit vier Haftgebäuden und einem Mittelgebäude. Von den Zellentrakten sind drei Hafttrakte für den Strafvollzug in Gemeinschaftshaft in der ersten Bauphase zwischen 1834 und 1838 errichtet worden, der vierte Zellentrakt ist in einer zweiten Bauphase zwischen 1843 und 1845 entstanden und entsprach in seiner Eigenschaft als Haftgebäude für den Strafvollzug in Einzelhaft den aktuellen Entwicklungen im Gefängnisbauwesen. Außerdem gehörten zu dem in Köln realisierten Bauprogramm kleinere Versorgungs- und Wirtschaftsgebäude, das Torgebäude sowie die Wohnhäuser der Strafvollzugsbeamten, die sich ebenfalls auf dem Haftanstaltsgelände befunden haben. Alle diese Gebäude waren durch eine sie umgebende Gefängnismauer eingeschlossen.

Die kreuzförmige Anordnung der Haftgebäude mit einem Mittelgebäude als zentrale Haftanstaltsbauten kam dem Haftalltag besonders entgegen. Je nach kriminellem Status wurden die Häftlinge in dem für sie vorgesehenen Haftgebäude untergebracht. Anders als heute, wo Untersuchungsgefängnisse und Justizvollzugsanstalten völlig voneinander getrennte Einrichtungen sind, nahm die Strafanstalt in Köln sowohl Untersuchungsgefangene als auch verurteilte Straftäter auf.

Ein möglicher Grund dieser Verquickung in der Nutzung ist in der Kosten sparenden Politik der preußischen Regierung nach dem Wiener Kongress gesehen worden. Bauen unter wirtschaftlichen Aspekten war der preußischen Regierung nach dem Ende der Koalitionskriege und den Folgen des Wiener Kongresses ein wesentliches Anliegen. Für die Gefängnisneubauten der 1830er Jahre war entscheidend, dass eine Kostenrechnung für Gefängnisse ergeben hatte, dass Haftanstalten für Gemeinschaftshaft günstiger zu erbauen waren als für Einzelhaft. Daraufhin entschied sich die preußische Regierung Anfang des 19. Jahrhunderts für die Gemeinschaftshaft. Davon geht 1954 auch Wolfgang Mittermaier aus und begründet hierin die große Zahl ihrer Anhänger.³ Das bedeutete aber auch, dass die Planung eines Gefängnisses durch Parameter wie Fläche, Rauminhalt und Kosten pro Insasse wesentlich beeinflusst war - ein weiterer Aspekt, der sich notwendigerweise auch auf die Gestaltungsfreiheit des Architekten auswirkte. Die weit reichende Relevanz der Kosten sparenden Politik zeigt sich schließlich darin, dass noch 1904 der Autor des Bandes *Gebäudekunde der Baukunde des Architekten* betonte: „Um dem Bedürfnis nach Unterbringung der Gefangenen und Herabminderung der Baukosten Rechnung zu tragen, wurde in der Folge mehrfach in den Gefängnis Neu- und Umbauten das Einzelhaftsystem mit dem der Gemeinschaftshaft vereinigt.“⁴

Insofern entsprach die Strafanstalt in Köln sowohl der Kos-

³[Mit54], S. 73. Demgegenüber stand jedoch, wie der Autor weiterhin feststellt, die Erkenntnis, dass die Gemeinschaftshaftgefängnisse „Schulen des Verbrechens“ waren, „weswegen im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts die Einzelhaft mehr und mehr Anhänger fand“.

⁴[Deu04], S. 361. Die Verbindung von Einzel- und Gemeinschaftshaft zeigt zum Beispiel noch die 1870/1875 erbaute Strafanstalt in Rendsburg

ten sparenden preußischen Politik und in der Anlage isolierter Haftgebäude einer (zumindest) räumlichen Trennung der Untersuchungsgefangenen von den verurteilten Häftlingen. Gleichzeitig diente ein spezifisches Raumprogramm dem damaligen Prinzip der Klassifikation der Häftlinge. Mit den Räumen für die Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten, der Anstaltsküche und dem Kirchen- und Besuchsraum waren im Mittelgebäude die zentralen Einrichtungen des Haftalltags untergebracht. Anders als der Einzelzellentrakt waren die Hafttrakte der ersten Bauphase baulich nicht mit dem Mittelgebäude verbunden. In den Winkeln zwischen den Haftgebäuden lagen die Gefangenenhöfe, die vom Mittelgebäude aus zu überwachen waren. Den Strafvollzugsbeamten stand Wohnraum in den auf dem Gelände befindlichen Beamtenwohnhäusern zur Verfügung. Die Bereitstellung von (nahe liegendem) Wohnraum hat sich bis in die Gegenwart erhalten. Beispielsweise sind in der Nähe der Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf Wohnhäuser für die dort beschäftigten Beamten errichtet worden. Ein Schreiben des Strafanstaltsdirektors Meyer vermutlich aus dem Jahr 1914⁵ macht jedoch deutlich, wie eng in mancher Beziehung der Familienalltag mit dem Haftalltag in der Strafanstalt in Köln verbunden war. Mit diesem Schreiben beschwert sich der Direktor der Kölner Strafanstalt über

⁵Das Dokument trägt den Briefkopf *Königliches Gefängnis. Der Strafanstaltsdirektor*. Die Datierungszeile *Cöln, den19....* ist ohne Eintrag. Das Dokument trägt die Aktennummer 185 und umfasst 6 Seiten. Fundstelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916. Zur Datierungsvermutung: Das Aktenstück mit der Nummer 169 datiert auf den 29. Januar 1914, das Aktenstück mit der Nummer 190 datiert auf den 4. Juli 1914. Entsprechend wird für die Aktennummer 185 die Datierung in das Jahr 1914 angenommen.

die beengte aber auch schlecht ausgestattete Direktorenwohnung. Unter anderem heißt es dort: „*Ich selbst kann zwar das Brausebad im Männerhaus benutzen*“, [kann] dort aber ein Gleiches meiner Frau und meinen Kindern, erwachsene Töchter, im Weiberhaus nicht zumuten; denn ich muß sie vor der Berührung mit dem gewerbsmäßigen Dirnentum schützen [...]“⁶

Am Grundriss lässt sich ablesen, dass die Kölner Strafanstalt ein auf die grundlegenden Funktionen des Haftalltags reduzierter Zweckbau war. Eine darüber hinausgehende und ergänzende Untersuchung der architektonischen Gestaltung der Haftanstaltsgebäude war bis auf die Feststellung und Einordnung der verwendeten Baumaterialien nur eingeschränkt möglich. Zeitgenössisches Planungs- und Abbildungsmaterial ist nicht bekannt. Auch die Publikationen, die sich mit dem Baugeschehen und der Architekturgeschichte in den preussischen Rheinlanden befassen, bilden, soweit bekannt, das Kölner Gefängnis nicht ab. Allerdings sind vor der Sprengung der Strafanstalt in Köln im Jahr 1969 einige Fotografien aufgenommen worden, die sich heute im Archiv der Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf befinden.

Das äußere Erscheinungsbild der Strafanstalt in Köln war bestimmt durch das Baumaterial Backstein, der unverputzt geblieben ist. Hierin zeigt sich die zeitgenössische Tendenz, Zweckbauten als steinsichtige Backsteinarchitekturen auszuführen, die überdies eine Reduktion der Gestaltung aufweisen. Eine ikonografische Anlehnung an den Fortifikationsbau - in Ermangelung einer eigenen Ikonografie - hat beispielsweise die Strafanstalt in Bruchsal geprägt. Die allein schon durch

⁶Akte Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Aktennummer 185, S. 5.

das Material erreichte Geschlossenheit der architektonischen Erscheinung kann für den Bau der Kölner Strafanstalt als durchaus gewollt angesehen werden. Die Auswertung des Quellenmaterials hat ergeben, dass die Außenarchitektur sowohl der Haftgebäude, der Verwaltungs- und Wirtschaftsbauten als auch der Wohngebäude der Beamten äußert schlicht gestaltet war.⁷ Dieses Erscheinungsbild geht auch aus der zeitgenössischen Literatur zum Gefängniswesen hervor. Die von Julius in der *Gefängniskunde* aufgestellten Forderungen an die Architektur der Gefängnisse aus dem Jahr 1828 machen deutlich, dass für die in erster Linie auf Sicherheit konzipierten Haftanstalten keine architektonische Gestaltung vorgesehen war. Für die Gefängnismauer lautete seine Empfehlung, dass „die das ganze Gefängnis umschließende Ringmauer dick und stark sein [muss]“.⁸ Auch für das Eingangsgebäude, das in Köln als einziges Gebäude zur Straße eine Fassade ausbildete, hat Julius in erster Linie Sicherheitsempfehlungen ausgesprochen, wie beispielsweise, dass es keine Fenster zur Straße haben sollte.⁹ Gestaltungselemente, die eine abschreckende Wirkung haben sollten, wie sie etwa Heinrich Balthasar Wagnitz 1801 in den *Ideen und Pläne[n] zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten*¹⁰ beschrieben hat, oder auch eine Gestaltung, die im Sinne einer „sprechenden Architektur“ die staatliche Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hätte, konnten nicht nachgewiesen werden. Der Kölner Strafanstaltsbau präsentierte sich insofern als ausgesprochener Zweckbau, der sich in seinem äußeren Erscheinungsbild auf seine Funktion re-

⁷Siehe hierzu: Kapitel 3.3.5, 5.4.

⁸[Jul28], S. 89.

⁹[Jul28], S. 90.

¹⁰[Wag01].

duzierte, womit offenbar die „Nicht-Gestaltung“ zum Programm geworden war.

Obwohl über die architektonische Außengestaltung keine verbindliche Aussage möglich war, hat die Befragung des Baumaterials Backstein, neben assoziativen Attributen, auf funktionaler Ebene ergeben, dass hier sehr wahrscheinlich materialabhängige gestalterische sowie sicherheitstechnische und medizinhygienische Eigenschaften für seine Verwendung verantwortlich waren. Schließlich weist der schwer brennbare Backstein sicherheitstechnische und medizinhygienische Qualitäten auf, die ihn für den Gefängnisbau sehr geeignet sein ließen. Beispielsweise sind in den Schlafzellen der Haftanstalt in Aachen sogar die Fußböden aus Sicherheitsgründen gemauert worden. Eine besondere Gefahrenquelle stellte für eine Haftanstalt ein Brand dar, und Brandschutz war schon deshalb besonders wichtig, weil sich die Häftlinge nicht selbst hätten retten können. Eine vorsorgende Brandschutzverordnung im heutigen Sinne gab es für die Gefängnisse der 1830er Jahre nicht. Um aber dem Übergreifen eines Feuers vorzubeugen, gibt die Kölner Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung die Bereitstellung von Löschwasser in einem Spritzenhaus auf dem Gefängnisgelände an.¹¹ Auch die Verwendung von Holz ist soweit wie möglich reduziert worden.

Schließlich ermöglichten die spezifischen Materialeigenschaften des Backstein ein gesundes Klima in den Zellen, Werkstätten und sonstigen Räumen. Denn nach den Erfahrungen, die man in den schlecht beheizbaren, manchmal feuchten und

¹¹Zur Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung siehe: [Schhr].

Die im Zusammenhang mit der heute gültigen Brandschutzverordnung vorgeschriebene Fluchtwegeplanung stellt an den Architekten eines Gefängnisses vermutlich eine große planerische Herausforderung.

dementsprechend gesundheitsgefährdenden Gefängnissen (noch) um die Jahrhundertwende gemacht hatte, ist auf die gesundheitserhaltende haustechnische Ausstattung der Haftanstaltsneubauten Wert gelegt worden.¹² Im Zusammenhang mit den gesundheitsrelevanten Überlegungen hinsichtlich der Klimatechnik ist im weiteren Sinne auch die kreuzförmige Grundrissdisposition zu nennen. Denn im Gegensatz zu der strahlenförmigen Anlage der Haftflügel wie sie beispielsweise die sieben Hafttrakte des Eastern Penitentiary zeigen, ermöglichten rechtwinklig zueinander stehende Haftgebäude eine günstigere Zuführung von Luft und Licht; womit in der weiteren Entwicklung eine Reduzierung auf vier Gebäude-trakte verbunden war.¹³

Vor dem Hintergrund der über die Befragung des Bauma-terials erzielten Ergebnisse ist ein weiteres Mal deutlich ge-worden, dass die Frage der architektonischen Gestaltung - oder im weiteren Sinne des Baustils - letztlich hinter den hier genannten formalen Aspekten wie Wirtschaftlichkeit, Sicher-heit, Gesundheit und Haustechnik zurückstand.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Kölner Strafanstalt basieren insgesamt überwiegend auf schriftlichen Quellen, die

¹²Die Haftsituationen des späten 18. Jahrhunderts, wie sie beispielsweise für das Arrest- und Korrektionshaus in der Schildergasse in Köln vor-gestellt worden sind, waren nicht nur unter strafvollzugstheoretischen Gesichtspunkten unbefriedigend, sie waren insbesondere auch unter medizinhygienischen Gesichtspunkten unzumutbar. Siehe hierzu: Ka-pitel 3.1. Zu den haustechnischen Neuerungen und gesundheitsvor-sorgenden Maßnahmen in den Haftanstalten der 1830er Jahre siehe: Kapitel 4.2.

¹³[Deu04], S. 361. Beim Bau der Gefängnisse in Ratibor (1845-1851) und Breslau (1844-1852) verringerte man die Gefängnisflügel auf vier, ein-schließlich eines Verwaltungsflügels.

insbesondere auf der Ebene der architektonischen Gestaltung fehlendes Abbildungsmaterial ersetzt haben. Dazu zählen das Übergabeprotokoll aus dem Jahr 1838 und die Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung, datiert 1839, die nach Fertigstellung des Baus entstanden sind und die in Abschriften zur Verfügung stehen.¹⁴ Wie bereits erwähnt, hat auch der Planungsauftrag zur Strafanstalt in Köln wesentliche Elemente des Neubaus festgelegt, der insofern nicht nur der Beantwortung der Frage nach spezifischen Planungsinhalten der Strafanstalt in Köln, sondern auch der Frage nach baulichen Vorbildern dienlich war.

Vergleichsbauten Als direkter Bezugs- und Vergleichsbau zum Kölner Gefängnis ist die von Schinkel und der Berliner Baudeputation selbst geplante Strafanstalt in Insterburg (1832-1835)¹⁵ vorgestellt worden, an der sich Biercher laut Planungsauftrag von 1833 orientieren sollte. Wie in Köln konnte auch für Insterburg nicht auf eine Ansicht der Haftanstaltsgebäude zurückgegriffen werden, sodass anhand der Baubeschreibung in den *Bauausführungen des preußischen Staates*¹⁶ aus dem Jahr 1848 zwar Grundriss und bauliche Umsetzung des Haftalltags, jedoch nicht die äußere Gestaltung verglichen werden konnten. Gleiches gilt für die Strafanstalt in Sonnenburg (1833-1835)¹⁷, die ebenfalls zu den frühen Neubauten dieser Bauaufgabe nach 1815 in Preußen zählte.

¹⁴Zur Abschrift des Übergabeprotokolls vom 15.10.1838 und zur Abschrift der Beitrittsanmeldung zur Feuerversicherung durch Direktor Blankenburg vom 24.01.1839 siehe: [Schhr]. Siehe auch: Kapitel 3.3.1.

¹⁵Siehe Kapitel 4.2.

¹⁶[Min48].

¹⁷Siehe Kapitel 4.1.

Der Vergleich hat gezeigt, dass sich die Grundrissdisposition und der Haftalltag in den drei Gefängnissen glichen. Die Anordnung der Haftanstaltsgebäude basierte auf kreuzförmigem Grundriss und der Haftalltag bestand überwiegend in Gemeinschaftshaft. Mit den Gefängnissen in Bruchsal (1841-1848)¹⁸ und in Berlin-Moabit (1842-1849)¹⁹ ist gezeigt worden, dass seit den 1840er Jahren die Einzelhaft statt der Gemeinschaftshaft typisch wird. Bruchsal und Moabit tragen dem Rechnung, indem sich in den Haftrakten zu beiden Seiten eines Mittelkorridors Einzelzelle an Einzelzelle reiht. Der strahlenförmige Grundriss wird dahingehend funktional erweitert, dass sein Grundcharakterzug nun in der Zentralisation der Aufsicht lag, die über den Sicherheits- und Ordnungsgedanken hinaus Personal und Kosteneinsparung erbringen sollte. Denn *„im übrigen gingen die Bestrebungen immer mehr dahin, die baulichen Einrichtungen der Gefängnisse so zu gestalten, dass [...] die Verwaltung möglichst einfach, zweckmäßig und billig wurde, namentlich aber der Beamtenkörper auf eine möglichst geringe Zahl von Personen beschränkt werden konnte.“*²⁰

Die hier beschriebenen Entwicklungen auf funktionaler und auf gestalterischer Ebene sind in beiden Bauabschnitten der Strafanstalt in Köln verwirklicht: der ältere Typus der Gemeinschaftshaft einerseits und der modernere Strafvollzug in Einzelhaft andererseits. Beide Bauabschnitte schaffen Raumsituationen, die durch ihre Anordnung eine jeweils der Ordnung und Sicherheit verpflichtete Idee zeigen. Dabei waren die Häftlinge in den Haftrakten und Zellen des ersten Bau-

¹⁸Siehe Kapitel 4.3.

¹⁹Siehe Kapitel 4.4.

²⁰[Deu04], S. 358.

abschnitts (1834-1838) noch in Gruppen (in Gemeinschaftszellen) untergebracht, die nach speziellen kriminologischen Kriterien zusammengestellt waren und beaufsichtigt werden mussten. Die Häftlinge im Hafttrakt des zweiten Bauabschnitts (1843-1845) waren in Einzelzellen untergebracht und insofern noch sicherer vor „krimineller Ansteckung“. Zudem waren die Zellenflure durch den Wegfall der Mittelfurdecken leichter (und personalsparender) zu beaufsichtigen. Im nächsten Schritt, der mit der Strafanstalt in Bruchsal (1841-1848) und mit dem preußischen Mustergefängnis (Zellengefängnis) in Berlin-Moabit (1842-1849) exemplarisch vorgestellt worden ist, wurde die zuvor formulierte Idee in der architektonischen Ausformulierung durch ein zentralisierendes Moment erweitert, und zwar in der baulichen Verbindung des Mittelbaus mit den panoptischen Zellenflügeln.

Da in Ermangelung entsprechenden Materials eine gestalterische Analyse der Strafanstalt in Köln nur eingeschränkt möglich war, hat die vorliegende Untersuchung den Schwerpunkt auf die grundrissliche und inhaltlich-funktionale Interpretation der Bauaufgabe gelegt. Die zentrale Frage nach der Funktion der Haftanstalt hat zwei Argumentationslinien, quasi eine „äußere“ und eine „innere“ Dimension aufgezeigt, deren Inhalte natürlich an einigen Stellen eng miteinander verzahnt sind. Die hier als „äußere“ bezeichnete Funktion bezieht sich auf die Stellung der Vollzugsanstalt innerhalb ihrer historischen, gesellschaftspolitischen und strafjuristischen Zusammenhänge. Die „innere“ Funktion bezieht sich indes auf interne Abläufe und deren Organisation im Mikrokosmos Gefängnis sowie auf deren bauliche Lösung.

Die „innere“ Funktion, etwas verallgemeinernd mit dem Begriff Haftalltag bezeichnet, ist in ihrer architektonischen Um-

setzung beschrieben worden. Es ist deutlich geworden, dass die formalen Überlegungen zum Gefängnisbau sehr eng mit dem Haftalltag verbunden waren, indem für diese Aufgabe angepasste Architekturprogramme entwickelt wurden, deren erste Ergebnisse an dem Kölner Strafanstaltsbau gezeigt worden sind und deren weitere Entwicklung schließlich zu Wiederholungen und zur Typisierung geführt haben. Der Wendepunkt in dieser Entwicklung ist mit den Strafanstaltsbauten in Bruchsal und Berlin-Moabit angesprochen worden.

Der Vergleich der Anstalten in Köln, Sonnenburg und Insterburg hat gezeigt, dass sich die drei Anlagen in ihrem Grundriss und in ihrer Organisation des Haftalltags glichen und somit in Preußen am Beginn einer Typisierung der Bauaufgabe stehen. Ihr funktionaler Gehalt ist auf die grundlegenden Anforderungen an Unterbringung, Kontrolle und Sicherheit beschränkt. Ihre architektonische Ausformulierung orientiert sich an den Erfahrungen, die in England und den USA gemacht und über einen internationalen Informationsaustausch unter Fachleuten bekannt geworden sind. Die vor dem internationalen Hintergrund in Preußen geführte Diskussion um Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft ist im Kapitel zur Gefängnisreformbewegung am Beginn des 19. Jahrhunderts (Kapitel 2) behandelt worden. Bemerkenswert ist, dass auch in dieser Diskussion kaum eine Meinungsäußerung von Architekten überliefert ist. Immerhin besichtigte Karl Friedrich Schinkel im Rahmen einer Englandreise im Jahr 1826 auch das Gefängnis in Leicester.²¹ 15 Jahre später, 1841, unternahmen Nikolaus Heinrich Julius und Carl Ferdinand Busse, der Architekt des Zellengefängnisses in Berlin-Moabit, ebenfalls eine Studi-

²¹Siehe hierzu: Kapitel 4.2.

enreise nach Engalnd. Das Gefängnis(bau)wesen diskutierten indes Theologen, Juristen, Mediziner und Regierungsbeamte.

Hinsichtlich ihrer „äußeren“, über die Bauaufgabe und ihre innere Organisation hinausweisenden Dimension ist deutlich geworden, dass Gefängnisse neben anderen öffentlichen Bauaufgaben des 19. Jahrhunderts Teil einer komplexer werdenden Gesellschaft sind, die immer speziellere Anforderungen an ihre Architekturen stellte. Der Beantwortung der Frage nach der „äußeren“ Funktion diene zunächst die ausschnitt-hafte Erörterung historischer und gesellschaftspolitischer Hintergründe in den einführenden Kapiteln *Strafe und Strafzweck*, *das Gefängnis als Bauaufgabe nach 1800* und *Entwicklungen nach 1815* in Preußen. Zusammen mit Insterburg und Sonnenburg steht Köln am Beginn einer Institutionalisierung der Bauaufgabe, für die seit 1817 mit dem Ministerium des Inneren erstmals in der Geschichte des preußischen Gefängnis(bau)wesens eine übergeordnete staatliche Behörde verantwortlich zeichnete.

Der Kölner Strafanstaltsbau und sein Architekt im zeitgenössischen städtebaulichen Kontext Darüber hinaus diene die Einordnung des Strafanstaltsbaus und seines Architekten in den zeitgenössischen Kontext der Erörterung der spezifischen städtebaulichen Situation in Köln.

Neben monografischen Aspekten zu Regierungsbaumeister Biercher ist hier die Bedeutung der Angliederung der Rheinlande an Preußen für das Bauwesen angesprochen worden. Nach 1815 benötigte die Regierung in Köln eine Anzahl neuer Gebäude für Verwaltungsbehörden, das Militär und die Justiz. Bis auf das Kölner Justizgebäude, das von Stadtbaumeis-

ter Johann Peter Weyer realisiert worden ist, sind die übrigen öffentlichen Bauwerke (Regierungsgebäude, Deutzer Kaserne, Strafanstalt) von Regierungsbaumeister Matthias Biercher geplant und/oder ausgeführt worden.

Bierchers beruflicher Werdegang steht beispielhaft für das neue preußische Berufsbeamtentum. War es zum Beispiel für rheinische Architekten zuvor üblich, sich in Paris ausbilden zu lassen, war nach der Angliederung der Rheinlande an Preußen die Ausbildung an der Berliner Bauakademie Voraussetzung für eine Beamtenkarriere im Bauwesen. Die in Köln nach 1815 entstandenen Repräsentationsbauten zeigen die klassizistische Formensprache dieser Bauakademie-Schule und der Technischen Oberdaudeputation als bauüberwachende Instanz. Daneben steht als regionale Besonderheit in Folge der Vollen- dung des Kölner Doms die beginnende Neugotik. Ganz anders aber zeigt sich der Bau der Strafanstalt, als ein nüchternes, funktional bestimmtes Bauwerk. Dementsprechend ist für das Gebäude ein Grundstück in Stadtrandlage, in der Nähe der nördlichen Stadtmauer angekauft worden. Funktionale und städtebauliche Probleme, die entstanden, als die Nachbarschaft der Anstalt schon kurz nach Fertigstellung Wohn- gebietscharakter entwickelte, blieben ungelöst.²² Auch lag das Gefängnis für Transporte ungünstig. Die Straße war schmal und außerdem kreuzte die Straßenbahn. Ob diese Entwick- lungen zur Zeit der Planung der Strafanstalt nicht vorherseh- bar waren, muss offen bleiben.

Aus kunsthistorischer Sicht mag insbesondere unbefriedi-

²²Siehe hierzu einen Leserbrief mit einer Beschwerde der Anwohner „Am Klingelpütz“. Fundstelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regie- rung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt I A 166: Ausschnitt aus dem Stadt-Anzeiger vom 19.3.1912, Nr. 128, Rubrik: Sprechsaal.

gend bleiben, dass zeitgenössische Aussagen zu einer spezifischen Architektursprache und -theorie zum frühen preußischen Gefängnisbau fehlen, die zu dieser Zeit aufkommende Ideen im Strafvollzugswesen umsetzen; abgesehen von Gefängnissen allgemein zugeschriebenen Attributen wie dunkel, düster oder roh. Hierfür scheint unter anderem auch die fehlende theoretische Durchdringung der Bauaufgabe seitens der Architektenschaft verantwortlich zu sein.

Die zurückhaltende Gestaltung der Kölner Strafanstalt, die auch im Stadtbild keine Wirkung entfaltete, legt im Kontext der hier zusammengetragenen Erkenntnisse nahe, dass den preußischen Haftanstalten der 1830er Jahre offenbar nicht der Rang von Repräsentationsbauten zuteil wurde. Mit der Aufnahme, Beugung und Erziehung von Gesetzesbrechern als allgemeinem Zweck dieser zudem enorm ausgreifenden Architekturen wollte sich der Staat anscheinend nicht repräsentieren. Insofern lag es auch nicht nahe, hier baukünstlerische Prinzipien und Konzepte zur Anwendung zu bringen. Vielmehr bestimmten überwiegend pragmatische Aspekte, die räumliche Zuordnung der spezifischen Funktionen und Abläufe des Haftalltags die Gestalt der einzelnen Baukörper sowie die Disposition der Gesamtanlage des Kölner Klingelpütz und der ersten Gefängnisbauten in Preußen.

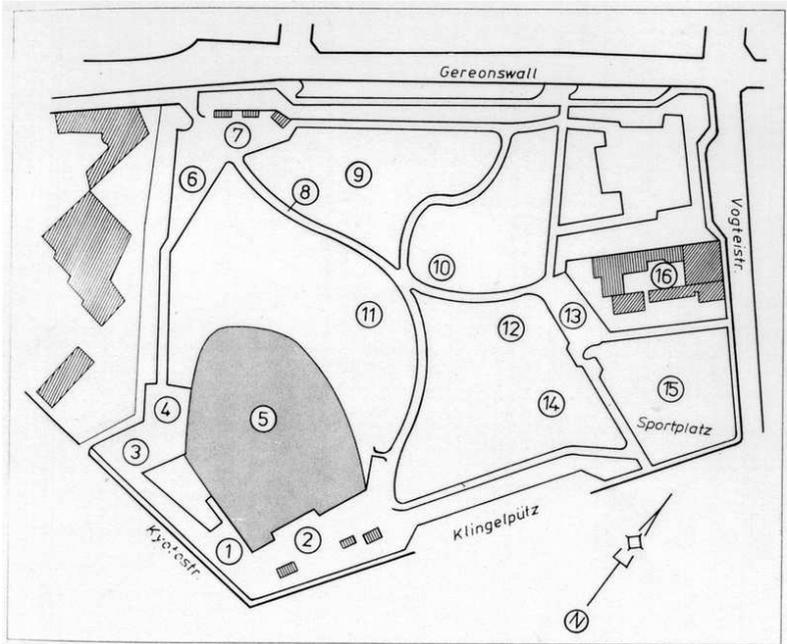


Abbildung 6.1: Die Grünlage Klingelpütz, die auf dem Gelände der Strafanstalt Köln zwischen 1969 und 1971 entstanden ist. Aus: [Zey93], S. 91.

7 Anlagen

7.1 Datenblatt - Haftanstaltsbauten

- In **Gent, Belgien**, entstand zwischen 1771 und 1775 die **Maison de Force** auf achteckigem Grundriss mit radial angelegten Hafthäusern. Entwurfsverfasser waren Comte Jean Jaques Philippe Vil[il]ain in Zusammenarbeit mit Malfaison & Kluchmann. Anlass der Errichtung war zunächst die Unterbringung von sozialen Randexistenzen im Rahmen einer landesfürstlichen Armenfürsorge, später auch die von Kleinkriminellen. Die Organisation des Anstaltsalltags sowie die Unterbringung der Insassen ähnelten dem später so genannten Auburnschen System, und Gent wird daher als möglicher Vorläufer dieses Haftsystems angesehen. In Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen im Strafvollzugswesen erhielt die Maison de Force 1835 einen Erweiterungsbau für den Strafvollzug in Einzelhaft.
Siehe Kapitel 2.3, 5.3 und 5.4.
- In **Ipswich, Suffolk, England**, entstand zwischen 1784 und 1790 das **Ipswich Gaol** mit kreuzförmig angeordneten Hafthäusern. Die Errichtung des Ipswich Gaol geht zurück auf einen 1782 ausgeschriebenen Wettbewerb, der die Bereitstellung von angemessenen Haft-

plätzen zum Ziel hatte, die auf Grund des Freiheitsstrafvollzugs vermehrt benötigt wurden. Den Wettbewerb hatte der Engländer William Blackburn gewonnen. Über die Bebauung oder Nichtbebauung des Mittelhofs im Kreuzungspunkt der Haftgebäude bestehen unterschiedliche Aussagen.

Siehe Kapitel 5.1.1, 5.3 und 5.4.

- In **Salford, England**, entstand zwischen 1787 und 1790 das **New Bayley Prison**. Wie die Errichtung des Ipswich Gaol basierte der Bau des New Bayley Prison auf dem oben erwähnten Wettbewerb zur Verbesserung des Strafvollzugswesens in England; der Entwurfsverfasser war ebenfalls William Blackburn. Das Ipswich Gaol und das New Bayley Prison gelten als die ersten Gefängnisse über kreuzförmigem Grundriss in England.

Die Organisation des Anstaltsalltages basierte in beiden Gefängnissen auf dem so genannten Blackstones Act, der 1778 in Zusammenarbeit von John Howard, William Blackstone und William Eden formuliert worden war.

Siehe Kapitel 5.1.1, 5.3 und 5.4.

- Das **Gefängnis in Genf, Schweiz**, entstand zwischen 1820 und 1825. Es gilt als mustergültige Haftanstalt in Bezug auf die Organisation des Anstaltsalltags für die Gefängnisneubauten in Preußen der 1830er Jahre. Der Grundrissdisposition lagen radial in einem Halbkreis angeordnete Haftgebäude zu Grunde. Als Entwurfsverfasser gilt der Architekt Vaucher.

Siehe Kapitel 2.3, 4.2 und 4.3.

- In **Auburn, New York, USA**, entstand zwischen 1821 und 1823 der Nordflügel der Strafanstalt Auburn New York mit 770 Zellen, Werkstätten und weiteren Funktionsräumen für den Freiheitsstrafvollzug. Es gab zwei Arten von Zellen: Einzelschlafzellen und gemeinschaftliche Arbeitszellen. Für die Form des zweigeteilten Haftalltags, der am spezifischen Raumprogramm der Haftanstalten ablesbar war, etablierte sich der Begriff Auburnsches System.
Siehe Kapitel 2.3, 5.2-5.4.
- In **Philadelphia, Pennsylvania, USA**, entstand zwischen 1821 und 1829 in einem ersten Bauabschnitt das Eastern State Penitentiary. Der Entwurf der Anlage, der auf der sternförmigen Anlage der Haftgebäude mit Mittelbau basierte (Radialplan), stammte von dem in den USA lebenden englischen Architekten John Haviland. Die Organisation des Haftalltags basierte auf der Einzelhaft. Das Eastern State Penitentiary erlangte den Charakter eines Mustergefängnisses des so genannten Pennsylvanischen Systems und gilt in seiner architektonischen Konzeption als Haftanlage mit bedeutendem Einfluss auf die Gefängnisarchitektur in Europa. Der strahlenförmige Grundriss mit Mittelbau wurde Vorbild für englische und deutsche Gefängnisbauten. Fertigstellung 1836 nach modifiziertem Plan.
Siehe Kapitel 2.2, 2.3, 3.3.4, 4.4, 5.1.1, 5.2, 5.2.1, 5.3 und 5.4.
- In **Insterburg, ehem. Ostpreußen, Schlesien**, entstand zwischen 1832 und 1835 ein Strafanstaltsbau über kreuz-

förmigem Grundriss mit drei Haftgebäuden und einem viereckigem Mittelgebäude. Der Entwurf für die Haftanstalt stammte von Karl Friedrich Schinkel. Der Bau der Strafanstalt in Insterburg ist einer der ersten Haftanstaltsneubauten in Preußen nach 1815. Er war vorbildhaft für den Bau der Strafanstalt in Köln, die im Rahmen des gleichen Neubauprogramms kurze Zeit später errichtet worden war.

Insterburg war eine Antwort auf den erhöhten Bedarf an adäquaten Haftplätzen für den Freiheitsstrafvollzug. Veranlasser des Baus war der preußische König Friedrich Wilhelm III., Bauherr war das preußische Ministerium des Inneren.

Siehe Kapitel 2.1- 2.3, 3.3.1, 4.1, 4.2, 4.4 und 5.4.

- Auch die **Strafanstalt in Sonnenburg, ehem. Provinz Brandenburg**, (1833-1835) gehörte zusammen mit den Gefängnissen in Insterburg und Köln zu den ersten Strafanstaltsneubauten der 1830er Jahre in Preußen. Wie bei diesen waren auch hier die Haftgebäude über kreuzförmigem Grundriss angeordnet. Die Organisation des Haftalltages basierte hier, wie auch in Insterburg und in Köln, überwiegend auf der Gemeinschaftshaft. Von Bedeutung ist neben der kreuzförmigen Grundrissdisposition die haustechnische Ausstattung dieser Strafanstalten. Veranlasser der Baumaßnahme war der preußische König Friedrich Wilhelm III., Bauherr war das Ministerium des Inneren.

Siehe Kapitel 2.1, 2.3, 3.3.1, 4.1, 4.2, 4.4 und 5.4

- **In Köln, ehem. preußische Provinz Rheinland, heute NRW**, entstand der so genannte Klingelpütz als erster Gefängnisneubau in der preußischen Rheinprovinz in zwei Bauabschnitten zwischen 1834 und 1838 und zwischen 1843 bis 1845 mit kreuzförmiger Anordnung der Haftgebäude und einem zentralen oktogonalen Mittelgebäude. Die Planung für die Haftanstalt stammte von dem preußischen Regierungsbaumeister Matthias Biercher. Veranlasser der Baumaßnahme war der preußische König Friedrich Wilhelm III., Bauherr war das Ministerium des Inneren. Köln gehörte zusammen mit den Gefängnisbauten in Sonnenburg und Insterburg zu den ersten staatlich verantworteten Vollzugsanstalten in Preußen. Der im zweiten Bauabschnitt errichtete Südflügel für den Strafvollzug in Einzelhaft trug den allgemeinen Entwicklungen im Strafvollzugswesen Rechnung und folgte in seiner innenräumlichen Konzeption dem Vorbild der Strafanstalt in Pentonville bei London.
- **In Pentonville bei London, England**, entstand zwischen 1840 und 1842 nach Plänen von Joshua Jebb und William Crawford dieser Gefängnisneubau, der zunächst in England zum Mustergefängnis erklärt wurde und in der Folge großen Einfluss auf die Architektur von Gefängnisbauten unter anderem in Preußen hatte. Die Haftflügel der Strafanstalt in Pentonville sind fächerförmig und mit panoptischer Zellenübersicht an einen zentralen Verbindungsbau angeordnet. Die Haftanstalt ist noch heute in Nutzung.
Siehe Kapitel 2.3, 3.3.1, 3.3.4, 3.3.5, 4.3, 4.4, 5.1.1, 5.2.1 und 5.4.

- In **Bruchsal, ehem. Herzogtum Baden, heute Baden Württemberg**, entstand zwischen 1841 und 1848 auf kreuzförmigem Grundriss eine Strafanstalt für Männer. Die Haftanlage bestand aus vier Haftgebäuden mit panoptischer Zellenübersicht. Im Kreuzungspunkt der Zellentrakte erhebt sich ein oktogonaler Mittelbau. Mit dem Entwurf des Gefängnisses war Baudirektor Johann Heinrich Hübsch (1795-1863) beauftragt worden. Das Männerzuchthaus in Bruchsal war das erste Gefängnis im deutschsprachigen Raum, in dem der Freiheitsstrafvollzug ausschließlich in Einzelhaft vollzogen wurde. Architektonische Vorbilder waren das Gefängnis in Pentonville, London, und das Eastern State Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. Die Haftanstalt ist noch heute in Nutzung.
Siehe Kapitel 1, 2.3, 3.3.4, 4.2- 4.4 und 5.4.
- In **Berlin-Moabit** entstand auf Veranlassung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. zwischen 1842 und 1846 das so genannte Zellengefängnis als fächerförmige Anlage von vier Haftgebäuden und einem Verwaltungsgebäude nach dem Vorbild des Gefängnisses in Pentonville bei London. In seiner Architektur und seiner Konzeption hat das Berliner Zellengefängnis, dem englischen Beispiel gleich, für Preußen die Rolle eines Mustergefängnisses übernommen. Bauherr war das Ministerium des Inneren, der Architekt der Haftanstalt war Carl Ferdinand Busse.
Siehe Kapitel 2.2, 2.3, 4.2-4.4 und 5.4.



Abbildung 7.1: Gefängnis Kosuge, Tokio, um 1930. Architekt: Shigeo Kambara. Beispiel für den weitreichenden Einfluss, den der strahlenförmige Grundriss hatte, sowie für die Anlage von den so genannten Einzelspazierhöfen. Abbildung: Im Besitz von Prof. Dipl.-Ing. Kazuhisa Kawamura, Köln.

7.2 Tafeln

- **Tafel I** zu Kapitel 3.3.2. Stadtplan von Köln aus dem Jahr 1633. Aus: [koe95].
- **Tafel II** zu Kapitel 3.3.3 und 3.3.4. Strafanstalt Köln. Grundrisse, Schnitte. Aus: [KU01], Blatt 21.
- **Tafel III** zu Kapitel 3.3.5. Das Munizipalgefängnis in Köln. Ansicht. Aus: [Ras64].
- **Tafel IV und IVa** zu Kapitel 4.4. Die Strafanstalt Berlin-Moabit (Zellengefängnis). Ansichten, Grundrisse KG und EG. Aus: [Wil72].

7.3 Quellenverzeichnis

Zitierte Quellen

- Eduard Schmidt: Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln. Maschinenschriftliches Manuskript. Ohne Ort, ohne Jahr. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.
- Joseph Moers: Erinnerungen - Der Klingelpütz aus der Sicht eines ehemaligen Aufsichtsbeamten von 1945-1969. Maschinenschriftliches Manuskript Köln. Ohne Jahr. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln 1203, Bd. 16, 1857-1861, Blatt 7: Rechnung über Instandsetzungsarbeiten der zum „Flügel IV“ gehörigen Isolierspazierhöfe, 23.10.1857.
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-8, Bd. 29, 1903-1907: Teilzeichnung „Flügel IV“, Cöln 19.11.1903.
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt I A 166: Ausschnitt aus dem Stadt-Anzeiger vom 19.3.1912, Nr. 128, Rubrik: Sprechsaal.
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt 169, 170: Schreiben des Nordstadtvereins vom 29. Januar 1914.

- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt 186: Schreiben des Strafanstaltsdirektors Meyer, Beschwerde über Wohnverhältnisse in der Direktorenwohnung.
- Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-124, Bd. 30, 1908-1916, Blatt 190-192: Schreiben des Nordstadtvereins vom 4. Juli 1914.

Abbildungsverzeichnis

0.1	Die Strafanstalt in Köln - „Der Klingelpütz“. Pressefoto. Ohne Ort und Jahr. Archiv der JVA Köln-Ossendorf.	9
2.1	Musterplanung eines Gefängnisses für 200 Häft- linge. Thomas Bullar, um 1820. Aus: [Nut01], S. 186.	94
2.2	Musterbeispiele radialer Grundrisse für Gefäng- nisse unterschiedlicher Größe, bzw. Kapazität. Thomas Bullar, um 1820. Aus: [Nut01], S. 188.	95
2.3	Maison de Force in Gent. Architekten: Comp- te Villain, Malfaison & Kluchman. 1772-1775. Grundriss. Aus: [HJ88a].	106
2.4	Penitentiary in Millbank, London. 1815-1822. Schematischer Grundriss. Aus: [Gra65], S. 57.	108
2.5	Gefängnis in Genf. 1820-1825. Schematischer Grund- riss. Aus: [Deu04], S. 346.	111
3.1	Arrest- und Korrektionshaus in der Schilder- gasse, Köln. Schema-Zeichnung (Kopie der Ac- ta Nr. 1194, S. 10, 1822, Hauptstaatsarchiv Düs- seldorf von R. Brucker). Aus: [Bru81], S. B 46.	128

3.2	Das Arrest- und Korrektionshaus (und spätere Frauengefängnis) in der Schildergasse, Köln. Ansicht straßenseitige Fassade. Aus: [Kle92], S. 65.	129
3.3	Strafanstalt Köln. Im Hintergrund die in unmittelbarer Nähe zum Gefängnis befindliche Wohnbebauung. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Archiv der JVA Köln-Ossendorf. . .	171
3.4	Stadtplan von Köln. Der Ausschnitt zeigt die innerstädtische Lage der Haftanstalt nach der Niederlegung der Stadtmauer und den anschließenden städtebaulichen Maßnahmen zur Stadterweiterung. Ausschnitt aus: [Vog30].	173
3.5	Strafanstalt Köln. Katasterauszug, Maßstab 1:500 (ohne Jahr). Aus: [Bru81], S. B 49.	177
3.6	Strafanstalt Köln. Grundriss von 1838. Architekt Matthias Biercher. Rheinisches Bildarchiv Köln, Nr. RBA 167054.	185
3.7	Strafanstalt Köln. 1834-1838 und 1843-1845. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 73.	186
3.8	Strafanstalt Köln. Einzelhaftflügel, Detailzeichnung mit baulichem Anschluss an das Mittelgebäude. Fundstelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Köln BR 1001-8, Bd. 29, 1903-1907: Flügel IV, Cöln 19.11.1903.	191
3.9	Strafanstalt Köln. Einzelhaftflügel, Ansicht Gebäudeabschluss. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto: Archiv der JVA Köln-Ossendorf.	192
3.10	Strafanstalt Köln. Zellentrakt, Innenansicht. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto: Archiv der JVA Köln-Ossendorf.	193

- 3.11 Strafanstalt Köln. Ansicht der Fassade eines der Haftgebäude. Aufnahme vor der Niederlegung 1969. Foto: Archiv der JAV Köln-Ossendorf. . . 203
- 3.12 Strafanstalt Köln vor dem Zweiten Weltkrieg. Rheinisches Bildarchiv Köln, Nr. RBA 90714. . . 208
- 4.1 Strafanstalt in Insterburg. 1832-1835. Architekt: Karl Friedrich Schinkel. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 65. 217
- 4.2 Strafanstalt in Insterburg. Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte der Versorgungsbauten. Aus: [Nut01], S. 190. 218
- 4.3 Strafanstalt in Bruchsal. 1841-1848. Architekt: Johann Heinrich Hübsch. Lageplan mit vorgelegerten Beamtenwohnhäusern. Innerhalb der Gefängnismauer die Zellentrakte, die Spazierhöfe mit Grünanlagen und der Eingangsbau mit Krankenstation. Die Grundrisse der Zellentrakte zeigen vom Eingangsgebäude beginnend im Uhrzeigersinn: 1. Das Erdgeschoss, 2. Das Souterraingeschoss mit Heizanlage/Öfen und Arbeitszellen, 3. Das erste und zweite Obergeschoss, 4. Den Speicher und eine Dachaufsicht. Aus: [SJD98], S. 32. 239
- 4.4 Strafanstalt Berlin-Moabit (Zellengefängnis). 1842-1849. Architekt Carl Ferdinand Busse. Grundriss . Aus: [Gra65], S. 75. 244
- 4.5 Pentonville Prison, London. 1840-1842. Grundriss. Aus: [Gra65], S. 75. 245

4.6	Beispiel für die so genannten stalls, die Einzelsitze. Hier der Kirchenraum im Mittelgebäude der Strafanstalt Bruchsal, 1871 durch Brand zerstört. Aus: [SJD98], S. 36.	247
4.7	So genannter Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses nach den 1885 formulierten Vorgaben des Ministeriums. Aus: [han87], S. 268. .	251
5.1	County Prison of Suffolk in Ipswich. 1784-1790. Architekt: William Blackburn. Grundriss. Aus: [Mig83], S. 214.	264
5.2	Pentonville Prison, London. Ansicht. Aus: [Nut01], S. 197.	267
5.3	Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. 1823-1825 und 1829-1837. Architekt: John Haviland. Grundriss, Schnitt Haftgebäude. Aus: [Gra65], S. 63.	275
5.4	Eastern Penitentiary in Philadelphia, Pennsylvania. Ansicht aus der Vogelperspektive. Aus: [Vyn93b], S. 995.	276
5.5	Auburn State Prison, New York. 1819-1821. Schematischer Grundriss und Schnitt durch das Gebäude der Schlafzellen. Aus: [Gra65], S. 59. . .	282
5.6	Strafanstalt Aachen. 1865-1870. Architekten: Cremer, Aachen und Busse, Berlin. Ost-Westflügel, Grundriss EG und 2. OG mit den Schlafzellen (so genannte Innenzellen) und den separaten Arbeitszellen. Aus: [han87], S. 276.	283
5.7	Strafanstalt Aachen. 1865-1870. Architekten: Cremer, Aachen und Busse, Berlin. Grundriss 1. und 2. OG. Aus: [Deu04], S. 350.	293

5.8	Beispiel einer Einzelspazierhofanlage. Hier die Einzelspazierhöfe der Strafanstalt Bruchsal. Aus: [SJD98], S. 48.	302
5.9	Einzelspazierhof. Zeichnung. Aus: [SJD98], . . .	303
5.10	Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit. 1877-1881. Grundriss 1. und 2. OG Mittelbau mit Zellenflügel als Beispiel für die „Spiegel“-Funktion des Mittelbaus sowie als Beispiel reiner Verkehrsfläche als Verbindungsbau zwischen den Haftgebäuden. Aus: [han87], S. 291.	304
6.1	Die Grünlage Klingelpütz, die auf dem Gelände der Strafanstalt Köln zwischen 1969 und 1971 entstanden ist. Aus: [Zey93], S. 91.	334
7.1	Gefängnis Kosuge, Tokio, um 1930. Architekt: Shigeo Kambara. Beispiel für den weitreichenden Einfluss, den der strahlenförmige Grundriss hatte, sowie für die Anlage von den so genannten Einzelspazierhöfen. Abbildung: Im Besitz von Prof. Dipl.-Ing. Kazuhisa Kawamura, Köln.	341

Literaturverzeichnis

- [Arc88] ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVEREIN FÜR NIEDERRHEIN UND WESTFALEN (Hrsg.): *Köln und seine Bauten*. Köln : DuMont Schauberg, 1888
- [Arn81] ARNDT, Jörg: *Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern*. Bd. 2 : Strafvollzugsbau. Der Einfluß des Vollzugsziels auf den Bau von Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Bochum : Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, 1981
- [Asc98] ASCHROTT, P. F.: Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 18 (1898), S. 384–406
- [Bae83] BAER: Über Gefängnishygiene. In: *Blätter für Gefängniskunde* 17 (1883), S. 215ff
- [Bae12] BAEHR, Max v.: *Zuchthaus und Gefängnis; Strafvollzug und Fürsorge*. Berlin : P. Langenscheid, (1912)
- [Bär19] BÄR, Max: *Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde*. Bd. xxxv : Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815. Bonn, 1919

- [bau65] Gefängnisse. In: *Bauwelt* (1965), 15. März, Nr. 10/11, 56. Jahrgang, S. 275–292
- [Bec96] BECKER, Kristin: *Öffentliche Gebäude des 20. Jahrhunderts in Köln, mit Ausnahme der Schulbauten*, Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Dissertation, 1996
- [Beh59] BEHREND, Fr. J.: *Geschichte der Gefängnisreform. Vereinigte Staaten, Großbritannien, Irland*. Berlin : Brigl & Lobeck, 1859
- [Beh32] BEHRENDT, Walter C.: Carl Ferdinand Busse. Ein preußischer Baubeamter. In: *Zentralblatt der Bauverwaltung* 52. Jahrgang (1932), 7. Dezember, Nr. 53, S. 628–636
- [BEMD94] BUSCH, Max (Hrsg.) ; EDEL, Gottfried (Hrsg.) ; MÜLLER-DIETZ, Heinz (Hrsg.): *Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung*. Bd. 7 : Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs. Pfaffenweiler : Centaurus-Verlagsgesellschaft, 1994
- [Ben12] BENDER, Franz: *Illustrierte Geschichte der Stadt Köln*. Köln : J. P. Bachem, 1912
- [Ben64] BENEVOLO, Leonardo: *Geschichte der Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts*. Bd. 1. München : Verlag Georg D. W. Callwey, 1964
- [Ber61] BERNER, Albert F.: *Abschaffung der Todesstrafe*. Dresden, 1861

- [Ber74] BERGER, Thomas: *Untersuchungen zur Geschichte des Strafvollzugs an Zuchthausgefangenen in Preußen 1850-1881. Praxis und Reformversuche*. Freiburg im Breisgau, Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Dissertation, 1974
- [bfg85] Entwicklung des Gefängniswesens Deutschlands und Österreichs in Theorie und Praxis in der neueren Zeit. In: *Blätter für Gefängniskunde* 19 (1885), S. 3–21
- [Bie96] BIENERT, Andreas: *Europäische Hochschulschriften: Reihe 37, Architektur*. Bd. 20 : Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur. Frankfurt am Main : Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1996
- [Bit28] BITTER, Rudolf v.: *Handwörterbuch der preußischen Verwaltung*. Bd. 2, Stichwort Strafanstalten. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin und Leipzig : Walter de Gruyter & Co, 1928
- [Bol69] BOLLENBECK, Karl J.: *Der Kölner Stadtbaumeister Johann Peter Weyer*. Bonn, Fakultät für Bauwesen der RWTH Aachen, Dissertation, 1969
- [Bor80] BORGER, Hugo (Hrsg.): *Der Kölner Dom im Jahrhundert seiner Vollendung*. Bd. 2: Essays zur Ausstellung der Historischen Museen in der Josef-Haubrich-Kunsthalle Köln; 16. Oktober 1980 bis

11. Januar 1981. Köln : Kölnische Verlagsdruckerei GmbH Köln, 1980

- [Bro84] BROENNER, Wolfgang: Denkmalschutz für Gefängnisse und Kasernen? In: *Denkmalpflege im Rheinland* (1984), Nr. 1, S. 2–8
- [Brü68] BRÜES, Eva ; KÜHN, Margarete (Hrsg.): *Karl Friedrich Schinkel. Lebenswerk*. Bd. XII : Die Rheinlande. München, Berlin, 1968
- [Bru81] BRUCKER, Rudolf F.: *Der Kölner Regierungsbaumeister Matthaeus Biercher*, RWTH Aachen, Dissertation, 1981
- [BS77] BÖRSCH-SUPAN, Eva: *Studien zur Kunst des 19. Jahrhunderts*. Bd. 25 : Berliner Baukunst nach Schinkel 1840-1870. München : Prestel-Verlag, 1977
- [BT33] BEAUMONT, G. v. ; TOCQUEVILLE: *Amerikas Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa*. Übersetzt und erweitert von Nikolaus Heinrich Julius. Berlin : Verlag von Theodor Chr. Friedr. Enslin, 1833
- [Bul46] BULTMANN: *Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten*. Bd. 9 : Über die Einzelhaft. Frankfurt am Main : Verlag von Hermann Johann Kessler, 1846
- [BZ82] BORGER, Hugo ; ZEHNDER, Frank G.: *Köln. Die Stadt als Kunstwerk. Stadtansichten vom 15. bis 20. Jahrhundert*. Köln : Greven Verlag, 1982

- [Cle30] CLEMEN, Paul (Hrsg.): *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Die profanen Denkmäler*. Bd. 7, IV. Abtlg. Düsseldorf, 1930
- [Con65] CONRAD, Hermann: *Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft e. V. Berlin*. Bd. 2 : Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates. Berlin : Walter de Gruyter & Co., 1965
- [Cus98] CUSTODIS, Paul-Georg: Ziegelbauten am Rhein. Eine preußische Sonderform des 19. Jahrhunderts. In: *Rheinische Heimatpflege* (1998), Nr. 2, 35. Jahrgang, S. 96–105
- [Dei91] DEIMLING, Gerhard: John Howard - ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe; zum 200. Todestag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1990. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1991), Nr. 3, 40. Jahrgang, S. 170–174
- [Dei94] DEIMLING, Gerhard: Stephen Grellets Einfluss auf die Gefängnisreform Elizabeth Frys im Jahre 1813. 7 (1994), S. 23–33
- [deu72] Das Preussische Staats-Bauwesen. In: *Deutsche Bauzeitung* (1872), Nr. VI. Jahrgang, Nummer 36, 37, 38, S. 289–291, 297–299, 305–309
- [Deu04] DEUTSCHE BAUZEITUNG UND DEUTSCHER BAUKALENDER (Hrsg.): *Baukunde des Architekten*

(*Deutsches Bauhandbuch*). Bd. 2, 6. Teil: Gebäudekunde. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Berlin : Verlag Deutsche Bauzeitung, 1904

- [Die45] DIEZ, Carl A.: Über Bau und Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse. In: *Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten* (1845), S. 224–264
- [dtb14] III. Versammlung des Architekten- und Ingenieur-Vereins für Niederrhein und Westfalen. In: *Deutsche Bauzeitung, Beilage für Vereine* II. Halbband Juli-Dezember, XLVIII Jahrgang (1914), 8. August, S. 615f
- [Dud96] DUDDA, Karin: *Die Entstehung und Entwicklung des Gefängniswesens. Beispiel Hamburg*. Weimar & Rostock : Edition M, 1996 (Grundrisse. Arbeiten zur Stadtbaugeschichte Heft 2)
- [Ebe72] EBERTY, Gustav: *Die preussische Gefängnisgesetzgebung; Zuschrift an den internationalen Kongreß für Gefängnisreform in London zum 03. Juli 1872*. Berlin, 1872
- [Ebe35] EBELING, Albert: *Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe*. Breslau-Neukirch : Alfred Kurtze, 1935 (Strafrechtliche Abhandlungen 355)
- [edi08] *Blätter für Gefängniskunde*. Bd. 22 : Notification und königlich preussisches Edikt wegen angelegter und eingerichteter zweyen Armen- und Arbeitshäuser in Schlesien, zu Brieg und Jauer, vom

25. März 1747. Heidelberg : Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1908

- [Eic70] EICHLER, Helga: Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1970), Nr. 1, S. 127–145
- [Esc93] ESCH, Franz-Rudolf: Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur. In: *Zeitschrift für Strafvollzug* (1993), Nr. 2, S. 76–85
- [Fai75] FAIRWEATHER, Leslie ; DI GENNARO, G. u.a. (Hrsg.): *Prison architecture. An international survey of representative closed institutions and analysis of current trends in prison design*. London, 1975. – 13–40 S
- [Feu36] FEUERBACH, Anselm Ritter v. ; MITTERMAIER, C. J. A. (Hrsg.): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts*. Zwölfte Originalausgabe. Giessen : Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, 1836
- [Fir66] FIRMENICH, Heinz: Staatliche Denkmalpflege im Regierungsbezirk Köln. In: *150 Jahre Regierungsbezirk Köln* (1966), S. 183–188
- [Fis09] FISCHER, Adolf: Zur Geschichte der Zuchthäuser. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 29 (1909), S. 100–102

- [Fis86] FISCHER, Ludgar: *Über den Denkmalwert sogenannter Zweckbauten. Die Königlich-Preußische Strafanstalt in Werden an der Ruhr*, Philosophische Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Dissertation, 1986
- [För66] FÖRSTER, Siegfried: Aus 150 Jahren staatlicher Bauverwaltung im Regierungsbezirk Köln. In: *150 Jahre Regierungsbezirk Köln* (1966), S. 188ff
- [For74] FORRER, Georg: *Die Freiheitsstrafe im friderizianischen Preussen*. Zürich, Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich, Dissertation, 1974
- [For81] FORSSMAN, Eric: *Karl Friedrich Schinkel. Bauwerke und Baugedanken*. München, Zürich : Verlag Schnell & Steiner, 1981
- [Fou95] FOUCAULT, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main : Suhrkamp, 1995
- [Fre70] FRESSLE, Paul: *Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal*, Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Dissertation, 1970
- [Fuc91] FUCHS, Peter (Hrsg.): *Chronik zur Geschichte der Stadt Köln*. Bd. 2. Köln, 1991
- [Gar55] GARDNER, Albert ten Eyck: A Philadelphia Masterpiece. Havilands Prison. In: *The Metropolitan Museum of Art, Bulletin* (1955), Nr. 14, S. 103–108

- [Gär84] GÄRTNER, Hannelore (Hrsg.): *Schinkel-Studien*. Leipzig : E. A. Seemann Verlag, 1984 (Seemann-Beiträge zur Kunstwissenschaft)
- [Gra65] GRAUL, Hans-Joachim: *Die baulichen Voraussetzungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen*, Fakultät für Bauwesen der RWTH Aachen, Dissertation, 1965
- [Gra88] GRAEFE, Uta: *Köln in frühen Fotografien 1847-1914*. München : Schirmer Mosel, 1988
- [gru] Grundriss des Kölner Arrest- und Korrektionshauses am Klingelpütz, 1838 erstellt. Rheinisches Bildarchiv Köln Nr. 167054
- [Gue99] GUERTLER, Josef: Die Prospekte und Pläne der Stadt Köln. In: *Rheinische Geschichtsblätter. Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins* 4. Jahrgang, 1898-1899 (1899), S. 195–217
- [Gün62] GÜNTER, Leo: Vorgeschichte und Geschichte des alten Klingelpütz in Köln. In: *Zeitschrift für Strafvollzug* 11 (1962), Februar, Nr. 1, S. 33–45.
- [HA86] HOFFMANN-AXTHELM, Dieter: Der Mauerziegel: Eine Faszination und ihr Objekt. In: *Archplus. Zeitschrift für Architekten, Stadtplaner, Sozialarbeiter und kommunale Gruppen* (1986), März, Nr. 84, S. 58–61
- [han87] *Handbuch der Architektur. Entwerfen, Anlage und Einrichtung der Gebäude. Gebäude für Verwaltung,*

Rechtspflege und Gesetzgebung; Militärbauten. Bd. 4,
7. Halbband. Darmstadt, 1887

- [Har25] HARTLEBEN, D. T.: *Allgemeine kritische Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungsanstalten.* Bd. 1. Basel : J. Neukirch, 1825
- [Has28] HASSE, Albert: Die Gefangenenanstalten in Deutschland und die Organisation ihrer Verwaltung. In: *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch* (1928), S. 33–70
- [Hau] HAUPTVOGEL, Fritz: *Blätter für Gefängniskunde.* Bd. 62, Sonderheft : Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands
- [Hen79] HENSEL, Gerd: *Geschichte des Grauens. Deutscher Strafvollzug in sieben Jahrhunderten.* Altendorf : Lector Verlag, 1979
- [Hip98] HIPPEL, Robert v.: Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 18 (1898), S. 419–494 und 608–666
- [Hip28] HIPPEL, Robert v.: Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe. In: *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch* (1928), S. 1–15
- [Hip31] HIPPEL, Robert v. ; SIEVERTS, Rudolf (Hrsg.) ; FREDE, Lothar (Hrsg.): *Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzuges.*

Eisenach : Verlag der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, 1931 (Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft Heft 2)

- [Hir26] HIRZEL, C. M.: *Über Zuchthäuser und ihre Ver- wandlung in Besserungshäuser*. Zürich : Gessner- sche Buchhandlung, 1826
- [HJ88a] HOLTZENDORFF, Franz v. (Hrsg.) ; JAGEMANN, Eugen v. (Hrsg.): *Handbuch des Gefängniswesens*. Bd. 1. Hamburg : Verlag von J. F. Richter, 1888
- [HJ88b] HOLTZENDORFF, Franz v. (Hrsg.) ; JAGEMANN, Eugen v. (Hrsg.): *Handbuch des Gefängniswesens*. Bd. 2. Hamburg : Verlag von J. F. Richter, 1888
- [ill44] Das Arrest- und Correctionshaus zu Cöln. In: *Il- lustrierte Zeitung* (1844), Nr. 112
- [Jul28] JULIUS, Nikolaus H.: *Vorlesungen über die Gefäng- niskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse (...) gehalten im Frühling 1827 zu Berlin von Nikolaus Heinrich Julius*. Berlin, 1828
- [Jul37] JULIUS, Nikolaus H.: *Die amerikanischen Bes- serungssysteme; erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Crawford*. Leipzig, 1837
- [Jul46] JULIUS, Nikolaus H.: *Englands Mustergefängnis in Pentonville in seiner Bauart, Einrichtung und Verwal- tung abgebildet und beschrieben aus den Berichten des Majors Jebb von Nikolaus Heinrich Julius*. Berlin : Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin, 1846

- [Jul47] JULIUS, Nikolaus H.: *Jahrbücher der Gefängniskunde und Besserungsanstalten*. Bd. 10 : Die preußischen Gefängnisvereine. Frankfurt, Main : Verlag von Hermann Johann Kessler, 1847
- [Jun94] JUNG, Heike: Ein Blick in Benthams "Panopticon". In: *Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung* 7 (1994), S. 34–49
- [Kla28] KLAPHECK, Richard: *Eine Kunstreise auf dem Rhein. Niederrhein*. Bd. 2. 2. Auflage. Düsseldorf, 1928
- [Kle25] KLERSCH, Joseph: *Von der Reichsstadt zur Großstadt. Stadtbild und Wirtschaft in Köln 1794-1860*. Köln : Oskar Müller Verlag, 1925
- [Kle66] KLEIN, August: Die Kölner Regierungspräsidenten 1816-1966. In: *150 Jahre Regierungsbezirk Köln* (1966)
- [Kle89] KLEIN, Adolf ; KÖLNER GEFANGENEN-FÜRSORGEVEREIN VON 1889 E. V. (Hrsg.): *Strafvollzug und Gefangenenfürsorge. Eine historische Betrachtung aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Kölner Gefangenen-Fürsorgevereins von 1889 e. V.*. JVA Geldern, 1989
- [Kle92] KLEIN, Adolf: *Köln im 19. Jahrhundert. Von der Reichsstadt zur Großstadt*. Köln : Wienand Verlag, 1992

- [Köb88] KÖBLER, Gerhard: *Bilder deutscher Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München : C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1988
- [Koc28] KOCH, Christian: Der soziale Gedanke im Strafvollzug. In: *Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch* (1928), S. 384–391
- [koe95] *Köln in historischen Stadtplänen. Die Entwicklung der Stadt seit dem 16. Jahrhundert*. Berlin, 1995
- [Kra20] KRAUSE, P.: Die Entwicklung der preußischen Hochbauverwaltung. In: *Zentralblatt der Bauverwaltung* 40 (1920), 12. Juni, S. 298–301
- [Kra99] KRAUSE, Thomas: *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*. Darmstadt : Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1999
- [Kre78a] KREBS, Albert ; MÜLLER-DIETZ, Heinz (Hrsg.): *Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung*. Berlin : Duncker und Humboldt, 1978
- [Kre78b] KREBS, Albert: John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas - vor allem Deutschlands. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1978), Nr. 27. Jahrgang, S. 41–51
- [Kre86] KREBS, Albert: Denkweisen von "Poenologen" über die Einzelhaft um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. In: *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann* (1986), S. 475–492

- [Kre92] KREBS, Albert: Einige Anmerkungen zu dem literarischen Werk von Heinrich Balthasar Wagnitz über Freiheitsentzug und Gefängniswesen. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1992), Nr. 1, 41. Jahrgang, S. 9–12
- [Kri12] KRIEGSMANN, Hermann N.: *Bibliothek der Kriminalistik. Einzeldarstellungen der Strafrechtswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften*. Bd. 1 : Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg : Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1912
- [Kro83] KROHNE, C.: Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden? In: *Blätter für Gefängniskunde* 17 (1883), S. 297ff
- [Kro85] KROHNE, C.: Bau von Zellengefängnissen. In: *Blätter für Gefängniskunde* 19 (1885), S. 44–48
- [Kro89] KROHNE, C.: *Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik*. Stuttgart : Verlag von Ferdinand Enke, 1889
- [Kru95] KRUFIT, Hanno-Walter: *Geschichte der Architekturtheorie*. 4. Aufl. München : Verlag C. H. Beck, 1995
- [KS77] KAISER, Günther ; SCHÖCH, Heinz: *Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen*. 2. völlig überarb. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe : C. F. Müller Juristischer Verlag, 1977
- [KS78] KIER, Hiltrud ; SCHÄFKE, Werner: *Die Kölner Neustadt*. Düsseldorf, 1978

- [KS86] KUHNERT, Nikolaus ; SPEIDEL, Manfred: Bauen mit Stein. Heinz Bienefeld im Gespräch mit Nikolaus Kuhnert und Manfred Speidel. In: *Archplus. Zeitschrift für Architekten, Stadtplaner, Sozialarbeiter und kommunalpolitische Gruppen*. (1986), März, Nr. 84, S. 24–30
- [KS87] KIER, Hiltrud ; SCHÄFKE, Werner: *Die Kölner Ringe*. Köln : Vista Point Verlag, 1987
- [KU01] KROHNE, C. (Hrsg.) ; UBER, R. (Hrsg.): *Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen*. Bd. 1: Anstalten in der Verwaltung des Ministeriums des Inneren. Berlin, 1901
- [KW90] KÜHN, Margarete (Hrsg.) ; WEGNER, Reinhard (Hrsg.): *Karl Friedrich Schinkel: Lebenswerk. Die Reise nach Frankreich und England im Jahre 1826*. München und Berlin : Deutscher Kunstverlag, 1990
- [Lei90] LEICH, Sabine H.: Die Begründung des modernen Gefängniswesens in Preußen. Zur Baugeschichte des Zellengefängnisses Lehrter Straße. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1990), Nr. 4, 39. Jahrgang, S. 213–224.
- [LHH02] LANDESMUSEUM KOBLENZ (Hrsg.) ; HABROCK-HEINRICH, Petra (Hrsg.): *Der Geist der Romantik in der Architektur: Gebaute Träume am Mittelrhein; Begleitpublikation zur Sonderausstellung "Gebaute Träume" des Landesmuseums Koblenz; Festung Ehrenbreitenstein, 3. Juli - 17. November 2002*. Regensburg : Schnell und Steiner, 2002

- [Lun90] LUNDT, Andre: 25 Kubikmeter Unfreiheit auf Zeit. Zur Konzeption und Geschichte des Untersuchungsgefängnisses Moabit. In: *Zeitschrift für Strafvollzug* (1990), Nr. 3, S. 161–175
- [MD86] MÜLLER-DIETZ, Heinz: Franz Lieber, Straf- und Gefängniskunde. In: *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann* (1986), S. 451–473
- [Meb45] MEBUS, P. W. j.: *Statistische Beschreibung der königlich preussischen Rheinprovinz. Der Regierungsbezirk Köln. Der Stadtkreis Köln*. 2. Auflage. Köln, 1845
- [Mef28] MEFFERT ; PREUSSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (Hrsg.): *Strafvollzug in Preussen. Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin*. Bd. 5 : Die Entwicklung des Gefängnisbaus in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Strafanstalt in Brandenburg. Mannheim, Berlin, Leipzig : J. Bensheimer, 1928
- [Men29] MENGELBERG: Der Neubau des Theaters in Köln. In: *Beiblatt der Kölnischen Zeitung* (1829), 22. Januar, Nr. 2
- [Mer50] MERLO, Joh. J.: *Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler*. Köln : J. M. Heberle (H. Lempertz), 1850
- [Mer66] MERLO, Joh. J. ; FIRMENICH RICHARTZ, E. unter Mitwirkung von H. K. (Hrsg.): *Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit*. Unveränderter Nachdruck

der Ausgabe Düsseldorf 1895. Nieuwkoop B. De Graat, 1966

- [Mey48] MEYER, J. (Hrsg.): *Meyer's Conversationslexikon*. Bd. 12, 1. Abteilung, Stichwort Gefängniswesen. Amsterdam, Paris und Philadelphia : Druck und Verlag des Bibliographischen Institutes, 1848
- [mey92] *Meyers Grosses Taschenlexikon*. Bd. 1, Stichwort Allgemeines Landrecht (für die preussischen Staaten). 4. vollst. überarb. Auflage. Mannheim u. a. : BI Taschenbuchverlag, 1992
- [Mey00] MEYNEN, Henriette ; RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (Hrsg.): *Die preußische Festung Köln*. Köln, 2000 (Rheinische Kunststätten 452)
- [Mig83] Kap. Der Vorrang des Programms am Beispiel von Gefängnis und Krankenhaus In: MIGNOT, Claude: *Architektur des 19. Jahrhunderts*. Stuttgart, 1983
- [Min48] MINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND ÖFFENTLICHE ARBEITEN (Hrsg.): *Bauausführungen des Preussischen Staats*. Bd. 2. Berlin, 1848
- [Min70] MINISTERIUM DES INNEREN (Hrsg.): *Die preussischen Gefängnisse. Beschreibende Übersicht der zum Ressort des Ministerium des Inneren gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten*. Berlin, 1870

- [Mit47] MITTERMAIER, Carl Josef A. (Hrsg.): *Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnisreform, zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt am Main*. Frankfurt am Main : Verlag von Hermann Johann Keßler, 1847
- [Mit50] MITTERMAIER, Carl Josef A.: *Beilageheft zur Kritischen Zeitschrift*. Bd. XXIII : Der neueste Zustand der Gefängniseinrichtungen in England und englische Erfahrungen über Einzelhaft. Heidelberg : Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr, 1850
- [Mit54] MITTERMAIER, Wolfgang: *Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. Berlin und Frankfurt am Main : Verlag Franz Vahlen GmbH, 1954
- [Mot84] MOTHEs, Oscar von (Hrsg.): *Illustriertes Bau-Lexikon*. Bd. 4. Leipzig, Berlin, 1884
- [MW89] MELLINGHOFF, Tilmann ; WATKIN, David: *Deutscher Klassizismus, Architektur 1740-1840*. Stuttgart, 1989
- [Neu02] NEUMEYER, Fritz: *Quellentexte zur Architekturtheorie*. München, Berlin, London : Prestel, 2002
- [Nie19] NIEMANN: Bruchstücke zur Geschichte der Gefängnisse und der Verhandlungen über die Verbesserung derselben seit Howard's Zeit. In: *Kieler Blätter für 1819* Bd. 2 (1819), S. 163–210

- [NPS90] NERDINGER, Winfried (Hrsg.) ; PHILIPP, Klaus J. (Hrsg.) ; SCHWARZ, Hans-Peter (Hrsg.): *Revolutionssarchitektur. Ein Aspekt der europäischen Architektur um 1800. Ausstellung des Deutschen Architektur-museums Frankfurt am Main.* München : Hirmer Verlag, 1990
- [Nut01] NUTZ, Thomas ; REICHARDT, Rolf (Hrsg.) ; THAMER, Hans-Ulrich (Hrsg.): *Ancien Regime. Aufklärung und Revolution.* Bd. 33 : Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848. München : R. Oldenbourg Verlag, 2001
- [Ock81] OCKERMANN, J.: Zur Geschichte des Regierungsbezirk Köln. In: *Regierungsbezirk Köln. Hauptstadtregion im Herzen Europas* (1981)
- [Orl62] ORLOFF, G.: Über Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. In: *Romberg's Zeitschrift für praktische Baukunst* (1862), S. 39–58
- [Osk41] OSKAR, Seine königl. Hoheit Kronprinz von Schweden und N.: *Über Strafe und Strafanstalten. Mit einer Einleitung und Anmerkungen von Nikolaus Heinrich Julius.* Leipzig, 1841
- [Pal89] PALM, Johann: *Neumarkt im Wandel der Jahrhunderte.* Köln : Verlag der Mayerschen Buchhandlung, 1989

- [Per93] PERREFORT, Maria ; LINKE, Wolfgang v. (Hrsg.) ; LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.): *Strafvollzug im 19. Jahrhundert*. Münster/Westf. : Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 1993 (Westfälische Kulturgeschichte 10)
- [Per00] PERREFORT, Maria (Hrsg.): *Ketten-Kerker-Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen; Begleitbuch zur Ausstellung im Gustav-Lübcke-Museum der Stadt Hamm 16.04.2000 - 16.07.2000*. Geldern : JVA, 2000 (Notizen zu Stadtgeschichte 5)
- [Pfe34] PFEIFFER, Hans: *Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte*, Technische Hochschule Stuttgart, Dissertation, 1934
- [PHF92] PEVSNER (Hrsg.) ; HONOUR (Hrsg.) ; FLEMING (Hrsg.): *Lexikon der Weltarchitektur*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. München : Prestel-Verlag, 1992
- [PM84] POLSTER, Bernd ; MÖLLER, Reinhard: *Das feste Haus. Geschichte einer Straffabrik*. Berlin : Transit Buchverlag, 1984
- [Pol10] POLLITZ, Paul: *Strafe und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens*. Leipzig : B. G. Teubner, 1910
- [pre81] *Preußische Bauten am Rhein. Ausstellung in Düsseldorf 1981*. Düsseldorf, 1981

- [Rad52] RADBRUCH, Gustav: Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. In: *Zeitschrift für Strafvollzug*. (1952), Nr. 3, 3. Jahrgang, S. 163–174, 175–180.
- [Ran28] RANCK, Chr.: Neue amerikanische Gefängnisbauten. In: *Zeitschrift für Bauwesen* (1928), Nr. 3 und 4, 78. Jahrgang, S. 49ff und S. 75ff
- [Ras64] RASCHDORFF, Julius: Das Municipal-Gefängnis in Cöln. In: *Zeitschrift für Bauwesen* 34. Jahrgang (1864), Nr. 1+2, S. 515–527
- [RH91] RIEMANN, Gottfried ; HEESE, Christa: *Karl Friedrich Schinkel. Architekturzeichnungen*. Berlin : Henschel Verlag, 1991
- [Rhe28] RHEINISCH-WESTFÄLISCHE GEFÄNGNIS-GESELLSCHAFT ZUR SITTlichen UND BÜRGERlichen BESSERUNG DER GEFANGENEN (Hrsg.): *Erster Bericht des [...] Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen*. Düsseldorf : Joseph Wolf, 1828
- [Rhe31] RHEINISCH-WESTFÄLISCHE GEFÄNGNIS-GESELLSCHAFT ZUR SITTlichen UND BÜRGERlichen BESSERUNG DER GEFANGENEN (Hrsg.): *Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis Gesellschaft*. Düsseldorf : Joseph Wolf, 1831

- [Rhe81] RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (Hrsg.): *Glanz und Elend der Denkmalpflege und Stadtplanung Köln 1906-2006*. Köln, 1981
- [Ric90] RICKEN, Herbert: *Der Architekt. Ein historisches Berufsbild*. Stuttgart : Deutsche Verlagsanstalt, 1990
- [Rie86] RIEMANN, Gottfried (Hrsg.): *Karl Friedrich Schinkel. Reise nach England, Schottland und Paris im Jahr 1826*. Berlin : Henschel Verlag Kunst und Gesellschaft, 1986
- [Ris28] RISTELHUEBER, Johann Baptist: *Historisch-statistische Beschreibung des Landarbeitshauses zu Brauweiler*. Köln : Joh. Peter Bachem, 1828
- [Ris31] RISTELHUEBER, Johann Baptist: *Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettelwesens und der Gefängniskunde*. Köln : Pet. Schmitz, 1831
- [Ris43] RISTELHUEBER, Johann Baptist: *Die Straf- und Besserungsanstalten nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Praktische Vorschläge zu einem neuen System der Behandlung der Gefangenen und einem dem Zweck entsprechenden neuen Gefängnisbau*. Mainz : Florian Kupferberg, 1843
- [RLF85] RODRIGUEZ-LORES, J. (Hrsg.) ; FEHL, G. (Hrsg.): *Städtebaureform 1865-1900*. Hamburg, 1985

- [Roh01] ROHDEN, Gustav v.: *Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Festschrift zum 75-jährigen Bestehen der Gesellschaft.* Düsseldorf : Selbstverlag der Gesellschaft, 1901
- [Roh06] ROHDEN, Gustav v.: J. H. Wichern und die preußische Gefängnisreform. In: *Zeitschrift fuer die gesamte Strafrechtswissenschaft* 26 (1906), S. 189–218
- [RW55] RAVE, Paul O. (Hrsg.) ; WIRTH, Irmgard (Hrsg.): *Die Bauwerke und Kunstdenkmäler von Berlin.* Berlin : Verlag Gebr. Mann, 1955
- [Sau95] SAUR, K. G.: *Allgemeines Künstler-Lexikon. Die Bildenden Künstler aller Zeiten und Völker.* Bd. 10. München, Leipzig, 1995
- [Sch85] SCHUSTER: Grundsätze für den Bau und die Errichtung von Zellen-Gefängnissen. In: *Deutsche Bauzeitung* 19. Jahrgang (1885), Nr. 102, S. 614f
- [Sch23] SCHMIDT, Eberhard: *Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.* Bd. VI : Rechtsentwicklung in Preußen. Berlin, 1923
- [Sch35] SCHMIDT, Eberhard: Zum internationalen Kongress für Strafrecht und Gefängniswesen. Die internationalen Gefängniskongresse. Ein Rückblick auf ihre Arbeit. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 55 (1935), S. 177–200
- [Sch38] SCHOENESEIFFEN, Manfred: *Die kurkölnische Strafjustiz im 18. Jahrhundert,* Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Dissertation, 1938

- [Sch39] SCHÄFER, Wilhelm: Zur Geschichte des Gefängnisvereins. In: *Festschrift des Kölner Gefängnisvereins 1889-1939* (1939)
- [Sch61] SCHMIDT, Eberhard: *Zuchthäuser und Gefängnisse. Zwei Vorträge*. Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 1961 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 101)
- [Sch65] SCHMIDT, Eberhard: *Jurisprudenz in Einzeldarstellungen*. Bd. 1 : Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. überarb. und veränd. Auflage. Göttingen, 1965
- [Sch97] SCHMIDT, Clara Bettina: *Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss*. Bd. 17 : Michael Leydel. Ein Architekt bürgerlichen Bauens in der Zeit der Aufklärung. Wuppertal : Verlag Müller + Busmann, 1997
- [Schhr] SCHMIDT, Eduard. Aus der Entstehungsgeschichte des Gefängnisses Klingelpütz in Köln aufgrund handschriftlichen Materials zusammengestellt von Eduard Schmidt. ohne Jahr.
- [SE58] STADT KÖLN (Hrsg.) ; EWRINGMANN, H. (Hrsg.): *Karten und Pläne der Stadt Köln 1571-1958*. Köln : Stadt Köln, 1958
- [SJD98] STADT BRUCHSAL (Hrsg.) ; JUSTIZVOLLZUGSANSTALT BRUCHSAL (Hrsg.) ; DUTZI, Claudia (Hrsg.): *1848/49 - Revolution und Zuchthaus in*

Bruchsal. Ausstellung im Schloß Bruchsal 13. März - 10. Mai 1998. Ubstadt-Weiher : Verlag Regionalkultur, 1998

- [SS75] SIEVERTS, Rudolf (Hrsg.) ; SCHNEIDER, Hans J. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie.* Bd. 3, Stichwort Strafvollzug. 2. neu überarb. Auflage. Berlin, New York : Walter de Gruyter, 1975
- [SS78] SCHEINER, Jakob ; SCHEINER, Wilhelm: *Bilder zur Kölner Stadtentwicklung zwischen 1872 und 1922.* Köln, 1978
- [SS91] STADT DÜSSELDORF (Hrsg.) ; STADTMUSEUM DÜSSELDORF (Hrsg.): *Schinkel im Rheinland. Ausstellung im Stadtmuseum Düsseldorf, 2.6.-28.7.1991.* Düsseldorf, 1991
- [Sta15] STADT KÖLN (Hrsg.): *Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815-1915.* Bd. 2. Köln, 1915
- [Sta16a] STADT KÖLN (Hrsg.): *Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft.* Bd. 1,2. Köln, 1916
- [Sta16b] STADT KÖLN (Hrsg.): *Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter preußischer Herrschaft 1815-1915.* Bd. 1,1. Köln, 1916
- [Stü88] STÜBBEN, Joseph: Köln, insbesondere seine Bautätigkeit. In: *Deutsche Bauzeitung* (1888), Nr. 22, S. 393-398

- [TW80] TRIER, Eduard (Hrsg.) ; WEYRES, Willy (Hrsg.): *Kunst des 19. Jahrhunderts im Rheinland*. Bd. 2, Architektur 2. Düsseldorf, 1980
- [UB10] ULRICH THIEME (Hrsg.) ; BECKER, Felix (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart*. Bd. 4, Stichwort: Matthias Biercher. Leipzig, 1910
- [UB15] ULRICH THIEME (Hrsg.) ; BECKER, Felix (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler*. Bd. 11, Stichwort: Joseph Felten. Leipzig : Verlag von E. A. Seemann, 1915
- [Ver61] VERBEEK, Albert: *Wallraf-Richartz Jahrbuch*. Bd. XXIII. : Das erste Wallraf-Richartz Museum in Köln. Köln, 1961
- [Ver66] VERBEEK, Albert: Preußen und die Kunstpflege in den Rheinlanden. In: *Rheinische Heimatpflege*. Neue Folge (1966), Nr. 1, Januar-März, 1965, S. 86–98
- [Vog14] VOGTS, Hans: *Das Kölner Wohnhaus bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts*. Köln, 1914
- [Vog26] VOGTS, Hans: Das Kasinogebäude in Köln. In: *Bauwelt* (1926), 11. Maerz, Nr. Heft 10, XVII. Jahrgang (Sonderdruck)
- [Vog29] VOGTS, Hans: Die klassizistische Baukunst in Köln. In: *Denkmalpflege und Heimatschutz* (1929), Nr. 4/5, 31. Jahrgang, S. 25–34

- [Vog30] VOGTS, Hans: *Kölns städtebauliche Entwicklung*. Köln, 1930
- [Vog50] VOGTS, Hans ; KOWNATZKI, Hermann (Hrsg.): *Kölnische Geschichte in Einzeldarstellungen*. Bd. 1 : Köln im Spiegel seiner Kunst. Köln, 1950
- [Vol29] VOLLMER, Hans (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler*. Bd. 23. Leipzig : Verlag von E. A. Seemann, 1929
- [Vol32] VOLLMER, Hans (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler*. Bd. 26, Stichwort Hermann Pflaume. Leipzig : Verlag von E. A. Seemann, 1932
- [Vol36] VOLLMER, Hans (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler*. Bd. 30, Stichwort Freiherr Friedrich von Schmidt. Leipzig : Verlag von E. A. Seemann, 1936
- [Vol37] VOLLMER, Hans (Hrsg.): *Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler*. Bd. 31, Stichwort Vinzenz Statz. Leipzig : Verlag von E. A. Seemann, 1937
- [Vyn93a] VYNCKT, Randall J. v. (Hrsg.): *International Dictionary of Architects and Architecture*. Bd. 1-Architects, Stichwort John Haviland. Detroit, London, Washington D. C. : St. James Press, 1993
- [Vyn93b] VYNCKT, Randell J. v. (Hrsg.): *International Dictionary of Architects and Architecture*. Bd. 2-Architecture, Stichwort Eastern Penitentiary, Philadelphia. Detroit, London, Washington D. C. : St. James Press, 1993

- [Wag01] WAGNITZ, Heinrich B.: *Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten*. Halle, 1801
- [Wal99] WALTER, Michael: *Strafvollzug*. 2. neu bearb. und erw. Aufl. Stuttgart, München : Richard Boorberg Verlag, 1999
- [was30] *Wasmuths Lexikon der Baukunst*. Bd. 2., Stichwort Gefangenenanstalten. Berlin : Verlag Ernst Wasmuth A.-G., 1930
- [Wey76] WEYDEN, Ernst ; LESON, Willy (Hrsg.): *Köln am Rhein um 1810*. Neue, bearb. Ausgabe nach der 1862 (...) erschienenen ersten Auflage. Köln : Verlag J. P. Bachem, 1976
- [Wie25] WIEGER, H. (Hrsg.): *Handbuch von Köln*. Köln, 1925
- [Wil72] WILKE, Karl (Hrsg.): *Bau, Einrichtung und Verwaltung der königlichen neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin*. Berlin, 1872
- [WM68] WEYRES, Willy ; MANN, Albrecht: *Handbuch zur rheinischen Baukunst des 19. Jahrhunderts*. Köln, 1968
- [Wue44] WUERTH, Joseph v.: *Die neuesten Fortschritte des Gefängniswesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz*. Wien : Beck's Universitätsbuchhandlung, 1844

- [Zat83] ZATSCHEK, J.: Nach welchen Normalbedingungen soll der Bau von Zellengefängnissen stattfinden? In: *Blätter für Gefängniskunde* 17 (1883), S. 89ff
- [Zey93] ZEY, Rene: *Parks in Köln. Ein Führer durch die Grünanlagen*. Köln : Greven Verlag Köln, 1993
- [zfs62] *Zeitschrift für Strafvollzug*. Wiesbaden, 1962 (Heft 1, 2. Jahrgang)
- [zfs96] Der Arzt Dr. med. Nikolaus Heinrich Julius. In: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (1996), Nr. 2, 45. Jahrgang, S. 106

Lebenslauf der Verfasserin

- geboren am 16.09.1966 in Hannover
- 1986 Abitur an der Bertolt Brecht Schule in Darmstadt

Studium

- 1986-1994 Studium der Kunstgeschichte, Romanischen Philologie, Spanisch und der Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte an der Johann Wolfgang von Goethe Universität in Frankfurt am Main und an der Albertus Magnus Universität zu Köln
Abschluss des Studiums mit einer Magisterarbeit im Fach Kunstgeschichte zum Bau des Preußischen Regierungsgebäudes in Köln (1829-1832)
- 1988/89 Auslandssemester an der Universidad de Barcelona, Spanien
- 1992-1995 studentische Hilfskraft der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

Berufliche Tätigkeiten

- 1995-1996 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege

- 1996-1997 Olaf Clasen Galerie, Köln
- 1998-2001 Architekturbüro Kawamura Schösser Wiesemann, Köln
- 2001 bis dato Deubner Verlag für Kunst Theorie & Praxis, Köln
- Freie Autorin der "Stadt Revue, Köln Magazin"
- Mitarbeit am "Tag des offenen Denkmals" als Leiterin themenbezogener Führungen

Susanne Braun, Köln im Februar 2003